Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1936)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 17. April 1936.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn der ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates angesetzt auf Montag, den 11. Mai 1936. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags $2^{1}/_{4}$ Uhr, zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Verfassungsänderung:

zur ersten Beratung:

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

Gesetzesentwürfe:

Zur ersten Beratung:

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; Eintretensfrage.

Dekretsentwürfe:

- 1. Dekret betreffend Abänderung des kantonalen Hülfskasse-Dekretes.
- 2. Dekret betreffend die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten.

- 3. Dekret betreffend die ausserordentlichen Zuwendungen an die Bauernhilfskasse und die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.
- 4. Dekret betreffend die Betreibungsgehilfen. (Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Finanzdirektion:

- 1. Vorlage des Regierungsrates über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt. (Bestellung einer Kommission.)
- 2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
- 3. Finanzierung von Baukrediten.
- 4. Kreditkasse; Genehmigung der Jahresrechnung.
- 5. Beschlussfassung zu einer Volksabstimmung über eine Geldaufnahme von 30,000,000 Fr.

Polizeidirektion:

- 1. Einbürgerungen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Baudirektion:

- 1. Waffenplatz Bern; Notstandsarbeiten.
- 2. Operationshalle im Tierspital; Kredit.

Direktion des Innern:

Bericht über das Postulat Neuenschwander betreffend Beschäftigung von weiblichen Arbeitskräften.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Joh. Scherz betreffend die Unterstützung von arbeitslosen Schieferindustrie-Arbeitern im obern Frutigtal.

2. Motion des Herrn R. Grimm betreffend die Bewertung des Staatsvermögens.

3. Motion des Herrn Dr. E. Steinmann betreffend die Einführung junger stimmfähiger Mitbürger in ihre politischen Rechte und Pflichten.

4. Motion des Herrn Laubscher (Täuffelen) betref-

- fend die Dammerhöhung am Hagneckkanal. 5. Motion des Herrn W. Meister betreffend die authentische Interpretation von Art. 10, lit. e, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935.
- 6. Motion des Herrn H. Winzenried betreffend die Revision von Art. 1 des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 (gemeindeweise Einführung der Pachtjagd).
 7. Interpellation des Herrn H. Zurbuchen betref-

fend den Wildschaden der Steinwildkolonie am

Augstmatthorn.

- 8. Interpellation des Herrn G. Horisberger betreffend Erhebungen über die Auswirkungen der Aktion der Genossenschaft Hotel-Plan (Hopla) im Kanton Bern.
- 9. Interpellation des Herrn A. Fischer betreffend die Schädigung der Fischerei durch Fischreiher.

10. Interpellation des Herrn D. Buri betreffend Belebung der Bautätigkeit.

- 11. Interpellation des Herrn Fr. Bigler betreffend Einschätzung der im Familienverbande arbeitenden Bauerntöchter für die Einkommenssteuern I. Klasse.
- 12. Einfache Anfrage des Herrn Chr. Roggli betreffend die Lehrerversicherungskasse.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

- 1. Präsident und zwei Vize-Präsidenten des Grossen Rates.
- 2. Vier Stimmenzähler des Grossen Rates.
- 3. Präsident und Vize-Präsident des Regierungs-
- Ein Mitglied des Obergerichtes an Stelle des zurückgetretenen Dr. W. Stauffer.
- 5. Der Generalprokurator infolge Ablaufes der Amtsdauer.
- 6. Der Staatsschreiber infolge Ablaufes der Amtsdauer.

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

2. Direktionsgeschäfte.

- 3. Dekret über die Hilfskasse.
- 4. Geldaufnahme von 30,000,000 Fr.

Die Wahlen werden angesetzt auf den Mittwoch der ersten Sessionswoche.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: K. Ilg.

Erste Sitzung.

Montag, den 11. Mai 1936,

nachmittags 21/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 208 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bouverat, Bratschi (Robert), Frölich, Gafner, Jossi (Zolli-kofen), La Nicca, Lindt, Marti, Queloz, Raaflaub (Moutier), Steiger, Stucki (Ins), Studer, Zwahlen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gasser (Schwarzenburg), Gressot, Grosjean, Oldani, Stammbach.

Präsident. Seit unserer letzten Session ist verstorben: Herr Grossrat Albert Rollier, von Neuenstadt, geb. 1871, der 1919 zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden war und seither dem Grossen Rat ununterbrochen angehört hat. Herr Rollier wirkte in 15 grossrätlichen Kommissionen mit und war auch während einiger Jahre Stimmenzähler des Grossen Rates. Er war ein fleissiges und sehr aktives Ratsmitglied, geachtet in seiner Fraktion und geschätzt vom ganzen Rat. Durch seine Tätigkeit in unserm Rat hat er sich den Dank der Oeffentlichkeit und unseres Rates verdient. Wir werden uns des liebenswürdigen Kollegen immer gern erinnern. Ich ersuche den Rat, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

Eingegangen sind folgende

Schreiben und Eingaben:

- a) von der medizinischen Fakultät der Universität, unterzeichnet vom Dekan Prof. Dr. Bürgi, Zurückweisung von Aussagen betreffend Treibereien bei Professorenwahlen;
- b) von Herrn Emery-Beutler (Biel), betreffend Steuerangelegenheit;
- c) von der Ortsgruppe Thun der pensionierten Landjäger, betreffend Rentenkürzung;
- d) vom Amtsgericht Bern.

Die beiden erstgenannten Schreiben werden zu den Akten gelegt, die Eingabe der Landjäger wird der Kommission zur Vorberatung des Hülfskassendekretes und die Eingabe des Amtsgerichtes Bern wird der Justizdirektion überwiesen.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, unter Begrüssung aller daran interessierten Kreise, beförderlichst den Entwurf zu einem neuen Jagdgesetz, das den besonderen Verhältnissen unseres Kantons bestmöglich Rechnung trägt, auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Bern, den 11. Mai 1936.

Hulliger und 4 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident. Ich habe Ihnen jetzt schon vom Eingang dieser Motion Kenntnis gegeben, weil ich beabsichtige, sie im Zusammenhang mit der Motion Winzenried noch diese Woche behandeln zu lassen.

Ferner sind dem Bureau zugestellt worden: Vorschläge des Staatsschreibers betreffend Abänderung der Geschäftsordnung. Diese Vorschläge sind bereits ausgeteilt worden; die Erledigung möchte ich dem Bureau überlassen, das übermorgen gewählt wird.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

Präsident. Das zur Behandlung in der heutigen Sitzung vorgesehene Hülfskassendekret soll nach Wunsch des Regierungsrates von des Tagesordnung abgesetzt werden; an dessen Stelle soll die Verfassungsänderung behandelt werden.

Auf heute angesetzt.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz ist in seinen Grundlagen wesentlich verändert worden, dadurch, dass die drei sogenannten Ersatzgesetze herausgenommen worden sind, Ersatzvorlagen, die bestimmt

waren, die Verluste zu decken, die aus den von uns vorgeschlagenen Steuererleichterungen für den Staat resultieren. Wir haben vorgeschlagen, die Herausnahme dieser Ersatzvorlagen durch eine Korrektur im Steuerfuss zu kompensieren; die grossrätliche Kommission hat aber gefunden, diesen Vorschlag müsse man etwas erdauern. Sie hat daher den Regierungsrat ersucht, zu prüfen, ob nicht eine andere Ersatzmöglichkeit vorhanden sei, da doch wohl gegenwärtig das Verständnis für eine Erhöhung des Steuerfusses im Volk nicht gross sein werde, auch wenn der Steuerfuss auf anderer Grundlage aufgebaut wäre als heute. Die Regierung hat gemäss dem Wunsch der Kommission eine neue Ueberprüfung begonnen. Sie ist noch nicht beendet. Im übrigen wird der Kommissionspräsident, gestützt auf einen übereinstimmenden Beschluss aller Fraktionen, eine Erklärung abgeben.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Namens der einstimmigen Kommission des Grossen Rates zur Vorberatung des neuen Steuergesetzes möchte ich Ihnen folgende Erklärung abgeben:

Die Kommission hat, wie bereits der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, die Lage, die durch die Entwicklung der letzten Zeit entstanden ist, neuerdings geprüft. Die Vorberatung ist bekanntlich schon im Juni 1933 abgeschlossen und der Vorschlag zuhanden des Grossen Rates ist damals festgestellt worden, und zwar ein einstimmiger Vorschlag, mit verschwindenden Ausnahmen. Wie Sie wissen, haben sich die Verhältnisse seither in der Weise entwickelt, dass sich Regierung, Grosser Rat und Bernervolk dazu entschliessen mussten, die Teile des neuen Steuergesetzes, die den Ausfall hätten dekken sollen, der aus den verschiedenen steuerlichen Massnahmen, wie sie im Steuergesetzentwurf vorgesehen sind, entstanden wären, für die laufenden Einnahmen des Kantons in Beschlag zu nehmen. Durch das Gesetz vom 30. Juni 1935 über Mass-nahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes sind diese früheren Ersatzvorschläge (Erbschafts- und Schenkungssteuer, Handänderungsgebühren, Stempelsteuer) Gesetz geworden. Für die im Steuergesetzentwurf vorgesehenen Steuererleichterungen fehlen nun die Grundlagen. Man hat seinerzeit den durch die vorgeschlagenen Erleichterungen entstehenden Ausfall auf 4 Millionen veranschlagt; durch diese Ersatzvorschläge hätten 2,1 Millionen eingebracht werden sollen. Die restierenden 1,9 Millionen glaubte man — in vielleicht etwas zu optimistischer Einschätzung der kommenden Entwicklung — allmählich, durch die langsame, aber fortwährende Steigerung der jährlichen Einnahmen, einbringen zu können. Die ersten Entwürfe datieren bekanntlich aus den Jahren 1928/1929, und die ganze Vorlage basiert auf Voraussetzungen, die sich infolge der Baisse und Krise vollständig verschoben haben.

Es ist ganz ausgeschlossen, dem Staat Bern unter den heutigen Verhältnissen einen Ausfall von 4 Millionen zuzumuten, nachdem auch durch das Gesetz vom 30. Juni 1935 das finanzielle Gleichgewicht nicht hergestellt werden konnte. Wenn man diese Steuergesetzvorlage unverändert annehmen und an das Volk weiterleiten würde, würde der Ausfall in mehrere Millionen hineingehen. Es ist ganz ausgeschlossen, dass man einen solchen Vor-

schlag verantworten kann, deshalb sind Regierung und Kommission — und zwar in der Kommission die Vertreter aller Fraktionen — übereinstimmend der Auffassung, dass bei der jetzigen Lage die Steuergesetzvorlage, die sonst im allgemeinen, wie man von den verschiedensten Seiten hörte, eine gute Grundlage für die Neuordnung des Steuerwesens hätte abgeben können, nicht weiter beraten werden kann, sondern dass die Grundlagen, gestützt auf die Aenderungen, die sich infolge der Annahme des Gesetzes vom 30. Juni 1935 ergeben haben, neu überprüft werden müssen.

Gestützt auf diese Erwägungen erklärt sich die Regierung damit einverstanden, die Vorlage zurzeit zurückzuziehen. Die Kommission hat sich ebenfalls einverstanden erklärt, dass die Vorlage bis auf weiteres als erledigt gelten soll, nicht als dauernd erledigt, aber doch so, dass dieselbe nach verschiedenen Richtungen ziemlich weitschichtige Verände-

rungen erfahren wird.

Flück. Sie wissen, dass der Rat in der letzten Session, nachdem er die Begründung meiner Motion auf Aenderung der Grundsteuerschatzungen angehört hatte, auf Antrag Weber beschlossen hat, die Motion in Verbindung mit dem neuen Steuergesetz zu beraten. Da nun die Beratung des neuen Steuergesetzes verschoben wird, möchte ich bitten, die Motion noch in diesem Jahr weiter zu behandeln, damit ich diese Behandlung noch erlebe.

Präsident. Nach den im Protokoll enthaltenen Mitteilungen sollte die Motion erst dann zur Behandlung kommen, wenn das neue Steuergesetz beraten wird.

Abgesetzt.

Dekret betreffend Abänderung des tonalen Hülfskasse-Dekretes.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Regierungsrat und Grosser Rat sind zur Behandlung dieses Dekretes bereit; die Regierung wäre schon im letzten Dezember zur Behandlung bereit gewesen; der Grosse Rat hat aber gefunden, er habe die Vorlage etwas spät erhalten, deshalb sollte deren Behandlung verschoben werden. Unterdessen ist der Regierungsrat mit einem Vorschlag auf erneute Herabsetzung der Löhne des Staatspersonals an den Grossen Rat gelangt. Von dem Moment an, wo der Lohn neuerdings herabgesetzt wird, stellt sich die Frage, wie sich das Staatspersonal nun in der Frage der von ihm früher zugestandenen Erhöhung des Beitrages an die Hülfskasse um $2^{0}/_{0}$ stellt. Im fernern ist selbstverständlich, dass bei einer namhaften Herabsetzung des Lohnes auch die Renten geringer werden; dadurch wird der Umfang der künftigen Verpflichtungen der Hülfskasse wesentlich verschoben. Gegenüber der Lage der gegenwärtigen Rentenbezüger sind die zukünftigen Rentner mehr belastet, weil sie fortgesetzt von kleineren Bezügen höhere Beiträge an die Kasse leisten müssen.

Angesichts dieser Sachlage ist in der grossrätlichen Kommission der Wunsch geäussert worden, man sollte untersuchen, unter Aufrechterhaltung des

Rentenabzuges, sowohl gegenüber den bisherigen, wie den zukünftigen Bezügern einen Ausgleich zu schaffen zwischen diesen beiden Kategorien. Wir haben den Mathematiker der Kasse, Herrn Prof. Friedli, ersucht, uns Vorschläge zu machen, wie diese Gegensätze miteinander in Einklang gebracht werden können. Herr Prof. Friedli hat sich der Aufgabe unterzogen, ist aber noch nicht dazu gekommen, einen Vorschlag zu machen, so dass in diesem nicht unwichtigen Punkte noch keine Klarheit herrscht. Das Geschäft kann daher heute nicht zur Behandlung kommen, sondern erst dann, wenn wir den Bericht des Herrn Prof. Friedli erhalten haben.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Sobald der Bericht vorliegt, sind wir bereit.

Abgesetzt.

Dekret betreffend die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten.

Bereit.

Dekret betreffend die ausserordentlichen Zuwendungen an die Bauernhilfskasse und an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.

Bereit.

Dekret betreffend die Betreibungsgehilfen.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Grossen Rat wird nächstens ein Dekret betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Sutz unterbreitet werden. Es wäre wünschbar, wenn die Kommission jetzt schon bestellt werden könnte, damit das Dekret im Herbst beraten werden kann.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat. Auf heute angesetzt.

Vorlage des Regierungsrates über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Vorlage nimmt Verfassungsänderungen, Gesetzesänderungen und Dekretsänderungen in Aussicht; es ist deshalb abzuklären, ob für die Aenderungen dieser gesetzlichen Erlasse besondere Kommissionen eingesetzt werden sollen, oder ob man zur Behandlung des ganzen Erlasses nur eine Kommission in Aussicht nehmen will. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass sich der Gedanke an eine Kommission aufdrängt, weil diese Vorlage von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus, von demjenigen der Staatsfinanzen aus, beurteilt werden muss. Wir sind daher der Ansicht, dass eine Kommission von 15 oder 17 Mitgliedern bestellt werden sollte, wobei die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission in der Kommission anwesend sein sollten und zwar deshalb, weil, wie Sie gesehen haben, auch Abänderungen am Budget in Diskussion gezogen werden sollen.

Schneeberger (Bern). Wir haben die Frage der Kommissionsbestellung in unserer Fraktion auch behandelt, und zwar in Kenntnis des Antrages, dass die Staatswirtschaftskommission gewissermassen erweitert werden soll. Wir sind der Meinung, dass man nicht so vorgehen sollte. Es ist zuzugeben, dass die Kommission Vorlagen zu behandeln hätte, die bis jetzt die Staatswirtschaftskommission zu behandeln hatte. Wir haben bisher für Gesetzesund Dekretsvorlagen immer selbständige Kommissionen bestellt. Diese Vorlage ist nun von viel grösserer Bedeutung als eine Vorlage betreffend Aenderung eines einzigen Gesetzes; daher meinen wir, es sollte eine Spezialkommission eingesetzt werden. Man könnte dann immer noch eine gemeinsame Sitzung mit der Staatswirtschaftskommission in Aussicht nehmen. Wir sind auch der Meinung, dass die Kommission zahlreich sein muss, und schlagen 19 Mitglieder vor.

v. Steiger. Unsere Fraktion ist der gleichen Auffassung. Wir sollten eine selbständige Kommission einsetzen; es wird dann Sache der Regierung und der Staatswirtschaftskommission sein, die Fühlung herzustellen.

Abstimmung.

Für eine Kommission von 19 Mitgliedern Mehrheit.

Käufe und Verkäufe von Domänen. Keine.

Finanzierung von Baukrediten.

Bereit.

Kreditkasse, Genehmigung der Jahresrechnung.

Auf heute angesetzt.

Beschlussfassung zu einer Volksabstimmung über eine Geldaufnahme von 30 Millionen Franken.

Auf heute angesetzt.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Waldankäufe und -verkäufe.

Bereit.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bereit.

Waffenplatz Bern; Notstandsarbeiten.

Bereit.

Operationshalle im Tierspital; Kredit.

Bereit.

Bericht über das Postulat Neuenschwander betreffend Beschäftigung von weiblichen Arbeitskräften.

Bereit.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Direktionsgeschäften noch eine Anmeldung: die Stadt Bern hat letzte Woche ein Gesuch um dringliche Expropriation zum Zwecke des Umbaues der Altstadt Bern eingereicht. Der Regierungsrat hat das Gesuch letzten Freitag behandelt; der Justizkommission war es aber noch nicht möglich, dazu Stellung zu nehmen. Die Justizkommission wird es jedoch diese Woche behandeln.

Präsident. Wir nehmen davon Kenntnis, dass dieses Geschäft wahrscheinlich noch im Lauf dieser Session behandelt werden muss.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Sämtliche Geschäfte sind bereit, mit Ausnahme der Motionen Grimm und Laubscher, die zurückgezogen werden, und der Motion Steinmann, die von der Tagesordnung dieser Session abgesetzt wird.

Wahlen.

Präsident. Diese Wahlen sind auf den Mittwoch der ersten Sessionswoche angesetzt. Zu den im Einladungszirkular genannten Wahlen kommt hinzu die Wahl eines Suppleanten des Obergerichtes an Stelle des zum Oberrichter gewählten Herrn Ludwig.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im November letzten Jahres, als zwei Oberrichterstellen vakant waren, hat der Grosse Rat beschlossen, die beiden Stellen wieder zu besetzen. Inzwischen ist insofern eine Neuerung eingetreten, als der zum Bundesrichter gewählte Herr Oberrichter Stauffer am 15. Februar sein neues Amt angetreten hat. Das Obergericht hat also seit drei Monaten praktisch den Versuch gemacht, ob man nicht mit einem Oberrichter weniger auskommen könne. Die Regierung ist der Meinung, es wäre zweckmässig, diesen Versuch noch weiter andauern zu lassen, und die Ersatzwahl in das Obergericht erst in der Novembersession vorzunehmen, um wirklich zu einem zwingenden Schluss zu kommen, ob im Obergericht eine Besetzung von 19 Mitgliedern erforderlich ist. Die Erfahrungen in den vergangenen drei Monaten sind nicht schlecht, aber die Meinungen sind noch geteilt. Wir machen aus der Sache keine Kabinettsfrage, meinen aber, der Grosse Rat sollte heute zu der Frage Stellung nehmen, ob er die Wahl auf die Herbstsession verschieben will.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Der Antrag kommt etwas überraschend; in dem früheren, vom Herrn Justizdirektor erwähnten Fall war die Justizkommission befragt worden. Sie hat sich eingehend mit dem Thema beschäftigt, wobei zwei Herren vom Obergericht erschienen sind. Sie hat sich seinerzeit mit aller Vehemenz für die Wiederbesetzung der zwei Stellen ausgesprochen. Da wir in dieser Woche noch ein Expropriationsgeschäft zu behandeln haben, würde ich die Gelegenheit ergreifen, der Justizkommission auch die Frage der Verschiebung der Wahl vorzulegen. Bis dahin sollte man einen Entscheid verschieben.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Präsident. Vom Verlag Feuz in Bern ist ein Schreiben an den Grossratspräsidenten zuhanden des Grossen Rates gerichtet worden, in welchem mitgeteilt wird, dass der Verlag die Absicht habe, die Köpfe sämtlicher Herren Grossräte zeichnen zu lassen und die Zeichnungen, geschaffen von Kunstmaler Paul Müller (Paolo), in Buchform herauszugeben. Der Verlag ersucht für Herrn Müller um die Erlaubnis, mit dem Zeichnen zu beginnen.

Persönlich habe ich nichts dagegen; es ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes, zu entscheiden, ob es sich zeichnen lassen will. Ich würde also vorschlagen, Herrn Müller die Erlaubnis zu erteilen, im Saal oder im Vorzimmer zu zeichnen. Das Werk soll 60 Franken kosten; auf die geschäftliche Seite möchte ich nicht eingehen. Wenn das neue Bureau zu einem andern Beschluss kommt, kann es immer auf die Sache zurückkommen.

Aut Vorschlag des Präsidenten wird an Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Stucki (Ins) als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet: Herr Grossrat Biedermann.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrates treten neu in den Rat ein:

An Steller des verstorbenen Herrn Rollier: Herr Frédéric Imhof, fonctionnaire postal, in Neuveville.

An Stelle des zurückgetreten Herrn Brawand: Herr Hans Grunder, Sekundarlehrer, in Brienz.

Herr Imhof leistet den verfassungsmässigen Eid, Herr Grunder legt das Gelübde ab.

Finanzierung verschiedener Arbeitsbeschaffungsprojekte gemäss den Volksbeschlüssen vom 27. Oktober 1935.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Stauwehr Nidau.

Die Aufnahme eines Kredites von 1,376,000 Franken bei der Kantonalbank von Bern wird genehmigt (vergleiche Schreiben der Kantonalbank an die Finanzdirektion vom 14. Dezember 1935).

2. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1935 / 1936; Bodenverbesserungen; Zufahrtslinie Wyler-Hauptbahnhof Bern.

Diese drei Projekte im Gesamtbetrage von 1,965,000 Fr., deren Ausführung der Grosse Rat unterm 11. September 1935 beschlossen hat, sind alle aus dem Anteil der kantonalen Krisenabgabe für Arbeitsbeschaffung mit vier jährlichen Einlagen von je 600,000 Fr. zu finanzieren. Da diese Einlagen vorgängig erfolgen und sie durch die zu leistenden Auszahlungen im Einlagejahre nicht voll beansprucht werden, wird eine besondere Kreditaufnahme nicht als notwendig erachtet. Es ist lediglich ein Spezialkonto bei der Kantonalbank zu errichten.

3. Ausbau des Frauenspitals; Umbau Schlosswil; neue Heizung im Technikum Burgdorf.

Für diese Projekte im Gesamtbetrage von 1,083,000, abzüglich der bereits zu Lasten der laufenden Verwaltung 1935 in Rechnung gestellten 190,000 Fr. wird ein Spezialkredit von 893,000 Fr. bei der Kantonalbank von Bern aufgenommen (vergleiche Schreiben der Kantonalbank an die Finanzdirektion vom 17. April 1936).

Die Kreditaufnahme vermindert sich um den Betrag-allfälliger Bundessubventionen.

Die Finanzdirektion wird mit der Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt.

Kreditkasse; Jahresrechnung.

Genehmigt.

Beschluss:

Die gemäss Art. 17 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Rechnung für das Jahr 1935, sowie der Geschäftsbericht dieser Kasse werden genehmigt.

Bern; Tierarzneischule; Neueinrichtung der chirurgischen Klinik und Bau einer Operationshalle.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Bau der chirurgischen Klinik und der Erstellung der Operationshalle wird gemäss vorgelegten Plänen die Genehmigung erteilt.

Die Baukosten sowie die Kosten für das Instrumentarium im Betrage von 138,300 Fr. werden aufgebracht durch:

- Entnahme von 30,000 Fr. aus Rechnungsüberschüssen der Unterrichtsdirektion (siehe Staatsrechnung 1934, Seite 187, A. Depots);
- 2. Belastung der Neubaukredite des Hochbauamtes (Rubr. X. a. D. 1)) in drei Jahresraten mit den Beträgen von 30,000 Fr. im Jahre 1936, 40,000 Fr. im Jahre 1937 und 38,300 Fr. im Jahre 1938.

Mit den Bauten ist sofort zu beginnen.

Milderung der Arbeitslosigkeit; Notstandsarbeiten.

Genehmigt.

Beschluss:

An die Erstellung von Krankenstallungen auf dem Waffenplatz Bern werden folgende Beiträge bewilligt:

- 1. Von der Direktion der Bauten: 40,000 Fr. aus Rubrik X. a. D. 1 pro 1936;
- von der Direktion des Innern: 20,000 Fr. zu Lasten des vom Grossen Rate am 10. September 1935 zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1935 und 1936 eröffneten Kredites von 1,310,000 Fr. (Verteiler nach Regierungsratsbeschluss Nr. 3906 vom 18. September 1935).

Bodenverbesserung: Weganlage Hoher Steg-Achseten.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Gemeinde Frutigen sucht nach um einen Beitrag an die Kosten der Weganlage Hoher Steg-Achseten.

Die Kosten der 2863 m langen und auf der ganzen Länge 2,60 m breiten Weganlage be-

tragen 150,000 Fr.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25%, höchstens aber 37,500 Fr., unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

- 1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan. Zahlungen werden erst geleistet, wenn der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingereicht worden sind.
- 2. Die Gemeinde Frutigen ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Sie haftet auch für den Unterhalt der Weganlage.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Wei-

sungen zu erteilen.

Insbesondere sind die im Bericht des kantonalen Kultur-Ingenieur-Bureaus enthaltenen Vorschläge bei der Ausführung zu berücksichtigen und alle erforderlichen Detailpläne vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung

kommen.

Die detaillierten Baupläne für die Brücken sind nach Weisung des kantonalen Kulturingenieurbureaus auszuarbeiten und vor dem Baubeginn zur Genehmigung an die Landwirtschaftsdirektion einzureichen.

- 3. Die kant. Landwirtschaftsdirektion schreibt die Arbeiten öffentlich zur Konkurrenz aus und entscheidet zusammen mit der Gemeinde über die Vergebung der Arbeiten.
- 4. Das im Wegperimeter gelegene Land ist rationell zu bewirtschaften.
- 5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.
- 6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch den Wegbau bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

- 7. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das kantonale Arbeitsamt hierzu die Bewilligung gegeben haben.
- 8. Bei der Ausführung sind die Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Das letztere ist berechtigt, für diesen Wegbau auch Arbeitslose, die nicht in der Umgebung von Frutigen wohnen, zuzuweisen.
- 9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnungen wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1940.
- 10. Die Gemeinde Frutigen verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
- 11. Die Gemeinde Frutigen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Ouvertüre zu den weitern Sparmassnahmen, die den Grossen Rat in nächster Zeit beschäftigen werden, liegt vor ein Antrag auf Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates. Es ist selbstverständlich, dass ein Vortrag des Regierungsrates über diese Frage mehr nur informatorischen Charakter haben kann, denn das Geschäft berührt vor allem aus den Grossen Rat selbst; dieser muss Stellung nehmen zu der Frage, ob er einverstanden ist, mit den Sparmassnahmen bei sich selbst zu beginnen. Er muss auch bestimmen, in welchem Umfang diese Sparmassnahmen bei ihm einsetzen sollen. An und für sich ist zu sagen, dass man allgemein hört, es würde sich schicken, wenn man mit den Einsparungen beim ersten und obersten Posten der Staatsrechnung den Anfang macht, beim Grossen Rat selbst.

Diese prinzipielle Frage ist schon oft aufgegriffen worden; Sie sehen das im Vortrag auseinandergesetzt, der schon in der Septembersession vorgelegt wurde. Der letzte Anlauf erfolgte vor ein paar Jahren in Form eines Initiativbegehrens, das aus formellen Gründen abgelehnt werden musste. Es verlangte eine Erhöhung der Wahlzahl für die Wahl eines Mitgliedes des Grossen Rates auf 4500. Dieses Initiativbegehren wurde aus formellen Gründen abgelehnt, aber im Grossen Rat ist nachher von Herrn Gressot eine Motion gestellt worden, die den in der Initiative enthaltenen Gedanken aufgriff und verlangte, es solle eine Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates auf die nächste Erneue-

rungswahl in die Wege geleitet werden. Diese Erneuerungswahl findet allerdings erst im Mai 1938 statt; wir finden aber, es sei besser, wenn man in dieser Sache jetzt Stellung nehme, anstatt erst un-mittelbar vor der Erneuerungswahl. Zwei Jahre vor den Erneuerungswahlen ist man vielleicht etwas weniger interessiert, und das Volk selbst ist vielleicht auch etwas ruhiger als wenn unmittelbar vor den Erneuerungswahlen noch rasch eine Verfassungsrevision durchgepeitscht werden soll. Darum ist es zweckmässig, wenn man sich jetzt mit dieser Frage befasst, damit man im Herbst eine zweite Beratung abhalten und im Winter die Volksabstimmung ansetzen kann.

Ueber die grundsätzliche Seite der Frage, ob es angezeigt sei, die Mitgliederzahl des Grossen Rates zu reduzieren, will ich hier nicht viele Worte verlieren. Einmal werden als Gründe geltend gemacht die räumliche Enge in diesem Saal, die Ihnen allen bekannt ist, dann die Erwägung, dass es zweckmässig sei, zu versuchen, mit einem kleineren Kollegium auszukommen. Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, wie weit man mit der Reduktion gehen soll. Gegen den Grundsatz der Reduktion ist eigentlich nirgends Opposition gemacht worden, aber über das Ausmass gingen die Meinungen ursprünglich recht weit auseinander. Letztes Jahr, als ich im Jura über das Wiederherstellungsgesetz an einer öffentlichen Versammlung referierte, wurde mir die Frage gestellt, warum man nicht beim Grossen Rat anfange mit der Vereinfachung. 60 Grossräte, 2 auf jeden Amtsbezirk, würden genügen. Ich habe schon damals gesagt, das sei wahrscheinlich zu radikal und würde vom Volk kaum geschluckt. Auf 60 wird niemand gehen wollen.

In der Regierung hat man verschiedene Vorschläge geprüft: 5000, 4000, 3500; man ist schliesslich bei der mittleren Linie von 4000 stehen geblieben. Damit würde der Grosse Rat auf 174 Mitglieder reduziert; bei 3500 auf 198, gegenüber heute 228. Das ist schon eine empfindliche Reduktion. Man darf schon sagen, dass bis heute der Grosse Rat des Kantons Bern immer wesentlich mehr als 200 Mitglieder gezählt hat. Schon der alte Rat bis zur Zeit der Regeneration zählte 299 Mitglieder; nach der Verfassung von 1846 wurde die Wahlzahl auf 2000 Seelen festgesetzt. Sie blieb unverändert bis 1893. Damals zählte der Grosse Rat auf der Grundlage von 2000 Seelen rund 265 Mitglieder. Sie werden fragen, wo die alle Platz gefunden haben, denn die Leute werden doch wahrscheinlich keinen geringeren Körperumfang gehabt haben als heute. Das Reglement enthielt eine Vorschrift, wonach für das Ouorum 80 genügten, während wir auf dem Boden stehen, dass mindestens die absolute Mehrheit anwesend sein müsse.

Die Verfassung von 1893 brachte eine Erhöhung der Wahlzahl auf 2500 Seelen, und damit eine wesentliche Reduktion der Mitgliederzahl. Nach der Volkszählung vom Jahre 1910 ist man auf 3000 Seelen gegangen.

Wenn man die Zahl nur um 500 erhöhen würde, darf man nicht vergessen, dass diese Aenderung nur für die nächste Grossratswahl vom Jahre 1938 Anwendung finden würde; bis zur übernächsten von 1942 hätten wir wieder eine Volkszählung, auf Grund derer man 1942 wieder eine beträchtliche Zahl neuer Grossräte bekommen würde, ent-

sprechend der natürlichen Zunahme der Bevölkerung. Wir glauben daher, es wäre fast nicht der Mühe wert, nur auf 3500 zu gehen. Wir wollen deshalb den Schritt wagen, in der Staatsverfassung die Wahlzahl grundsätzlich auf 4000 anzusetzen. Das hält dann eine Zeitlang. Die Sache hat nur einen Haken: Die sogenannte Neuenstadter-Bestimmung. Sie sehen aus der Zusammenstellung, dass sowohl bei 3500 wie bei 4000 Seelen der Amtsbezirk Neuenstadt nur noch einen Grossrat bekommen würde; den zweiten Sitz verdankt er heute schon nur dem Umstand, dass er nach der letzten Volkszählung 4503 Einwohner zählt, gerade 2 mehr als nötig sind für ein zweites Mandat. Im Amtsbezirk Neuenstadt findet man, die Reduktion auf einen Vertreter treffe den Amtsbezirk zu stark. Wir halten es auch nicht für angebracht, an dieser Zweiervertretung zu rütteln. Es ist für kleine Bezirke nicht ganz so gleichgültig, eine wie grosse Vertretung sie haben, wie für die Stadt Bern, wo es nicht so viel ausmacht, ob sie 28 oder 32 Grossräte bekomme. Mit den 28 Vertretern, die bei 4000 Seelen herauskommen, hat die Stadt Bern immer noch genug, um alle Richtungen berücksichtigen zu können. Wir müssen gestehen, angesichts der sprachlichen und historischen Entwicklung von Neuenstadt wäre eine Reduktion auf einen Vertreter eine zu scharfe Massnahme.

Auf der andern Seite haben wir die Auffassung, man solle an der gegenwärtigen Amtsbezirkseinteilung nichts ändern. Das Gesetz sieht vor, dass in der Regel die Amtsbezirke auch Grossratswahlkreise seien; nur beim Amtsbezirk Bern hat man eine Ausnahme gemacht, indem man ihn in zwei Grossratswahlkreise, Bern-Stadt und Bern-Land, zerlegte; sonst hat man bis heute den Grundsatz festgehalten, dass der Amtsbezirk auch zugleich Grossratswahlkreis sei. Wir wollen also beim gegenwärtigen System der Wahlkreiseinteilung bleiben und sehen, wie man auf der Grundlage dieses Systems den berechtigten Bedenken, die man gegen so kleine Wahlkreise haben kann, entgegentreten kann.

Darüber, wie man eine allzu starke Dezimierung der Vertretung kleiner Amtsbezirke verhindern kann, gehen die Auffassungen der Kommission und der Regierung auseinander. Die Regierung will hinsichtlich der Berechnung der Restzahlen beim bisherigen System bleiben, dabei will sie aber für den Wahlkreis Neuenstadt eine Ausnahme machen, durch die Garantie, dass jedem Amtsbezirk ein Minimum von zwei Vertretern garantiert wird.

In der Kommission hat man einen andern Weg vorgeschlagen, indem man vorschlägt, die Restzahl auf 1 zu reduzieren, statt bei der Hälfte der regulären Wahlziffer plus 1 zu bleiben. Das ist nun ein neuer Grundsatz, über den man noch wird reden müssen. Es wird sich darum handeln, ob wir am bisherigen System festhalten wollen oder ob wir es zugunsten des von der Kommission propagierten Systems verlassen wollen. Darüber mag der Grosse Rat entscheiden; auch hieraus macht die Regierung keine Kabinettsfrage. Es ist zuzugeben, das System, das von der Kommission vorgeschlagen wird, stellt das Privilegium auf einen etwas grundsätzlicheren Boden. Es wird nicht nur Neuenstadt, sondern es werden die kleineren Amtsbezirke überhaupt bevorzugt. Auch in diesen kleineren Amtsbezirken sind verschiedene Sonderinteressen zu berücksichtigen, viel stärker als in den Städten, wo die Verhältnisse homogener sind, als in den Landbezirken. Mit diesem Vorschlag wird namentlich den kleineren Amtsbezirken etwas besser geholfen werden können.

Sei nun dem, wie es wolle, wir halten dafür, es sei angebracht, die Reform grundsätzlich an die Hand zu nehmen. Es könnten vielleicht noch zwei andere Systeme diskutiert werden. Man könnte sich fragen, ob man nicht auf die Schweizerbevölkerung, statt auf die Gesamtbevölkerung, abstellen wolle. Im Kanton Bern ist aber eine Initiative, die auf die Schweizerbevölkerung abstellen wollte, vor etwa einem Dutzend Jahren verworfen worden. Darauf sollten wir deshalb nicht mehr zurückkommen. Eine Variation dieses Gedankens ist die, dass man auf die Zahl der Stimmberechtigten abstellt. Ein solches Verfahren ist z. B. im Kanton Waadt gegenwärtig rechtens. Wir möchten auch auf diesen Gedanken nicht eintreten.

Schliesslich ist noch ein anderes System zu erwägen, dasjenige der fixen Zahl, wie man es z.B. in Basel und Zürich hat. Für Bern würde die Zahl auf 180 festzusetzen sein. Dieses System hat den Nachteil, dass man nach jeder Volkszählung grosse Ausrechnungsarbeiten zu machen hat, und viel Aufregung in die einzelnen Kreise bringt. Damit können wir uns nicht befreunden; wir möchten im Wesentlichen bei dem bleiben, was eingelebt ist seit 100 Jahren, mit der einzigen Abänderung, dass wir sagen, wir erhöhen die Wahlziffer entsprechend dem Wachstum der Bevölkerung in einem höheren Mass als bisher, damit die Mitgliederzahl des Grossen Rates auf ungefähr 180 herabgesetzt werden kann. Mit diesen Worten möchte ich beantragen, auf die Vorlage einzutreten und später zu entscheiden, ob nach Vorschlag des Regierungsrates oder nach Vorschlag der Kommission vorgegangen werden soll.

Weber, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Berichterstatters der Regierung nicht viel beizufügen. Das Bernervolk hat sich in den letzten 40 Jahren mehrmals mit dieser Frage befassen müssen. Am 4. Juni 1893 wurde die Wahlziffer erhöht, am 1. Mai 1914 ebenfalls; am 1. Februar 1925 wollte man neuerdings erhöhen; die Erhöhung ist aber abgelehnt worden. Am 9. Mai 1933 wurde eine Initiative eingereicht, die auf 4500 gehen, zugleich aber auch die Wahlkreise ändern wollte, indem für den ganzen Kanton 6 Wahlkreise hätten geschaffen werden sollen. Aus formellen Gründen ist dieses Begehren als nicht zustandegekommen erklärt worden. Hernach kam die Motion Gressot im Grossen Rat, durch welche die Regierung eingeladen wurde, die Frage neuerdings zu prüfen. Die grossrätliche Kommission, die sich mit dem kantonalen Finanzprogramm I zu befassen hatte, hat der Sache neuerdings einen Ruck gegeben, indem sie wünschte, die Regierung möchte die Angelegenheit beschleunigen, dass man 1938 nach der neuen Regelung wählen könnte.

Heute haben wir nun die Vorlage der Regierung vor uns. Das Schweizerbürgerprinzip hat darin nirgends seinen Niederschlag gefunden, auch die feste Norm, wie sie in einigen Stadtkantonen besteht, ist nicht vorgesehen. Wir stellen also auf die effektive Bevölkerungszahl ab. Der Sache kommt immerhin doch einige Bedeutung zu. Der Grosse

Rat ist schliesslich die Verbindung zwischen Behörde und Volk, was man nicht vergessen darf. Wenn man schon sagt, das Volk habe weitgehende Rechte, so mag das stimmen, aber immerhin muss man bei der ganzen Regelung eine gewisse Vorsicht walten lassen, damit man uns nicht den Vorwurf macht, wenn die Vorlage zur Abstimmung kommt, sie gehe zu weit oder zu wenig weit. Die Bevölkerung nimmt bekanntlich zu, in den letzten Jahren ist diese Zunahme allerdings verlangsamt worden. Angesichts dieser ständigen Zunahme würde die Vertreterzahl so anschwellen, dass die Volksvertreter in diesem Saale nicht mehr Platz fänden, so dass wir wieder Zustände bekämen, wie wir sie früher hatten, bei über 260 Mitgliedern. Ich glaube nicht, dass wir diese Zustände wieder herbeisehnen wollen. Es wäre schon merkwürdig, wenn man sagen würde, man habe einen Grossen Rat von weit über 200 Mitgliedern, aber abstimmungsfähig seien eigentlich bloss 80 Mitglieder, wie es seinerzeit der Fall war. Wir wollen zugeben: Je grösser das Parlament ist, desto schwerfälliger werden die Diskussionen, der Geschäftsgang wird verlangsamt. Wir dürfen doch auch berücksichtigen, dass die Volksrechte im Kanton Bern in einer Art ausgebaut sind, wie nicht in vielen andern Kantonen. Ich erinnere an das Initiativrecht und das Referendumsrecht. Verfassungsänderungen und neue Gesetze oder Gesetzesänderungen müssen zur Abstimmung gebracht werden; der Grosse Rat darf nur über eine Million verfügen; dauernde Anleihen müssen ebenfalls die Volksabstimmung passieren, wie die Erhöhung der Staatssteuer. Das Volk kann also auf dem gesetzgeberischen Gebiet neben dem Grossen Rat in weitgehendem Masse wirken.

Nun die Frage, wie stark man reduzieren soll. Das ist eine Ermessensfrage, bei der jeder Grossrat selbst mit sich ins Gebet gehen soll. Früher hat man die Wahlzahl jeweilen nur um 500 erhöht, diesmal hat man die Meinung, man solle schärfer zufassen, damit die Erhöhung dann für 20 Jahre genügt. Auf Seite 3 des Vortrags sehen Sie, wie sich die verschiedenen Lösungen auswirken. Eine Erhöhung auf 3500 Seelen, unter Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen bezüglich der Reste, würde eine Reduktion um 30 Mitglieder bringen; bei Aenderung der Restzahl eine Reduktion um 17 Mitglieder. Gehen wir auf 4000, so bekommen wir beim bisherigen Restzahlsystem 54 weniger, nach Antrag der Kommission 39. Bei 5000 würden es 87 Grossräte weniger sein, bei der bisherigen Restzahl, bei einem Rest von 1, noch 78. Irgend an einem Punkt muss man sich finden.

Die Kommission, die diese Vorlage vorzuberaten hatte, hat gefunden, sie wolle dem Grossen Rat den Antrag stellen, auf 4000 zu gehen, aber die Restzahl auf 1 reduzieren. Ich glaube, wir seien den Minderheiten eine gewisse Rücksichtnahme schuldig, seien das nun sprachliche, politische oder sogar regionale Minderheiten.

Jede Reduktion, sei sie kleiner oder grösser, hat auf alle Fälle Vorteile und Nachteile im Gefolge. Die Vorteile bestehen darin, dass das einzelne Mitglied vielleicht mehr in Kommissionen kommt, dass sich die Behandlung der Geschäfte etwas rascher abwickelt und dass vor allem, was nicht unerwähnt bleiben darf, dem Kanton weniger Kosten entstehen. Auf der andern Seite haben wir den Nachteil, dass

gewisse Ortschaften, Einwohnergemeinden oder Talschaften eben nicht mehr vertreten sind. Man weiss, wie die Bevölkerung an diesem althergebrachten Recht hängt und nicht gern darauf verzichtet. Insbesondere möchte ich auch erwähnen, dass kleine Parteien unter Umständen um einen schönen Teil ihres Vertretungsrechtes kommen können, ja vielleicht sogar 50%/0 einbüssen werden. Das möchte ich nicht unerwähnt lassen, um nicht nachher den Vorwurf hören zu müssen, man sei über solche Bedenken hinweggegangen. Ueberhaupt muss man sagen, dass bei einer starken Reduktion der Mitgliederzahl der Proporz in seiner Anwendung nicht mehr vollständig ist. Das ist auch ein gewisser Nachteil; man könnte ihn allerdings dadurch korrigieren, dass man grössere Wahlkreise schaffen würde. Aber dazu bedarf es auch einer Verfassungsänderung, und auf diese will man verzichten.

In andern Kantonen hat man auch eine Reduktion eintreten lassen, ebenso im Bund durch Erhöhung der Nationalratswahlzahl auf 20,000, auf 22,000 Seelen. Die Kommission beantragt Eintreten; ihre Abänderungsanträge möchte ich nachher kurz begründen. Ich darf sagen, dass die Kommission weitgehend der Sache zugestimmt hat, indem sie sich von dem Gedanken leiten liess, man müsse hier auch die Interessen des Kantons wahren. Ich beantrage, auf die Beratung der Vorlage einzutreten.

Kunz (Thun). Die freisinnig - demokratische Fraktion stimmt dem Kommissionsantrag zu. Wir wären, wenn es nach unserer Meinung gegangen wäre, etwas weniger weit gegangen und hätten auf die Wahlzahl 3500 abgestellt. Damit hätten wir 198 Grossräte bekommen, das wären immerhin 30 weniger gewesen als bis jetzt, also eine erhebliche Reduktion. Das hätte auch der bisherigen Entwicklung entsprochen. Bis 1893 hatten wir die Wahlziffer von 2000, von 1914 an von 2500, von 1925 an von 3000 Seelen, und 1938 könnte man nun auf 3500 gehen. Das hätte einer arithmetischen Reihe entsprochen, die wir begrüsst hätten. Mit dieser Wahlziffer von 3500 wären wir immer noch an der Spitze der Kantone gestanden. Im Kanton Zug hat man eine Wahlziffer von 450, Waadt stellt ab auf 450 Stimmberechtigte, Wallis hat eine Wahlzahl von 1100, wobei allerdings ein Begehren auf Erhöhung hängig ist. Aargau stellt auf eine Bevölkerungszahl von 1200 ab, ebenso Luzern und Freiburg, St. Gallen auf 1500. Basel-Stadt hat eine feste Zahl, aber dort ist ein Begehren hängig, auf die Bevölkerungszahl abzustellen, und zwar auf 2000. Mit einer Reduktion auf 3500 sind wir immer noch sehr weit gegangen, verglichen mit den Verhältnissen in andern Kantonen. Auch absolut genommen sind wir im Rahmen der andern Kantone und würden darin bleiben, wenn man die Wahlziffer auf 3500 Seelen erhöhen würde. Damit würde man 198 Grossräte bekommen, während der Grosse Rat im Kanton Waadt 219, im Kanton Aargau 215 zählt. Der Kantonsrat von Zürich zählt 180 Mitglieder, der Grosse Rat von Luzern 151, derjenige von St. Gallen 174. Wir wären damit ungefähr im Rahmen der grösseren Kantone der Schweiz geblieben. Auch im Verhältnis zur Einwohnerzahl hat Bern verhältnismässig das kleinste Parlament. In Appenzell I.-Rh. entfällt ein Grossrat auf 215 Einwohner, in Nidwalden auf 251, in der Waadt auf 1515, in St. Gallen auf

1646, im Tessin auf 2449, in Zürich auf 3432, und in Bern nach unserer Meinung auf 3500.

Nun schlägt die Kommission gegenüber dem Antrag der Regierung eine Milderung vor, indem sie schon von einem Rest von nur einem Einwohner ein neues Mandat gewährt. Damit erhöht sich die Zahl der Grossratsmitglieder auf 189; sie ist also nur um 9 geringer als nach dem Vorschlag, dem wir am liebsten zustimmen würden. Wir wollen keine neue Differenz schaffen und stimmen deshalb zu, aber in der Meinung, dass der Rat der Kommission, und nicht der Regierung folge.

Wenn wir nicht weiter gehen wollen, so bewegen uns dabei einmal proporztechnische Ueberlegungen. Die Erhöhung der Wahlzahl wirkt sich zu Ungunsten der kleinen Parteien aus. Prozentual werden die kleinen Parteien mehr Mandate verlieren als die grossen. Wenn wir auf die Wahlzahl 3500 abstellen und die Grossratswahlen von 1934 zugrundelegen, so würde die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gegenüber dem heutigen Zustand 11,88%, die sozialdemokratische Partei 15,19%, die freisinnige Partei aber 18,75% verlieren. Stellt man auf die Wahlziffer von 4000 Seelen ab, nach dem System des Regierungsrates mit dem Rest von 2001, würde die Bauernpartei 21,78%, die sozialdemokratische Partei 21,52%, die freisinnige Partei aber 34,37% verlieren. Würde man abstellen auf die Wahlziffer von 4000, nach Antrag der Kommission, so verliert die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei 14,85 %, die sozialdemokratische Partei $18,99^{\,0}/_0$ und die freisinnige Partei $25\,^0/_0$. Je stärker man die Wahlzahl erhöht, desto grösser wird der verhältnismässige Verlust der kleineren Parteien. Da darf man wohl fragen, wo da die vielgerühmte Proporzgerechtigkeit bleibt.

Eine Korrektur wäre möglich, wenn man die Wahlkreise vergrössern würde, wie Herr Regierungsrat Dürrenmatt bereits angetönt hat. Davon ist in der heutigen Vorlage keine Rede, und auch wenn ein entsprechendes Postulat aus der Mitte des Rates gestellt würde, so hätte es kaum Aussicht auf Annahme. Es wäre eine rein theoretische Betrachtung, wenn man darauf abstellen würde. Wir müssen die Ziffer so nehmen, wie wir sie in der

gegenwärtigen Vorlage präsentiert sehen. Die Aufgaben des Grossratsmitgliedes erschöpfen sich nach unserer Meinung, die auch vom Kommissionspräsidenten geteilt wird, nicht einfach darin, dass man hier mithilft zu legiferieren und das Aufsichtsrecht des Grossen Rates über die Staatsverwaltung in diesem Saal auszuüben, sondern eine grosse, vielleicht die grösste Aufgabe sehen wir in der Verpflichtung des einzelnen Grossratsmitgliedes, als Verbindungsmann zwischen Volk und Behörden zu dienen. Gerade die kleinen Gemeinden, die keine direkten Beziehungen zu den Staatsbehörden haben, stellen durch das Mittel des Grossrates diese Beziehung her. Diese Aufgabe, die dem einzelnen Grossratsmitglied zufällt, darf man nicht unterschätzen. Angesichts dieser grossen Aufgabe fällt es weniger ins Gewicht, ob ein paar Grossräte mehr oder weniger sind. Die Reduktion des Grossen Rates ist weniger wichtig, als die Sicherung dieser Aufgabe, als Verbindungsglied nach allen Richtungen zu dienen, namentlich in einem so ausserordentlich mannigfaltigen Kanton, wie ihn der Kanton Bern darstellt, territorial, sprachlich, wirtschaftlich und politisch. Deshalb sollte man mit der Erhöhung der Wahlziffer nicht allzu weit gehen. Ich halte es nicht für richtig, wenn gesagt wird, der Grosse Rat werde arbeitsfähiger, wenn er stärker reduziert werde. Diejenigen, die bei der Reduktion des Grossen Rates bei der Erhöhung der Wahlziffer wegfallen, sind nicht diejenigen, die den Grossen Rat in seiner Arbeitsfähigkeit und in der raschen Erledigung der Geschäfte hemmen; die, die viel reden, kommen auch bei einer Reduktion der Mitgliederzahl wieder her; die, die daheim bleiben, sind die Stillen im Lande, die sich nicht im Ratssaal bemerkbar machen, sondern die das von uns gewünschte Verbindungsmittel zwischen kleinen Gemeinden und Staatsverwaltung darstellen. Deshalb möchte ich bitten, mit der Reduktion nicht zu weit zu gehen, sondern der Kommission zu folgen, deren Antrag ich empfehlen möchte.

Giovanoli. Wir empfehlen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage, nehmen dabei allerdings den Standpunkt der ursprünglichen Regierungsvorlage ein, und bekämpfen den Antrag der Kommissionsmehrheit, der mit dem etwas merkwürdigen System der Restverteilung die Reduktion der Mandatzahl etwas mildern möchte. Wir sind neuerdings in der merkwürdigen Situation, dass wir bereits Regierungspartei sind, während die eigentlichen Regierungsparteien ihre Regierung wieder im Stiche lassen.

Materiell möchte ich zu der Frage folgendes bemerken: Es ist unbestreitbar, dass die Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates eine populäre Forderung darstellt. Man hat in der Diskussion über die Sanierung der Staatsfinanzen, über das Finanzgesetz vom 30. Juni 1935 in verschiedenen Voten, sowohl der Regierungsvertreter wie der Ratsmitglieder, in Aussicht gestellt, dass, wenn gespart werden müsse, auch in der Zusammensetzung des Grossen Rates etwas gespart werden solle. Ich kann mir nicht helfen, aber ich werde das Gefühl nicht los, dass, wenn man lediglich dem Antrag der Kommissionsmehrheit folgt, eigentlich nur etwas Theater gemacht wird. Es soll etwas reduziert werden, aber man will nicht das tun und vorschlagen, was vom Volk verlangt wird. Herr Kunz hat als Vertreter der freisinnigen

Partei hier im Ratssaal und schon in der Kommission das hohe Lied der Minderheitenvertretung gesungen. Er hat den Antrag der Kommissionsmehrheit damit begründet, dass man ein Interesse habe, Minderheiten zu schützen, zur Geltung kommen zu lassen, statt dem Antrag der Regierung, den unsere Partei als Kommissionsminderheit unterstützt, und der den Minderheiten etwas mehr an den Kragen ginge, zu folgen. Ich muss gestehen, das sind ganz neue Töne aus dem Munde eines freisinnigen Parteipräsidenten. Ich möchte nur wünschen, dass es auch in andern Fragen gleich tönen würde. In der Kommissionsberatung hat sich Herr Kunz sogar, wie er sich wahrscheinlich erinnern wird, soweit verstiegen, zu erklären, wenn man dem Vorschlag der Regierung

und der Sozialdemokraten folge, so bewirke das, dass die Heimatwehrfraktion zu 50 % aus dem Rat ausgeschaltet würde, was offenbar zu bedauern sei. Ich muss zugestehen, dass wir in derartigen Fragen auf die Minderheiten nicht mehr soviel Rücksichten nehmen können, wie Herr Kunz verlangt. Massgebend ist für uns die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer entscheidenden Reduktion der Mandatzahl des Grossen Rates. Herr Kunz hat vorhin in der Diskussion auch erklärt, er müsse sich bei dieser Frage von den Grundsätzen des Proporzes leiten lassen, und jede Regelung, die sich davon entferne, müsse er ablehnen. Auch das sind ganz neue Töne von Seiten der freisinnigen Partei, soweit ich das in Erinnerung habe. Ich möchte nur im Vorbeigehen bemerken, dass in nächster Zeit verschiedene Fragen spruchreif werden, bei denen wir zuversichtlich hoffen, dass sich bei deren Diskussion und Erledigung die freisinnige Partei und ihr Präsident von dem hehren und hohen Grundsatz des Proporzes leiten lassen wird. Die näheren Berechnungen für diesen Punkt wird Herr Kunz in der «Tagwacht»-Nummer vom letzten Samstag fin-

Wir halten an dem Vorschlag der Regierung fest; wir sind der Auffassung, dass, wenn man die Mandatzahlen reduzieren will, es sich rechtfertige, auf eine Zahl von 4000 Seelen abzustellen. Wir lehnen es ab, zu bestimmen, dass schon ein Rest von einer Seele bereits zu einem weiteren Vertreter berechtigen soll. Der Kanton Bern bekäme damit ein Novum in einem Wahlgesetz; mir ist kein Gesetz bekannt, das eine solche Regelung aufweist. Wir verlangen, dass, wie das üblich ist, als Rest die Hälfte plus 1 genommen wird, also 2001. Wenn man dem von der Kommissionsmehrheit proponierten System folgt, hätte das ohne Zweifel eine willkürliche Regelung in einer ganzen Serie von Aemtern zur Folge. Wir hätten eine Reihe von Aemtern, wo ein Rest von 10 oder 12 Seelen genügt zur Erlangung eines neuen Vertreters, und andere, wo erst 2000 oder 4000 Seelen den Anspruch auf eine gleiche Vertretung geben. Das ist ohne Zweifel eine willkürliche Regelung, die nicht den Grundsätzen des Proporzes entspricht und aus diesen Gründen möchten wir Ihnen empfehlen, der Vorlage des Regierungsrates zuzustimmen. Wenn der Grosse Rat dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit folgt, müssten wir unsere Stellungnahme nochmals prüfen und uns überlegen, ob wir gegenüber dieser Vorlage nicht die Verwerfungsparole auszugeben und durch eine Volksinitiative dafür zu sorgen hätten, dass eine Neuregelung der Vertreterzahl auf Grundlage der Regierungsvorlage, der unsere Partei zustimmt, Geltung bekommt.

v. Steiger. Nachdem die Fraktionen bereits in der Eintretensfrage ihre grundsätzliche Stellung zur Vorlage bekanntgegeben haben, möchte ich nur mitteilen, dass unsere Fraktion zum Kommissionsantrag stimmen wird, weil er uns rechtlich und politisch richtiger erscheint als der Grundsatz, dass man einfach unter allen Umständen jedem Amtsbezirk zwei Sitze gebe, gleichgültig, ob er die Zahl erreicht oder nicht. Im übrigen habe ich den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten nichts beizufügen.

Moser (Dürrgraben). Als Mitglied der Kommission möchte ich doch feststellen, dass der Vorschlag der Kommission sicher den kleinen Amtsbezirken in der Provinz am besten Rechnung trägt. Man kann nicht einfach darauf abstellen, dass damit die Mitgliederzahl des Grossen Rates zu wenig reduziert werde. Man kann auch nicht sagen, man werde sowieso bei der nächsten Volkszählung wieder mehr

Volksvertreter bekommen. Damit können wir in der Provinz nicht rechnen. In den grossen Bevölkerungszentren wird man den Verlust einholen können, bei uns in der Provinz nicht. Wenn man von Gerechtigkeit spricht, so soll man diese Gerechtigkeit auch gegenüber den kleinen Amtsbezirken ausüben. Wenn wir das wollen, müssen wir ganz sicher den Kommissionsantrag unterstützen. Unsere Fraktion steht einstimmig auf diesem Boden. Damit empfehle ich Eintreten.

Schneeberger (Bern). Mich hat etwas verwundert, dass die Bauernfraktion dem Antrag der Kommission zustimmt. Unsere Fraktion kann das unter keinen Umständen tun. Wir werden uns den Entscheid darüber vorbehalten müssen, wie Herr Dr. Giovanoli betont hat, ob wir schliesslich einer solchen Vorlage zustimmen können. Bisher hat immer der Grundsatz gegolten, dass zu einem Vertreter berechtigt die volle Wahlzahl und ein Rest von der Hälfte plus 1, also bei einer Wahlzahl von 4000 ein Rest von 2001. Das ist auch der Antrag der Regierung. Bisher habe ich gemeint, die Regierung wisse auch, was der Bauernfraktion und schliesslich der freisinnigen Fraktion genehm sein könnte. Nun ist das, wie es scheint, nicht der Fall. Wir sind nicht Regierungspartei, aber wir stimmen zur Regierung, während die Regierungsparteien die Regierung desavouieren und ihren Vorschlag abändern, da offenbar die Regierung zu wenig versteht, was für die Parteien von Vorteil ist. Offenbar finden die Freisinnigen, dass dabei für sie etwas herausschaut, und schliesslich wird auch die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei sich dieses Argument zu eigen gemacht haben. Wir haben 14 Amtsbezirke, die durch den Antrag der Kommission einen Vertreter profitieren: Büren, Burgdorf, Courtelary, Erlach, Freibergen, Frutigen, Interlaken, Laufen, Laupen, Moutier, Neuenstadt, Seftigen, Signau, Niedersimmental. Das sind nicht alles kleine Wahlbezirke, wie Herr Kunz gesagt hat, sondern Burgdorf, Courtelary und Interlaken stehen über dem Mittel der Bevölkerungszahl. Wenn wir dem Vorschlag der Regierung zustimmen, wird das eine Reduktion auf 174 ergeben. Wir stimmen dem Antrag der Regierung zu, dass jedem Amtsbezirk mindestens zwei Vertreter zukommen sollen, womit wir auf 175 Vertreter kommen. Wir billigen dem kleinsten Amtsbezirk die Mindestzahl von zwei Vertretern zu; er kann dann einen Freisinnigen und einen Bauernvertreter schicken. Weiter sollte man nicht gehen. Wenn man einem Amtsbezirk mit 8022 Einwohnern 3 Vertreter gibt, so haben wir die Erscheinung, dass 22 Einwohner einen dritten Vertreter bekommen, während in einem andern Amtsbezirk 4000 erforderlich sind. Das scheint mir ein Unrecht; es ist mir auch kein kantonales Parlament bekannt, das nach solchen Grundsätzen gewählt würde. Wenn solche vorhanden sind, möge man darüber den Rat und mich orientieren. Wir sind der Meinung, dass man dem Antrag der Regierung zustimmen sollte, obwohl auch der eine Ausnahme enthält. Die 14 von mir genannten Amtsbezirke würden nach dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit einen Grossrat auf 3300 Seelen wählen, die 17 andern müssen 3843 aufbringen. Das ist eine Ungerechtigkeit, die in unserer Verfassung nicht verankert werden soll. Deshalb beantragen wir, auf die Vorlage einzutreten, aber in der von der Regierung vorgeschlagenen Form.

Bigler. Nachdem Herr Schneeberger hier erwähnt hat, dass der Vorschlag der Kommission zu Ungerechtigkeiten führe, muss ich erwähnen, dass auch der Vorschlag der Regierung zu Ungerechtigkeiten führt. (Schneeberger (Bern): Das haben wir aber von jeher so gehabt.) (Heiterkeit.) Dann müsste das eigentlich zur Folge haben, dass man beide Anträge zurückweist und die Regierung ersucht, einen gerechteren Vorschlag zu bringen. Die Frage ist nur, ob das überhaupt möglich ist. Ich habe die Sache auch etwas ausgerechnet und bin tatsächlich doch zur Ueberzeugung gekommen, dass der Antrag der Regierung halt doch zu krassen Ungerechtigkeiten führt. Die Amtsbezirke mit geringer Bevölkerungsdichte werden ganz gewaltig getroffen. Eine Reduktion von 3 auf 2 bedeutet eine Schmälerung um $33\,^0/_0$, und diese ist zu stark. Wir müssen also eine Regelung suchen, die die prozentuale Verminderung etwas besser ausgleicht. Die Gesamtreduktion beträgt 23 % Amtsbezirke wie Laufen und Laupen würden aber mit $33^{0}/_{0}$ getroffen. Da muss man doch sicher zugeben, dass das nicht gerecht ist. Der Antrag der Kommission schafft hier eine Milderung. Ich habe absolut Verständnis dafür, dass sich Herr Schneeberger gegen diesen Antrag wehrt. Er tut das wohl weniger als Sozialdemokrat, denn als Vertreter der Stadt. Die ganze Frage ist nun wirklich ein Problem zwischen Land- und Stadtbezirken. Hier müssen wir den Weg finden, der beiden gerecht wird. Es scheint mir, der Antrag der Kommission komme dem am nächsten. Nach dem Antrag der Kommission beträgt die Reduktion allerdings nur 17%. Ich glaube aber, es sei nicht gut, wenn man nur aus Sparsamkeitsgründen das Mitspracherecht des Volkes derart schmälern will. Es heisst auch im Vortrag der Regierung, dass ein kleinerer Rat fruchtbarer und speditiver arbeiten könne. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass wir in verschiedenen Amtsbezirken Gegensätze zwischen den einzelnen Talschaften haben, auf die wir Rücksicht nehmen müssen. Deshalb glaube ich, der Antrag der Kommission sei der Weg, den wir zu gehen haben. Ich möchte mich diesem Antrag anschliessen.

Schneeberger (Bern). Den Zwischenruf, den ich vorhin gemacht habe, halte ich durchaus aufrecht. Ich will damit nicht sagen, dass auch das bisherige System eine Ungerechtigkeit sei, sondern dass man von etwas abgeht, was bisher als gerecht gegolten hat. Wenn man die Sache ändern will, so ist das, wie auch Herr Bigler bestätigt hat, eine Begünstigung einzelner Wahlkreise, und zwar nicht nur der kleinen. Ich habe vorhin drei genannt, die zu den grösseren gehören. Nach dem Vorschlag der Regierung bevorzugen wir nur einen Wahlkreis, Neuenstadt, aber nach dem Antrag der Kommission begehen wir diese Ungerechtigkeit gegenüber allen andern vierzehnmal. Das ist ein Strafverschärfungsgrund. Wenn einer vierzehnmal vorbestraft ist, wird er beim fünfzehnten Mal auch anders angeschaut. Das sage ich dem Juristen Herrn v. Steiger, der auch für die Kommissionsvorlage eingetreten ist. Wir haben immerhin noch 11 Amtsbezirke, die keine Reduktion erleiden. Wir wollen beim bisherigen Verhältnis bleiben, das jedenfalls die kleinere Ungerechtigkeit bringt. Den Vorschlag der Kommission wird man im Volke nicht so auslegen, wie es in der Kommission geschehen ist. Es ist übrigens nicht,

wie Herr Bigler meint, ein Problem zwischen Stadt und Land. Wir wählen unsere Vertreter auch auf dem Land, und ich hoffe, das nächste Mal werden wir mehr Landvertreter bekommen als jetzt, jedenfalls relativ nicht weniger als bisher. Wenn Herr Bigler auf die Gegensätze in den Talschaften aufmerksam macht, so antworte ich ihm, dass wir auch in der Stadt Bezirke haben, die verschiedene Interessen verfolgen. Die Interessen der Matte, der Lorraine und von Bümpliz gehen vielleicht manchmal weiter auseinander als die Interessen der einzelnen Talschaften im Oberland, im Jura oder im Emmental. So kann man die Sache nicht aufziehen, darum bleiben wir bei dem System, das man bisher gehabt und das man als gerecht empfunden hat.

Abstimmung.

Für Eintreten Mehrheit.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass nach Art. 102 der Verfassung für die Schlussabstimmung, sowohl in erster wie in zweiter Beratung, eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist. So, wie es jetzt steht, kommt die Zweidrittelmehrheit wahrscheinlich nicht zustande, und es wird notwendig sein, dass sich die Fraktionen das noch überlegen. Die Zeit ist übrigens vorgerückt, wir können morgen mit der Einzelberatung fortfahren.

Weber, Präsident der Kommission. In diesem Falle möchte ich aber bitten, die Diskussion über die Erhöhung der Wahlziffer morgen nicht an erste Stelle zu setzen, sondern deren Beginn auf 9 Uhr zu verschieben.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat verzichtet auf den von ihm vorgeschlagenen Abbau. An Stelle der nach seinen Vorschlägen einzusparenden Geldbeträge gibt der Staat Amortisationsobligationen aus; diese sind unverzinslich und werden durch deren jeweilige Inhaber innert zwei Jahren amortisiert.

Die Amortisation erfolgt durch Aufkleben von Stempelmarken, die von der Regierung ausgegeben werden und die je $1\,^0/_0$ des Wertes der Obligation kosten. In 100 Wochen ist so die Obligation amortisiert, indem der für die Stempelmarken in der Staatskasse eingegangene Betrag zum Rückkauf der Obligationen verwendet werden kann.

Dauert die Krise an, so kann eine weitere Emission erfolgen. Die Obligationen werden am zweckmässigsten auf 5 Fr. lauten.

Bern, den 11. Mai 1936.

Schwarz.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende:

Interpellation:

Der Regierungsrat wird um Auskunft über die Gründe gebeten, die ihn zum Verbot der sogenannten Steuergutscheine veranlassten, mit deren Hilfe der rasche Steuereinzug und die sofortige Benutzung der Steuergelder im Interesse der Gemeinde garantiert wurde.

Bern, den 11. Mai 1936.

Schwarz.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 12. Mai 1936,

vormittags 81/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 213 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bratschi (Robert), Frölich, Gafner, La Nicca, Lindt, Marti, Raaflaub (Moutier), Steiger, Stucki (Ins), Zwahlen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gressot, Grosjean, Roggli, Stammbach.

Tagesordnung:

Dekret

über

die öffentlichen und privaten Heil- und Psiegeanstalten.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour la première fois, le gouvernement soumet au Grand Conseil un projet de décret sans l'accompagner d'un message dans lequel on en expose les motifs et l'économie. Vous connaissez les raisons pour lesquelles il en est ainsi: la situation financière de l'Etat exige une réduction de toutes les dépenses qui peuvent paraître superflues. L'impression et la distribution d'un message ou rapport sur un simple décret ne sont pas choses absolument nécessaires; elles peuvent être remplacées par quelques mots d'explication orale sur l'entrée en matière.

Voici quelques considérations générales sur le développement des soins donnés aux personnes

atteintes de maladies mentales.

Les maisons où l'on hospitalise les malades mentaux n'ont pas toujours eu l'aspect qu'elles ont aujourd'hui. Il fut un temps où les malades mentaux étaient classés avec les vagabonds et les criminels. La conception de la possession démoniaque les faisait considérer comme des sorciers et souvent ils erraient dans les campagnes où ils étaient l'objet de pitié ou de dérision. Ils trouvaient parfois un refuge dans les prisons ou dans les asiles d'indigents. Dans les premiers établissements qui ont été créés pour les soigner, ces malades étaient soumis à des restrictions inutiles, à des moyens mé-

caniques de contention dont l'application inhumaine pouvait donner lieu à de graves abus. Ainsi, on se servait de chaînes et de courroies de cuir pour attacher les malades au mur, à leur lit ou à une lourde chaise, quand on ne leur mettait pas la camisole de force. Ces temps-là sont heureusement révolus. Après l'abandon des moyens mécaniques de contention, on a passé au traitement par les drogues, les narcotiques, les bains prolongés, les calmants, et au traitement moral, dont le travail est un des éléments. Aujourd'hui, les anciens asiles qui ressemblaient à des casernes ou à des prisons ont été transformés en hôpitaux où l'on cherche à rendre la condition des malades mentaux aussi confortable que possible, car ces malades ne doivent pas être bannis de la société. La thérapeutique par le travail a beaucoup contribué à modifier l'aspect de nos asiles. Cette méthode, combinée avec les autres moyens modernes de traitement, rend la vie dans les hôpitaux d'aliénés plus saine et plus agréable. L'inaction excite souvent les malades, tandis que l'accomplissement d'un travail leur procure de la satisfaction et de l'apaisement. Nos maisons de santé ne sont plus des asiles dont la visite fait frissonner de peur et d'effroi. Ce sont des hôpitaux où règne la tranquillité, la discipline, où l'on travaille, où l'on se distrait, où l'on est traité avec bienveillance d'après les méthodes scientifiques les plus modernes, où l'on conserve le courage de vivre et où l'on fait naître l'espoir de reprendre place dans

Les soins et les conseils aux personnes atteintes de maladies nerveuses sont non seulement donnés dans nos hôpitaux cantonaux, de la Waldau, Münsingen et Bellelay, mais aussi dans des maisons de santé privées comme celle qui existe par exemple à Meiringen, maisons sur lesquelles l'Etat doit exercer une certaine surveillance pour que des personnes ne soient pas internées arbitrairement ou pendant une période plus longue que celle qui est nécessaire à leur guérison.

Nous avons aussi des malades qui, après avoir été hospitalisés un certain temps dans nos hôpitaux cantonaux, sont placés dans des familles où ils recouvrent leur liberté tout en demeurant sous la surveillance médicale des hôpitaux dont ils sortent.

Depuis que le décret sur l'organisation de la Waldau a été élaboré, on a créé aussi une clinique universitaire destinée à l'enseignement de la psychiatrie, clinique à laquelle il a été adjoint une policlinique.

Enfin, grâce aux efforts de la Société de patronage des aliénés, il a été organisé à Tavannes un dispensaire d'hygiène mentale, mais nous n'en disons rien dans le projet de décret, car nous estimons que la création de ces dispensaires doit être laissée à l'initiative privée.

Il faudrait organiser en outre sur les mêmes bases, dans chacun de nos établissements cantonaux, un service d'assistance sociale qui servirait d'intermédiaire, de liaison entre l'hôpital et le milieu que le malade a dû quitter, qui veillerait sur le malade à sa sortie de l'hôpital et qui lui aiderait à reprendre sa place dans la société.

Jetons maitenant un coup d'œil rétrospectif sur la législation qui a régi dans notre canton le service des aliénés et sur le développement de nos établissements cantonaux. Si l'on recherche dans l'histoire de notre canton, on trouve notamment un rapport présenté par le Conseil-exécutif au Grand Conseil pour les années 1814 à 1830 et qui nous apprend qu'en 1814 l'établissement de Thorberg contenait 16 cellules destinées à des personnes vicieuses, à des sectaires, à certains condamnés qui, à raison de leur situation sociale antérieure ne pouvaient pas être enfermés avec les prisonniers des autres pénitenciers et à certains malades mentaux dont la place n'était pas dans l'asile d'aliénés (Tollhaus). Certains aliénés partageaient donc le sort des prisonniers.

A cette époque, il y avait deux grands hôpitaux dans le canton: l'Hôpital de l'Île et l'Hôpital extérieur qui constituaient tous deux des fondations indépendantes. Mais l'Etat dut leur venir en aide et prendre à sa charge une partie de l'entretien des malades. Il se réserva en revanche de nommer le directeur et les médecins, et d'exercer une certaine surveillance.

C'est à l'Hôpital extérieur que l'on hospitalisait les aliénés. En 1816 et 1817, il en abritait une trentaine; en 1831 il y en avait 37. Le nombre des aliénés était certainement beaucoup plus élevé, mais tous les malades n'étaient pas hospitalisés. Aujourd'hui nos établissements cantonaux d'aliénés peuvent hospitaliser environ 2500 malades. Cet accroissement considérable dans l'espace d'un siècle provient non seulement de l'augmentation de la population, mais surtout de ce que l'on s'occupe des maladies nerveuses et mentales avec beaucoup plus de sollicitude et avec un plus grand art qu'autrefois. La vie infernale et trépidante qu'entraînent les progrès scientifiques et les régressions morales, les bouleversements politiques, économiques et sociaux sont peut-être aussi des causes de cet accroissement.

En 1850, le Grand Conseil, considérant qu'il était urgent de créer, pour le traitement des aliénés, un établissement qui réponde aux besoins de tout le canton, a décidé la création d'un nouvel asile pour au moins deux cents personnes. C'est la Corporation de l'Île et de l'Hôpital extérieur qui s'est chargée de cette construction à la Waldau et de l'administration de ce nouvel établissement. L'Etat a supporté une partie des frais et s'est réservé certains droits, notamment celui de nommer le directeur et les médecins.

Mais le nombre des aliénés allait toujours croissant, vers 1880, l'Asile de la Waldau n'était plus en état de satisfaire aux besoins d'hospitalisation des aliénés du canton et l'espace restreint dont disposait l'hôpital de l'Ile n'était plus en rapport avec son caractère d'hôpital cantonal. Pour remédier à ces inconvénients il a fallu transférer l'Hôpital de l'Ile et le reconstruire sur son emplacement actuel. Mais la Corporation de l'Île ne pouvait pas avec ses seules ressources construire ce nouvel hôpital; l'Etat lui a de nouveau prêté son aide. Le 28 novembre 1880, un arrêté du Grand Conseil concernant l'extension des secours hospitaliers pour les malades et les aliénés a été soumis au peuple et accepté par 35,312 voix contre 9300. Cet arrêté populaire, équivalent à une loi, constitue la base légale sur laquelle notre régime des aliénés a été édifié jusqu'ici. Il prévoit dans son art. 3 que

«les autorités devront s'occuper activement de l'extension des secours hospitaliers pour les aliénés»,

et dans son art. 5 que

«la séparation de la Waldau d'avec la Corporation de l'Île et son organisation ultérieure, ainsi que le mode d'extension des secours hospitaliers pour les aliénés seraient l'objet d'arrêtés et de décrets spéciaux du Grand Conseil.»

Le détachement de la Waldau de la Corporation de l'Île et de l'Hôpital extérieur s'est fait par décret du 30 janvier 1883. La Corporation de l'Île a cédé en toute propriété à l'Etat de Berne l'asile d'aliénés de la Waldau avec toutes ses annexes et ses capitaux et depuis le 31 décembre 1883, l'Etat a pourvu entièrement à l'hospitalisation des aliénés dont était chargée jusqu'alors la Corporation de l'Île et de l'Hôpital extérieur.

Le nombre des personnes atteintes de maladies mentales ayant continué d'augmenter, il a fallu construire un deuxième établissement à Münsingen. Ces deux établissements cantonaux ont été organisés selon le décret du 9 octobre 1894 qui

les régit encore aujourd'hui.

En 1898, le domaine de Bellelay a été affecté à la création d'un asile pour les personnes atteintes de maladies mentales incurables, pour les idiots et les épileptiques et pour des individus ayant des instincts particulièrement méchants et dangereux. Le décret concernant l'organisation de ce troisième établissement porte la date du 4 mars 1898, mais il a été modifié le 26 février 1930 en ce sens que Bellelay n'a plus été affecté exclusivement à des malades incurables, mais aussi à l'hospitalisation de personnes affectées de troubles mentaux curables.

Outre l'arrêté populaire et les divers décrets dont je viens de parler, d'autres décrets d'ordre secondaire, concernant le nombre des médecins, les traitements et salaires du personnel, etc. sont venus compléter la législation sur nos établissements cantonaux d'aliénés.

Quant aux maisons de santé privées également visées dans le projet de décret qui vous est soumis et sur lesquelles l'Etat exerce une certaine surveillance, elles sont régies par une ordonnance qui date du 15 mai 1865 et qui, elle aussi, a besoin d'être rafraîchie.

Notre législation sur le régime des aliénés consiste en un ensemble d'arrêtés, de décrets et d'ordonnances édictés depuis cinquante ou soixante ans. Au fur et à mesure que le traitement et l'hospitalisation des aliénés se sont développés, on a ajouté un anneau à la chaîne des actes législatifs qui établissent le régime des aliénés et organisent nos maisons de santé.

Cette législation est en partie surannée, il faut l'adapter aux besoins actuels, rassembler les textes dispersés, les rendre plus souples, combler les lacunes, retrancher ce qui est superflu ou gênant. Voilà les raisons pour lesquelles nous vous proposons d'entrer en matière sur la revision de notre législation relative aux maisons de santé publiques et privées.

Stünzi, Vize-Präsident der Kommission. Die Kommission stimmt diesem Dekret zu. Da es sich um einen einfachen Erlass handelt, sind lange Eröterungen darüber nicht nötig.

Die Revision der in § 26 der Vorlage genannten Dekrete war nicht nur geboten zum Zwecke der Erzielung von Ersparnissen, sondern auch, wie der Herr Regierungsrat ausgeführt hat, um eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse zu bewirken. Die Wandlungen, die in bezug auf die Behandlung, die Pflege, die Heilmethode und die Fürsorge für die Geisteskranken vor sich gegangen sind, sind sehr erfreulich. Nach den historischen Ausführungen des Berichterstatters des Regierungsrates will ich kurz nur noch das Wichtigste resumieren:

Vor dem Jahre 1850 wurden die Geisteskranken noch nicht als Kranke behandelt. Erst im Jahre 1853 erfolgte die Angliederung einer Abteilung für solche Kranke an das Inselspital. Im Jahre 1855 wurde die Waldau als eine Abteilung des Inselspitals bezogen. Und erst im Jahre 1860 wurde eine Erweiterung der Waldau vorgenommen und eine Verbesserung der Verhältnisse durchgeführt. Diese Anstalt war nämlich überfüllt. Es mussten damals über 200 Pfleglinge auswärts verpflegt werden. Gestützt auf einen Volksbeschluss vom Jahre 1883 endlich wurde wieder eine bedeutende Erweiterung der Waldau vorgenommen. Im Jahre 1895 wurde dann die Anstalt in Münsingen und im Jahre 1898 jene in Bellelay gegründet. Die letztgenannte war allerdings bis zum Jahre 1930 nur für Unheilbare bestimmt, was dann durch das Dekret vom Jahre 1930 geändert wurde. Trotz dieser Massnahmen erwies sich der zur Verfügung stehende Raum als zu gering und es mussten deshalb auch noch private Anstalten errichtet werden, so jene von Meiringen, die in einem früheren Hotel untergebracht ist, und der auch vom Kanton Patienten überwiesen werden. Seit dem Jahre 1900 hat sich nämlich die Zahl der Patienten mehr als verdoppelt. Eine Neuordnung dieser Verhältnisse war also gegeben und es hat uns gefreut, dass hiebei nicht nur gewisse Punkte herausgegriffen und neu geregelt wurden, sondern dass man die bisherigen Erlasse unter Berücksichtigung der neuern Erfahrungen durch ein einziges Dekret ersetzt. Die Grundlage bildet immer noch das alte Gewerbegesetz vom Jahre 1849, sowie der erwähnte Volksbeschluss vom 28. November 1880.

Die heutige Revision beschlägt nun allerdings mehr die äussere Organisation, die an die neuen Verhältnisse angepasst werden soll.

Neu geordnet werden einmal die Verhältnisse an der psychiatrischen Universitätsklinik, die nun auch an andere kantonale Anstalten Patienten zuweisen kann, so dass die Studenten immer neues Material erhalten. Neu ist ferner die Bestimmung betreffend die Einweisung von Patienten in private Anstalten, ferner dass die Anstalten im Besitze einer regierungsrätlichen Bewilligung sein müssen und unter dessen Aufsicht stehen, respektive unter jener der Sanitätsdirektion. Eine weitere Neuerung besteht darin, dass das Dekret auch die Familienpflege vorsieht, was allerdings schon jetzt pratiziert wird und sich als überaus vorteilhaft erwiesen hat. In Belgien ist diese Versorgungsart schon etwa 100 Jahre in Uebung. Dort sind über 3000 Patienten in Familien untergebracht, Das Dekret sieht auch eine weitere Sicherung der Patienten vor, indem einmal die Einweisungs- und Aufnahmevorschriften präzisiert werden und dann dadurch, dass die Rekursmöglichkeit neu geordnet wird. Auch die Stellung der Aerzte wird neu geordnet. Näheres werden wir dann bei der Detailberatung kennen lernen.

Zwischen Regierungsrat und Kommission bestehen keine Differenzen. Die Kommission beantragt Ihnen somit einstimmig die Annahme des Dekretsentwurfes.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Point n'est besoin de donner de longues explications sur chacun des articles du décret. Je me bornerai à relever les prescriptions nouvelles ainsi que celles qui ont subi une modification profonde.

L'article premier se rapporte à la destination de nos trois établissements. Ceux-ci sont affectés aux soins et au traitement des personnes atteintes de maladies mentales, sans distinction entre les

cas curables et non curables.

L'établissement de la Waldau prend cependant une place à part, parce que nous y organisons la clinique psychiatrique et parce que son directeur deviendra définitivement et en même temps titulaire de la chaire de psychiatrie à l'Université. Pour permettre à la Waldau de remplir ce rôle de clinique universitaire, il faut qu'elle puisse recevoir le plus possible de cas nouveaux et que la place dont elle dispose ne soit pas encombrée par un trop grand nombre de malades chroniques. A cet effet, il a été convenu que les deux autres établissements de Münsingen et de Bellelay déchargeraient la Waldau d'un certain nombre de malades chroniques, selon la place disponible, de manière que la clinique universitaire soit toujours à même de recevoir de nouveaux patients.

La clinique universitaire a elle-même pour annexe une policlinique psychiatrique, installée à Berne à proximité de l'Hôpital de l'Île, où toute personne peut venir demander gratuitement des conseils au point de vue de troubles mentaux.

La Société bernoise de patronage des aliénés a organisé un « dispensaire d'hygiène mentale » à Tavannes, à proximité de Bellelay, et elle se propose d'en créer d'autres. Nous laissons à la charité et à l'initiative privées le soin de créer ces dispensaires d'hygiène mentales; l'Etat donnera à ces institutions tout son appui moral, mais il n'a pas à édicter des prescriptions spéciales à leur égard; c'est pourquoi le projet de décret n'en fait pas mention.

Nos trois établissements publics d'aliénés n'ont pas toujours la place nécessaire pour hospitaliser tous les malades qui leur sont envoyés; d'autre part, certains malades trouveraient une place plus appropriée à leur état dans d'autres établissements, tels un établissement spécial pour épileptiques ou une maison de santé privée. Ainsi, il existe à Meiringen une maison de santé privée où sont hospitalisés environ 140 malades dont la plupart y ont été transférés par nos établissements publics. Ces malades sont cependant restés sous la surveillance médicale d'un des directeurs de nos établissements.

Je n'ai pas d'autres explications à vous donner au sujet de cet article premier qui traite de l'organisation et de la destination de nos trois établissements publics d'aliénés.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. § 1 fasst die Bestimmungen der §§ 1—3 des alten Dekretes vom Jahre 1894 zusammen. Neu ist die Bestimmung in Absatz 2 betreffend die psychiatrische Universitätsklinik. Diese Neuordnung ist durchaus zu begrüssen und ergibt eine Beweglichkeit, die sich sowohl für die Kranken wie für die Studierenden günstig auswirken wird. Absatz 3 entspricht § 3 des alten Dekretes. Absatz 4 ist neu. Die Ueberweisung an private Anstalten darf aber nur im Einverständnis mit dem Versorger erfolgen (Familienmitglied oder Gemeindebehörde).

Wir empfehlen Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

I. Die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten. Marginale: A. Zweck.

§ 1. Die Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sind staatliche Heil- und Pflegeanstalten und dienen mit allen ihren Einrichtungen dem Zwecke, Geisteskranke zu pflegen und zu heilen.

Der Anstalt Waldau ist eine psychiatrische Universitätsklinik angeschlossen. Der Anstaltsdirektor ist Inhaber des Lehrstuhls für Psychiatrie und hat die Oberleitung über die psychiatrische Poliklinik. Die Anstalten Münsingen und Bellelay beteiligen sich an der Heil- und Pflegeanstalt Waldau nach Massgabe der Platzverhältnisse an der Uebernahme von Kranken der Klinik, damit diese immer aufnahmefähig bleibt.

Die Anstalten sind in erster Linie für Kantonsbürger bestimmt. Schweizer aus andern Kantonen und Ausländer können aufgenommen werden, wenn der Raum es gestattet. Abweichende Bestimmungen in Konkordaten und Staatsverträgen bleiben vorbehalten.

Die Anstaltsleitungen können bei Platzmangel, oder wenn es sonst zweckmässig erscheint, im Einverständnis mit dem Versorger Kranke in Privatanstalten unterbringen. Näheres hierüber bestimmt eine Verordnung des Regierungsrates.

§§ 2-5.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai pas d'observations spéciales à faire quant aux articles 2—5. Ces prescriptions sont analogues à celles qui régissent déjà actuellement nos établissements publics.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. § 2 fasst die bisherigen Bestimmungen der §§ 4—6 zusammen. Neu ist bloss Ziffer 3, indem nun hier auch die Stiftungen und Spezialfonds einbezogen werden.

§ 3 stellt nur eine textliche Zusammenfassung

dar.

§ 4 bringt nun als Neuerung zur Verstärkung des Schutzes der Patienten die Rekursmöglichkeit an den Regierungsrat gegen Entscheide der Sanitätsdirektion über Beschwerden gegen die Aufsichtskommission und gegen die Anstalten.

§ 5 umschreibt die Zuständigkeit der Sanitätsdirektion. Da ist neu die Ziffer 4 betreffend die

Entscheidungen gemäss §§ 22 und 23.

Wir beantragen Genehmigung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: B. Mittel.

§ 2. Die Kosten der Anstalten werden bestritten:

1. Aus den Kostgeldern;

- 2. aus dem Ertrag der Haus- und Gartenarbeiten und des Landwirtschaftsbetriebes;
- 3. aus dem Ertrag des Anstaltsvermögens und der für Anstaltszwecke bestehenden Stiftungen und Spezialfonds;

4. aus Zuschüssen des Staates.

Die den Anstalten zugewendeten Geschenke und Vermächtnisse sind nach der Bestimmung der Geber zu verwenden. Wo eine solche Bestimmung fehlt, sind sie als Kapitalvermögen der Anstalten zu verwalten.

Im übrigen machen für die Verwaltung und das Rechnungswesen der Anstalten die allgemeinen Vorschriften über die Staatsanstalten Regel.

Marginale: C. Aufsicht. 1. Aufsichtsorgane.

§ 3. Die Aufsicht über die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten wird ausgeübt durch den Regierungsrat, die Sanitätsdirektion und eine besondere Aufsichtskommission.

Marginale: 2. Regierungsrat.

§ 4. Dem Regierungsrat stehen zu:

1. Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Aufsichtskommission;

2. die Wahl der Anstaltsbeamten;

3. die Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Sanitätsdirektion über Beschwerden gegen die Aufsichtskommission und gegen Anstaltsbeamte.

Marginale: 3. Sanitätsdirektion.

§ 5. Der Sanitätsdirektion liegen ob:

1. Die Antragstellung in den vom Regierungsrat zu behandelnden Geschäften;

2. die Beurteilung von Beschwerden gegen die Aufsichtskommission und gegen die Anstaltsbeamten, unter Vorbehalt von § 4, Ziffer 3, sowie die Ausscheidung der Zuständigkeit unter den Beamten in streitigen Fällen;

3. die Genehmigung der von der Aufsichtskommission erlassenen Vorschriften über die Hausordnung und den Dienst des Anstaltspersonals;

4. die Entscheidungen gemäss § 22 und 23.

§§ 6—8.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous prévoyons à l'article 8 que le médecin cantonal devra assister aux séances de la commission de surveillance avec voix consultative, et que les directeurs, intendants et économes des établissements pourront, mais ne devront pas nécessairement, y être invités.

Au surplus nous avons procédé à une mise au point des attributions de la commission de surveillance et nous avons prévu, à la fin de l'article 7, que les membres de cette commission seraient tenus d'observer le même secret que les membres du corps médical relativement à leurs constatations

et délibérations.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. § 6 betrifft die Aufsichtskommission. Bisher waren 9 Mitglieder vorgeschrieben; neu sind es nur noch 7—9. Die Kommission stimmt dem Vorschlage des Regierungsrates zu. In der Kommission kam allerdings der Wunsch zum Ausdruck, die Regierung möchte weiterhin diese Kommission mit 9 Mitgliedern besetzen, da sie keineswegs als zu gross erscheine, weil auf die verschiedenen Verhältnisse Rücksicht genommen werden sollte. Es werden zudem Subkommissionen eingesetzt.

§ 7. Da ist neu insbesondere die Vorschrift, dass die Mitglieder der Kommission ebenfalls der Schweigepflicht unterliegen, die sich vor allem auf

medizinische Fragen bezieht.

§ 8 umschreibt die bisherige Praxis und sieht die Schaffung von Subkommissionen vor. Die Taggelder und Reiseentschädigungen werden vom Regierungsrat bestimmt.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Aufsichtskommission.

a) Zusammensetzung und Einberufung.

§ 6. Die Aufsichtskommission der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7—9 Mitgliedern, die vom Regierungsrat auf 4 Jahre gewählt werden. Der Kantonsarzt wohnt den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei.

Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst. Der Sekretär braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein.

Die Kommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie kann auch von der Sanitätsdirektion einberufen werden.

Die Direktoren, Verwalter und Oekonomen der Anstalten können eingeladen werden, den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme beizuwohnen. Marginale: b) Stellung im Allgemeinen.

§ 7. Die Kommission führt die unmittelbare Aufsicht über die Anstalten. Sie überwacht den Anstaltsbetrieb und den Vollzug der reglementarischen Vorschriften. Von Zeit zu Zeit sollen sich Kommissionsmitglieder durch Anstaltsbesuch persönlich vom geordneten Betrieb der Anstalten überzeugen.

Die Kommission erstattet der Sanitätsdirektion jährlich Bericht über ihre Beobachtungen

und Verhandlungen.

Die Kommissionsmitglieder haben über ihre Verhandlungen und Wahrnehmungen die gleiche Schweigepflicht zu beobachten wie die Aerzte.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Marginale: c) Besondere Aufgaben.

- § 8. Der Kommission stehen insbesondere zu:
- 1. Die Vorberatung und Begutachtung der ihr von der Sanitätsdirektion zugewiesenen Geschäfte, sowie der Anträge und Anregungen der Anstaltsdirektoren;
- 2. die Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl der Beamten, mit Ausnahme der Aerzte;
- 3. die Genehmigung der wichtigsten Lieferungsverträge;
- 4. die Ueberprüfung der Aufnahmeakten und die Festsetzung der Kostgelder, soweit sie nicht durch staatliche Erlasse bestimmt sind;
- 5. die Erledigung von Streitigkeiten unter den Beamten;
- 6. die Aufstellung der Anstaltsreglemente und der Dienstordnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sanitätsdirektion (§ 5).

Die Kommission kann einen Teil ihrer Aufgaben besonderen Ausschüssen aus ihrer Mitte übertragen.

Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder und die Entschädigung des Sekretärs der Kommission bestimmt der Regierungsrat.

§ 9.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article indique quels sont les fonctionnaires des établissements, la durée de leurs fonctions et renvoie pour leur rétribution aux prescriptions générales sur les traitements des fonctionnaires.

Ce projet de décret a été soumis aux directeurs de nos établissements. Ils se sont déclarés d'accord quant au nombre des médecins-chefs de service qu'il est opportun d'avoir dans ces établissements. Le service médical est assuré en outre par des médecins-assistants dont le nombre, variable selon l'importance de l'établissement, ne peut évidemment pas être fixé dans le décret; il le sera par voie d'ordonnance du Conseil-exécutif.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. Hier wird intern eine andere Ordnung geschaffen, indem für jede Anstalt je drei Oberärzte vorgesehen werden (Bellelay nur einer), von welchen einer Stellvertreter des Direktors ist. Es wird beabsichtigt, gewisse selbständige Abteilungen unter der Leitung dieser Oberärzte zu schaffen, was nicht nur in Anstaltskreisen, sondern auch ärztlicherseits sehr begrüsst wird. Die Zahl der Assistenzärzte bleibt offen, damit es eher möglich ist, sich den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Neu ist in Ziffer 4 der Stellvertreter des Verwalters. Der Stellvertreter hatte bisher die Bezeichnung Verwaltungsgehilfe. Er besorgt die Buchhaltung und vertritt den Verwalter. Diese Bezeichnung ist zweckmässiger.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: D. Die Beamten. 1. Im Allgemeinen.

- § 9. Als Beamte der Anstalten gelten:
- 1. Der Direktor;
- 2. je drei Oberärzte für die Anstalten Waldau und Münsingen, wovon einer als Stellvertreter des Direktors, und ein Oberarzt für die Anstalt Bellelay;
- 3. die nötige, vom Regierungsrat zu bestimmende Zahl von Assistenzärzten;
- 4. der Verwalter und sein Stellvertreter;
- 5. der Oekonom.

Die Amtsdauer der Assistenzärzte der Anstalten Münsingen und Bellelay beträgt zwei, die der übrigen Beamten vier Jahre. Die Assistenzärzte der Waldau sind in der Stellung von klinischen Assistenzärzten.

Direktoren und Oberärzte müssen das eidgenössische Arztdiplom besitzen.

Die Besoldungen der Anstaltsbeamten sind in den allgemeinen Besoldungsdekreten geordnet. Für die Assistenzärzte der Waldau gelten die vom Regierungsrat für die klinischen Assistenzärzte aufgestellten Besoldungs- und Anstellungsvorschriften.

§ 10.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article, relatif aux attributions du directeur, correspond au décret actuel, avec cette modification que c'est aux directeurs et non plus à la commission de surveillance de faire des propositions pour la nomination des médecins de l'établissement. Pour une question de nature aussi technique, on a cru pouvoir se passer du préavis de la commission.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. Da ist neu, dass für die Wahl der Aerzte nun noch der Entscheid der Sanitätsdirektion eingeholt werden muss.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Direktor.

§ 10. Der Direktor steht der Anstalt vor und vertritt sie nach aussen. Er leitet sie in allen sanitären und administrativen Angelegenheiten und ordnet im Rahmen der reglementarischen Vorschriften den Dienstgang. Er entscheidet, unter Vorbehalt des Rekurses an die Aufsichtsbehörden, über die Aufnahme der Kranken und ist für ihre sachgemässe Behandlung und Pflege verantwortlich. Er stellt das nötige Dienst- und Pflegepersonal an und bestimmt dessen Lohn im Rahmen der darüber bestehenden Dekretsvorschriften. Die übrigen Anstaltsbeamten und die Angestellten sind ihm untergeordnet.

Der Direktor erstattet jährlich der Aufsichtskommission zuhanden des Regierungsrates einen Bericht über den Betrieb der Anstalt in ärztlicher, administrativer und ökonomischer Hinsicht. Er stellt unter Mitwirkung des Verwalters und des Oekonomen den jährlichen

Voranschlag auf.

Er reicht der Sanitätsdirektion Vorschläge

für die Wahl der Aerzte ein.

Der Verkehr zwischen der Anstalt und den Aufsichtsbehörden geht durch den Direktor.

§ 11.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans un décret concernant l'organisation des maisons de santé nous n'avons pas à donner d'instructions sur le traitement des malades. Nous devons laisser à cet égard la plus large liberté au directeur de chaque établissement; nous lui abandonnons le soin de pourvoir, avec ses médecins-chefs de service et ses assistants, au traitement des malades d'après les méthodes thérapeutiques préconisées par les progrès de la science psychiatrique.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. Nach der neuen Ordnung ist diese Bestimmung gegeben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Ober- und Assistenzärzte.

§ 11. Ober- und Assistenzärzte teilen sich mit dem Direktor nach dessen Anordnungen in die Behandlung der Kranken und die damit zusammenhängenden Arbeiten.

§ 12.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article ne prévoit pas d'autres modifications qu'une augmentation du cautionnement à fournir par l'intendant. Jusqu'ici ce cautionnement était de 10,000 fr.,

somme qui nous a paru insuffisante, vu l'importance des fonds que ce fonctionnaire doit gérer et aussi la responsabilité qui lui incombe.

Le dernier alinéa se rapporte à l'établissement de Bellelay, où jusqu'à présent le directeur, secondé par un employé, a dû remplir les tâches de l'intendant. Cette prescription laisse toute latitude pour modifier un jour cette situation, si le besoin s'en fait sentir.

Stünzi, Die Kommission fand die hier vorgesehene Kaution des Verwalters als wohl hoch bemessen. Dieser Betrag erscheint jedoch gerechtfertigt, sobald man Kenntnis erhält von den hohen Summen, die zu verwalten sind. Diese Pflicht kann ja durch den Beitritt zur Amtsbürgschaftsgenossenschaft erleichtert werden.

In Bellelay bleibt es beim bisherigen Zustand, wonach der Direktor zugleich Verwalter ist und der deshalb diese Kaution auch zu leisten hat.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Verwalter.

§ 12. Der Verwalter leitet den gesamten Haushalt und überwacht die nicht dem Oekonomen unterstellten Betriebe, Gebäude und Anlagen der Anstalten. Er besorgt unter seiner Verantwortlichkeit das Rechnungswesen und die Kassaführung. Er unterstützt den Direktor in der Handhabung der Hauspolizei und in der Beaufsichtigung des Pflegepersonals. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Angestellten und Dienstboten, die in Küche, Wasch- und Kesselhaus, in den Werkstätten, Anlagen und Gärten, überhaupt in der Verwaltung beschäftigt sind.

Der Verwalter leistet eine Amtsbürgschaft von 20,000 Fr.

Wo die Arbeit es zulässt, sind die Geschäfte des Verwalters dem Direktor zu übertragen, der in diesem Falle die dem Verwalter obliegende Amtsbürgschaft zu leisten hat.

§ 13.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. L'intendant-adjoint n'est pas un nouveau fonctionnaire; il existe déjà actuellement; il portait en allemand le titre de «Verwaltungsgehülfe». A raison des tâches et de la responsabilité qui lui incombent, nous croyons devoir exiger un cautionnement de 10,000 fr. et lui donner un titre qui réponde mieux à ses fonctions.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. Ich habe mich über die Amtsbürgschaftsverpflichtung bereits geäussert und kann mich deshalb weiterer Bemerkungen enthalten.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Stellvertreter des Verwalters.

§ 13. Der Stellvertreter des Verwalters führt das Verwaltungsjournal und besorgt die übrigen ihm zugewiesenen Geschäfte nach den Anordnungen und unter der Aufsicht des Verwalters.

Er vertritt den Verwalter bei Krankheit und Abwesenheit.

Er leistet eine Amtsbürgschaft von 10,000 Franken.

§ 14.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Les économes sont aussi des personnages importants car ils dirigent et surveillent des exploitations agricoles de très grande envergure. Aussi, avons-nous augmenté leur cautionnement, comme celui de l'intendant-adjoint de 5 à 10,000 fr. Pour vous donner une idée de l'importance des exploitations agricoles qui font partie de nos établissements d'aliénés je vous citerai quelques chiffres qui peuvent vous intéresser:

Waldau. Cet établissement possède un domaine agricole d'environ 170 ha. occupant un personnel d'environ 30 employés. Les écuries contiennent en moyenne 14 chevaux, 225 pièces de bétail bovin,

240 porcs et d'autre menu bétail.

Münsingen. Il y a environ 110 ha. de terre cultivée; on y occupe environ 25 employés. Dans les écuries il y a en moyenne 11 chevaux, 167 têtes de

bétail bovin, 190 porcs et du menu bétail.

Bellelay comprend un domaine d'environ 200 ha occupant environ 25 employés. Dans les écuries il y a en moyenne 40 chevaux, 165 têtes de bétail bovin, 120 porcs et du menu bétail. L'élevage du cheval est une des branches les plus importantes de l'économie rurale de l'établissement de Bellelay. L'Etat peut se vanter d'avoir les plus belles collections de chevaux qu'il y ait en Suisse. A cet égard l'économat de l'Asile de Bellelay a rendu d'inappréciables services à l'élevage du cheval des Franches-Montagnes et aux éleveurs de la contrée.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. Auch für den Oekonomen ist die Kaution auf 10,000 Fr. festgesetzt worden, was durchaus gerechtfertigt ist. Die landwirtschaftlichen Betriebe dieser Anstalten geben dem Oekonomen überaus grosse Kompetenzen und grosse Verantwortlichkeiten. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Oekonom.

§ 14. Der Oekonom führt die Landwirtschaft der Anstalt und beaufsichtigt die dazu gehörenden Gebäude und die dabei beschäftigten Angestellten.

Er leistet eine Amtsbürgschaft von 10,000

Franken.

§ 15.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous avons ici des prescriptions générales qui renvoient aux statuts des fonctionnaires et employés de l'Etat quant aux droits et devoirs du personnel des maisons de santé.

Nous avons prévu que si le service de l'établissement le permet, le directeur et les médecins-chefs de service, — mais non pas les assistants, — pourraient donner des consultations à titre privé, uniquement en ce qui concerne leur spécialité, la psychiatrie, et non pas une autre branche de la médecine. Il est fait exception toutefois pour le médecin-chef de service de Bellelay qui peut être autorisé par le Conseil-exécutif à pratiquer la médecine générale, afin de rendre service aux populations des environs de Bellelay.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. Dieser § 15 enthält die Umschreibung der bisherigen Ord-

nung

In Absatz 3 wird bestimmt, was die Anstaltsärzte für Gutachten und gerichtsärztliche Verrichtungen verlangen dürfen. Die Kommission hat sich über diesen Punkt aufklären lassen und hat dann, im Einverständnis mit der Sanitätsdirektion, noch folgende Ergänzung angebracht: «Für einfache Mitteilungen und Auskünfte über den Zustand der Patienten darf keine Vergütung verlangt werden.» Das, damit nicht eine kleinere Auskunft als Gutachten bezeichnet wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 7. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 15. Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Anstaltsbeamten nach den allgemeinen Erlassen über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Dem Direktor und den Oberärzten ist die Ausübung der beratenden psychiatrischen Praxis gestattet, soweit der Anstaltsbetrieb es erlaubt. Dem Oberarzt der Anstalt Bellelay kann der Regierungsrat die Praxis in weiterem Umfange gestatten. Den Assistenzärzten ist jede Praxis ausserhalb der Anstalt untersagt.

Für Gutachten und gerichtsärztliche Verrichtungen dürfen sich die Anstaltsärzte nach den geltenden Tarifen oder, wo solche fehlen, nach Vereinbarung entschädigen lassen. Für einfache Mitteilungen und Auskünfte über den Zustand der Patienten darf keine Vergütung verlangt werden.

Andere in diesem Dekret nicht ausdrücklich vorgesehene bezahlte Nebenbeschäftigungen

sind den Anstaltsärzten untersagt.

§ 16.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article concerne les employés des établissements: le personnel in-

firmier, le personnel de service, le personnel d'administration. Tous sont soumis aux dispositions générales qui régissent les employés de l'Etat et au règlement de service. Ce personnel est engagé par le directeur conformément à l'article 10, et le salaire est fixé par le décret sur les traitements.

Quant aux effectifs du personnel, ils ne peuvent être fixés dans ce décret, car ils varient suivant les besoins, selon le nombre et le genre des malades, et la nature de l'établissement. A la fin de l'année 1935, le nombre du personnel comportait:

pour un nombre de malades de	à la Waldau 1067	à Münsingen 1072	à Bellelay 462
fonctionnaires, médecins			
et assistants	14	10	5
infirmiers	107	92	31
infirmières	93	90	36
personnel de l'administra-			
tion	48	55	21
personnel de l'économat	29	24	27
Total	291	271	120

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. Sie haben soeben über den Personalbestand vom Herrn Sanitätsdirektor Auskunft erhalten. Es erfolgt hier im Gegensatz zum bisherigen Dekret, in dem der Personalbestand im Verhältnis zur Zahl der Patienten festgelegt ist, keine Festlegung, was zwecks Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse notwendig ist. Es besteht keine Gefahr, dass überbordet wird. Es muss aber für die Krankenpflege genügend Personal vorhanden sein. Dieses Personal untersteht den allgemeinen für die Dienstnehmer des Staates geltenden Vorschriften.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: E. Angestellte.

§ 16. Für die Wartung und Pflege der Kranken nach ärztlicher Vorschrift und für die Besorgung der Bureauarbeiten, des Hauswesens und der Landwirtschaft wird das nötige Pflegeund Dienstpersonal angestellt. Es untersteht den allgemeinen für die Angestellten des Staates erlassenen Vorschriften und der Dienstordnung.

§ 17.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans le décret, nous avons tenu à consacrer le droit des malades à des secours spirituels. Le médecin peut alléger la peine d'un malade, mais pour la misère la plus profonde de celui-ci, pour sa paix intérieure, il lui faut un médecin de l'âme, un confident, un guide. Le prêtre de sa religion, par le secours de ses paroles et de ses prières, peut créer des conditions qui sont de nature à influencer l'évolution de la maladie. Par une aide morale et intelligente, il peut réconcilier le malade avec son sort, libérer son âme de la détresse qui l'opprime et orienter son esprit vers les choses élevées. A côté de l'aide individuelle au

chevet du malade, il faut assurer aussi l'exercice du culte en commun dans des locaux affectés au service religieux.

L'article 17 tend en outre à rappeler l'organisation d'une autre institution qui nous paraît nécessaire: celle du service d'assistance sociale, en al-

lemand «Sozialer Fürsorgedienst».

Permettez-moi de vous expliquer ce que c'est. Le service social d'assistance a pour but: d'une part, de fournir des renseignements sociaux sur les conditions dans lesquelles vivait précédemment un malade, pour aider aux médecins à poser leur diagnostic et à faire leur pronostic, et d'autre part, à assurer la liaison entre la maison de santé et les organes de l'assistance publique ou d'autres œuvres de bienfaisance. Quand un malade entre dans un hôpital, il est obligé de rompre brusquement les liens qui l'attachent à sa famille, à sa profession, à son milieu. Cette séparation est parfois très dure et augmente les préoccupations du malade. Celui-ci est soigné et traité à l'hôpital, mais de quoi sa famille va-t-elle vivre, que deviendront les petits enfants abandonnés à eux-mêmes et qu'adviendra-t-il du malade lui-même à sa sortie de l'hôpital? Retrouvera-t-il sa place au foyer, à l'atelier, à l'usine, au bureau? Si personne n'est là pour le décharger de ses soucis, il en résultera une prolongation de la maladie, de la durée d'hospitalisation, puis du chômage. C'est pourquoi, dans tout hôpital il faudrait avoir un service d'assistance sociale ayant à s'occuper de la condition sociale des malades avant leur entrée et après leur sortie, à veiller sur la famille restée au foyer et à faire les multiples démarches qu'exige, au sortir de l'hôpital, la rentrée du malade dans la vie sociale.

L'institution du service d'assistance sociale a pris une grande extension en France et en Allemagne; dans notre canton elle n'a malheureusement pas encore fait beaucoup de progrès. Bien que ce soient des institutions semi-publiques, nous ne voulions pas élaborer un décret sur l'organisation des maisons de santé sans en rappeler le principe et sans émettre le vœu que chaque établissement organise ce service selon ses moyens et ses besoins.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. Auch diese Vorschriften entsprechen der bisherigen Praxis.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: F. Seelsorge.

§ 17. Den Kranken soll Gelegenheit geboten werden, in der Anstalt dem Gottesdienst beizuwohnen und den Besuch eines Geistlichen ihrer Konfession zu empfangen.

Die Anstalten sorgen für eine regelmässige Gottesdienst- und Seelsorgeordnung. Soweit hiefür nicht besondere Anstaltsgeistliche bestehen, werden diese Verrichtungen im Nebenamt an Geistliche der betreffenden Landeskirchen übertragen.

Marginale: G. Soziale Fürsorge.

Die Organisation der sozialen Krankenfürsorge ist Sache der einzelnen Anstalten.

§§ 18—20.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Ces articles concernent les formalités d'admission des malades. Nous avons cherché à faciliter le plus possible l'entrée dans nos établissements publics tout en prenant des garanties contre un internement non volontaire. Au surplus, ces dispositions sont analogues à celles actuellement en vigueur.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. Hier werden entsprechend der bisherigen Praxis die Aufnahmeformalitäten neu präzisiert.

In § 18 wird zur Stellung des Aufnahmebegehrens nicht nur die Gemeindepolizeibehörde, sondern auch die Armenbehörde als zuständig erklärt. Neu ist auch Absatz 2, wodurch eine bisherige Lücke gefüllt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: H. Aufnahme der Kranken.

1. Aufnahmegesuch.

- § 18. Kranke werden in die Anstalten aufgenommen auf Grund eines an die Anstaltsdirektion zu richtenden schriftlichen Aufnahmebegehrens, das unterzeichnet sein muss entweder
- a) vom Kranken selbst, oder

 b) von seinem Ehegatten, oder
 c) beim Fehlen eines Ehegatten von einem Verwandten oder Verschwägerten bis und

mit dem dritten Grade, oder

d) bei Bevormundeten vom Vormund mit nachträglicher Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, oder

e) von einer Gemeindepolizei- oder Armenbehörde.

Ferner sind zur Einweisung von Personen in die Heil- und Pflegeanstalten befugt der Regierungsrat und seine Direktionen, die Regierungsstatthalter und die bernischen Gerichtsbehörden.

Marginale: 2. Gesuchsbeilagen.

§ 19. Dem Aufnahmebegehren ist ein höchstens 14 Tage altes ärztliches Zeugnis darüber beizufügen, dass der Aufzunehmende geistig gestört und seine Aufnahme in einer Heil- und Pflegeanstalt geboten ist. Dieses Zeugnis ist nicht nötig für Kranke, die freiwillig eintreten oder durch eine der vorgenannten Staatsbehörden zur Begutachtung eingewiesen werden oder wenn ein psychiatrisches Gutachten vorliegt.

Dem Aufnahmebegehren ist ferner eine Gutsprache für die voraussichtlichen Verpflegungskosten nach einem von der Sanitätsdirektion aufzustellenden Formular beizulegen.

Aufnahmebegehren für ausserkantonale Kranke müssen überdies von den nach den geltenden Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung erforderlichen Ausweisschriften begleitet sein. Marginale: 3. Notfälle.

§ 20. Ein Kranker kann vor Beschaffung der in § 18 und 19 geforderten Ausweise in die Anstalt aufgenommen werden, wenn sein Gesundheitszustand es dringend erheischt, namentlich, wenn er sich selbst oder seine Umgebung gefährdet. Ein solcher Notfall muss durch einen kurzen ärztlichen Bericht bezeugt sein. Die übrigen in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausweise sind innert 14 Tagen nach der Aufnahme beizubringen.

§§ 21—23.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Le directeur d'une maison de santé est responsable de ce qu'aucun patient ne demeure dans l'établissement plus longtemps qu'il n'est nécessaire. Les personnes qui n'ont plus besoin de soins hospitaliers mais doivent encore être soumises à une certaine surveillance peuvent être placées chez des particuliers sous le contrôle médical de l'établissement. C'est ce qu'on appelle le placement familial. Il n'en est pas question dans la législation actuelle qui remonte à 1894 et même, pour une part, à 1880. Elle a été introduite chez nous par une décision du Conseil-exécutif du 16 février 1898 qui dit: «Die Direktionen der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen werden ermächtigt, probeweise geeignete Kranke im Einverständnis mit deren Bevollmächtigten in Privatfamilien in Pflege zu geben».

Aujourd'hui tous nos établissements publics ont des malades placés dans des familles; à fin 1935, l'établissement de Bellelay en avait placé 60, celui de Münsingen 113.

Le placement familial est connu depuis des siècles en Belgique où le village de Gheel est devenu célèbre dans le monde entier. Dans cette commune qui compte environ 15,000 habitants, chaque famille prend un ou deux malades en pension, de sorte qu'il y a plus de 1500 malades qui y bénéficient de l'assistance familiale.

Les malades, sur le point d'être guéris, doivent progressivement se réadapter à la vie sociale. Rien de plus salutaire pour eux que d'être placés dans une famille oû ils recouvrent leur liberté d'action et de mouvement, tout en restant sous la surveillance générale de cette famille et sous la surveillance spéciale des médecins de l'établissement qui les y a placés.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. In § 21 ist neu Absatz 2, wonach Kranke, die noch überwacht werden müssen, bei einer Pflegefamilie untergebracht werden können. Neu ist aber diese Familienpflege nicht. Unsere Anstalten praktizieren das schon seit einigen Jahren. Es handelt sich um Leute, die zwar noch nicht vollständig sich selber überlassen werden können, aber doch den Anstaltsaufenthalt nicht mehr nötig haben. Sie werden in Familien untergebracht, wo sie überwacht werden, arbeiten können und Familienanschluss haben und wo ihrem Zustand Rechnung getragen wird.

In § 22 ist neu die auch hier nun gegebene Rekursmöglichkeit gegen Entscheide der Aufsichtskommission

§ 23 entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Baumgartner (Langenthal). Ich möchte gerne die Richtlinien vernehmen, die der Regierungsrat bei der Unterbringung von Patienten in Familien gemäss Absatz 2 dieses Paragraphen zu befolgen gedenkt. Ich will damit nicht etwa gegen diese Unterbringung in Familien Stellung nehmen. Bestimmte Erfahrungen veranlassen mich aber, mich nach den Absichten des Regierungsrates zu erkundigen. Die Gemeinden interressiert besonders die finanzielle Seite in bezug auf die armengenössigen Patienten. Wir haben zum Beispiel eine armengenössige Frau in der Waldau untergebracht, die sich jetzt in Privatpflege befindet. Es wurde hiefür unser Einverständnis eingeholt. Nun bezahlt die Anstalt der Pflegefamilie für die Pflege dieser ältern Frau per Monat 45 Fr., pro Tag also 1 Fr. 50, währenddem die Gemeinde für diesen Pflegling der Anstalt per Tag 4 Fr. 75 vergüten muss, also über drei Mal mehr als die Anstalt selber bezahlt. Wir sind gewiss damit einverstanden, dass für die Aufsicht der Anstalt ein Teil zukommt. So gross aber zollte der Unterschied denn doch nicht sein. Die Gemeinde muss für jeden Insassen etwa 1800 Fr. per Jahr bezahlen. Eine Reduktion würde deshalb für die Gemeinden viel ausmachen. Ich ersuche deshalb den Regierungsrat um Aufklärung.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Baumgartner voudrait savoir quelles dispositions seront édictées au sujet du placement familial. Evidemment, il est très difficile de dire, dés aujourd'hui, ce que seront exactement les prescriptions de l'ordonnance qui viendra régler cette matière. Cependant il est à supposer qu'il y sera prévu tout d'abord le consentement des personnes ayant placé dans un établissement public d'aliénés un malade dont le placement ultérieur dans une famille serait envisagé; ensuite certaines conditions à exiger de ceux qui seraient appelés à prendre ce malade en pension, de même l'exercice d'un contrôle au moyen de visites médicales périodiques, mensuelles par exemple; peutêtre des prescriptions concernant une assurance contre la responsabilité civile. Enfin, pour ce qui concerne le prix de pension, il dépendra naturellement des familles dans lesquelles le placement aura lieu. La différence qu'il peut y avoir entre le prix payé par une commune à la Waldau, par exemple, et celui demandé pour un malade placé chez des particuliers, s'explique déjà par la compensation des frais qu'entraînent pour cet établissement les visites médicales du malade dans la famille aux soins de laquelle il a été confié. Dans la plupart des cas, il y aura effectivement des différences entre le prix payé par une commune et celui versé à une famille qui prendra un malade en pension. Voilà comment je me représente dans leurs grandes lignes, les dispositions générales de l'ordonnance à

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. Um den Wünschen dieser Art entsprechen zu können, braucht der vorgeschlagene Text nicht geändert zu werden:

Wenn die Differenz besonders gross ist, kann durch Verhandlung mit der Direktion eine Ermässigung erzielt werden. Es ist im übrigen jede Gemeinde frei, der Familienpflege zuzustimmen. Die Gemeinden könnten ja auch selbst die private Versorgung veranlassen. Aber das vorgeschlagene System hat den Vorteil, dass es die Vorteile der privaten Unterbringung verbindet mit jenen, die die ärztliche Kontrolle in der Anstalt in sich schliesst, ferner die Kontrolle in bezug auf die Behandlung der Patienten, die Kleider und die Wäsche. Und dann ist nicht zu übersehen, dass der Patient, falls eine plötzliche Verschlechterung eintreten sollte, von einem Tag auf den andern zurückgenommen werden kann, was bei privater Versorgung in Familien sonst nicht ohne weiteres möglich ist, weil auf die Platzverhältnisse Rücksicht genommen werden muss.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: H. Entlassung.

1. Zeitpunkt im Allgemeinen.

§ 21. Der Anstaltsdirektor ist dafür verantwortlich, dass kein Kranker länger als nötig in der Anstalt bleibt.

Geisteskranke, die noch der Ueberwachung, aber keiner Anstaltspflege mehr bedürfen, können unter ärztlicher Aufsicht der Anstalt in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Nähere Bestimmungen hierüber erlässt der Regierungsrat.

Marginale: 2. Rückzug durch Angehörige, Vertreter und einweisende Behörden.

§ 22. Angehörige und Vertreter der Kranken, sowie Behörden, die ihre Unterbringung in die Anstalt veranlasst haben, können sie, vorbehältlich § 23, im Einverständnis mit den Zahlungspflichtigen jederzeit zurückziehen.

In Streitfällen entscheidet die Aufsichtskommission, deren Entscheid an die Sanitätsdirektion weitergezogen werden kann.

Marginale: 3. Gefährdete und gemeingefährliche Kranke.

§ 23. Kein Kranker darf aus der Anstalt entlassen werden, solange er sich selbst oder andern gefährlich ist, es sei denn, er werde in Verhältnisse versetzt, die gegen solche Gefährdungen hinreichende Sicherheit bieten. Den Entscheid hierüber fällt, nach Anhörung des Direktors, die Aufsichtskommission. Er kann an die Sanitätsdirektion weitergezogen werden.

§ 24.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article prévoit que le prix de pension sera réglé par une ordonnance du Conseil-exécutif. Il s'agit, en effet, d'un élément susceptible de subir des variations; d'autre part, une ordonnance est plus facilement et plus rapidement modifiée qu'un décret.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. Diese Bestimmung entspricht jener von § 29 des alten Dekretes, aber unter Weglassung der veralteten Bestimmung von Absatz 2 des alten § 29, die schon jahrelang nicht mehr gehandhabt wurde, weil die Anstalten dazu gar nicht mehr in der Lage waren. Es hat deshalb keinen Sinn, diese Bestimmung weiterhin bestehen zu lassen. Zudem entstünde leicht Streit darüber, ob eine Krankheit frisch ausgebrochen oder schon früher entstanden ist. Die Kommission stimmt deshalb dieser neuen Fassung zu.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: J. Kostgelder.

§ 24. Für jeden Kranken ist ein Kostgeld zu entrichten nach einem auf dem Verordnungswege durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarif.

§ 25.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Les maisons de santé privées sont régies actuellement par une vieille ordonnance datant de 1865 et qui contient des prescriptions surannées. Ces maisons de santé privées doivent être soumises à un certain contrôle de l'Etat, ne serait-ce que pour empêcher des internements trop longs, arbitraires, voire des traitements inhumains. Le Conseil-exécutif édictera une nouvelle ordonnance à cet égard.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. Diese Bestimmmung ist notwendig, denn die privaten Anstalten haben an Bedeutung gewonnen, und zwar so, dass nicht nur die Bewilligungspflicht, sondern auch eine Beaufsichtigung notwendig ist. Diese Vorschrift stützt sich übrigens auf das Gewerbegesetz.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

II. Die privaten Heil- und Pflegeanstalten.

Marginale: Bewilligungspflicht und Aufsicht.

§ 25. Errichtung und Betrieb privater Anstalten zur Behandlung und Pflege Geisteskranker bedürfen einer Bewilligung der Sanitätsdirektion und unterstehen der staatlichen Aufsicht. Die notwendigen Vorschriften hierüber werden auf dem Verordnungswege durch den Regierungsrat erlassen.

§§ 26 und 27.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Ces articles contiennent des dispositions abrogatoires et transitoires qui ne donnent pas lieu à observations.

Stünzi, Vizepräsident der Kommission. Ich möchte hier verweisen auf die Uebergangsbestimmungen betreffend die Besoldung der Oberärzte die dann neu geordnet werden müssen.

Angenommen.

Beschluss:

III. Inkrafttreten und Vollziehung.

Marginale: Inkrafttreten.

§ 26. Dieses Dekret tritt nach seiner Annahme in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

 Das Dekret vom 9. Oktober 1894 über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen;

2. das Dekret vom 4. März 1898 über die Errichtung und Organisation der kantonalen

Irrenanstalt Bellelay;

3. das Dekret vom 26. Februar 1930 über die Abänderung der vorstehenden zwei Dekrete;

- 4. das Dekret vom 19. Mai 1908 betreffend Abänderung des § 13 des Dekretes vom 9. Oktober 1894;
- 5. das Dekret vom 27. Mai 1913 betreffend Schaffung der Stelle eines 5. Arztes an der Irrenanstalt Waldau, soweit noch in Kraft stehend:
- 6. § 69, Ziffer 7, des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922, soweit die Assistenzärzte der Waldau betreffend; doch werden die beim Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes im Amte stehenden und nach der genannten Vorschrift besoldeten Assistenzärzte der Waldau bis zum Ablauf der angefangenen Amtsdauer von dieser Aenderung nicht berührt.

Bis zur Neuordnung der Besoldungsvorschriften beziehen die Oberärzte der Anstalten Waldau und Münsingen die Besoldungen des 2., 3. und 4. Arztes dieser Anstalten, der Oberarzt der Anstalt Bellelay die Besoldung des 2. Arztes dieser Anstalt.

Marginale: Vollziehung.

§ 27. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung des Dekretes beauftragt und erlässt allfällige hiezu notwendige Vorschriften.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die

öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 und 5 des Volksbeschlusses vom 28. November 1880, sowie § 12, Zif-

fer 3, und § 13 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung. Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 8 hievor.)

Präsident. Wir haben gestern Abend die Beratungen abgebrochen, weil wir feststellen mussten, dass bei der Durchführung der Abstimmung sehr wahrscheinlich die Vorlage abgelehnt worden wäre, weil in der Verfassung eine ²/₃ - Mehrheit verlangt wird. Es ist anzunehmen, das das die Kommission zu wenig beachtet hat. Es ist klar, dass sich die Kommission bei einer Vorlage, für deren Zustandekommen eine ²/₃ - Mehrheit notwendig ist, dementsprechend einstellen muss. Wenn die Kommission keine weitgehende Einigkeit erzielt, ist eine solche Vorlage zum vornherein sehr gefährdet. Ich glaube nicht, dass die vorgeschlagene Aenderung eine grosse politische Tat bedeuten würde. Sie würde auch keine wesentliche finanzielle Entlastung bringen. Aber wir sind uns wohl alle bewusst, dass man im Volke draussen eine Reduktion der Zahl der Grossräte erwartet. Ich bin deshalb der Ansicht, der Grosse Rat dürfe es sich nicht leisten, wegen geringfügiger Ursachen die Einigung zu verhindern, sodass die Vorlage verworfen würde. Ich möchte deshalb anregen, dieses Gesetz an die Kommission zurückzuweisen. Ich habe mit keiner Fraktion darüber gesprochen und ich weiss nicht, welche Stellung die Fraktionen einnehmen. Aber für dieses Gesetz ist eigentlich die Initiative vom Grossen Rat ergriffen worden. Es will mir deshalb nicht einleuchten, dass es nun vom Grossen Rat wieder beerdigt werden soll, weil keine Einigung erzielt wird. Eine solche Einigung ist möglich. Es besteht ja eine grosse Marge, innert der eine Einigung durch Konzessionen erreicht werden kann. Nach den einen soll ein Rest schon von einer einzigen Stimme das Anrecht auf ein Restmandat geben, während nach andern hiefür 2000 Stimmen notwendig wären. Das ist doch ein gewaltiger Unterschied. Es wird also schon Möglichkeiten geben, diese Vorlage so vorzubereiten, dass sie vom Grossen Rat angenommen wird.

Die Behandlung im Plenum ist noch früh genug möglich, auch wenn jetzt der Vorschlag an die Kommission zurückgewiesen wird. Wenn dann wirklich keine Einigung erzielt wird, dann kann man das immer noch ablehnen.

Grimm. Die Sorge des Herrn Präsidenten um das Ansehen des Grossen Rates ist sicher legitim und es ist Pflicht des Herrn Präsidenten, auf diese Situation aufmerksam zu machen. Nur ist es, glaube ich, nicht notwendig, den von ihm vorgeschlagenen Weg zu beschreiten. Es macht schliesslich auch keinen guten Eindruck, wenn der Grosse Rat einstimmig für Eintreten ist und sich die Köpfe heiss redet und dann nachher trotzdem die Diskussion am nächsten Tag verschiebt.

Die Sache ist folgende: Unsere Partei hatte grundsätzlich beschlossen, es solle eine Initiative lanciert werden, wonach die Mitgliederzahl des Grossen Rates zu reduzieren wäre. Wir haben vernommen, dass die Regierung nun aber von sich aus einen Vorschlag ausgearbeitet hat. Diese Vorlage des Regierungsrates entspricht ebenfalls unsern Intentionen. Wir hätten deshalb dieser Vorlage zustimmen können. Nun ist aber diese Differenz mit der Kommission betreffend die Restzahlen entstanden. Wenn nun heute, nach der ersten Lesung, die ²/₃-Mehrheit nicht zustandekommt, ist die Vorlage erledigt. Dann kann sich der Grosse Rat mit dieser Vorlage, wenigstens unter dem gleichen Datum, nicht mehr befassen. Dann würde unsere Partei sofort die Initiative lancieren, und zwar mit dem Text der Regierungsvorlage. Wenn Sie eine solche Situation vorziehen, steht Ihnen das vollständig frei. Es wäre aber doch furchtbar einfach, folgendes zu machen: Wenn von Ihrer Seite erklärt wird, dass die Kommission zwischen der ersten und zweiten Lesung noch einmal versuchen werde, in bezug auf die Restzahlen eine Einigung herbeizuführen, und wenn Sie damit zum Ausdruck bringen würden, dass die erste Schlussabstimmung nicht eine endgültige Stellungnahme des Grossen Rates bedeute, sondern dass Sie sich vorbehalten, auf die Schlussabstimmung der ersten Lesung bei der zweiten Lesung gegebenenfalls noch einmal zurückzukommen, dann könnten wir sagen: Wir enthalten uns in der ersten Abstimmung der Stellungnahme und verschieben sie auf den Zeitpunkt, in dem die Kommission noch einmal wird Stellung bezogen haben und die zweite Schlussabstimmung stattfindet. Wenn Ihnen ein derartiger Vorschlag belieben kann, haben wir dagegen nichts einzuwenden. Unsere Enthaltung soll aber keineswegs so ausgelegt werden, als ob wir unsern Standpunkt verlassen würden.

So wäre es möglich, dieses Geschäft heute einstweilen zu verabschieden. Die Kommission kann sich dann dieses Geschäft entsprechend der Meinung des Herrn Präsidenten nochmals ansehen. In der zweiten Lesung können wir dann das bereinigen.

v. Steiger. Wir nehmen von diesen Erklärungen Kenntnis und wir beantragen Ihnen demgemäss, jetzt die Verhandlungen weiterzuführen und dann die Abstimmung in der vorgeschlagenen Form durchzuführen, aber erst morgen, damit die Fraktionen heute nachmittag noch Stellung beziehen können.

Meister. Der Vorschlag von Herrn Grimm wäre gut, wenn er nicht gegen die Bestimmung von Art. 102 St. V. verstossen würde, wonach eine Mehrheit von ²/₃ der Mitglieder des Grossen Rates notwendig ist. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Präsidenten unterstützen und die Vorlage an die Kommission zurückweisen. Dann hat man genügend Zeit zur Abklärung. Bis morgen ist das nicht möglich.

Grimm. Wenn Herr Meister diesen Verfassungsartikel richtig gelesen hätte, dann wäre ihm nicht entgangen, dass es $^2/_3$ der Stimmenden (nicht der Mitglieder) sein müssen. Und wenn wir uns der Stimme enthalten, werden doch beim Teufel diese $^2/_3$ zusammengebracht werden.

Präsident. Herr v. Steiger beantragt, materiell weiter zu diskutieren. Ich sehe zwar die Nützlichkeit eines solchen Vorgehens nicht ein. Ich glaube, wir könnten den Antrag v. Steiger so auffassen, dass wir nun mit der Tagesordnung weiterfahren würden, um dann morgen wieder mit der Behandlung dieses Traktandums weiterzufahren.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stehe auch auf dem Boden, auf den sich Herr Grimm stellt. Wir befinden uns in einer Sackgasse, aus der wir schliesslich herauskommen müssen. Der von Herrn Grimm vorgeschlagene Weg ist geeignet, zum Ziele zu führen, wenn die genannten Erklärungen abgegeben werden. Es wäre aber richtiger, wenn man noch in dieser Session die Detailberatung zu Ende führen würde. Bei den Abstimmungen der Detailberatung ist ja kein qualifiziertes Mehr erforderlich. So wird dann die Vorlage materiell durchberaten sein. Wenn wir die Beratung schon jetzt einstellen würden, wäre später immer noch die erste Lesung zu Ende zu führen und dann müsste die zweite noch später angesetzt werden. Wir gewinnen also mit der vorgeschlagenen Lösung Zeit.

Präsident. Ich kann mich schliesslich diesem Antrage anschliessen. Es ist zwar schon gestern, in der Eintretensdebatte, über die Einzelheiten diskutiert worden. Heute kann man höchstens noch Gesagtes wiederholen. Immerhin, fahren wir jetzt weiter.

Detailberatung.

Ziffer 1.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Präsident hat recht. Materiell ist schon über alles diskutiert worden. Aber formell müssen wir in der Einzelberatung entscheiden. Wir können uns also ausserordentlich kurz fassen. Die Regierung steht auf dem Boden, dass eine Restziffer von 2000 Seelen notwendig sein sollte, ausser im Falle, dass nur ein Mitglied gewählt würde. Dann erhält der betreffende Wahlkreis nach unserem Alinea 3 ein weiteres Mitglied. Diese Lösung und Fassung entspricht einer gewissen Tradition und die Regierung hat diese Lösung aus einem gewissen Konservativismus heraus befürwortet. Und wir haben es denn auch am Regierungstisch begrüsst, dass die neue Regierungspartei, die sich gestern gemeldet hat, uns unterstützt und sich sagt, dass sie, wenn sie Regierungspartei werden wolle, um gewisse konservative Allüren nicht herumkomme. Das wird jeder Regierung so gehen, mag sie auch noch so extrem sein. Wir wahren also mit unserer Lösung eine gewisse Tradition gegenüber den etwas revolutionären Absichten der Kommissionsmehrheit. Unser Vorschlag ist auch konsequenter. Der Vorschlag der Kommission auf der andern Seite dagegen hat den Vorteil, dass er vielleicht etwas gerechter ist, indem er den kleinern Amtsbezirken entgegenkommt. Ferner verallgemeinert er die Ausnahmebestimmung für Neuenstadt in Absatz 3. Es ist ja zuzugeben, dass es für einen kleinern Bezirk viel mehr ausmacht als für einen grossen, ob er einen Vertreter mehr oder weniger erhält. Ich begreife also auch die Stellungnahme der Kommission, obschon ich meinerseits grundsätzlich auf dem Boden der andern Lösung stehe.

Hervorheben möchte ich noch, dass das parteipolitisch ohne Bedeutung ist. Die von der Kommission bevorzugte Lösung schützt die Minderheiten, weil diese bei einer höhern Zahl von Sitzen eben eher noch einen Vertreter hereinbringen können. Das käme bald dieser, bald jener Partei zugute.

Dann möchte ich das unterstreichen, was der Herr Präsident gesagt hat: Wir sollten die Vorlage nicht an einer verhältnismässig geringfügigen Differenz scheitern lassen. Das käme mir so vor, wie das, was jener Knabe sagte, als man ihn anlässlich einer Beerdigung fragte, warum er denn so sehr weine, und er antwortete, ja, wenn er das rote Gilet nicht anziehen dürfe, freue ihm das ganze Leichenbegängnis nicht. Das Gilet, um das es sich hier handelt, ist weder rot noch schwarz. Da also das Parteipolitische nicht entscheidend ist, sollte man doch in der Zwischenzeit eine Einigung erzielen können.

Ich empfehle Ihnen also den Antrag des Regierungsrates.

Weber, Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir, kurz den Standpunkt der Kommission darzulegen. Die Reduktion macht nach ihrer Lösung ungefähr 22 aus. Die kleinen Bezirke schienen uns aber nach der Lösung des Regierungsrates benachteiligt zu sein. Das möchten wir nun ändern. Bei den kleinen Amtsbezirken ist eben der Rest von grösserer Bedeutung als bei den grossen, die ja auch nur einen Rest haben. Der Rest, der zu einem Mandat erforderlich war, schien uns mit 2000 wirklich zu hoch. Früher, als der Rest nur 500 betrug (bei einer Wahlziffer von 1000), war das natürlich anders. Da wirkten sich unberücksichtigte Reste nicht so sehr aus. Man bedenke einmal: mit 1999 erhielte ein Bezirk kein Restmandat mehr, wohl aber mit 2001. Es entscheiden also eigentlich 2 Mann in einem solchen Falle. Da nun der Entscheid von beispielsweise bloss 2 Mann abhängen kann, ist es schliesslich gleich, ob sich diese am Anfang, am Ende oder in der Mitte der Restziffer befinden.

Man hat nun gesagt, es sei nicht ganz recht, dass eine so geringe Zahl von Einwohnern schon zu einem weitern Mandat berechtigt. Diese Ueberlegung ist unrichtig. Es müssen doch, abgesehen von der Restziffer, immer noch mindestens 4000 für das erste Mandat vorhanden sein. Und wenn jeder Rest zu einem Mandat berechtigen würde, brauchen wir die Neuenstadter-Ausnahmebestimmung nicht mehr. Eine solche Ausnahmebestimmung ist doch etwas Störendes. Ich möchte Sie also bitten, dem Antrage der Kommission zuzustimmen. Glaubt man dann, es sei nicht richtig, auch den kleinsten Rest zu berücksichtigen, so kann man ja einen weniger weitgehenden Antrag stellen. Darüber lässt sich sprechen.

Giovanoli. In der artikelweisen Beratung kann man sich ja kurz fassen. Wir halten unsern Antrag aufrecht. Zur Argumentation von Herrn Weber nur soviel: Sie ist nach unserer Auffassung völlig unlogisch. Es ist doch widerspruchsvoll, dass ein Amtsbezirk mit 8000 Seelen Anspruch hat auf 2 Sitze, einer mit 8001 Seelen aber schon auf 3 Sitze. Das ist doch eine ganz unmögliche Lösung. Im übrigen halten wir in dieser artikelweisen Beratung an unserem Standpunkte fest und beantragen Ihnen, Ziffer 1 gemäss Antrag des Regierungsrates anzunehmen.

Müller (Herzogenbuchsee). Zu diesem Rechenexempel möchte ich noch sagen, dass es auch nicht logisch ist, dass man auf die Volkszählung abstellt. Wenn die Volkszählung z. B. 8001 Seelen angibt, so kann doch diese Zahl im Laufe der nächsten Jahre unter 8000 sinken. Trotzdem hätte dann ein solcher Amtsbezirk noch Anspruch auf 3 Sitze. Man würde also Grossratsmandate verteilen für Einwohner, die gar nicht existieren. Ein Rest von mindestens 1000 Seelen sollte denn doch zum wenigsten verlangt werden. Eine Verteilung, wie sie die Kommission vorschlägt, würde wohl allein dastehen in der ganzen Schweiz. Man sollte sich deshalb bei der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei doch überlegen, ob man nicht wenigstens einer Lösung zustimmen könnte, welche einen Rest von mindestens 1000 Seelen verlangen würde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates 66 Stimmen. Für den Antrag der Kommission . . . 115 »

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Art. 19 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

Art. 19. Auf je 4000 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine angefangene Wahlziffer berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Ziffer 2.

Angenommen.

Beschluss:

2. Der neue Verfassungsartikel tritt sogleich in Kraft und ist erstmals bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates im Frühjahr 1938 anzuwenden.

Schlussabstimmung.

Präsident. Gemäss Antrag v. Steiger werden wir die Schlussabstimmung erst morgen vornehmen.

Ermächtigung des Volkes an den Grossen Rat zur Aufnahme von 30,000,000 Fr. zur Konsolidierung schwebender Schulden.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie ersehen aus dem Beschlussesentwurf, dass es sich hier um einen Beschluss handelt, der vorerst einmal vom Grossen Rat zu fassen und dann noch vom Volke zu genehmigen ist. Der heutige Beschluss des Grossen Rates ist also eigentlich nur ein Vorentscheid. Nachdem das Volk die Vorlage ebenfalls genehmigt haben wird, hat der Grosse Rat, in Ausführung dieses Beschlusses, und nachdem er hiefür vom Volke die Kompetenz erhalten hat, endgültig über diese Beträge zu beschliessen. Dann erst ist festzusetzen, welches der Emissionskurs und der Zins sein soll.

Es handelt sich also hier um eine Geldbeschaffung im Betrage von 30 Millionen Franken, wobei noch offen steht, ob sie durch Aufnahme eines Anleihens oder durch Ausgabe von Kassascheinen erfolgen soll. Diese Geldaufnahme ist notwendig wegen der in den letzten Jahren leider entstandenen Defizite. Wir stehen seit dem Jahre 1931 in einer Defizitperiode. Wir hatten 1934 ein Defizit von 5,2 Millionen Franken, 1935 ein solches von 4,9 Millionen und nach Voranschlag 1936 ist ein solches von 3,3 Millionen Franken zu erwarten. Dann wissen Sie so gut wie der Sprechende, dass nicht alle Ausgaben durch die laufende Rechnung gebucht werden. Ein Teil wird gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz in der Kapitalrechnung bilanziert. Das machte für das Jahr 1934 2,9 Millionen Franken aus, für 1935 2,7 Millionen Franken und für 1936 2 Millionen Franken, Ebenfalls auf Kapitalkonto werden gebucht die Ausgaben für die Lötschbergzinsengarantie im Betrage von 1,6 Millionen Franken per Jahr. Alle diese Mehrausgaben machen zusammen 26,4 Millionen Franken aus, die eben besonders aufgenommen werden mussten, weil die laufenden Mittel hiefür nicht mehr ausreichten.

Selbstverständlich hatten wir uns jeweilen in erster Linie an die Kantonalbank gewandt. Diese war während Jahren ausserordentlich liquid. Wir haben aber schon im Finanzprogramm von 1934 aufmerksam gemacht, dass das Geld auch bei andern Instituten aufgenommen werden könnte. Die Regierung erhielt auch zu verschiedenen Malen Geldofferten zur Deckung der laufenden Schulden, die sie aber ablehnte.

Nun müssen wir aber diese laufenden Schulden konsolidieren. Die Hypothekarkasse fällt dabei ausser Betracht. Eine diesbezügliche Erklärung muss dem Vortrage des Regierungsrates noch beigefügt werden. Zwar stehen wir bei der Hypothekarkasse auch in einem Schuldverhältnis. Die Hypothekarkasse gibt die vorübergehend flüssigen Mittel (solche gibt es natürlich bei einem so grossen Bankinstitut mit einer Bilanzsumme von über einer halben Milliarde Franken in beträchtlichem Masse), gemäss ihren Vorschriften ins Depot des Staates oder Kantonalbank. Sie ist also in der Anlage nicht so frei wie die Kantonalbank. Auf der andern Seite geht der Verkehr der Hypothekarkasse mit dem geldsuchenden Pukum, da sie keine Filialen hat wie die Kantonalbank, auch über die Kassen des Staates, nämlich über die

Amtsschaffnereien. Das Guthaben der Hypothekarkasse beim Staat ist sehr verschieden. Um das Neujahr 1936 betrug es nur eine Million. Manchmal stieg es aber bis auf 14 Millionen Franken an. Es besteht also ein grösserer Verkehr zwischen dem Staat und der Hypothekarkasse, ohne dass indessen diese als Geldgeberin für den Staat in Betracht käme, was ich bei dieser Gelegenheit hervorheben wollte, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, die Hypothekarkasse hätte sich in ein laufendes Schuldverhältnis mit dem Staate eingelassen.

Man könnte uns nun vielleicht entgegenhalten, wir kämen nun schon zum dritten Male mit dem Begehren, einer solchen Finanzoperation zuzustimmen, und wann das denn aufhören solle. Die Notwendigkeit dieser Geldaufnahme steht eben im Zusammenhang mit dem fehlenden finanziellen Gleichgewicht. Solange wir dieses nicht erreichen, und das habe ich hier im Grossen Rat und in der Oeffentlichkeit zu verschiedenen Malen betont, müssen sich die Schulden eben vermehren. Um eine weitere Verschuldung zu vermeiden, müssen wir auch dafür sorgen, dass die ausserordentlichen, über Kapitalrechnung gebuchten Ausgaben mit den laufenden Mitteln bestritten werden können. Das alles wollen wir nun mit dem Finanzprogramm II erreichen. Es wird dann, um eine Geldaufnahme zu vermeiden, auch notwendig sein, dass wir die Steuern schon während des Jahres beziehen können. Nur dann wird es möglich sein, dass wir den Kredit für die laufenden Bedürfnisse in geringerem Masse in Anspruch nehmen können. Da wir die Staatssteuern erst am Ende des Jahres und noch später erhalten, müssen wir uns diese 40,000,000 Fr., die auf diesem Wege eingehen, vorläufig, bis zum Eingang, irgendwoher kreditweise beschaffen. Wir müssen dann jeweilen diese vorübergehende Schuld mit den später eingehenden Steuern tilgen. Das war bis vor einigen Jahren noch möglich. Erst durch die Krise hat sich die Lage ganz wesentlich zu unsern Ungunsten verschoben. Einmal gehen viel weniger Steuern ein und dann haben eben die Steuerschuldner oft auch grosse Schwierigkeiten, die Steuern auf einmal zu bezahlen. So müssen wir uns immer häufiger mit ratenweiser Bezahlung der Steuern zufrieden geben. Das zieht sich dann oft sehr in die Länge. So ging es immer länger, bis wir der Kantonalbank diese vorübergehende Schuld zurückzahlen konnten. Auch nach dieser Richtung soll in Zukunft Ordnung geschaffen werden. Wir haben deshalb im Finanzprogramm II ratenweisen Steuerbezug vorgesehen. Und dann wollen wir, wie gesagt, ganz allgemein das finanzielle Gleichgewicht herstellen. Trotzdem wird es immer noch hin und wieder notwendig sein, dass wir für gewisse Fälle, für grosse Zahlungen usw., Geld aufnehmen, aber doch nicht mehr in dem Umfange wie bisher.

Diese Vorlage steht auch noch in anderer Hinsicht mit dem Finanzprogramm II in Verbindung, nämlich insoweit, als durch diese Konsolidierung der Schulden Zinserleichterungen eintreten. Wir müssen für diese vorübergehenden Kredite einen verhältnismässig hohen Zins bezahlen, weil der Geldgeber damit rechnen muss, dass wir ihm sein Geld von einem Tag auf den andern wieder zurückgeben, und die Bank kann mit diesem Geld nicht wirtschaften, weil sie es immer für den Bedarfsfall dem Staate zur Verfügung halten muss.

Damit die Bank zu einem durchschnittlichen ordentlichen Jahreszinsfuss kommt, muss sie einen relativ hohen Zinsfuss fordern. Wenn wir nun das Geld von dritter Seite langfristiger aufnehmen können, haben wir weniger Zinsen zu bezahlen. Wie ich schon ausführte, wird sich der Grosse Rat bei der definitiven Beschlussfassung nach Annahme dieser Vorlage durch das Volk zur Zins- und Kursfestsetzung aussprechen können. Heute steht das also nicht zur Sprache. Es wäre meiner Ansicht nach auch falsch, sich darüber schon jetzt auszusprechen, denn die gegenwärtigen Geldverhältnisse sind so unabgeklärt und dem Wechsel unterworfen, dass das, was man heute sagen würde, in einem oder in zwei Monaten nicht mehr richtig wäre. Wir können jetzt lediglich sagen, dass wir darnach trachten werden, einen möglichst günstigen Kurs festzusetzen. Wenn wir uns zu dieser Frage bestimmter äussern würden und das dann nicht befolgen könnten — wegen der Aenderung der Verhältnisse —, was wir in Aussicht stellten, dann würde man gleich wieder sagen: Man hat etwas anderes gesagt; es ist wieder einmal ein Versprechen vom Regierungsrat nicht gehalten worden. Ich enthalte mich daher jeder Prophezeiung für die Zukunft. Zudem ist es ja der Grosse Rat selbst, der, auf unsern Antrag hin, darüber zu beschliessen hat.

Im übrigen ist es ja nicht sicher und nicht vorgeschrieben, dass wir diese 30 Millionen Franken auf einmal aufnehmen müssen. Es ist auch nicht gesagt, dass wir ein Anleihen aufnehmen werden, auch nicht, dass wir den ganzen Betrag durch Kassascheine beschaffen wollen. Es besteht sogar die Möglichkeit, dass wir mit einem Schuldvertrag vor Sie treten werden, den wir mit einem bestimmten Gläubiger abschliessen würden. Wir wollen uns also die Hand völlig frei behalten in bezug auf die Art der Umwandlung der laufenden Schuld in eine definitive Schuld und in bezug auf die Zinshöhe und die Kursbestimmung.

In bezug auf die Zins- und Kursfrage möchte ich nur noch bemerken, dass man da sehr mit der Psychologie des Geld anlegenden Publikums rechnen muss. Die Geldgeber werden sich natürlich nicht an die Vorschriften des Grossen Rates halten, sondern ihre Bedingungen an die Gewährung des Kredites knüpfen. Ihr Zeichnungswille wird abhängen vom Vertrauen, das sie im betreffenden Zeitpunkt in den Staat haben und vom Entgegenkommen, das wir den Geldgebern gewähren werden. So hatten wir letztes Jahr bei einer ganz kleinen Geldaufnahme eine wesentliche Ueberzeichnung, weil wir ein gewisses Entgegenkommen gezeigt hatten, währenddem wir diesen Erfolg bei einem spätern (nicht kantonalen), bedeutend grössern Anleihen nicht verzeichnen konnten. Eine Niederlage dürfen wir aber in der gegenwärtigen Zeit nicht wagen. Wenn wir schon ein Anleihen auflegen oder Kassascheine herausgeben, dann müssen wir sicher sein, dass dieses Anleihen auch gezeichnet wird. Wir dürfen es unter keinen Umständen riskieren, das Geld dann doch nicht zu erhalten. Das wird aber, wie gesagt, später zu entscheiden sein.

Ich bitte Sie, der Vorlage des Regierungsrates zuzustimmen.

Raaflaub (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist angesichts der schwieri-

gen Finanzlage des Staates sicherlich jedem Ratsmitgliede klar, dass der Staat seine Verbindlichkeiten möglichst konsolidieren muss. Wie der Herr Finanzdirektor dargetan hat, sind die Kredite der Kantonalbank und der Hypothekarkasse alle kurzfristig und kömnen jeden Augenblick eingefordert werden. Sie müssen deshalb in langfristige umgewandelt werden. Gegenwärtig sind die Bedürfnisse der Wirtschaft derart, dass auch an gute Geldinstitute sehr weitgehende Anforderungen gestellt werden. Die beiden staatlichen Geldinstitute aber sind in erster Linie dazu da, um den Bedürfnissen der Volkswirtschaft zu dienen. Die Konsolidierung dieser Verbindlichkeiten ist deswegen ein dringendes Gebot der Stunde.

Wahrscheinlich erschraken die meisten von Ihnen ob des grossen Betrages, der da aufgenommen werden muss — nachdem erst vor zwei Jahren 20 Millionen Franken neu beschafft wurden. Das macht ja zusammen den bedeutenden Betrag von 50 Millionen Franken aus. In unserer Staatsrechnung sind 50 Millionen Franken Vermögen ausgewiesen. Davon sind 40 Millionen Franken Vorschüsse, also keine reinen Aktiven. Die Lage des Staates ist angesichts dieser Umstände als ausserordentlich schwierig zu bezeichnen. Die Regierung hat übrigens nicht gespart mit Hinweisen auf diese Lage. Insbesondere auch der Bericht über die weiteren Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts gibt darüber erschöpfend Auskunft.

Auch wir in der Staatswirtschaftskommission waren sehr schwer erschüttert ob der Notwendigkeit der erneuten Konsolidierung eines so grossen Betrages. Klar ist aber trotzdem, dass diese Finanzoperation unbedingt vorgenommen werden muss. Hoffen wir, dass es gelingen wird, dieses Geld auf dem freien Markte zu erhalten. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, dass das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt wird. Ich hege schwere Zweifel, dass diese Summe ohne diese Vorausetzung erhältlich wäre. Es ist ja zurzeit eine ganz ausserordentliche Zurückhaltung des Geld gebenden Publikums gegenüber öffentlichen Anleihen zu beobachten. Die Bedingungen des Kredites sind deshalb heute bedeutend schwerere geworden. Es ist darum in dieser Hinsicht grösste Sorgfalt geboten.

Im übrigen befinden wir uns in einer Zwangslage. Wir müssen deshalb diesem Begehren zustimmen. Es sollen ja keine neuen Ausgaben gemacht werden. Vielmehr werden lediglich schon bestehende Schulden konsolidiert. Es ist damit ein Umhängen von einem Nagel zum andern. Es ist auch unbedingt notwendig, dass die Kantonalbank etwas mehr Ellbogenfreiheit gewinnt, damit sie den Bedürfnissen der Volkswirtschaft besser Rechnung tragen kann. Selbstverständlich wird sie in ihrer Bewegungsfreiheit behindert, wenn sie dem Staate sukzessive per Jahr 20 bis 40 Millionen Franken zur Verfügung stellen muss.

Wie Ihnen der Herr Finanzdirektor mitgeteilt hat, steht die Frage noch offen, auf welchem Wege das Geld beschafft werden soll. Der Grosse Rat wird dann später Gelegenheit haben, sich zu dieser Frage noch auszusprechen.

Von massgebender Bedeutung wird sein, ob es wirklich gelingt, das finanzielle Gleichgewicht wiederherzustellen, sonst gelangen wir auf eine schiefe Ebene. Das Volk hat bei der Abstimmung vom Jahre 1934 bereits den Drohfinger erhoben. Die verwerfende Minderheit war damals sehr stark. Es ist zu hoffen, dass es noch gelingen wird, zu dieser Vorlage die Zustimmung zu erhalten in der Volksabstimmung.

Unter der Voraussetzung also, dass der Grosse Rat zur gegebenen Zeit das nötige dazu beitragen wird, das finanzielle Gleichgewicht wiederherzustellen, empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission, auf diesen Beschlussesentwurf einzutreten und ihn dem Volke zur Annahme zu empfehlen.

Grimm. Gestatten Sie mir, vorerst einmal eine kleine redaktionelle Aenderung zu beantragen. Es macht sich nicht gerade gut, wenn in einem Grossratsbeschluss gesagt wird: « ... ist zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates und der laufenden Bedürfnisse zu verwenden.» Wir werden mit diesen 30 Millionen Franken nicht die laufenden Bedürfnisse konsolidieren, sondern sie sind zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates und zur Befriedigung laufender Bedürfnisse zu verwenden.

Dann möchte ich für unsere Fraktion erklären, dass wir dieser Vorlage zustimmen werden, und zwar deswegen, weil sie in der Hauptsache nur eine Umwandlung laufender Schulden in konsolidierte Schulden bedeutet und dann auch, weil man, scheinbar wenigstens, hoffen darf, dass die Zinsbedingungen dieser konsolidierten Schuld besser sein werden als jene für die laufende Schuld. Es handelt sich also im wesentlichen um eine Transaktion, die nicht etwa eine Vermehrung der Schulden bringen soll.

Ich muss aber doch, weil in der Diskussion wiederholt und mit Nachdruck darauf hingewiesen wurde, dass Voraussetzung des Gelingens der Geldaufnahme die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts sei, hier erklären: Die heutige Vorlage wird von uns aus in keiner Art und Weise etwa als Präjudiz für die Lösung der Einzelheiten angesehen, die das künftige Finanzprogramm II enthalten soll. Wir behalten uns in bezug auf diese Einzelheiten völlig freie Hand vor, sind aber im Grundsatz durchaus bereit, dabei mitzuwirken, wie wir es schon letztes Jahr getan haben. Wir glauben aber, dass die in Aussicht genommenen Mittel nicht genügen werden, um das Gleichgewicht wieder herzustellen.

Es wird auch zu dieser Vorlage wieder gesagt, die Defizite, die diese Geldaufnahme notwendig machten, seien hauptsächlich wegen der starken Belastung der Staatskasse durch die Aufwendungen für die Arbeitslosen entstanden. Aber ich glaube, man muss da schon etwas tiefer schürfen. Das führt dann zur Feststellung, dass im Grunde genommen ganz andere Umstände zu dieser Finanzlage geführt haben: solange die bisherige Eisenbahnpolitik weitergeführt wird, werden wir nicht aus dem Schlamassel herauskommen. Es nützt uns nichts, von Zeit zu Zeit wieder ein paar Millionen aufgelaufene Schulden in feste Schulden umzuwandeln, um dann nach einigen Jahren doch wieder eine vollständig unbefriedigende Finanzlage zu haben. Ich möchte bei dieser Gelegenheit über diese Frage nicht ausführlicher werden. Wir werden dazu Gelegenheit haben bei der Behandlung des Finanzprogramms. Immerhin wollte ich auf diesen Punkt ausdrücklich hinweisen, weil er für die Finanzpolitik des Kantons Bern entscheidend ist. Wenn es nicht gelingt, da eine andere Lösung zu finden, wird der Kanton Bern überhaupt nicht aus diesen Schwierigkeiten herauskommen.

Nun werden in dieser Vorlage 26,4 Millionen Franken zur Konsolidierung der laufenden Schuld beansprucht. Die weitern 3,6 Millionen Franken werden damit begründet, es sei wünschenswert, dass der Staat über «einige Disponibilitäten» verfügen könne. Sehr nett gesagt! Worin diese «einige Disponibilitäten» bestehen sollen, das wird allerdings nicht gesagt. Harmlos und unverfänglich! Ich weiss nicht, ob es nicht doch besser gewesen wäre, diese Disponibilitäten etwas genauer zu umschreiben und zu sagen, für was man diese weitern 3,6 Millionen Franken verlangt. Ich sage das deshalb, weil der Kanton durch die Krise im Baugewerbe vor Aufgaben gestellt werden wird, denen er sich nicht wird entziehen können. Die Krise im Baugewerbe betrifft selbstverständlich nicht nur die Bauarbeiter, sondern das ganze Gewerbe, die Meister wie die Arbeiter. Wann es wieder besser wird, das weiss heute niemand. Das ist besonders auch deshalb nicht so bald zu erwarten, weil sich ja die Baukrise gerade in letzter Zeit wieder ganz wesentlich verschärft hat und weil sich die Hälfte der Arbeitslosen aus dem Baugewerbe und aus dem Baustoffgewerbe rekrutieren.

Nun hat die Bundesversammlung in voller Kenntnis dieser neuen Krisenlage bestimmte Beschlüsse gefasst und Kredite bewilligt, um die Hochbautätigkeit etwas anzuregen, so, dass man es ermöglichen würde, mit Hilfe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die reparaturbedürftigen Gebäude wieder instand zu stellen, wodurch einige Arbeitsgelegenheiten, sowohl für das Gewerbe selber als auch für die Arbeiter, geschaffen würden. Im Kanton Bern erklärt man nun: Unsere Mittel sind erschöpft. Die Folge wird sein, dass die Gemeinden ihrerseits auch nichts unternehmen können, dass also auf diesem Gebiete überhaupt nichts geht, und dass das Geld, das der Bund für diese Zwecke bereitstellt, in andere Kantone wandert. Ich glaube, die Regierung wäre gut beraten gewesen, wenn sie in ihrem Vortrage wenigstens mit zwei, drei Worten auf diese Möglichkeit hingewiesen hätte. Wir wissen ja, dass es in der heutigen Zeit nicht leicht ist, dem Volke die Bewilligung von Geldaufnahmen mundgerecht zu machen. Ich erinnere an die bezügliche Abstimmung aus dem Jahre 1934, wo es nur an einem dünnen Faden hing, dass die Bewilligung vom Volke nicht erteilt worden wäre. Ich finde, es wäre schon aus taktischen Gründen angezeigt, dass man dem Volke sagen würde: Wir brauchen 26,4 Millionen Franken zur Konsolidierung laufender Schulden und vom restlichen Betrag soll ein Teil wenigstens für den krisenempfindlichsten und von der Krise am schwersten betroffenen Erwerbszweig verwendet werden. Das sollte sich die Regierung noch überlegen. Das braucht ja nicht in diesem Beschlussesentwurf, das kann in der Botschaft an das Volk gesagt werden. Das würde dem Volke die Annahme dieser Vorlage leichter machen und die Abstimmungsaussichten nur verbessern.

Roth. Ich glaube, im Ingress sollte es heissen: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst, dem Volke folgenden Beschlussesentwurf zur Abstimmung zu unterbreiten:» Nur nach dieser Ergänzung ist es für jedermann klar.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Antrag von Herrn Roth betrifft, ist zu sagen, dass man noch den Anfang des Satzes lesen muss. Es heisst dann: «Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat, es sei dem Berner Volk zur Annahme zu unterbreiten folgender Beschlussesentwurf: Der Grosse Rat» usw. Es wäre also mit doppeltem Faden genäht, wenn man die von Herrn Roth beantragte Beifügung noch anbringen wollte.

Nun zu den Ausführungen von Herrn Grimm. Dass die Defizite und die besondern Ausgaben, die über die Kapitalrechnung gebucht werden, was zusammen diese 26,4 Millionen ausmacht, eine Geldbeschaffung notwendig machten, ist wohl selbstverständlich. Ueber die Ursachen dieser Defizite und Sonderausgaben brauchen wir uns ebenfalls nicht näher auszusprechen. Sie dürften Ihnen allen bekannt sein. Es ist auch selbstverständlich, dass dabei das Eisenbahnwesen eine entscheidende Rolle spielt. Ich gehe mit Herrn Grimm durchaus einig darin, dass wir ohne diese Eisenbahnlasten viel leichter durch diese schweren Zeiten hindurchkämen. Ich finde die Zahlen, die Herr Grossrat Grimm in der «Tagwacht» vom letzten Samstag bekannt gegeben hat, sogar noch recht optimistisch. Das ist aber eine Frage, die dann bei der Behandlung des Finanzprogramms II zu untersuchen ist.

Nun die «kleinen Disponibilitäten»! Wir haben gefunden, dass für dieses Geld immer Verwendungsmöglichkeit da sein werde. Zum vornherein schon zu sagen, wozu diese Gelder verwendet werden sollen, wäre aber gefährlich. Wenn solche Mitteilungen dann später nicht befolgt werden könnten, würde einem das noch 40 Jahre nach dem Tode vorgehalten und um die Nase gerieben. Man muss da vorsichtig sein. Wir haben in dieser Beziehung etwas gelernt in den letzten Jahren. Darum haben wir uns nur in einem ganz allgemeinen Satz — ich gebe das zu - über diese Disponibilitäten ausgesprochen. In erster Linie sehe ich diese Disponibilitäten vor zur Deckung des Budgetdefizits 1936, wenn es höher als 3,3 Millionen Franken sein sollte. Dann haben wir für Arbeitslosenunterstützungen und Beiträge an Arbeitslosenversicherungskassen nur 2 Millionen Franken auf Kapitalkonto übertragen, was wahrscheinlich nicht ausreichen wird, denn die Arbeitslosenzahl war diesen Frühling bis jetzt grösser als letztes Jahr. Es werden ferner dieses Jahr voraussichtlich verschiedene nicht vorgesehene Ausgaben hinzukommen. Immerhin, es ist schon möglich, dass ein Hinweis auf die eventuelle Verwendung des Restbetrages für die Abstimmung sich günstig auswirken würde. Aber wir können trotzdem nicht gut Versprechungen machen, die wir dann vielleicht doch nicht zu erfüllen in der Lage sind. Jedenfalls wollen wir aber diese Frage noch einmal prüfen und sehen, ob wir in dieser Richtung in der Botschaft einen oder zwei Sätze noch anbringen können.

Ich möchte Ihnen beantragen, den Entwurf nun aber doch so anzunehmen, wie er vom Regierungsrat vorgeschlagen worden ist, mit der Abänderung redaktioneller Natur, die Herr Grossrat Grimm vorgeschlagen hat.

Raaflaub (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wer einigermassen Einsicht in die Staatsrechnung gewonnen hat, für den ist es klar, dass weitere Mittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können. Was wir hier beschliessen, dient, wie schon dargetan wurde, lediglich dazu, die schon bestehenden Verbindlichkeiten zu konsolidieren. Es wird dann Sache des Grossen Rates sein, sich darüber schlüssig zu werden, ob neue Mittel für die genannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden können. Es ist aber jedenfalls zu bemerken, dass in den Beschlüssen, die gestern gefasst worden sind, eine Anzahl grösserer Arbeiten ermöglicht wurden. Die zur Ausführung dieser Arbeiten nötigen Gelder werden aber zum Teil erst in den nächsten Jahren aus den laufenden Einnahmen zur Verfügung gestellt werden. Einstweilen werden also auch hierfür auf ausserordentlichem Wege Mittel vorschussweise bereitgestellt werden müssen, solange nicht alle Ratenleistungen aus den laufenden Einnahmen zur Verfügung gestellt worden sind.

Mit der redaktionellen Abänderung, die Herr Grimm vorschlägt, kann sich die Kommission wohl einverstanden erklären.

Ueltschi. Ich möchte diesen Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne die Regierung anzufragen, ob die Mittel aus dem Anleihen von 24 Millionen Franken aus dem Jahre 1923, die für die alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen vorgesehen waren, noch zur Verfügung stehen. Wenn dieses Geld noch nicht verbraucht sein sollte, so wäre es jetzt gegeben, um den Forderungen von Herrn Grimm gerecht zu werden, insbesondere weil jetzt für solche von ihm verlangte Bauarbeiten noch eine Bundessubvention erhältlich wäre. Eine solche Arbeit wäre nun der Bau der alpwirtschaftlichen Schule Zweisimmen. Es ist schlechthin unbegreiflich, wieso man im jetzigen Zeitpunkt, da man Millionen und Millionen für die Arbeitslosenbekämpfung, für Arbeitslosenunterstützungen ausgeben muss, solche Arbeiten einfach immer wieder zurückstellt, während man auf der andern Seite alte Schlösser und dergleichen renoviert. Wir sollten doch dem Worte, das sonst im Schweizerlande immer galt: «Unser Höchstes, das wir haben, das sind unsere Kinder, und das Wichtigste, das wir tun müssen, das ist deren Ausbildung» auch fürderhin Folge geben. Da man doch ohnehin die Arbeitslosen unterstützen, also Gelder zur Verfügung stellen muss, ist es doch nicht zu verantworten, solche Gebäudeprojekte nicht auszuführen. Wir machen ja nicht auf einen so komfortablen Bau Anspruch, wie es seinerzeit projektiert wurde. Wir wissen, dass die Waldwirtschaft sehr leidet und wären auch mit einem Holzbau zufrieden. Das Projekt könnte mit 500,000-600,000 Franken verwirklicht werden. Es ist unbegreiflich, dass man von dieser günstigen Gelegenheit, die sich angesichts der günstigen Holzpreise bietet, nicht profitiert. Es werden jetzt verschiedene Projekte in Angriff genommen oder in Aussicht gestellt, aber von

Zweisimmen spricht kein Mensch. Als man diese Sache verschoben hatte, nahm man dieses Projekt für das Jahr 1937 in Aussicht. Wenn man diesem Grossratsbeschluss ernsthaft nachkommen will, dann sollte man doch jetzt daran denken, ihn zu verwirklichen. Es liessen sich ja heute 300,000-400,000 Franken ersparen. Auf der andern Seite würde Arbeit beschafft. Ich möchte darum die Regierung anfragen, ob sie nun endlich an die Verwirklichung dieses Projektes denken oder uns ebenso in Nachteil versetzen will, wie es beim Strassenbau geschah. Wie man uns dort behandelt hat, das ist nicht zu verantworten; es tut mir leid, das feststellen zu müssen. Man ist zwar jetzt der Meinung, mit dem Alpenstrassenprojekt müsse es vorwärts gehen. Aber im Kanton Bern hat man uns in dieser Beziehung hintangesetzt. Ein Grossratskollege durfte mir gestern sogar sagen: «Wenn wir uns verstehen, bleibt die Schule doch in Brienz. » Es ist denn doch nicht recht, so etwas zu sagen.

Es ist auch gesagt worden, man wolle dann diese Schule bauen, wenn die Zeiten wieder besser seien. Die Verhältnisse werden sich aber eher noch verschärfen. Damit kann man also das Zuwarten nicht entschuldigen. Das ist wirklich nicht recht gehandelt gegenüber unserer Bevölkerung.

Es ist mir bekannt, dass der Gemeinderat von Zweisimmen dem Regierungsrat eine Eingabe eingereicht hat. Der Regierungsrat hat hierauf geantwortet, der Bau dieser Schule gehe jetzt nicht am Wenn man aber jetzt 30,000,000 Fr. aufnimmt und anderseits berücksichtigt, dass ja ohnedies Arbeitslosenunterstützungen bezahlt werden müssen, ferner, dass man im Oberland keine Absatzmöglichkeiten mehr hat für das Holz, so wäre es doch gegeben, jetzt an die Verwirklichung dieses Projektes heranzutreten. Eine andere Stellungnahme ist einfach unbegreiflich. Sie lässt vermuten, dass andere Motive dahinterstecken, eben solche, wie sie der genannte Kollege betreffend die Schule in Brienz nannte.

Ich bitte also den Regierungsrat um Auskunft über seine bezüglichen Absichten. Ich begreife zwar, dass er über die Verwendungsart der restlichen 3,6 Millionen Franken keine bestimmten Versprechungen machen will, aber es ist — ich wiederhole die seinerzeit vom Regierungsrat geäusserten Worte — moralische Pflicht der Berner Regierung, an die Verwirklichung dieses Projektes heranzutreten.

Man wird uns vielleicht entgegenhalten, der Besuch der Schule sei zu schlecht, speziell aus unserm Gebiet. Das würde sofort ändern.

Ich bitte also da um Aufschluss.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben es jetzt mit Geld für die Konsolidierung von Schulden zu tun und nicht mit der alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen. So etwas sollte bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes oder mittels einer Interpellation vorgebracht werden. Das ist eine ziemlich komplizierte Frage, die nicht jetzt abgeklärt werden kann. Ich stelle hier nur fest, dass dieses Darlehen mit der Schule nichts zu tun hat, und dass diese Schule auf keinen Fall à conto dieser 30 Millionen Franken gebaut werden kann. Im übrigen hatte das Volk seinerzeit, als es das fragliche Anleihen bewilligte,

zwar 4 Millionen Franken für Arbeitsbeschaffungen vorgesehen, aber keineswegs gerade den Bau der alpwirtschaftlichen Schule beschlossen. Dieses Projekt bildete nur ein Motiv des Beschlusses. Das ist schon juristisch, aber auch finanzpolitisch ein Unterschied. Der Grosse Rat ist also in der Verwendung dieses Geldes an und für sich frei. Er ist nur bis zu einem gewissen Grade moralisch gebunden, indem in den Motiven gesagt wurde, man werde dann das und das machen. Aber ein Volksbeschluss betreffend die Bewilligung von einer Million Fran-ken für den Bau der alpwirtschaftlichen Schule Zweisimmen liegt nicht vor. Ich kann aber Herrn Ueltschi beruhigen. Wir haben dieses Geld in die Schatulle der Kantonalbank gelegt. Wir haben es nicht für die laufende Verwaltung verwendet. Wenn der Grosse Rat beschliessen sollte, es sei jetzt diese Schule zu bauen, dann kann man dieses Geld aus der Schatulle herausnehmen. Der Grosse Rat hat nun aber beschlossen, diesen Bau jetzt nicht in Angriff zu nehmen, insbesondere weil die Schule aus dem Oberland schlecht besucht ist. Es ist nicht nötig, für Ausserkantonale noch eine neue bernische Schule zu bauen. Und dann darf nicht vergessen werden, dass zu den Baukosten noch die dauernden Unterhalts- und Betriebskosten hinzukommen. Das ist auch der Grund, warum man sich fragte, ob nicht die Bauten in Pruntrut verschoben werden

Nun gelten bis 1937 die Verträge mit Brienz. Ich nehme an, der Grosse Rat werde noch einmal Beschluss fassen, bevor die Verträge mit Brienz verlängert werden. Der Grosse Rat wird dann sicherlich Gelegenheit haben, sich neuerdings über diese Frage auszusprechen.

Präsident. Der redaktionelle Abänderungsantrag von Herrn Grimm ist nicht bestritten.

Abstimmung. Für den Antrag Grimm Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

- Der Grosse Rat wird, gestützt auf Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung, zu einer Geldaufnahme von 30 Millionen Franken ermächtigt, sei es durch Aufnahme einer eigentlichen Anleihe oder durch Ausgabe von Kassenscheinen. Er setzt den Zeitpunkt und die Bedingungen dieser Geldaufnahme fest.
- 2. Der gestützt auf diese Ermächtigung aufzunehmende Betrag von 30 Millionen Franken ist zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates und zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse zu verwenden.

Ansetzung der Volksabstimmung.

Präsident. Der Rat muss nun noch sein Einverständnis dazu geben, dass die Volksabstimmung über den von uns angenommenen Beschluss auf den

21. Juni festgesetzt wird. Nach der Verfassung dürfen nämlich nur im Frühling und im Herbst ordentlicherweise Volksabstimmungen stattfinden. Wenn in dringenden Fällen eine Volksabstimmung zwisnchenhinein stattfinden muss, so muss das vom Grossen Rat besonders beschlossen werden. Der Regierungsrat beantragt nun den 21. Juni 1936.

Ich stelle fest, dass dagegen keine Opposition erhoben wird und dass somit der Rat mit diesem Datum einverstanden ist.

Beschluss:

Die Volksabstimmung über die Beschaffung von 30 Millionen Franken wird auf den 21. Juni 1936 angesetzt.

Dekret

betreffend

Beiträge an die Bernische Bauernhilfskasse und die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als im Jahre 1935 über das Finanzausgleichsgesetz diskutiert wurde, hatte der Grosse Rat in Art. 20 die Bestimmung aufgenommen, es seien während der Geltungsdauer des Gesetzes per Jahr 100,000 Fr., also zusammen 400,000 Fr., zugunsten eines Separatfonds der Bernischen Bauernhilfskasse zur Verfügung zu stellen, damit Leute unterstützt werden können, die weder nach den Bestimmungen über die bäuerliche Sanierung durch die Bauernhilfskasse noch nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes durch die Arbeitslosenversicherung unterstützt werden könnten und die infolgedessen auch keine Krisenhilfe erhielten.

Die Landwirtschaftsdirektion hat seither in Verbindung mit der Bauernhilfskasse die Frage geprüft, wie dieser Betrag verwendet werden soll. Die Statuten der Bauernhilfskasse sehen die Sanierungsmöglichkeit nur vor für Fälle, in denen die Landwirtschaft Hauptberuf ist. Der Landwirt darf zwar auch Nebenberufe haben, aber die Landwirtschaft muss dann doch die Grundlage der Existenz bilden. Es gibt aber eine grosse Zahl von Betrieben, die sehr klein sind, und die keine Existenz bieten, sodass die Landwirtschaft nur Nebenberuf ist. Wir haben gestern bei der Beratung betreffend die kleine Strasse nach Achseten gesehen, dass es besonders im Amt Frutigen eine grosse Anzahl solcher Existenzen gibt, vor allem solche, die zum Teil in der Schieferindustrie tätig waren. Dann gibt es auch viele Arbeiter, die eine kleine Liegenschaft erwerben. Solche zwischendrin stehende Leute finden sich in besonders grosser Zahl, wie gesagt, im Amt Frutigen, in geringerer Zahl im Simmental, zahlreicher in Interlaken und dann ganz besonders im Berner Jura, indem dort in der Nähe von Industrieortschaften einzelne Familienglieder in die Fabrik gehen während andere im landwirtschaftlichen Kleinbetrieb arbeiten. Besonders zahlreich ist diese Erscheinung in der Gemeinde Noirmont, wo die meisten landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Uhrenatelier verbunden waren, in denen nun sozusagen nirgends mehr gearbeitet wird, während der landwirtschaftliche Betrieb zu klein ist, um für eine Existenz auszureichen, und Montsevelier, wo früher die Seidenindustrie zusätzlichen Verdienst verschaffte. Der grösste Teil der Eigentümer meldet sich heute bei der Bauernhilfskasse. Man konnte aber einen bedeutenden Teil nicht berücksichtigen, weil sie sich eben zwischen Stuhl und Bank befanden.

Der vorliegende Dekretsentwurf will nun diese Lücke ausfüllen. Voraussetzung für diese Hilfe ist nach dem Dekretsentwurf das Eigentum von Grund und Boden mit einem kleinen Viehstand und dass man dem Gesuchsteller nicht mit dem ordentlichen Verfahren helfen kann. Es werden dann in diesen wenigen Bestimmungen Richtlinien für die Verwendung dieser 400,000 Fr. aufgestellt. Wir werden uns leiten lassen von den Erfahrungen, die die Bauernhilfskasse beim ordentlichen Verfahren gemacht hat. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass die Verhältnisse ausserordentlich vielgestaltig sind. Die Vertrauensmänner unter Ihnen wissen, dass kein Fall gleich ist wie der andere. Diese Erscheinung zeigt sich in besonders starkem Masse in den in diesem Dekret vorgesehenen Fällen. Unter diesen Leuten hat es Handlanger, Bauarbeiter, solche, die jahrelang Uhrenarbeiter waren und sich nun zu den Landwirten zählen, Holzarbeiter, Waldarbeiter usw. Das zeigt Ihnen, dass die Verhältnisse sehr verschiedenartig sind.

Und nun erhebt sich die schwierige Frage, was man da für Beiträge gewähren soll. Nach Beratung mit der Bauernhilfskasse kamen wir dazu, vorzuschlagen: Wir geben maximal 600 Fr. per Jahr. Man war dann aber in der grossrätlichen Kommission nicht damit einverstanden, und zwar wohl mit Recht. Es wurde gesagt: Ja, wie weit wird denn dieses Geld reichen? Man sagte, es sei ebenso wichtig wie gut zu helfen, allen zu helfen, die es unbedingt notwendig haben. Man hat mich dann gefragt, man sollte wissen, wieviel die vorgeschlagene Lösung kosten würde. Das war aber schwer zu sagen, denn diese Leute melden sich natürlich nicht alle miteinander, sondern sie gelangen erst an die Bauernhilfskasse, wenn es einfach nicht mehr geht. Die Kommission schlägt deshalb einstimmig vor, es solle eine Einschränkung vorgenommen werden, weil nach meiner Schätzung mit 500-600 solchen Fällen gerechnet werden müsse. Bei der Bauernhilfskasse haben sich bis heute bereits 3000 gemeldet, was weit mehr ist, als das, womit man bei Erlass des Dekretes betreffend die Bauernhilfskasse rechnete. Und die Zahl der Anmeldungen nimmt nicht ab. Sie betrug im Jahre 1935 per Monat durchschnittlich 35, in den ersten vier Monaten 1936 durchschnittlich 40. Mit Rücksicht auf die zunehmende Wirtschaftsschrumpfung, da fast das ganze Gewerbe stillsteht, insbesondere das Baugewerbe, dann besonders auch die Holzproduktion und auch der Strassenbau sich vermindert, muss man schon mit 500-600 Fällen rechnen. Bei einer so grossen Zahl von Fällen sind auch bei Annahme einer durchschnittlichen Hilfe von bloss 800 Fr. diese 400,000 Fr. bald aufgebraucht. Von diesen Erwägungen ausgehend hat

die Kommission ihren Abänderungsantrag gestellt, dem ich mich dann in der Folge angeschlossen habe. So kamen wir zum Antrage, es zwar bei dem ursprünglichen Vorschlag von 600 Fr. bewenden zu lassen, aber das Maximum für die ganze Periode je Betrieb auf 1200 Fr. anzusetzen. Wenn es etwas mehr braucht, wird eventuell die Armenbehörde mithelfen müssen. Sehr häufig werden also die Bauernhilfskasse und die Gemeindebehörde zusammenarbeiten müssen. Diese Geschichte baut sich je länger je mehr auf der Grundlage gegenseitiger Hilfe auf.

In diesem Dekret ist nun noch ein weiterer Gedanke niederlegt, der beim Institut der ordentlichen Sanierung nicht berücksichtigt ist. Man wirft uns nämlich mitunter vor, wir würden einfach Geld verteilen. Hier wird nun nicht zum vornherein mit einem bestimmten Taggeld geholfen, sondern es ist der Gedanke niedergelegt, wonach man individuell versucht, dem Petenten zur Weiterexistenz zu verhelfen. Diese wird in erster Linie durch Arbeitsbeschaffung ermöglicht. Das lässt sich aber nicht so gut von der Zentralverwaltung aus machen. Dazu braucht man in erster Linie die Gemeindebehörden. Diese müssen die Arbeit suchen, zum Beispiel auf dem Gebiete der Schieferindustrie. In manchen Fällen kann das gelingen. Man wird vielleicht diesem oder jenem die Arbeit wegnehmen müssen, der den Nebenverdienst nicht so notwendig hat.

Dieser Gedanke ist nur mit dem Wort «Arbeitszuweisung» angedeutet. Damit soll gesagt sein, dass es ebenso wichtig ist, jemandem Arbeit zuzuweisen. Dieser Betrag soll die Herführung solcher Möglichkeiten ebenfalls erleichtern helfen, etwa dadurch, dass gewisse Arbeiten in der Gemeinde durchgeführt werden. Ich denke dabei an Gemeindewerke, kleine Weidverbesserungen usw.

Ein weiterer Gedanke ist im Kommissionsantrag enthalten, im letzten Satz, wo es heisst: «Vorbehalten bleiben ausserordentliche Fälle, wo mit dem Sanierungsverfahren auch ein Abbau der Grundpfandschulden durchgeführt werden kann». Wenn einer sein Grundstück überzahlt hat, bringt er vielleicht die Zinsen nicht mehr auf. Dann soll ihm durch Begleichung der aufgelaufenen Zinsschulden die Sanierung ermöglicht werden. Häufig haben diese Leute auch gebürgt, wie wir bis jetzt fest-gestellt haben, und die Banken haben diese Bürgen angenommen, obschon sie so hohe Beträge nie zahlen konnten. Deshalb wird es auch aus diesem Grunde viele Fälle geben, in denen man so sanieren und von der Bestimmung Gebrauch machen muss, wonach die Pfandschatzung durchgeführt wird und das, was oberhalb derselben liegt, künftig zinsfrei bleibt. Das Verfahren wäre also mit andern Worten in diesen Fällen ganz genau gleich wie bei der Bauernhilfskasse. Wir sind zu dieser Lösung besonders auch deshalb gekommen, weil es sich oft auch darum handelt, Familien mit vielleicht fünf und mehr Kindern ihr Heimwesen zu erhalten, was noch billiger ist, als wenn nachher die Gemeinde unterstützen muss.

Man hat nun in der Kommission gefragt, wieviel man denn in einem solchen Falle aufwenden könne. Das steht nicht wörtlich im Entwurf, aber ich will diese Bestimmung gleich interpretieren. Da das Maximum hier ausnahmsweise nicht gilt, können viermal 600 Fr., also zusammen innert 4 Jahren

2400 Fr. bewilligt werden. Und wenn man solche Sanierungen durchführt, wird man mit den Gläubigern verhandeln. Diese werden in der Regel auf einen Teil ihres Guthabens verzichten, damit eine Sanierung zustandekommt.

Das Verfahren habe ich schon angedeutet. Aus Zweckmässigkeitsgründen hat man diese Aufgabe der Bauernhilfskasse zugewiesen. Anmeldungen liegen heute schon in grösserer Zahl vor. Die Bauernhilfskasse hat sie bereits vorbehandelt. Es ist das vielleicht formell nicht ganz in Ordnung. Man hat aber gefunden, man wolle diese Leute wegen einiger Monate nicht abweisen und sie deshalb der Zwangsliquidation oder dem Konkurse ausliefern. Der Vorstand der Bauernhilfskasse hat aus diesem Grunde seit Neujahr gefunden, er wolle sich solcher Fälle doch annehmen. Ich möchte Sie bitten, dieses Vorgehen nicht einer strengen Kritik zu unterziehen.

Zum Schluss ersuche ich Sie, dieses Dekret anzumehmen.

Der zweite Teil des Dekretes betrifft die Direktion des Innern.

Joss, Direktor des Innern, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Die Beratung in der Kommission hat ergeben, dass man nicht überall genügend aufgeklärt ist über das Wesen der Bernischen Bürgschaftsgenossenschaft.

Es mag vielleicht etwas sonderbar erscheinen, dass diese beiden verschiedenen Dinge im gleichen Dekret behandelt werden. Da es sich nur um einige wenige Bestimmungen handelt, haben wir beides aus Sparsamkeitsgründen zusammengenommen. Ich nehme an, dass der Grosse Rat mit diesem Verfahren einverstanden ist.

Als ich noch als Verbandssekretär tätig war, erkannte ich, dass die Kleinhandwerker und die kleinen Gewerbetreibenden in bezug auf Buchhaltung und Geschäftsfragen grosse Schwächen aufwiesen. Es gibt sehr viele solche Leute, die handwerklich, beruflich, durchaus auf der Höhe sind, während das Kaufmännische im Argen liegt. Wir haben uns deshalb im Gewerbeverband bestrebt, in dieser Hinsicht den Uebelständen zu begegnen. Wir haben aber namentlich auch darnach getrachtet, diesen kleinen Leuten Kredite zu verschaffen. Je kleiner nämlich der nötige Kredit ist, umso mehr Sicherheiten und Bürgen werden von der Bank verlangt; und je grösser der geforderte Kredit ist, umso leichter erhält man das Geld. Wir haben dann für die Kreditbeschaffung den Weg über die Genossenschaft gewählt. Sie nannte sich dann «Bürgschaftsgenossenschaft des Bernischen Gewerbeverbandes». Wir haben die Genossenschaft so aufgezogen, dass sie in allen Amtsbezirken arbeiten konnte. Es wurde nur eine einzige auf einen Bezirk beschränkte Genossenschaft gegründet, nämlich jene in Fraubrunnen. So ist also im Jahre 1929 diese Bürgschaftsgenossenschaft des Bernischen Gewerbeverbandes entstanden. Sie gelangte mit einem Gesuch um Unterstützung an die Regierung. Diese hatte diese Bestrebungen begrüsst und konnte deshalb diese Einrichtung wohl unterstützen. Es wurde aber an den Beitrag von 20,000 Fr., der gewährt wurde, die Bedingung geknüpft, es dürfe nicht eine Bürgschafsgenossenschaft des Bernischen Gewerbeverbandes sein, sondern es müssten auch die nicht Organisierten in den Genuss dieser Arbeit der Genossenschaft

gelangen können. Deshalb heisst sie jetzt «Bürgschaftsgenossenschaft des Bernischen Gewerbes». Sie bezweckt nach den Statuten, die sich im Besitze der Kommissionsmitglieder befinden, durch Uebernahme von Bürgschaften die Beschaffung von Betriebsmitteln zu erleichtern und den Mitgliedern durch Wegleitung für die Buchhaltung und die Beschaffung von Betriebsmitteln behilflich zu sein. Es handelt sich da um kleine Leute, die vom Gesellenstand zum Meisterstand hinüberwechseln. Sie dehnt ihre Tätigkeit ferner noch aus durch die Uebernahme der Buchführung. Die Finanzlage der Genossenschaft ist in allen Geschäftsberichten ausgewiesen. Aus dem letzten, sechsten, Geschäftsbericht ersehen wir, dass an Kapital vorhanden ist ein Anteilscheinkapital von 132,700 Fr. Es ist zu $50^{\circ}/_{0}$ einbezahlt. Dann besteht demzufolge eine nicht einbezahlte Reserve von 132,700 Fr. Dann sind von den Banken in die Reserve hinzugeschossen worden 17,000 Fr. Der Grosse Rat hatte seinerzeit einen Gründungszuschlag von 14,000 Fr. gewährt. Davon sind 7000 Fr. übriggeblieben. Sie wurden auch in die Reserve gelegt. Der Grosse Rat hatte ferner seinerzeit einen einmaligen Beitrag von 100,000 Fr. beschlossen. Davon wurden 2500 Fr. den Fraubrunnern überwiesen, während der Rest von 97,500 Fr. auch in die Reserve kam. Ohne das nicht einbezahlte Anteilscheinkapitai besteht also eine Reserve von 128,500 Fr. Gearbeitet worden ist nun mit diesem einbezahlten Anteilscheinkapital von 132,700 Fr. Es sind nun im ganzen für 628,700 Fr. verbürgt worden (bis 31. Dezember 1935).

Nun wurde dieser Bürgschaftsgenossenschaft im Finanzausgleichsgesetz ein Betrag von 50,000 Fr. zugewiesen. Die Verwendung dieses Geldes muss nun durch Dekret geordnet werden.

Als diese Zuwendung beraten wurde, sagte man ausdrücklich, es handle sich da um kleine Leute. Wir beantragen Ihnen nun, im ersten Alinea, diese 50,000 Fr. der Bürgschaftsgenossenschaft des Bernischen Gewerbes zu überweisen mit dem Auftrag, diesen Betrag für kleine Leute zu verwenden. Und unter «kleinen Leuten» verstehen wir solche, welche in einem Betriebe nicht mehr als drei Personen verwenden und sofern der Umsatz nicht mehr als 30,000 Fr. per Jahr ausmacht.

Es ist gesagt worden, man sollte noch einfügen: «der Hilfe würdige Kleingewerbetreibende». Es wäre in der Tat gut, das noch in den Text hineinzunehmen.

Dann wurde auch gesagt, in bezug auf die Höchstzahl von drei Personen sollte man es nicht zu genau nehmen und man sollte sagen: «in der Regel drei Personen». Einem solchen Antrage werde ich keine Opposition entgegensetzen. Immerhin müssen wir diese Hilfe nach dem Willen des Gesetzgebers auf kleine Leute beschränken.

Weiter wurde auch eingewendet, die Umsatzziffer von 30,000 Fr. per Jahr sei reichlich hoch gegriffen. Dieser Betrag wurde auf Grund der bei den Fällen der Bürgschaftsgenossenschaft vorgenommenen Berechnung gefunden. Das ist nicht eine beliebig herausgegriffene Zahl, sondern eine Erfahrungszahl. Wir möchten darum daran festhalten. Im übrigen hängt es eben sehr davon ab, welcher Art der Betrieb ist, ob man bei einem Betrage bestimmter Höhe von einem Klein- oder von einem Grossbetrieb sprechen kann. Das ist eben verschie-

den von Beruf zu Beruf. Wo es sich um Umsätze mit ganz kleinen Beträgen handelt, ist eine bestimmte Summe lange nicht so schnell erreicht, wie in einem Betriebe, dessen Umsätze sich aus grössern Beträgen zusammensetzen.

Wir haben hier auch näher umschrieben, in welcher Richtung da geholfen werden soll. Es ist heute morgen gesagt worden, es sei vielleicht besser, das nicht hier zu bestimmen, sondern es der Bürgschaftsgenossenschaft zu überlassen, das im Rah-

men von Alinea 1 zu bestimmen.

Es gibt auch Fälle, in denen man dem Einzelnen schon mit einigen Hundert Franken hinüberhelfen kann. Da sollte dann wirklich die Bürgschaftsgenossenschaft auch die Möglichkeit haben, mit Bargeld zu helfen. Im Prinzip wird sie aber ihre Hilfe nur in Form von Bürgschaftsverpflichtungen und Führung von Buchhaltung gewähren.

Den Mitgliedern der Kommission gegenüber möchte ich noch erklären: Man hat sich daran gestossen, dass jeder, der diese Hilfe in Anspruch nehmen will, einen Mitgliedschafts-Anteilschein von 50 Fr. zeichnen müsse. Es handle sich da um ausserordentlich schwache Leute, denen man doch die Mitgliedschaft nicht zumuten könne. Der Vorstand der Bürgschaftsgenossenschaft teilt mir auf meine dahingehende Anfrage mit, dass die Bürgschaftsgenossenschaft bereits à conto dieser 50,000 Fr. einige derartige Fälle erledigt, aber in keinem einzigen Fall die Mitgliedschaft verlangt habe. Sie werde das in diesen Fällen auch in Zukunft nicht verlangen. Das kann, glaube ich, zur Beruhigung genügen.

Namens des Regierungsrates bitte ich Sie, auf diesen Paragraphen 2, der nun diese Hilfe betrifft, ebenfalls einzutreten. Im ersten Alinea wäre noch die Ergänzung betreffend die Würdigkeit anzubringen. Ferner würden wir auch nichts dagegen haben, wenn man die verschiedenen literae streichen würde, um so die Hilfe auch in anderer Weise zu er-

möglichen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Le Gouvernement est invité à présenter un rapport et des propositions concernant l'insertion, dans le décret du 23 janvier 1919 sur l'impôt de la fortune, d'une disposition portant que les communes mixtes qui hypothèquent les biens de leur corporation bourgeoise sont assimilées aux communes ayant droit à la défalcation.

Berne, le 12 mai 1936.

Brahier et 33 cosignataires.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzureichen über die Ergänzung des Dekretes betr. die Veranlagung der Vermögenssteuer vom 23. Januar 1919 in dem Sinne, dass Gemischte Gemeinden, die Güter ihrer Burgerkorporation hypothekarisch verpfänden, den schuldenabzugsberechtigten Gemeinden gleichgestellt werden.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Holz-Industrie. Dem Staate Bern sind durch den Windwurf vom 5. Dezember 1935 gewaltige Lager in Rundholzpartien entstanden, Lager, welche zum grössern Teil heute noch unverkauft sind.

Um einen schlanken Absatz dieser Lager zu ermöglichen, wäre es vorteilhaft, das Windwurfholz vom 5. Dezember 1935 des Staates Bern, für das in erster Linie unsere Sägereien in Frage kommen, zu etwas andern Bedingungen als die bisher übli-

chen abzugeben.

Unsere Sägereien sind mit Schnittwaren für 2 bis 3 Jahre vollgepfropft; des gewaltigen Rückganges der Bautätigkeit wegen ist der Verbrauch enorm gesunken. Der grössere Teil unserer Säger ist heute nicht mehr in der Lage, Holz in Reserve gegen Barzahlung zu kaufen.

Wäre es deshalb heute nicht angezeigt, gegen die üblichen Garantien (Bürgen, Hinterlage von Wertschriften etc.) den Zahlungstermin vorübergehend pro 1936/1937 von 3 auf 6 bis 8 Monate zu verlängern? Der 6%-ige Verzugszins sollte auf 4% reduziert werden.

Wäre es nicht angezeigt, dass bei den Staatsgebäuden, im Interesse eines grossen Holzkonsums im laufendem Jahr, so weit möglich Reparaturen in Holz ausgeführt würden.

Bern, den 12. Mai 1936.

Zingg.

11.

Die neuen Vorschriften über die landwirtschaftlichen Traktoren führen zu grossen Härten gegenüber den Besitzern von umgebauten Autos zu Autotraktoren. Dies trifft zumeist Kleinbauern, welche unter der heutigen wirtschaftlichen Krise besonders stark leiden. Es ist erwiesen, dass die bisherigen Vorschriften betreffend technischer Konstruktion für die Verkehrssicherheit vollkommen genügten und die neuen Verfügungen sich zum Teil sehr sinnwidrig auswirken.

Eine Ueberprüfung dieser neuen Vorschriften macht sich notwendig.

Ist der Regierungsrat bereit, dies zu tun und die neuen Bestimmungen zum mindesten nur für diejenigen Fahrzeuge anzuwenden, die seit Bekanntgabe vorgenannter Vorschriften in Verkehr gebracht wurden?

Für die Behandlung dieser Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

Bern, den 12. Mai 1936.

Salzmann und 3 Mitunterzeichner.

Gehen an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 13. Mai 1936,

vormittags 81/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 212 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bratschi (Robert), Frölich, Gafner, Graf, La Nicca, Lindt, Marti, Raaflaub (Moutier), Schneiter (Lyss), Steiger, Stucki (Ins), Zwahlen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Grosjean, Roggli.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Beiträge an die Bernische Bauernhilfskasse und die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 33 hievor.)

Grünenwald, Präsident der Kommission. Nach den Voten der Herren Regierungsräte Stähli und Joss kann ich mich kurz fassen, umso mehr als diese Voten heute in den Zeitungen rekapituliert sind. Es handelt sich um die Zuweisung von jährlich 100,000 Franken an die Bauernhilfskasse, um kleine Existenzen, die nicht direkt Landwirte, und nicht direkt Arbeiter sind, sondern Kleinbauern und Taglöhner, Kleingewerbler und Kleinbauern, unterstützen zu können, in ähnlichen Formen, wie es durch die Bauernhilfskasse für selbständige Landwirte geschieht. 50,000 Fr. sollen ferner der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes für ähnliche Fälle überwiesen werden.

Die Kommission hat das Dekret in zwei Sitzungen behandelt und ihr Augenmerk hauptsächlich darauf gerichtet, dass eine Fassung gewählt werden könne, die es erlaubt, die Zweckbestimmung auch wirklich zu erfüllen. Es sollte unter anderem verhütet werden, dass die Beträge eventuell in Grossbetriebe hineinkommen. Daher hat die Kommission in lit. b eine andere Fassung gewählt, indem sie wünscht, dass ein Maximalbetrag von 1200 Fr. eingesetzt wird. Gleichzeitig wünscht aber die Kommission mit der Regierung, dass man in Ausnahmefällen höher gehen könne, denn es gibt eben Fälle, die

man mit 1200 Fr. nicht richtig sanieren kann. Ich selbst hatte in letzter Zeit zwei Fälle zu behandeln, wo es rein unmöglich gewesen wäre, damit eine befriedigende Lösung zu treffen. Darum schlägt die Kommission eine Abänderung für die Fälle vor, wo etwas grössere Summen nötig sind, um wirklich befriedigende Resultate zu erzielen. Die Fassung soll ermöglichen, dass man der Bauernhilfskasse nicht in den Arm fallen muss. Deshalb wurde der Passus vorgeschlagen: «Vorbehalten bleiben ausserordentliche Fälle, wo mit dem Sanierungsverfahren auch ein Abbau der Grundpfandschulden durchgeführt werden kann.» Sie wissen, wie verschieden die Fälle sind; eigentlich liegen nicht zwei Fälle genau gleich. Deswegen wäre es falsch, wenn man die Organe an zu strenge Vorschriften binden würde.

Damit wirklich sämtliche Beträge restlos für Hilfszwecke verwendet werden, hat man gewünscht, dass in kleineren Fällen das Sanierungsverfahren nicht absolut durch Notare durchgeführt werden müsse, sondern wenn möglich durch Gemeindeschreiber. Diese Forderung widerspricht einem Brief, den ich seinerzeit an die Bauernhilfskasse gerichtet habe, in welchem ich sie aufgefordert habe, sie möchte dafür sorgen, dass nur Notare Verwalter sein können. Nun müssen wir das Gegenteil vorsehen. Jedenfalls werden nicht alle Gemeindeschreiber die Sache mit Freude übernehmen, aber wir müssen doch diese Bestimmung aufnehmen, von dem Wunsche geleitet, die Beträge restlos, ohne grosse Kosten, den Leuten zukommen zu lassen. In der gleichen Absicht hat man dann auch in § 2, lit. d, eine etwas engere Fassung gewählt. Die ist so gemeint, dass nicht die Bürgschaftsgenossenschaft aus den 50,000 Fr. heraus Beträge nehmen könne für andere Leute, sondern nur für diese Fälle. Im weitern ist uns schon gestern mitgeteilt worden, dass für die Hilfesuchenden nicht etwa in allen Fällen die Verpflichtung besteht, in die Bürgschaftsgenossenschaft einzutreten.

Wir beantragen, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Flühmann. Ich möchte zu lit. b einige Bemerkungen machen. Die Herren Regierungsrat Stähli und Kommissionspräsident Grünenwald haben über die Festsetzung im Einzelfall gesprochen. In der ersten Kommissionssitzung hat man sich gestritten, ob man überhaupt ein Maximum festsetzen wolle, oder ob man die Festsetzung eines solchen der Bauernhilfskasse überlassen wolle. Nachdem uns bekannt geworden ist, dass es sich im ganzen Kanton um 500-600 Fälle in vier Jahren handelt, mussten wir uns sagen, wenn man den Grossteil der Fälle berücksichtigen wolle, müsse man ein Maximum festsetzen, sonst kommen wir zu keinem Ziel. In Frage stand ein Maximum von 1500 oder 1200 Fr.; die Mehrheit der Kommission hat sich für 1200 Fr. entschieden. In der letzten Sitzung war keine Opposition gegen die Festsetzung des Maximums, dagegen hat man beschlossen, die starre Fassung

fallen zu lassen, die wir in der ersten Sitzung beschlossen hatten. Dies geschah deshalb, weil schon Fälle anhängig sind, die mit 1200 Fr. tatsächlich nicht geordnet werden können, wo der Erfolg des Sanierungsverfahrens davon abhängt, ob Grundpfandschulden abgeschrieben werden können. Um diese Ausnahmefälle berücksichtigen zu können, hat man die Fassung etwas gelockert, wie im zweiten Entwurf vorgeschlagen wird. Das soll nicht heissen, dass das Maximum praktisch auf 2400 Fr. angesetzt werde, sondern ich möchte deutlich erklären, und zu Protokoll feststellen, dass das Ausnahmefälle sein müssen. Das ist auch der Wunsch der einstimmigen Kommission. Herr Regierungsrat Stähli hat schon erklärt, dass es sich in ausserordentlichen Fällen darum handeln würde, viermal 600 Fr. zu bewilligen. Auch dies ist im Dekret nicht festgelegt. aber es ist meiner Ansicht nach selbstverständlich. Das, was der Herr Kommissionspräsident zu lit. b und d ausgeführt hat, möchte ich unterstreichen. Wenn es sich um so kleine Beiträge handelt, muss man unbedingt darauf achten, dass das Verfahren möglichst billig ist. Am billigsten ist es, wenn wir diese Fälle durch die Gemeindeschreibereien erledigen lassen. Wir müssen unbedingt sehen, dass mit einem Maximum von 1200 Fr. dem einzelnen Betrieb geholfen werden kann. Dann müssen wir aber darauf achten, dass nur ein ganz kleiner Prozentsatz an Unkosten drauf geht.

Joho. Ich habe in meiner beruflichen Stellung sehr oft mit solchen Fragen zu tun und sehe immer wieder, dass die Reglementierung an allen Orten Schranken aufrichtet, die nachher stossend sind. Es ist anzuerkennen, dass die Kommission mit ihren Zusatzanträgen gewisse Auflockerung gebracht hat. Die Fassung ist aber noch jetzt etwas eng. Ich weiss selbstverständlich auch, dass irgendwo eine Grenze sein muss, dass die Sache nicht ins Endlose gezogen werden kann. Es scheint mir aber, die vorliegende Fassung trage nicht allen Fällen Rechnung, die berücksichtigt werden müssen. Ich möchte daher vorschlagen, in lit, b beizufügen: «oder eine entscheidende Betriebserleichterung». Damit wird der Rahmen nicht gesprengt, die Bauernhilfskasse hat es immer noch in der Hand, die Beiträge auszurichten, wie sie es für gut findet.

Stauffer (Safnern). Wir haben in der Kommission über die Ausschüttung für den einzelnen Fall diskutiert. Dem Vorstand der Bauernhilfskasse sind 100,000 Fr. zur Verteilung zugewiesen worden. Schon vor Inkrafttreten des Dekretes hat die Kommission auf Konto dieser 100,000 Fr. verschiedene Fälle angenommen und erledigt, und für ungefähr ein Dutzend Fälle hat sie den Betrag von 21,000 Fr. ausgeschüttet, also über den fünften Teil der bewilligten Mittel verfügt. Der Regierungsrat aber hat erklärt, er rechne im ganzen Kanton mit 500-600 Fällen. Nun ist der fünfte Teil ausgeschüttet, und wir haben erst 12 Fälle saniert. Da kann man sich vorstellen, was für den Rest geleistet werden kann. Darum möchte ich dem Vorstand der Bauernhilfskasse den Wunsch ausdrücken, er möchte mit den Mitteln sparsam umgehen und sehen dass man möglichst vielen Kleinen helfen kann. Es ist in der Kommission erklärt worden, es gäbe Fälle, wo man mit 200-300 Fr. Gutes leisten könne und wo die

Leute für solche Leistungen dankbar und damit auch zufrieden wären.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist schon gesagt worden, dass man deshalb ein Maximum festgesetzt hat, damit man mit den 400,000 Fr. eine möglichst grosse Zahl von Fällen erledigen könne. Das ist die eine Seite; die andere ist dann von Herrn Joho erwähnt worden: dass man nicht einen allzu engen Rahmen haben darf, weil die Fälle ausserordentlich verschiedenartig sind und man plötzlich entdeckt, dass eine Vorschrift hindert, sich eines Falles anzunehmen. Das alles hat man in der Bauernhilfskasse bereits erfahren.

Hinsichtlich des Maximums habe ich bereits erwähnt und wiederhole das, dass die viermal 600 Franken nur für ganz ausserordentliche Fälle in Aussicht genommen worden sind. Die Fälle, wo man Grundpfandschulden abbaut, sind gar nicht so selten, wie man vielleicht meint. Ich habe ausgeführt, dass die eine Art der Hilfe der Aufbau der Existenz und die Arbeitszuwendung sei, vielleicht auch Zinsbeiträge. Aber wenn der Mann schon überschuldet ist und die Zinsen nicht aufbringen kann, bedarf es des üblichen Sanierungsverfahrens in Verbindung mit einem Schuldenruf, namentlich dann, wenn über die Verschuldung nicht genügend Klarheit besteht.

Und nun die weitere Anregung, die von den Herren Grünenwald und Flühmann gemacht worden ist. Die können wir nicht im Dekret verankern, aber ich nehme sie als Wegleitung entgegen, als Wunsch, die Kosten möglichst tief zu halten in diesen kleinen Fällen, und zu diesem Zwecke so weit als möglich die Gemeindeschreiber in Anspruch zu nehmen. Das kann nur eine Wegleitung sein; die Verhältnisse in den Gemeinden sind verschieden, auch hinsichtlich der Belastung der Gemeindeschreiber. Sodann wird es auch Fälle geben, wo neue Titel errichtet werden müssen, wo Grundbucheintragungen nötig sind. In diesen Fällen muss man bekanntermassen den Notar beiziehen. Ich wollte das nur sagen, damit über diese Wünsche nicht Unklarheiten entstehen.

Herr Grossrat Stauffer hat erwähnt, was bisher gegangen sei. In der Tat sind Zusicherungen in der Höhe von 21,000 Fr. da, aber nicht für 12, sondern für 17 Fälle. Das schliesst nun natürlich nicht aus, dass man mit den Geldern sparsam umgehen soll; Sie können sicher sein, dass sich der Vorstand der Bauernhilfskasse bemüht, mit dem zur Verfügung gestellten Geld den grössten Nutzen zu erzielen.

Formell habe ich gegen die Anregung des Herrn Joho nichts einzuwenden; nötig ist sie nicht, denn wir handhaben die Bestimmung in dem Sinn und Geist, wie Herr Joho das wünscht. Die Einführung der Worte «entscheidende Betriebserleichterung» könnte zu einem Irrtum führen. Herr Joho denkt wohl mehr an die Fälle, die er sanieren helfen muss in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber, und er hat entdeckt, dass unter Umständen im Einzelfall die Vorschrift ein Hindernis bilden kann. Hier steht aber nicht der Betrieb im Vordergrund, sondern eine kombinierte kleine Existenz: Bauer mit Arbeiter, Kleingewerbler, oder Taglöhner. Hier handelt es sich einfach darum, die Existenz wieder aufzubauen, die Schulden- oder Zinsenlast zu erleichtern,

Arbeit zuzuweisen, damit der ausgefallene Nebenverdienst ganz oder teilweise ersetzt wird. Nötig ist das nicht; wenn der Grosse Rat es aber annehmen will, stört das nicht. Ich überlasse es Herrn Joho, ob er seinen Antrag zurückziehen will.

Präsident. Herr Joho erklärt, er halte an seinem Antrag fest.

Angenommen nach Kommissionsvorlage mit dem Zusatzantrag Joho.

Beschluss:

- § 1. Die alljährlich der Bauernhilfskasse zu überweisenden 100,000 Fr. sind nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden:
 - a) Es dürfen nur Gesuchsteller berücksichtigt werden, die im Haupt- oder Nebenberufe als Eigentümer oder Pächter Landwirtschaft treiben und denen die Bauernhilfskasse gestützt auf ihre statutarischen Bestimmungen eine Unterstützung aus ihren ordentlichen Mitteln nicht gewähren kann.
 - b) Die Höhe des Beitrages, der in bar oder in Form von Arbeitszuweisung geleistet werden kann, darf in der Periode 1936 bis 1940 für den einzelnen Fall 600 Fr. jährlich nicht übersteigen. Für den einzelnen Betrieb dürfen jedoch im Maximum 1200 Franken aufgewendet werden. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Fälle, wo mit dem Sanierungsverfahren auch ein Abbau der Grundpfandschulden oder eine entscheidende Betriebserleichterung durchgeführt werden kann.
- Die B. H. K. entscheidet im einzelnen Falle, ob ihr die gewährten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind oder nicht. Rückerstattungen sind gesondert zu verwalten und für gleiche Zwecke erneut zu verwenden.
- d) Die Bauernhilfskasse ist berechtigt, vorgängig der Gewährung eines Beitrages durch Erlass eines Schuldenrufes abzuklären, ob für die Aufrechterhaltung des Betriebes ein gerichtliches oder aussergerichtliches Sanierungsverfahren durchgeführt werden muss.
- e) Für die einzelnen Unterstützungsfälle gelten die in den Statuten der Bauernhilfskasse aufgestellten Vorschriften über Hilfswürdigkeit.

§ 2.

Morgenthaler. Ich möchte mich zu dieser Bestimmung äussern, da ich seinerzeit den Antrag unterstützt habe, man möchte im Wiederherstellungsgesetz 50,000 Fr. zum Schutze solcher kleingewerblicher Existenzen aussetzen. Ich kenne die Verhältnisse und sehe in die einzelnen Fälle hinein. Die Organe der Bürgschaftsgenossenschaft wissen genau, wo im einzelnen Fall die Leute der Schuh drückt; sie können am besten disponieren, wem das Geld zukommen soll. Die Bürgschaftsgenossenschaft

hat eigentlich im Sinn, die Selbsthilfe zu fördern, sie möchte sanierend wirken, und nicht einfach Geld verteilen. Sie drückt darauf, dass der Einzelne sich selber durchhelfe. Die Bürgschaft soll das erleichtern. Man wirkt sanierend auf die geschäftliche Seite eines Betriebes ein. Wenn der Handwerker beruflich tüchtig ist, so fehlt ihm oft die geschäftsmässige Kalkulation, es fehlt ihm die Fähigkeit zur Buchhaltung und zur Korrespondenz. Da wirkt die Bürgschaftsgenossenschaft ordnend, sanierend und erziehend. Damit hat sie ein Vorbild geschaffen. In der ganzen Schweiz sind solche Bürgschaftsgenossenschaften entstanden und nun hat sich auch eine Dachorganisation, ein Verband gebildet, zu dem Zwecke, von dem Geld einen richtigen Gebrauch zu machen, das vom Bund zur Verfügung gestellt wird.

Wir fahren auf diesem Wege gut.

Nun zu § 2. Ich habe persönlich die Auffassung, von diesem § 2 brauche man eigentlich nichts anderes als Abs. 1, weil darin eigentlich alles gesagt ist, was wir brauchen, um die Garantie zu übernehmen, dass das Geld richtig verwendet wird. Wenn wir die Aufzählung in lit. a-d lesen, sehen wir, dass wir damit mehr oder weniger in einen Rahmen eingespannt werden. Es kann aber Fälle geben, die nicht hineinpassen, wo man aber doch sollte helfen können. Da sind wir am Hag. Wir können nicht mehr wirksam eingreifen im Moment, wo es nötig ist. Ich möchte nur einige Beispiele nennen. Es kommen kleine Leute, denen man mit einigen Hundert Franken kurzerhand über den Berg weghelfen kann. Diesen wird man nicht den Eintritt in die Bürgschaftsgenossenschaft nahelegen, mit der Pflicht zu genauer Buchhaltung und Kontrolle, während die Leute doch wirklich unverschuldet in die Klemme gekommen sind, und man mit einigen Hundert Franken helfen könnte, aber es bisher nicht tun konnte, weil das Garantiekapital der Bürgschaftsgenossenschaft erhalten bleiben musste, damit die Bürgschaftsgenossenschaft überhaupt noch als guter Bürge betrachtet werden kann. Sie werden begreifen, dass wir ab und zu in Grenzfällen helfen müssen, auch wenn man sieht, dass man zu Verlust kommt. Bisher konnte man das nicht, weil man sonst gezwungen gewesen wäre, das Garantiekapital anzugreifen, wodurch die Weiterexistenz der Bürgschaftsgenossenschaft in Frage gestellt worden wäre. Sie muss einen finanziellen Hintergrund haben, wenn sie als Bürge etwas gelten soll. Diese Ueberlegungen haben dazu geführt, den bereits bestehenden Reservefonds noch mit 100,000 Fr. zu bedenken. Das gibt einen Puffer zur Deckung der Verluste.

In so kleinen Sachen sollte man nicht grosse Vorschriften machen, sondern man sollte rasch eingreifen und etwas von dem Geld verwenden dürfen. Man sollte deshalb nicht eine ganze Liste aufstellen, sondern den Kredit der Bürgschaftsgenossenschaft übergeben, dann ist die Möglichkeit geschaffen, dass man ab und zu jemanden helfen kann, ohne dass er in die Bürgschaftsgenossenschaft eintreten muss. Wenn man hie und da einen, von dem man einen Wechsel übernehmen muss, verpflichten muss, in die Bürgschaftsgenossenschaft hineinzugehen, liegt die Begründung darin, dass die Dachorganisation der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften nun hinsichtlich der Rückversicherung der Verluste gewisse Vorschriften macht. Etwa $^2/_3$ der Verluste werden von der eidgenössischen Kasse übernommen, aber die Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Darin ist der Gewerbeverband streng; er sagt, wer eine Rückerstattung wolle, müsse sich über einen geordneten Betrieb ausweisen. Man lässt ihn 3—6 Monate die Buchhaltung führen, dann erst erklärt sich der Verband in der Lage, die Rückerstattung zu machen. Im Interesse der sanierenden und erzieherischen Wirkung muss man in solchen Fällen die Möglichkeit haben, die Leute zu zwingen, Mitglied der Bürgschaftsgenossenschaft zu werden.

Die Mittel sollten dazu verwendet werden, in Fällen zu helfen, wo man bis jetzt nicht helfen konnte, weil man eben das Kapital nicht angreifen wollte. Im Einverständnis mit Herrn Regierungsrat Joss stelle ich den Antrag, lit. a—d zu streichen. Einige Mitglieder der Kommission haben sich damit einverstanden erklärt. Dafür sollte dann in Abs. 1 gesagt werden: «... von unverschuldet in Not geratenen, der Hilfe würdigen Kleinbetrieben ...». Es soll einer würdig sein, das Geschäft soll existenzfähig sein, der Betrieb soll einem Mann eine Existenz garantieren und der Mann soll Gewähr bieten, dass er zur Sache sieht. Wenn wir diese Ergänzung aufnehmen, ist Gewähr geboten, dass das Geld nur entsprechend den Absichten des Grossen Rates verwendet wird.

Ausserdem wird der Bericht der Bürgschaftsgenossenschaft veröffentlicht. Es wird kritisiert, sie brauche etwas viel Geld für die Organisation. Das ist richtig, aber wenn die Untersuchungen nicht gründlich sind, ist die ganze Sache nichts wert, Diese Untersuchungen führt man nun gründlich durch, darum kommt man nicht herum. Aber auch der Vorstand muss ab und zu zusammentreten, wenn einige hundert Gesuche im Jahr behandelt werden müssen, und wenn darunter solche sind, die zum dritten oder vierten Mal durchgenommen werden. Das gibt ganz einfach Kosten, aber wir gehen nicht leichtsinnig vor, sondern man versucht nach Möglichkeit zu sparen. Wenn wir aus diesen 50,000 Fr. diesen kleinen Leuten helfen können, ist das alles, was es braucht. Man kann mit diesem Geld viel rascher helfen. Ich möchte bitten, die Einschaltung aufzunehmen, und den zweiten Absatz zu streichen.

Meister. Ich erlaube mir zu § 2 einen Antrag zu stellen. Es sollte gesagt werden, dass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als 3 Personen beschäftigen dürfe. Es kann doch in der Praxis vorkommen, dass in einem Kleinbetrieb einmal 4 Personen beschäftigt sind. Einem solchen Betrieb könnte man, gestützt auf diese Bestimmung, nicht helfen. Das sollte vermieden werden.

Flühmann. In der Kommissionsberatung hat man zwei Sachen hervorgehoben, die entscheidend sind. Die erste ist die, dass auch Leute sollen berücksichtigt werden können, die nicht unbedingt Mitglieder der bernischen Bürgschaftsgenossenschaft sein müssen. Zweitens musste man eine obere Grenze des Umsatzes festlegen, damit die Summe, die hier ausgesetzt wird, hauptsächlich den Kleingewerbenden zukomme. Es würde meiner Meinung nach nicht schaden, wenn man den Umsatz sogar noch etwas reduzieren würde. Es wurde aber kein Antrag gestellt, offenbar weil man sich sagte, man wolle den Rahmen nicht zu eng halten, damit die

Bürgschaftsgenossenschaft und ihre Organe immerhin den verschiedenartigen Fällen Rechnung tragen könne. Die Bürgschaftsgenossenschaft hat schon viele Fälle behandelt im Rahmen ihrer Bestimmungen und innerhalb dieses Rahmens die Betriebsgrösse festgelegt. Am einen Ort wird das ein grösserer Betrieb sein, am andern ein kleinerer. Wir haben uns bereit erklärt, dieser Fassung zuzustimmen. Nun sollte man es dabei bewenden lassen und nicht eine Erweiterung vornehmen, wie sie Herr Kollege Meister vorschlägt. Es liegt nicht im Interesse der Sache, dass man Betriebe mit vier oder fünf Personen berücksichtigt. Dieses «in der Regel» wird nachher zur Regel. Man sollte beim einstimmigen Kommissionsantrag bleiben, der auch von Herrn Regierungsrat Joss als richtig anerkannt wor-

Zu den Ausführungen von Herrn Morgenthaler möchte ich sagen, dass wir in der Kommission auch darüber gesprochen haben. Ich glaube, dass es richtig wäre, die Details einfach wegzulassen, denn die Fälle sind so verschieden, dass bei starrer Bindung viele Fälle kar nicht berücksichtigt werden könnten, die es vielleicht gerade am nötigsten hätten. Persönlich könnte ich dem Antrag Morgenthaler zustimmen.

Morgenthaler. Ich kann bestätigen, was Herr Regierungsrat Joss gesagt hat, dass die Bürgschaftsgenossenschaft schon jetzt gewisse Fälle in dem Sinne erledigt hat, dass sie verlangte, die Leute müssten Mitglieder der Bürgschaftsgenossenschaft werden. In andern Fällen hat man von dieser Bedingung abgesehen.

Bigler. Ich war in der Kommission in Minderheit, weil ich dem Dekret nicht zustimmen konnte, und zwar aus dem Grunde, weil aus § 2 nicht ersichtlich war, wie die ganze Geschichte gehalten werden soll. Wir haben die Sache nachprüfen lassen, und die Situation war tatsächlich so, dass der, der von den 50,000 Fr. etwas bekommen sollte, zuerst Mitglied der Bürgschaftsgenossenschaft werden musste. Das war nicht der Sinn des Antrages, den Herr Meister seinerzeit eingebracht hat bei Behandlung des Wiederherstellungsgesetzes, sondern der Gedanke war einfach der, dass man den Leuten helfen wollte. Ich kam also in die eigentümliche Lage, dass ich einem Dekret, zu dem der Anstoss eigentlich von mir gegeben worden war, nicht zustimmen konnte. Nachdem von Herrn Regierungsrat Joss die Erklärung abgegeben worden ist, dass es nicht Bedingung ist, dass die Hilfsbedürftigen zuerst Mitglieder der Bürgschaftsgenossenschaft werden müssen, dass jeder Kleingewerbetreibende, der in finanzielle Bedrängnis geräten ist, auf die Hilfe Anspruch machen kann, kann ich zustimmen. Ich gebe daher die Erklärung ab, dass ich dem § 2 zustimme, und zwar mit dem Zusatzantrag, der gestellt worden ist von der Kommission.

Kunz (Wiedlisbach). Der Antrag Meister passt mir; wenn die Worte «in der Regel» nicht genehm sein sollten, könnte man schreiben, «durchschnittlich». Es stehen hier Berufe in Frage, die saisonweise Arbeit haben, wie das Baugewerbe, wo ein Meister vor dem Heuet 5 Arbeiter beschäftigen kann, in der übrigen Zeit nur 1 bis 2.

Abstimmung.

Abs. 1.

Für den Antrag Morgenthaler Mehrheit. Für den Antrag Meister Mehrheit.

Abs. 2.

Eventuell:

Präsident. Der Antrag der Kommission zu lit. d ist unbestritten und daher eventuell angenommen.

Definitiv:

Für den Streichungsantrag Morgenthaler Mehrheit.

Beschluss:

§ 2. Die der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes jährlich auszuzahlenden 50,000 Fr. sind zur Stützung von unverschuldet in Not geratenen, der Hilfe würdigen Kleinbetrieben aus Handwerk, Gewerbe und Handel, die mit dem Inhaber in der Regel nicht mehr als drei Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 30,000 Fr. aufweisen, zu verwenden.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Das Dekret tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

Beiträge an die Bernische Bauernhilfskasse und die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 20, Abs. 2, des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung. Für Annahme des Dekretsentwurfes. Mehrheit.

Wahlen.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über die Wahlen, und zwar wenn möglich über alle Wahlvorschläge, die gemacht worden sind.

Sie haben gestern beschlossen, die definitive Abstimmung über die Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung heute vorzunehmen. Das geschah zu einem Zeitpunkt, wo die Traktandenliste für heute schon fertig war; das Geschäft ist daher nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden. Es ist aber gestern in aller Form beschlossen worden, heute die Abstimmung vorzunehmen, ohne Diskussion, höchstens unter Abgabe von Erklärungen. Ich frage an, ob ein Ratsmitglied dagegen Opposition erhebt, dass die Abstimmung über die Revision der Staatsverfassung heute vorgenommen werde. Da keine Opposition gemacht wird, nehme ich an, der Rat sei einverstanden, die Abstimmung im Lauf des Vormittags vorzunehmen.

Bigler. Es ist Ihnen ein Wahlvorschlag der Fraktion der Schweiz. Bauernheimatbewegung für ein Bureaumitglied ausgeteilt worden. Wir haben geglaubt, wir hätten das Recht, unseren Anspruch geltend zu machen, nachdem der Verteiler das ergibt, wir haben auch geglaubt, dieser Anspruch werde auf gütlichem Wege anerkannt. Nun sind aber fünf Vorschläge für vier Stimmenzähler da, und und ich möchte hier schon an den Rat appellieren, dass man doch der Gerechtigkeit entsprechend unserer Fraktion einen Sitz im Bureau einräumen möchte. Das liegt im Interesse einer fruchtbaren Arbeit, und das Reglement sieht vor, dass auf die Minderheiten gebührend Rücksichten genommen werden soll. Ich möchte hier an den Rat appellieren, dem Rechnung zu tragen, ganz besonders deshalb, weil der Verteiler an Hand der Stärke der Fraktion uns ein Anrecht auf einen Sitz im Bureau gibt.

v. Steiger. Ich würde mich zu diesem Votum nicht äussern, wenn Herr Bigler nicht gesagt hätte, seine Fraktion habe ein zahlenmässiges Anrecht. Ich glaube, wir haben ihm gestern in aller Freundschaft dargetan, dass das zahlenmässig jedenfalls nicht zutrifft, dass die Fraktion des Herrn Bigler nach ihrer zahlenmässigen Stärke kein Recht hat, unserer Fraktion den Platz wegzunehmen. Das lässt sich mathematisch nachweisen. Mehr möchte ich nicht sagen. Wir sind der Auffassung, dass man mitten in der Legislaturperiode nicht Verschiebungen vornehmen sollte, wenn sie nicht zahlenmässig ausgewiesen sind.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. In der ersten Sitzung haben wir über die Oberrichterwahl gesprochen, d. h. darüber, ob sie stattfinden soll oder nicht. Der Entscheid darüber ist natürlich Sache der Fraktionen. Die Justizkommission ist kurz zusammengetreten, um über die sachliche Frage zu sprechen, ob man die Stelle wieder besetzen soll oder nicht. Sie hat mit 3 gegen 2 Stimmen den Beschluss gefasst. Ihnen Festhalten am früheren Beschluss zu beantragen, wonach die Stelle wieder besetzt werden soll. Ich will nicht wiederholen, was wir letzten Herbst diskutiert haben, wo ich die Ansicht vertreten habe, dass man bei der Justiz nicht sparen sollte und wo der Bericht des Obergerichts sehr dezidiert dahingegangen ist, man solle die Stelle nicht einsparen, weil sie notwendig sei. Der damalige Obergerichtspräsident, Herr Gressly, ist höchst eigenhändig ins Rathaus gekommen und hat sich mit Wärme für diese Sache eingesetzt.

Die Kommission war damals durchaus einstimmig; jetzt sind zwei Mitglieder umgefallen. In der Novembersession hat der Rat beschlossen, man wolle nicht einsparen und die Kommission hat sich gestern mehrheitlich dieser Meinung angeschlossen. Ich möchte persönlich noch sagen, dass man nicht von einem Uebel ins andere fallen sollte, indem man die Suppleantenwirtschaft wieder einreissen lässt. Bereits lesen wir in der Zeitung, dass bei Schwurgerichtsverhandlungen der und jener als Suppleant erscheint. Das zeigt, dass es zur vollen Besetzung aller Kammern fast nicht langt, trotz dem Dreiersystem, wo man sich allerdings immer noch im Uebergangsstadium befindet, das noch nicht absolut eingelebt ist. Es kommt noch immer vor, dass man Oberrichter aus andern Abteilungen holen muss, nur damit drei da sitzen. Die Sache spielt also noch nicht richtig. Ich glaube deshalb, trotz des Standpunktes der Regierung sprechen sachliche Gründe dafür, dass man die Stelle wieder besetzen sollte; ob heute oder im Herbst, das ist durch den Rat zu entscheiden. Die Mitglieder der Bauernfraktion in der Kommission haben für Zuwarten gesprochen.

Präsident. Bei Bereinigung der Traktandenliste ist stillschweigend zugestimmt worden, dass die Wahl eines Oberrichters erst wieder diskutiert werden soll, wenn die Justizkommission darüber Bericht erstattet hat. Ich habe das nicht so aufgefasst, dass die Berichterstattung schon in dieser Woche erfolge und habe deshalb die Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes nicht auf die Tagesordnung von heute gesetzt. Das hindert natürlich den Rat nicht, zu beschliessen, die Wahl dieses Oberrichters sei heute vorzunehmen, da diese Wahl ja im Einladungszirkular aufgeführt ist.

Wyttenbach. Als Vertreter der Minderheit der Justizkommission gestatte ich mir ein kurzes Wort zu dieser Oberrichterwahl. Die Verhältnisse sind nicht ganz gleich wie vor Neujahr. Seit dem 15. Februar haben wir nur noch 18 Oberrichter, statt 19, und die 18 haben auch durchkommen können in den letzten drei Monaten. Die Minderheit der Justizkommission glaubt, man sollte mit der Besetzung dieser Stelle noch zuwarten. Unterdessen kommt der Bericht des Obergerichtes, aus welchem man ersehen kann, welche Stellung die Herren dazu einnehmen. Das System der Dreierkammern ist eingeführt; ich glaube, die Herren Oberrichter seien so beweglich, dass sie nicht das ganze Jahr brauchen, um sich einzuleben. Vorläufig sollte man aber die Stelle nicht besetzen; wenn es notwendig ist, kann man im Herbst immer noch darüber reden, dann sind wir auch dafür.

Giovanoli. Aus den Aeusserungen des Obergerichts und der Justizkommission geht auf jeden Fall hervor, dass die Meinungen noch geteilt sind. Bestimmte Persönlichkeiten sind der Auffassung, die Stelle könnte eingespart werden, andere machen Opposition. Nun halte ich dafür, dass es am zweckmässigsten ist, wenn man mit der Neubesetzung dieser Stelle bis zum Herbst zuwartet. In der Zwischenzeit kann man feststellen, ob sich das System bewährt und dann kann man auf die neue Besetzung verzichten. Wenn man zum Schluss kommt, es sei im Interesse der Justiz notwenddig, die Stelle auf-

rechtzuerhalten, kann man sie wieder besetzen. Das können wir heute sachlich nicht entscheiden, wir müssen auf die Erfahrungen abstellen, die man in der Zwischenzeit machen wird. Das sind sachliche Gründe, die es rechtfertigen, dass man in dieser Frage bis zum Herbst zuwartet.

Präsident. Ich stelle fest, dass ein Antrag nicht gestellt ist, die Wahl heute vorzunehmen. Daraus schliesse ich, dass man mit einer Verschiebung auf die Septembersession allseitig einverstanden ist.

Zur Beschleunigung des Wahlgeschäftes werden auf Vorschlag des Präsidenten als provisorische Stimmenzähler bezeichnet die Herren:

Burren und Nussbaumer.

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 192 ausgeteilten und 188 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon 11 leer und ungültig, gültige Stimmen 177, somit bei einem absoluten Mehr von 89 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Bühler. . . mit 176 Stimmen.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 188 ausgeteilten und 185 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 183, somit bei einem absoluten Mehr von 92 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gegewählt:

Als I. Vizepräsident:

Herr Grossrat Strahm. . . mit 160 Stimmen.

Als II. Vizepräsident:

Herr Grossrat Hulliger . . mit 121 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 187 ausgeteilten und 176 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 174, somit bei einem absoluten Mehr von 88 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Neuenschwan

>>

Neuens	•	11 W	a	п.	•		
d e r					mit	125	Stimmen.
Berger					>>	107	>>
War a a (I);	11			**	101	**

Herr Grossrat Nussbaum erhält 54 Stimmen.

Wahl des Regierungspräsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 160 ausgeteilten und 153 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 38 leer und ungültig, gültige Stimmen 115, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Regierungspräsident:

Herr Regierungsrat Seematter mit 103 Stimmen.

Als Vizepräsident:

Herr Regierungsrat Joss . . . mit 87 Stimmen.

Wahl des Generalprokurators.

Bei 157 ausgeteilten und 151 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 36 leer und ungültig, gültige Stimmen 115, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Otto Tschanz, bisheriger mit 113 Stimmen.

Wahl des Staatsschreibers.

Bei 157 ausgeteilten und 153 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 31 leer und ungültig, gültige Stimmen 122, somit bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Hans Schneider, bish. mit 122 Stimmen.

Wahl eines Obergerichtssuppleanten.

Bei 156 ausgeteilten und 152 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 20 leer und ungültig, gültige Stimmen 132, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Hürbin. . . mit 129 Stimmen.

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 26 hievor.)

Präsident. Herr v. Steiger hat mir folgende Erklärung übermittelt, die ich dem Rat zur Kenntnis

bringe:

Die Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion erklärt sich bereit, anlässlich der zweiten Lesung neuerdings zu prüfen, ob nicht eine Fassung gefunden werden könne, die eine einstimmige Anname im Grossen Rat ermöglichen würde.

Schlussabstimmung.

Für den Antrag der Kommission . 113 Stimmen. Dagegen Keine »

Motionen der Herren Grossräte Winzenried und Mitunterzeichner und Hulliger und Mitunterzeichner betreffend Revision des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz.

(Siehe Jahrgang 1935, Seite 770, und Seite 3 hievor.)

Winzenried. Die Motion, die in der Dezembersession eingereicht worden ist, ist von 65, und nicht wie es im Grossratstagblatt irrtümlich geheissen hat, von 57 Ratskollegen unterzeichnet worden. Das Problem ist von gewisser Seite etwas bestritten, deshalb muss ich mich etwas eingehender, als das sonst geschieht und als es vielleicht normalerweise notwendig wäre, damit befassen, und ich muss Sie bitten, mir etwas mehr Zeit einzuräumen.

Diese Motion wurde nicht eingereicht, um sie im Grossen Rat zu begründen, damit sie nachher in der Schublade des Regierungsrates auf Nimmerwiedersehen versenkt werden soll. Dieser Hase wird aufgejagt im Bewusstsein, dass er sich nun lange genug im «Pflanzplätz» des Staates gemästet hat und dass er nun abschussreif sei. Der Staat und die Gemeinden in ihrer prekären finanziellen Lage dürfen in Zukunft auf diesen Braten nicht mehr verzichten und ihn grosszügig andern servieren, wie dies bis jetzt der Fall war. In Besorgnis um die bernischen Staats- und Gemeindefinanzen ist dieses Problem aufgegriffen worden. Es ist mir bekannt, dass Hunderte von Bernern ihr gutes Geld in andere Kantone und ins Ausland bringen, um ihre jagdlichen Bedürfnisse auf einer Grundlage befriedigen zu können, die ihrem Empfinden und ihrem Gewissen besser entspricht, als das beim Jagdsystem im Kanton Bern der Fall ist. Denn wer nicht nur auf die Jagd geht, um am Abend mit einem vollen Rucksack nach Hause zu kommen, wem das Hegen und Pflegen unserer edlen Tiere in der freien Natur etwas sagt, der kann seine Befriedigung nur bei der Revierjagd finden. Im Kanton Bern haben wir das sogenannte Patentsystem. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd sind verankert in einem Gesetz vom 30. Januar 1921, welches sich auf das diesbezügliche Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 stützt. Dieses Bundesgesetz ist allerdings im Jahre 1925 aufgehoben und durch ein neues ersetzt worden. Im Jahre 1928 hat der bernische Grosse Rat, unter der Führung von Re-gierungsrat Moser, in richtiger Erkenntnis der unbe-friedigenden jagdlichen Verhältnisse ein neues Gesetz über Jagd und Fischerei ausgearbeitet und dem Bernervolk vorgelegt. Das Bernervolk hat es leider aber abgelehnt, und warum: Einmal war das Heer der Sportfischer mit den Bestimmungen über die Fischerei nicht befriedigt, und weil Jagd und Fischerei im gleichen Gesetz umschrieben waren, blieb ihnen nichts anderes übrig, als diesem Gesetz den Kampf anzusagen. Heute haben die Fischer ihr Gesetz, das sie vollauf befriedigt; ob die Interessen

der Oeffentlichkeit dabei genügend gewahrt wurden, ist eine andere Frage. Für die Jagd sind aber die alten schlechten Verhältnisse und Bedingungen geblieben. Im übrigen ist von beiden Seiten damals ein leidenschaftlicher Kampf geführt worden, der jedenfalls nicht weidmännisch war, und der mit einem sauberen Gewissen und mit der Wahrheit und Moral keinen grossen Zusammenhang mehr gehabt hat.

In diesen acht Jahren haben nun eine Anzahl Kantone ihr Jagdsystem gewechselt, sind von der Patent- auf die Revierjagd übergegangen. Mit der Motion soll der Versuch unternommen werden, auch im Kanton Bern das Jagdwesen neu zu ordnen und bessere jagdliche Verhältnisse zu schaffen. Damit soll ebensosehr den Forderungen des Wirtschaftslebens wie den Forderungen von Natur- und Tier-

schutz entsprochen werden.

Wir wollen nun die Jagdfrage vorerst vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachten. Man kann behaupten, die Jagd hätte doch mit der Wirtschaft nichts zu tun, das sei ein sportliches Vergnügen. Aber gerade darum weil es ein Vergnügen ist, soll es wie jedes andere auch bezahlt werden. Und weil der Staat das Jagdregal für sich beansprucht, so kann er dieses Vergnügen, je nach dem System, - ob Revier- oder Patentjagd - billiger oder teurer verkaufen. Er kann also mit dem Uebergang von der Patent- zur Revierjagd seine finanziellen Erträgnisse ganz wesentlich erhöhen, deshalb steht die Jagdfrage in direktem Zusammenhang mit der Staatswirtschaft. Dass er mit der Einführung der Revierjagd seine Einnahmen erhöhen kann, möchte ich an Hand von einigen Zahlen be-

Gegenwärtig haben 6 Kantone die Revierjagd eingeführt, nämlich: Zürich, Solothurn, Baselland,

Schaffhausen, Aargau und Thurgau.

3 Kantone: Luzern, St. Gallen und Freiburg haben das gemischte System, Revier- und Patentjagd. Alle übrigen Kantone haben noch das alte System der Patentjagd.

Nach Eidg. Statistik haben die Patentkantone mit einem Flächeninhalt von 2,987,581 ha in den Jahren 1928—1932 einen durchschnittlichen jährlichen

Rohertrag von . . . Fr. 778,961, pro ha = 26 Rp. Ausgaben des Staates \Rightarrow 391,141, pro ha = 13 \Rightarrow Reinertrag . . . Fr. 387,820, pro ha also 13 Rp.

Die 6 Revierkantone (Fläche = 543,092 ha):

Rohertrag . . . Fr. 1,431,838 Ausgaben der Kantone »

Reinertrag . . . Fr. 1,406,520

Anteil Gemeinden . . Fr. 1,033,783 pro ha = Fr. 1.90 Anteil Staat » 398,055 pro ha = » -.73 Reinertrag pro ha = Fr. 2.59, genau das 20-fache.

Der Kanton Luzern mit gemischtem System hat bei der ersten Pachtperiode

aus der Pachtjagd pro ha Fr. 1.06 aus der Patentjagd pro ha » -. 19 erhalten.

Man könnte nun in Versuchung kommen, den Kanton Bern in Vergleich zu ziehen mit dem Nachbarkanton Aargau, der pro ha den grössten Betrag herauswirtschaftet, nämlich 3 Fr. 18 und pro ha, die kleinsten Unkosten aufweist, nämlich nur 4 Rp. pro ha, so dass rein pro ha 3 Fr. 14 bleiben. Für spätere Jahre wird man das ohne weiteres tun können, denn der Kanton Bern mit seinen vielen prächtigen Wäldern, Flüssen, Weiden und Alpen ist geradezu ein Eldorado für alle unsere Wildarten, vom Flugwild bis zum Hochwild. Auch der Edelhirsch würde sich in unseren Voralpen rasch wieder eingebürgert haben. Wenn man also den gleichen Betrag für den Kanton Bern annehmen würde, so würde das die respektable Summe von 2,125,780 Franken $(677,066 \times 3 \text{ Fr. } 14) \text{ ausmachen.}$

Und wenn wir nun den Durchschnitt des Reinertrages pro ha von allen Revierkantonen, also 2 Fr. 59 in Anrechnung bringen, so würden bei einer Fläche von 677,066 ha \times 2 Fr. 59 = 1,753,600 Fr. erhalten. Ich bin mir wohl bewusst, dass in der ersten Pachtperiode nicht der Durchschnitt pro ha der übrigen Revierkantone erzielt werden kann, da der Wildstand während den ersten Jahren vermehrt und verbessert werden muss. Wenn wir für die erste Steigerungsperiode das Erträgnis des Kantons Luzern mit 1 Fr. 06 pro ha als das Minimum des Realisierbaren einsetzen, so wäre für das Gebiet des Kantons Bern immer noch die hübsche Summe von 717,000 Fr. zu erwarten.

Was hat nun der Kanton Bern im Jahr 1934 aus seinem Jagdregal herausgewirtschaftet?

Einnahmen:

```
Aus normalen Patentgebühren
                                   Fr. 130,727. —
                                        2,988.80
    Wildverwertung, Hundetaxen etc. »
    Winterjagdpatenten
                                       18,938.35
    Jagdaufsichtzuschlägen 100/0
                                       13,086. —
                                   Fr. 165,740.15
Total - Einnahmen
Ausgaben (Jagdaufsicht, Wildhut etc.):
a) Hochgebirgsbannbezirke
                                   Fr. 57,124.95
b) Offenes Gebiet
                                       24,352.95
                                    >>
c) Verwaltungskosten
                                        2,492.80
                                    >>
d) Wildschadenvergütung
                                        2,000. —
e) Vogelschutz, Wildfütterung
                                          500. -
   Abschussprämien
                                        2,000.30
                                    >>
                                       88,471. —
Total - Ausgaben für Jagd
Total - Einnahmen aus der Jagd
                                    » 165,740.15
Reinerträgnis
                                       77,269.15
                                   \operatorname{Fr.}
oder pro ha Fläche = 11 Rp.
    Schaffhausen,
```

Nach Art. 13 des bernischen Jagdgesetzes werden aus dem Jagdertrag mindestens 30 % der Patentgebühren für Jagdaufsicht, Hebung und Förderung der Jagd verwendet,

Thurgau,

Solothurn.

```
im Jahre 1934 aber
                         Fr. 88,471. = 53,50/_0
30\,^{0}/_{0} der Patentgebühren
      an die Gemeinden »
                              39,218. —
Rest in die Staatskasse
                             38,051.15
                   Total Fr. 165,740.15
```

Als Entschädigung für die Summe von 77,269.15 Franken, welche Staat und Gemeinden aus der Jagd bekommen haben pro 1934, haben sie den Jägern das erlegte Wild geliefert und zwar im Total von allen jagdbaren Wildarten 17,831 Stück mit einem Marktwert von 157,785 Fr. Dazu kommen die Trophäen, die jedes Jägers Stolz sind, und die grosse Summe von Freude und Vergnügen an den schönen Jagdtagen, die die 1150 Patentjäger erfahren durften. Damit ist festgestellt, dass der Staat an diesem Wirtschaftszweig, den er gesetzlich für sich beansprucht und grundsätzlich selber betreibt, nicht nur kein gutes, sondern ein sehr schlechtes Geschäft macht. Durch die Lieferung des Wildes an die Patentjäger schliesst seine Jagdabrechnung jährlich mit einem erheblichen Defizit ab. Im Jahre 1934 mit einem solchen von 80,515 Fr. 85. Es drängt sich daher die Frage auf, ob die Eintrittspreise zu diesen schönen herbstlichen Jagdfesten nicht neu festgelegt werden müssen. Soviel zur wirtschaftlichen Seite der vorliegenden Frage.

Nun noch einige Bemerkungen zur andern, zur sportlichen, ethischen und naturschutzlerischen

Seite.

Für die richtige Bewirtschaftung unseres Jagdvermögens müssen im allgemeinen folgende drei Punkte als Grundsatz gelten:

- Zweckmässige Regelung der Höhe des Wildstandes;
- 2. Regelung des Wildstandes nach dem normalen und natürlichen Geschlechtsverhältnis;
- 3. Hebung der Qualität des Wildes.

Beim gegenwärtigen System wird es nie möglich sein, den zahlenmässigen Wildstand vernünftig zu regulieren, denn der Patentjäger wird immer, auch bei der ehrlichsten Gesinnung, das Bestreben haben, mit möglichst grossem Erfolg von seinem Pirschgang heimzukehren, denn mit dem Patent hat er das Recht erworben, im gesetzlichen Rahmen alle ihm begegnenden Tiere zur Strecke zu bringen. Allerdings hat die Gesamtheit der Jäger ein Interesse an einem guten und hohen Wildstand, aber weder der einzelne Jäger noch der Patentjägerverein können den Abschuss beeinflussen oder reglieren. Mit dem Patent in der Tasche hat er eine Art Freipass, der ihm das Recht gibt, jede Möglichkeit des Abschusses bis zur Neige auszunützen. Begegnet ihm ein kleiner Hase oder ein junger Spiessbock und sein Inneres möchte ihn ziehen lassen, so kommt sofort die Ueberlegung: Wenn ich nicht schiesse, so schiesst doch mein Nachbar, also schiesse ich. Und schon ist die Flinte droben und der Schuss fällt. Beim Revierjäger ist das ganz anders; ein anständiger Revierjäger wird das nicht machen, er hat die Gewissheit, dass das Wild nicht aus seinem Revier weggeht, und wenn er schont, hat er den viel besseren Erfolg. Auch wird es nie möglich sein, den Bestand des Wildes nach Gegenden zu regulieren. Wenn einmal in irgend einer Gegend ein guter Bestand an Wild ist, so wird das natürlich unter den Jägern lange vor Eröffnung der Jagd bekannt, jeder wird sein Handwerk möglichst in den ersten Tagen an diesen günstigen Plätzen ausüben wollen, bis innert wenigen Tagen überhaupt alles ausgeschossen ist. Ein Beispiel: Im nächstgelegenen Wald von mir zuhause hatten wir die Freude, in den letzten Jahren wieder ab und zu ein Reh zu sehen. Im letzten Jahr war sogar hie und da ein kleines Rudel beisammen, darunter 3 Böcke, ein älterer und 2 Spiesser. Diese wurden von einem ortsansässigen Bürger einem Jäger aus dem hintersten Zipfel des

Emmentales gemeldet; dieser kam zu Beginn der Jagd mit der Büchse zu seinen Verwandten auf Besuch und innert wenigen Tagen hatte er allen drei, auch den jungen Zukunftsböcklein, das Lebenslichtlein ausgeblasen; wenn er es nicht gemacht hätte, hätte es wahrscheinlich ein anderer gemacht. Ich will damit gar nicht behaupten, dass der schlechte Bestand an Wild nur auf die Einstellung der Patentjäger zurückzuführen sei, obschon alle Patentkantone wildärmer sind als die Revierkantone, aber den Wildstand dem zulässigen Rahmen und den Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft anzupassen, ist ein Ding der Unmöglichkeit beim Patentsystem.

Wenn der Wildstand planmässig gehegt und gefördert werden soll, so sollte auch ein annähernd normales Verhältnis der Geschlechter vorhanden sein, und wenn nun gerade beim Rehwild jahrzehntelang kein weibliches Tier abgeschossen werden darf und sich die Jagd nur auf das männliche beschränken muss, so ist ja klar, dass bald ein unhaltbares Verhältnis zwischen dem männlichen und dem weiblichen Geschlecht entstehen muss. wenn das Missverhältnis heute nicht noch viel krasser ist, so ist es sicher das Verdienst des Wilderers, der einigermassen für Abschuss der geschützten weiblichen Tiere sorgt. Bei diesem Missverhältnis, welches auch der Grund ist, warum das männliche Tier allgemein viel zu jung, vor einer guten Entwicklung, abgeschossen wird, wird eine starke Gehörnbildung nur ganz selten zu finden sein und der Berner Patentjäger kann nur mit Hilfe von Jägerlatein des Abschusses von — kapitalen Böcken sich rühmen. Tatsächlich lassen sich die Rehgehörne, die gegenwärtig im Kanton Bern erlegt werden, mit denjenigen des Aargaus nicht ver-

Bei der Revierjagd liegen nun die Verhältnisse in dieser Richtung ganz anders. Nur das Reviersystem erlaubt eine planmässige Bewirtschaftung der Jagd. Der Revierjäger, der sein Revier für 6 bis 8 Jahre gepachtet hat, wird sofort darnach trachten, planmässig einen guten und den Verhältnissen entsprechenden Wildbestand zu ziehen; dieser darf aber wegen des Wildschadens auch nicht zu hoch sein. Er bekommt von seinem Wildhüter regelmässig ein ziemlich genaues Inventar über den Wildbestand. Er ist genau orientiert, ob kranke Tiere, sogenannte Kümmerer, die nicht zur Vererbung zugelassen werden, vorhanden sind. Er kennt auch den Nachwuchs ziemlich genau und kann deshalb den Abschuss danach einrichten. Er wird auch das Raubwild rechtzeitig entsprechend kurz halten, ohne es ganz auszurotten. Kurz, er wird in der Lage sein, seine Domäne richtig bewirtschaften zu können und wird auch im Winter, wie es sich für einen weitsichtigen Waidmann geziemt, für seine «Wildfamilie» sorgen. Zum Beispiel wird er Salz- und Futterstellen anlegen bei langanhaltenden hohen Schneemassen.

Ich bin überzeugt, dass das alljährlich bei der Behandlung des Geschäftsberichtes und Budget wiederkehrende Klagelied aus dem Oberland wegen Wildschadenvergütung nicht eher verstummen wird, bis die gesetzlichen Grundlagen für unser Jagdwesen geändert sind. Forstdirektor Stähli hat sich im Herbst in dem Sinne ausgesprochen, indem er erklärte, dass er den Wildschaden nie gerecht werde

vergüten können, solange das alte Jagdsystem bestehe. Er hat zugestanden, dass eine zweckmässige und völlige Entschädigung nur beim Reviersystem möglich ist. Da wissen die Leute, da die Jagdbezirke in kleine Kreise aufgeteilt werden, wer jagt und wer haftbar ist. Nur beim Reviersystem ist die Möglichkeit geschaffen, dass der Grundbesitzer in engem Kontakt mit dem für den Wildschaden verantwortlichen Jäger stehen kann und wird. Der Wildhüter, der regelmässig Feld und Wald durchstreifen wird, wird diesen Kontakt herstellen. So können gemeldete Wildschäden auch sofort besichtigt und erledigt werden und wenn ein gutes Verhältnis vorhanden ist zwischen den Jägern und den Landwirten, so wird sicher auch manchmal wegen des Wildschadens weniger Lärm gemacht, namentlich, wenn der verständnisvolle Jäger hie und da im Herbst dem lovalen Bauer «e Has i d'Kuchi jagt». Sicher ist, dass beim Reviersystem die Jagd auch humaner und waidmännischer ausgeübt wird. Das Schiessen auf zu grosse Distanzen und das Anflicken des Wildes ist bei einem anständigen Revierjäger verpönt. Wenn er weiss, dass ihm das Wild nicht weggeschossen wird und in seinem Revier bleibt, so wird sicher viel weniger unvorsichtig und unverantwortlich gepulvert. Das ist eine Tatsache, die nicht bestritten werden kann. Wenn in einem Revier ein Wild angeschossen ist, ist es Pflicht aller Revierjäger, Nachsuche zu veranstalten, bis das verwundete Tier aufgefunden ist. Im weitern laufen wir beim Patentsystem Gefahr, dass gewisse Wildarten, namentlich Federwild, nach und nach ganz aus unserer Wildbahn verschwinden, währenddem bei der Revierjagd im Gegenteil anzunehmen wäre, eher eine Wiedereinführung durch Ansetzen von bereits heute schon aus unseren Gegenden verschwundenen prächtigen Wildarten durchgeführt werden könnte. Ich habe z. B. von mehreren mir unbekannten Naturfreunden im Nord-Jura Schreiben erhalten, in denen sie ihrer Freude und grössten Befriedigung Ausdruck geben über die neuen Revierbestrebungen, und erklären, sie hoffen und seien auch überzeugt, dass diesmal das Bernervolk einsichtig genug sein werde, diesen Gedanken anzunehmen. Im Jura sehe man höchst selten mehr ein Tierchen in freier Wildbahn, trotzdem sich die Gegend mit den vielen Weiden und Wäldern für alles Wild, namentlich auch für Rebhühner und Fasanen, ausserordentlich gut eignen würde. Es muss leider bestätigt werden, dass der Jura als fast vollständig ausgeschossen bezeichnet werden muss, und die jurassischen Jäger sind bereits im Vormarsch gegen den alten Kantonsteil; wer das nicht glaubt, frage die Seeländer-Jäger. Es ist festgestellt, dass in den letzten Jahren aus dem Jura ganze Auto-Cars mit Patentjägern hergefahren kamen und morgens 6 Uhr im Gurnigel ausgestiegen sind. 20-30 Mann haben die Gegend unsicher gemacht und ausgeschossen.

Ein ganz dunkler Punkt in unserer Patentjagd ist der Wildfrevel. Der gewöhnliche Bürger ahnt gar nicht, wie düster und trüb dieses Kapitel ist. In Naturschutz- und ernsthaften Jägerkreisen ist man sich aber bewusst, dass die Wildhut in den Kantonen mit der Patentjagd eine absolut ungenügende ist und dass dadurch der Oeffentlichkeit Jahr für Jahr bedeutende Werte weggestohlen werden. Wenn sie noch von denjenigen genommen würden, die

sie füttern müssen und die sich durch die vielfach unbedingt zu geringe Wildschadenvergütung gewissermassen ein Recht dazu glauben aneignen zu dürfen, so wäre es noch verständlich; die schlimmsten sind aber die Berufswilderer, die auf die niederträchtigste und gemeinste Art, sei es durch folternde Fallen, Schlingen oder Gift nach dem Leben dieser unschuldigen Tiere trachten. Man hat z.B. anhand der gegenwärtigen Abschuss-Statistik errechnet und öffentlich in der «Schweiz. Jagdzeitung» davon Kenntnis gegeben, dass im Kanton Zürich vor Einführung der Revierjagd jährlich zirka 1000 Rehe durch Wilderer beseitigt worden sind. Diese Verbrechen an der Fauna können nur durch stark vermehrte Wildhut, also mit dem Reviersystem, eingedämmt werden. In unserem Kanton ist es vielleicht etwas besser, immerhin ist typisch, dass im Herbst bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes ein Grossrat erklärte, dass im Oberland in gewissen Kreisen das Wild als Eigentum des Grundbesitzers betrachtet werde.

Es ist auffallend, wie in allen Revierkantonen die Zahl der Jäger mit der Einführung des Reviersystems zugenommen hat. Das wollen wir auch. Es ist festgestellt, dass der grösste Teil der früheren Patentjäger nun auch beim Reviersystem der Jagd huldigen können. Eine bestimmte Gewähr dazu bietet ihnen der Passus, dass den ortsansässigen Jägern ein Privilegium eingeräumt wird.

Dass die Revierjagd auch zur Volksjagd werden kann und geworden ist, und nicht mehr nur für eine privilegierte Klasse bestimmt ist, beweisen die Berufszusammenstellungen der Jäger in den Revier-

kantonen. Ich gebe zwei Beispiele:

Kanton Luzern:

95 Landwirte	72 Gewerbler
43 Kaufleute	24 Angestellte u. Arbeiter
23 Privatiers	17 freie Berufe
16 Industrielle	10 Beamte
Kanton	Solothurn:

113 Landwirte
60 Wirte
59 Gewerbler
46 Arbeiter
23 Industrielle
29 verschiedene Berufe
27 Bahn- u. Postangestellte
23 Gemeindeangestellte

43 Kaufleute 20 Baumeister 35 freie Berufe 14 Privatiers

Somit glaube ich, die beiden Jagdsysteme miteinander verglichen, auf die Vor- und Nachteile aufmerksam gemacht und die gegenwärtigen Verhältnisse in unserem bernischen Jagdwesen, sowohl vom Standpunkt des Naturschutzes, wie vom wirtschaftlichen Standpunkt aus etwas beleuchtet zu haben.

Wir sind in einer Zeitepoche, wo unsere Wirtschaft stark notleidend ist, wo wir ein Heer von Arbeitslosen haben, die ein Anrecht auf staatliche Unterstützung und Hilfe haben, in einer Zeit, wo die Staatsrechnungen Jahr für Jahr mit grossen Defiziten abschliessen, wo man gezwungen ist, den Staatsfunktionären den Lohn abzubauen, wo man die Wirtschaft mit vermehrten Steuerabgaben belastet und viele Existenzen damit erneut gefährdet, wo die Bauernhilfskasse immer mehr beansprucht wird, wo man nach Entschuldungen und Sanierungen ruft, die grosse Summen Geld erfordern, wo nach und nach viele Gemeinden notleidend werden und

ihre Rechnungen mit grossen Defiziten abschliessen, Da ist es Pflicht von unseren Behörden, alle Möglichkeiten zu erschöpfen und jeden Versuch zu unternehmen, um dem Staat neue Finanzquellen zu erschliessen, die die einzelnen Steuerzahler nicht neu belasten.

Dass es gegenwärtig mit unseren Staatsfinanzen nichts weiniger als rosig steht, brauchen wir nicht zu verheimlichen; wir brauchen nur einen Blick in die Staatsrechnung zu tun, da finden wir Zahlen, die zu denken geben. Seit dem Jahr 1931 schliessen unsere Staatsrechnungen alle Jahre mit einem erheblichen Defizit ab. Die Fehlbeträge der laufenden Rechnungen betragen bereits 27,717,000 Fr.

Das reine Staatsvermögen das in der Rechnung 1934 noch mit 50,274,733 Fr. ausgewiesen ist, ist nur noch buchmässig in dieser Höhe vorhanden, praktisch ist es aber ganz wesentlich zusammengeschrumpft, indem die Eisenbahnpapiere des Staates in der Höhe von zirka 124,000,000 Fr. durch die Abnahme des Verkehrs und die dadurch entstehenden Betriebsdefizite stark entwertet sind und sich gegenwärtig nicht mehr ganz zu 1% verzinsen.

Ebenfalls wird der Ertrag der Staatskasse immer geringer: 1930 = 6,272,000 Fr.; 1934 = 5,695,000 Fr., weil die Zinserträgnisse der Wertschriften und die Dividenden der Aktien der Staatsbetriebe (B. K. W.) zurückgehen.

Ebenfalls wird das Erträgnis der direkten Steuern des Staates immer geringer, im Jahr 1934 = zirka 1 Million Franken weniger als 1933, dies ein Zeichen, dass die wirtschaftliche Lage immer schlechter wird und die Einkommen aus Kapital und Erwerb immer kleiner werden. Die direkten Steuern zu erhöhen, ist ein Ding der Unmöglichkeit, indem die Wirtschaft das Maximum an Staatsabgaben bereits auf sich genommen hat.

Im Jahr 1913 hatten wir 10,740,000 Fr. direkte Steuern; 1933 38,432,000 Fr.; die Erhöhung beträgt also 350%.

Auf dem Gebiete der Steuern noch mehr zu verlangen, wäre Unsinn, indem unsere Wirtschaft damit mehr belastet, gegenüber dem Ausland konkurrenzunfähiger würde, damit würde die Arbeitslosigkeit gesteigert, die nötigen Unterstützungen vermehrt und damit der Staat und die Volkswirtschaft geschädigt.

Sie sehen also, dass die laufenden Einnahmen des Staates sowie das Staatsvermögen ständig zurückgehen, die Ausgaben dagegen auf dem Gebiete der Krisenbekämpfung und der Armenlasten sowohl beim Kanton wie bei den Gemeinden ständig steigen. Dies führt zum Staatsbankerott, sodass eines schönen Tages die Gehälter der Beamten und die Zinsen der Anleihen nicht mehr bezahlt werden können, wenn nicht die Ausgaben reduziert und die Einnahmen erhöht werden können.

Vor uns liegt gegenwärtig ein neues Finanzprogramm, das einen Budgetausgleich bringen wird. Der Ausgleich wird in der Hauptsache durch weniger Ausgaben gesucht werden müssen, folglich ein wesentlicher Lohnabbau unserer Staatsfunktionäre. Wir fragen uns, ob es nicht vernünftiger ist, zuerst die Finanzquellen zu erschliessen, die die Wirtschaft nicht belasten, bevor der Abbau in schärfster Form durchgeführt werden muss. Und so eine neue Finanzquelle liegt ganz zweifellos in einer rationelleren Bewirtschaftung unseres staatlichen Jagdgutes.

Man kann ja als Berner langsam sein, aber schlussendlich, wenn einem das Wasser in den Mund läuft, so sollte man doch den Versuch machen, zu schwimmen, wenn man nicht untergehen will.

Der Vorschlag, der in der Motion gemacht wird, der verpflichtet ja gar niemanden, die Revierjagd einzuführen, sondern er gibt die Möglichkeit nur frei, diejenigen Gemeinden es beschliessen zu lassen, in denen die Mehrheit der Bürger das Reviersystem bevorzugt. Man könnte sich ja auch die Frage überfegen, ob nicht die amtsbezirksweise Einführung aus praktischen Gründen zu bevorzugen wäre, dass z. B. wenn die Mehrheit der Gemeinden in einem Amtsbezirk die Einführung der Revierjagd beschliesst, dieser Beschluss von den übrigen Gemeinden übernommen werden müsste. Wie diese Möglichkeit gesetzlich und rechtlich zu lösen ist, wäre Sache einer genauen Prüfung.

Um die Gemeinden und damit die breite Oeffentlichkeit an einer solchen Lösung zu interessieren, sind wir der Auffassung, dass der Pachtertrag den Gemeinden zu überlassen sei, währendddem der Staat für seine Unkosten sich mit einem Zuschlag von 15 %, plus die Gebühren für die Jagdpässe, die sicherlich wie im Aargau eine Summe von 30,000 bis 50,000 Fr. ausmachen würden, begnügen sollte. Damit käme der Staat Bern ungefähr auf eine Summe von 100,000 bis 120,000 Fr. Aus dieser Summe wären die Gemeinden der Bannbezirke und der Reservate zu entschädigen. Die Wildhut wäre selbstverständlich Sache der Revierpächter. Ebenso müssten die Wildschadenvergütung, die Jagdzeiten und alle weitern Bestimmungen in der Jagdverordnung umschrieben werden. Es wäre wünschenswert, wenn die Jagdordnung vor der Abstimmung bekanntgegeben werden könnte. Das würde viel dazu beitragen, die Vorlage durchzubringen.

Dringlichkeit für die Behandlung dieser Motion haben die Unterzeichner aus folgenden Gründen verlangt: Wie uns ja allen bekannt ist, sind eine grosse Anzahl bernischer Jäger, Pächter von aargauischen, zürcherischen und Solothurner-Revieren, nebst vielen Ausländerrevieren in Deutschland, Oesterreich, Liechtenstein und Vorarlberg. Die Pachtdauer dieser Reviere läuft im Kanton Aargau und Zürich mit dem Jahre 1937 ab; die Versteigerungen werden im Frühjahr 1937 durchgeführt. Bekommt nun der Gedanke der Revierjagd im Kanton Bern möglichst rasch greifbare Gestalt, so werden sich diese Berner-Jäger, wenigstens der grössere Teil, nicht mehr um eine Pachterneuerung interessieren und werden im Jahre 1937 ihren Abschuss entsprechend einrichten können. Fällt aber noch kein Entscheid bis zum Frühjahr 1937, so werden sie sich ihren Anschluss in ihren Revieren begreiflicherweise wieder sichern müssen und zwar für eine weitere Periode von 8 Jahren; damit hätte der Kanton Bern seine grössten Chancen für weitere 8 Jahre verpasst. Die Volksabstimmung müsste also bis Frühjahr 1937 durchgeführt werden.

Im weitern ist uns bekannt, dass die Regierung des Kantons Graubünden, der jagdlich die gleichen Verhältnisse hat wie Bern, beabsichtigt, eine Neuordnung einzuführen und hat von einer Spezialkommission ein Gutachten ausarbeiten lassen, welche mit allem Nachdruck in ihrem Bericht die fakultative gemeindeweise Revierjagd empfiehlt. Nun liegt die Gefahr nahe, dass, wenn Graubünden uns zuvorkommt, wir bei der Versteigerung unserer Hochwildreviere etwas in Nachteil versetzt werden, weil gewisse Teile des Bündnerlandes doch über einen ordentlichen Bestand von Hirschwild verfügen. Kommen wir aber zuvor, so werden unsere Hochwildreviere nach meiner Ueberzeugung glatten Absatz und zu guten Preisen finden.

Auf Wunsch und unter Leitung des Sekretärs der Forstdirektion haben bereits Verhandlungen stattgefunden zwischen den Anhängern des Reviergedankens und den Patentjägern, die jedoch zu keinem positiven Resultat geführt haben. Einig war man darin, dass das «Volksgut Jagd» besser bewirtschaftet werden und für die Oeffentlichkeit ein grösserer finanzieller Erfolg realisiert werden muss. Im weitern ist man gemeinsam der Ansicht, dass für Wildschaden unbedingt grössere Beträge bereit gestellt und den Geschädigten ausbezahlt werden müssen. Endlich ist man gegenseitig der Ansicht, dass das geltende Gesetz überholt ist und den jetzigen Verhältnissen und Anforderungen nicht mehr genügt. Bei dem zunehmenden Rehbestand muss die Möglichkeit des Geissenabschusses unbedingt gewährleistet sein. So sind auch weitere Gesetzesbestimmungen überholt und unbrauchbar und bedürfen einer Abänderung. Nicht einigen konnte man sich über das System der Jagd. Die Patentjäger möchten am Patentsystem festhalten und den nötigen und verlangten Mehrertrag durch Erhöhung der Patenttaxen herauswirtschaften. Ich bin mit den Revieranhängern davon überzeugt, dass eine solche Lösung den Erfolg nie bringen wird. Denn die Jägerzahl wird geringer werden, wenn die Patentgebühren wesentlich erhöht würden, indem eine grosse Zahl der jetzigen Jäger, und es betrifft dies die minderbemittelten, die erhöhten Patentgebühren nicht mehr aufbringen können. Auf diese Weise könnte die Jagd nur noch von einer privilegierten Klasse ausgeübt werden und der viel geschmähten und undemokratischen Herrenjagd wäre ungewollt der beste Dienst geleistet und der Weg geebnet. Das dürfen wir nicht machen. Die Jagd soll dem Volke erhalten bleiben. Eine möglichst grosse Zahl Bürger soll die Jagd ausüben können. Denjenigen, die sich nicht daran beteiligen wollen, die sollen auch Ihren Nutzen daraus haben. Die Erträgnisse sollen helfen, die bedürftigen Gemeindekassen zu speisen. Der Jagd- und Wildschaden muss unbedingt besser und gerechter ausbezahlt werden als bisher. Es soll in jedem Revier eine dreimitgliedrige Kommission eingesetzt werden, wovon der Obmann vom Staat zu bezeichnen ist (Gemeindepräsident). Ein Mitglied ist der Vertreter der Revierpächter, das andere derjenige der Grundbesitzer. Die Schäden müssen innert 3 Tagen nach deren Anmeldung abgeschätzt werden und sind von den Pächtern zu bezahlen. Damit die gegenwärtigen Jäger weiterhin die Jagd ausüben können, ist denselben ein Vorrecht eingeräumt worden, das ungefähr folgendermassen gedacht ist: Die Reviere werden amtsbezirksweise von der Jagdkommission auf den Jagdwert geschätzt und Minimalpreise festgesetzt pro Pachtjahr und Hektare, Sind in einem Revier genügend ortsansässige Jäger vorhanden, die bereit sind, zu den festgesetzten Preisen die Jagd zu übernehmen, so muss sie denselben zugeschlagen werden. Wenn jedoch keine ortsansässigen Interessenten vorhanden sind, so kann dieselbe an eine öffentliche Steigerung gebracht und dem Höchstbietenden überlassen werden. Auf diese Weise ist dem ortsansässigen Jäger Gelegenheit gegeben, zu einem gerechten und billigen Preise sich an der Jagd zu beteiligen.

Wenn auf diese Art unser jagdliches Volksgut richtig bewirtschaftet wird, so kann es der Oeffentlichkeit namhafte Erträgnisse abwerfen, die wesentlich grösser sein werden als diejenigen aus den

Staatswaldungen.

Wenn nun in einer Gegenmotion der Versuch gemacht wird dem Grossen Rat plausibel zu machen, dass mit dem gegenwärtigen System das gleiche Resultat zu erzielen sei, so darf dieser Behauptung kein Zutrauen geschenkt werden; sie ist vielmehr nur als ein Scheinmanöver zu betrachten, mit welchem man den gegenwärtigen Zustand der Patentjagd auf Jahre hinaus festigen und erhalten will. Dass die Patentjäger einen solchen Versuch unternehmen, ist begreiflich, indem sie nicht gerne einen ihrer persönlichen Vorteile und Annehmlichkeiten der Oeffentlichkeit opfern. Die gegenwärtige Zeit verlangt jedoch gebieterisch Erschliessung aller, auch der kleinsten Finanzquellen und es ist Pflicht aller verantwortungsbewussten Staatsbürger, in dieser Richtung mitzuarbeiten.

Ich habe nun die Verhältnisse sachlich und neutral geschildert und die Beweggründe, die zur Motion geführt haben, bekanntgegeben, und nun mögen Sie entscheiden, ob Sie dieselbe unterstützen und dem Gedanken zum Durchbruch verhelfen wollen. Ich könnte mir jedoch nicht vorstellen, dass die Regierung dieselbe ablehnen könnte, im Moment, wo der Finanzdirektor mit aller Kraft um die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Kanton ringt.

Wenn es Gemeinden oder Amtsbezirke gibt, die lieber das Reviersystem hätten und die die erhöhten Erträge aus der Jagd dringend benötigen, wäre es nicht recht und nicht demokratisch, dass man dieselben majorisieren und ihnen eine bessere Bewirtschaftung dieses Volksgutes verunmöglichen würde; man muss sie selber darüber entscheiden lassen und ihnen den Weg dazu frei geben.

Ich möchte die Herren daher ersuchen, der Motion zuzustimmen.

Hulliger. Bei der Motion, die ich zu dieser Frage eingereicht habe, hat Herr Winzenried mit Recht herausgefühlt, dass sie eine Gegenmotion zu seiner Motion darstellt.

Bevor ich diese Motion begründe, möchte ich auf zwei etwas eigenartige Aussprüche des Herrn Winzenried zu sprechen kommen. Eingangs seiner Ausführungen hat Herr Winzenried erklärt, die Fischer seien 1928 schuld gewesen, dass die damalige Jagdgesetzvorlage, die die Einführung des Reviersystems vorsah, in der Volksabstimmung gebodigt worden sei, diese seien verärgert gewesen, weil anno 1926 ihr Gesetz nicht angenommen worden sei. Ich weiss nicht, woher Herr Winzenried das hat, ich kann ihm nur sagen, dass das aus der Luft gegriffen ist, denn das Fischereigesetz von 1926 habe ich bekämpft, anno 1928 bin ich

für das Jagdgesetz eingetreten. Allerdings habe ich mich seither eines Besseren belehren lassen. Ich will übrigens heute absolut nicht so scharf gegen das Revier reden, wie von Herrn Winzenried scharf gegen die Patentjagd geredet worden ist, sondern ich will die Motion Winzenried von anderer Seite beleuchten.

In zweiter Linie bedaure ich, dass Herr Winzenried in seinen Ausführungen keinen guten Faden an den Patentjägern gelassen hat. Hie und da hat er etwas zugeben müssen, aber im allgemeinen hat er uns das Gruseln beibringen wollen, indem er erklärte, wie da zweipfündige Hasen abgeschossen werden mit der Begründung, wenn der eine es nicht mache, mache es der andere. Das ist nicht gerade fair, das hätte man unterbleiben lassen können. Wahrscheinlich hätte Herr Winzenried das auch unterlassen, wenn er gewusst hätte, dass meine Freunde gesagt haben, ich solle doch nicht scharf gegen die Revierherren auftreten, diese meinen es gewiss auch recht. Ich hatte also auch nicht im Sinn, scharf gegen die Revierherren aufzutreten, aber wenn man von der einen Seite so kommt, muss man gerade als Jäger damit rechnen, dass so, wie man in den Wald hineinruft, es auch zurücktönt.

Mit meiner Begründung will ich da beginnen, wo Herr Winzenried aufgehört hat. Als er seine Motion eingereicht hatte, ist man hauptsächlich auf der Forstdirektion etwas erschrocken, weil zu jener Zeit bereits ein Entwurf zu einem neuen Jagdgesetz auf der Forstdirektion lag, aufgestellt von einer Kommission des seeländischen Jagdvereins, die aus je vier Revier- und Patentjägern bestand. Diese Kommission war darin einig, dass das bisherige System der Jagd seine bösen Mängel habe, und dass man absolut darauf sinnen müsse, wie man diesen Mängeln einigermassen begegnen könne. Auch wir wissen genau, dass heute, wo man mit dem Auto in jeden Krachen hineinkommt, die Jagdmoral sich nicht bessert. Die von Herrn Winzenried angeführten Fälle verurteilen auch wir, dass grosse Autocars durch das Land rasen, mit einem halben Dutzend Jägern und Hunden, und abschiessen, was ihnen vor die Flinte kommt. Das muss korrigiert werden, das haben auch die Patentjäger eingesehen.

Ein zweiter Uebelstand liegt darin, dass der Schaden, den das Wild verursacht, heute einfach nicht vergütet wird, oder nur durchaus unzulänglich. Nun sind wir also mit den Herren zusammengesessen; ich war auch dabei, weil die Forstdirektion gefunden hat, wenn man die Patent- und Revierjäger um einen Tisch vereinige, wolle man auch einen Vertreter des Naturschutzes und einen Vertreter der Fischer dazu nehmen, weil gewisse gemeinsame Fragen vorhanden seien. Darum kam ich zu der Ehre, mit den Herren am gleichen Ver-

handlungstisch sitzen zu können.

Interessant ist nun, dass der erste Adjunkt der Forstdirektion von der Kommission einstimmig den Auftrag bekommen hat, ein neues Jagdgesetz auszuarbeiten. Er hat diesen Entwurf uns zugestellt, wir haben uns neuerdings zu einer Sitzung vereinigt, und dabei ist verschiedenes bemängelt worden. Ich muss aber sagen, dass die Patentjäger so weit als möglich entgegengekommen sind. Die Forstdirektion hat den Auftrag bekommen, die Vorlage nach dieser und jener Richtung zu korrigieren,

sie hat diesen Auftrag ausgeführt — wir kommen zur letzten Sitzung zusammen, voller Vertrauen, und nun müssen wir erleben, dass man uns von Seite der Revierfreunde erklärt, diese Vorlage sei nicht das, was man von jener Seite erwartet habe, jene Herren müssten daher die Vorlage in aller Form in Bausch und Bogen zurückweisen. Als man sagte, sie sollten selbst eine Vorlage aufstellen und sagen, was man noch besser machen könne, erklärten die Herren — ich nehme Herrn Winzenried zum Zeugen —, es gebe überhaupt in dieser Frage keinen Kompromiss, es gebe nur ein Entweder-Oder.

Das bestreite ich nun mit meiner Motion, ich erkläre im Gegenteil, es muss einen Kompromiss geben im Kanton Bern. Wir können heutzutage auch auf andern Gebieten der Staatsverwaltung nicht so vorgehen, dass wir erklären: Kompromisse werden keine gemacht; die auf der andern Seite der Barriere werden einfach überrannt. Warum bekämpfen wir die Motion des Herrn Winzenried? In erster Linie deshalb, weil sie in voller Nacktheit das bisherige System durch ein neues ersetzen und keine Konzessionen machen will. Sie geht noch viel weiter, und das müssen sich Herr Win-zenried und seine Freunde gesagt sein lassen: Wenn diese Motion angenommen wird, so will das heissen, dass der Grosse Rat das bisherige Jagdgesetz durch ein Dekret ersetzen kann. Es wird dem Volk ganz einfach nur der bisherige Art. 1 des Jagdgesetzes zur Abstimmung unterbreitet; er soll ersetzt werden durch den Artikel, den Herr Winzenried vorschlägt, und der Grosse Rat soll nachher bestimmen, wie die Jagd durchgeführt werden soll. Glauben Sie wirklich, dass das Bernervolk so etwas schluckt? Das glaubt kein Mensch, dass das angenommen wird. Aber es steht nun einmal so in der Motion,

da gibt es gar nichts zu nörgeln.

Wenn Herr Winzenried sagt, man wolle wenigstens so weit entgegenkommen, dass man das Reviersystem nur partiell einführen wolle, bezw. den Gemeinden das Recht geben wolle, es einzuführen, glaubt man wirklich, wenn eine ganze Anzahl von Gemeinden das Reviersystem einführen, die andern Gemeinden seien so dumm und würden das nicht machen? Da wollen wir doch nicht Spiegelfechterei treiben: Wenn die Gemeinden die Freiheit haben und die eine Hälfte geht voran, muss automatisch die andere nachfolgen. Dass nun die ortsansässigen Jäger berücksichtigt werden sollen, ist eine sehr schöne Sache, und sehr wahrscheinlich ein recht kluger Schachzug. Wenn gesagt wird, wenn die ortsansässigen Jäger ein einigermassen annehmbares Angebot machen, so sei ihnen die Jagd zuzuschlagen, ohne dass sie zur Steigerung ausgeschrieben werden müsse, wirkt das bestechend. Aber was heisst «annehmbares Angebot»? Herr Winzenried erklärt uns, und wir bekommen es auch in der Zuschrift zu lesen, aber es steht nicht in der Motion, nach Auffassung der Motionäre solle das durch eine Kommission festgesetzt werden, es solle ein mittlerer Preis pro Hektare festgelegt werden. Das gäbe 500 Kommissionen im Kanton. (Winzenried: Nein, nur eine.) Glauben Sie in Wirklichkeit, es könne eine Kommission, die da in Bern sitzt, bestimmen, wie viel für die Jagd in Revieren des Oberlandes, des Jura, des Oberaargaus zu entrichten ist?

Präsident. Ich möchte doch daran erinnern, dass wir nicht in der Delailberatung eines Jagdgesetzes sind.

Hulliger. Meiner Auffassung nach habe ich bisher zur Sache gesprochen. Herr Winzenried hat das Reviersystem gelobt und eingehend geschildert; ich muss mich natürlich über das Patentsystem verbreiten können. Mir ist es darum zu tun, dass wir ein besseres Jagdgesetz bekommen und des-wegen habe ich die Motion eingereicht, denn ich bin fest überzeugt, dass wir mit dieser Motion Winzenried kein Jagdgesetz bekommen, sondern dass diese Vorlage vom Volk mit Wucht verworfen wird, mit einer Wucht, die jedem den Mut nimmt, in den nächsten 10 Jahren mit einem neuen Gesetz zu kommen.

Nun muss ich halt schon wieder auf etwas eintreten, was Detail ist. Herr Winzenried hat den Grossen Rat beeinflusst mit geradezu phantastischen Zahlen über die Geldsummen, die ins Ausland gehen. Herr Winzenried hat dabei nicht gesagt, dass der Kanton Aargau der erste Revierkanton gewesen ist, dass infolgedessen diese aargauischen Reviere über 3 Fr. pro Hektar erreicht haben. Wenn er hätte korrekt sein wollen, hätte er sagen müssen, dass im Kanton St. Gallen Hochwildgebiete lange nicht mehr 1 Franken erreicht haben und dass der Kanton Aargau nicht erwarten kann, bei der nächsten Versteigerung mehr als die Hälfte zu bekommen, weil sich eben inzwischen die Zahl der Revierkantone vermehrt hat, wodurch die Revierpreise gedrückt werden. Diese Entwicklung würde sich noch steigern. Das kann man an den Fingern abzählen, wenn der Kanton Bern mit 500 Revieren auf den Plan treten würde, kann man nicht damit rechnen, dass man nun im Kanton Bern mit seinen fast 700,000 Hektaren auch 700,000 Franken bekomme, schon deswegen nicht, weil nicht 700,000 Hektaren jagdbares Gebiet sind, sondern nur 600,000. Wir wollen nicht vergessen, dass man die bisherigen Jagdbannbezirke nicht alle auf einen Schlag aufheben kann, wenn das Revier kommt, dass man auch die Naturschutzreservationen nicht aufheben kann, weil sie zum Teil eidgenössisch sind. Jagdbannbezirke und Naturschutzreservationen machen 17 % der Bodenfläche aus. Das muss man berücksichtigen.

Und nun ist gesagt worden, und es steht auch in dem Begleitschreiben, das die Freunde des Reviersystems jedem Mitglied des Grossen Rates geschickt haben, es gehen ganz märchenhafte Summen ins Ausland, weit über eine Million gehe jährlich aus dem Kanton Bern in andere Kantone und ins Ausland. Wenn nicht so übertrieben worden wäre, würde ich gar nichts dazu sagen, ich würde mich höchstens darauf beschränken, zu erklären, es sei nicht gerade so, wie Herr Winzenried gesagt hat. Wie ist die Situation? Ausserhalb des Kantons jagen Berner in erster Linie im Kanton Aargau, und die aargauische Finanzdirektion gibt nun Aufschluss anhand ihrer Statistik, wie das steht mit den bernischen Pächtern. Wir sind selbst ganz erschrocken, als die Zahlen herauskamen. Es sind 88 Beteiligte aus dem Kanton Bern und diese zahlen 57,780 Fr. an Pachtanteil. Dann kommen die ausserkantonalen Jagdgäste. Diese zahlen, wenn sie eingeladen werden, 50 Fr. für das ganze Jahr

oder 15 Fr., wenn sie nur eine Woche als Jagdgast sich einladen lassen. Wir haben angenommen, dass 60 zu 50 Fr. und 60 zu 15 Fr. aus dem Kanton Bern kommen. Dann käme der Zuschlag des Staates, 15% auf diese Revierpachtgebühren, so dass im Kanton Aargau alles in allem 70,347 Fr. von Bernern bezahl werden. Im Kanton Solothurn sind 36 Berner beteiligt. Wenn wir berücksichtigen, dass die Reviere im Kanton Solothurn bedeutend billiger sind als im Kanton Aargau, kommen höchstens 10,000 Fr. in Frage. Berner sind sogar im Kanton Zürich beteiligt, ebenso im Kanton Baselland, in Zürich 10, in Baselland 15. Wir kommen insgesamt auf 105,000 Fr. Dann sind die Leute im Elsass und in Baden beteiligt und wir wollen zubilligen, dass sie dorthin 45,000 Fr. leisten im Jahr. So kommen wir auf 150,000 Fr., während Herr Winzenried erklärt, das sei weit über eine Million. Er verzehnfacht den Betrag. So kann man nicht vorgehen, sonst macht man die Leute natürlich kopfscheu, indem man behauptet, dass solche Beträge hinausgehen, so dass die Bürger sich unwillkürlich sagen, das sei nicht recht, man solle dafür sorgen, dass sie da bleiben. Ganz gleich verhält es sich mit der Anzahl

der Jäger. Die Herren vom Revier behaupten, es gehen mehr Jäger ausserhalb des Kantons zum Jagen als im Kanton Leute jagen. Die Tatsache besteht, dass ausserhalb des Kantons 300 Leute jagen, mit den Jagdgästen, die Patentjäger machen aber fast 1200 aus. Wo sind die andern 900? Vielleicht kommen sie aus Abessinien zurück. Ich meine, man müsse sich in dieser Beziehung an die Zahlen halten und dürfe nur Behauptungen aufstellen, die

wirklich einer Nachprüfung Stand halten.

Nun hat uns Herr Winzenried erklärt, wie sich die Herren ihre Sache denken, wenn diese Motion angenommen worden sei. In erster Linie hat Herr Winzenried beherzigt, was wir ihm früher sagten: Er solle sich nicht etwa vorstellen, dass das Volk solche Sachen annehme, in denen es auf Dekrete des Grossen Rates vertröstet werde. Deswegen hat er erklärt, man mache das Dekret gleichzeitig fertig und werde es dem Volk mit der Abstimmung über diese Artikel des Jagdgesetzes unterbreiten. Ich will Herrn Winzenried nur sagen: Das Volk wird trotzdem misstrauisch sein, denn es weiss, dass der Grosse Rat Dekrete in jeder Session abändern kann, so dass auch das nicht zieht.

Ich gebe zu, dass Wildhut und Wildschutz im Revier ganz sicher besser durchzuführen sind. Aber eine Verbesserung auf diesem Gebiet will ja gerade der kantonale Jagdverein ebenfalls, diese sogenannten Patentjäger haben dem zugestimmt, was ihre seeländischen Kollegen als richtig herausgefunden haben, gemeinsam mit den Revierjägern. Sie wollen auch Jagdbezirke machen, allerdings grössere, nicht gemeindeweise. Das ist überhaupt nicht haltbar, das hat Herr Winzenried herausgefühlt, sondern es sollen grössere Bezirke geschaffen werden, die sogenannnten Pachtvereinen übergeben werden. Von dem andern ist man in dieser Stitzung abgekommen; es hat kein Mensch mehr etwas von dieser doppelten Patenttaxe gesagt, man hat allgemein anerkannt, dass das nicht ginge. Man kommt jetzt nur mit einer erheblichen Erhöhung und auf der andern Seite mit einer Abgabe für Wildschaden in der Form, dass von jedem Stück

Wild, von jedem Reh oder jeder Gemse so und so viel für Jagdschaden abgeliefert werden muss.

Der Wildbestand im Kanton Bern ist zufälligerweise bei diesem verpönten Gesetz, das wir jetzt haben, ganz nett, es sind letztes Jahr 16,500 Stück geschossen worden, wobei das kleine Federvieh nicht gezählt ist. Das ist immerhin einigermassen annehmbar; ob dabei der grosse Bestand auf die Dauer aufrechtzuerhalten ist, wenigstens in gewissen Bezirken, wo jeder Quadratmeter als Kulturland ausgenützt ist, ist eine Frage, die man sich bei der Beurteilung dieser Sache stellen muss.

Das finanzielle Erträgnis schätzen wir also absolut nicht so hoch ein. Herr Winzenried hat von 700,000 Fr. gesprochen, die den Gemeinden zugute kommen; er nimmt darüber hinaus eine Abgabe von 20% an den Staat in Aussicht. Das ist allerdings in seinem Vorschlag nicht enthalten, das käme alles noch. Es ist aber nicht sicher, ob der Grosse Rat das will. Wir schätzen den Kanton Bern angesichts der heutigen Krise und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass doppelt so viel Reviere wie bisher auf den Markt kommen, so ein, dass pro Hektare jagdbares Areal nicht mehr als 50 Rp. erzielt wird, also bei 600,000 Hektaren 300,000 Fr. Man kann uns sagen, was man will, ich weiss, dass der Kanton Zürich bestimmt damit rechnet, dass bei der nächsten Verpachtung die Geschichte um 50% sinken werde Da begreife ich die Revierjäger, wenn sie mit allen Mitteln darauf drücken, dass sie auch den Kanton Bern in ihre Obhut bekommen. Wenn Bern Revierkanton wird, so bedeutet das, dass alle Reviere um 50 % verbilligt werden, ja, es ist nicht einmal sicher, ob sich überhaupt für alle Reviere Nachfrage einstellt.

Das sind die Beweggründe, die mich dazu gebracht haben, die Motion Winzenried zu bekämpfen. Ich habe auch Statistiken von Bern und von Zürich. Herr Winzenried hat Zahlen verlesen von Solothurn und Aargau, und hat gesagt, wie viele Arbeiter jagen. Ich kann andere Zahlen nennen, die das Verhältnis ganz anders beleuchten; ich will das nicht tun, damit man nicht sagen kann, ich sei giftig geworden. Mir ist es darum zu tun, ein neues Jagdgesetz zu bekommen und bessere jagdliche Verhältnisse, in erster Linie bessere Schadenvergütung, wenn durch vermehrten Wildstand mehr Schaden erwächst. Wenn Sie die Motion Winzenried heute zum Beschluss erheben, bekommt der Kanton Bern nie ein neues Jagdgesetz, denn das Volk schluckt das nicht, einen einfachen Para-graphen, der nachher eine Systemsänderung durch Dekret gestattet. Um diesen Vorschlag zu be-kämpfen, braucht man nicht grosse Summen auszuwerfen, man braucht nur mit einigen Schlagzeilen zu sagen, was da kommt, dann ist die Sache erledigt. Darum bitte ich die Herren, meiner Motion zuzustimmen. Diese lässt alle Freiheit, sie sagt ausdrücklich, es sollen die interessierten Kreise begrüsst werden. Ich gebe auch das zu, was Herr Winzenried will, wir wollen bessere jagdliche Verhältnisse, bessere Schadenvergütung, aber auf einem Weg, der sicher zum Ziele führt.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist im Grossen Rat des Kantons Bern Brauch, dass man von Zeit zu Zeit eine Jagddebatte loslässt. Den ältern Ratsmitgliedern ist bekannt, dass man da schon verschiedene Anläufe genommen hat. Ich habe nochmals durchgelesen, was in den Beratungen über die bekannte Vorlage von 1928 gesagt wurde. Was man damals gehört hat, hat man teilweise aus den Motionsbegrün-

dungen wieder vernommen.

Nun scheint es, dass der heutige Tag besonders gesegnet ist mit Erörterungen von Jagdfragen, da wir nicht weniger als 4 Geschäfte auf der Tagesordnung haben, die jagdliche Sachen behandeln. Sie haben die Begründung der Motionen gehört. Die Motion Winzenried verfolgt als Ziel die Abänderung von Art. 1 im geltenden Jagdgesetz und zwar in der Richtung, dass man die Gemeinden ermächtigen will, auf ihrem Territorium die Pachtjagd, d. h. die Revierjagd einzuführen. Dabei ist noch ein anderer Gedanke eingeflochten: Man will eine Einschränkung zugunsten der ortsansässigen Jäger vornehmen, in dem Sinne, dass sie, wenn man glaubt, ihr Angebot sei angemessen, den Vorzug bekommen und in der Folge eine Steigerung unterbleibt.

Nun muss man sich die Konsequenzen dieser Sache gut ausdenken. Da ist mir von Anfang an eines vollständig wider meine Auffassung gegangen, die Einführung einer gemeindeweisen Pachtjagd und zwar deshalb, weil wir ja annähernd 500 Gemeinden von sehr ungleichen Verhältnissen haben und namentlich mit sehr komplizierten Grenzen. Ich habe mir deshalb nie recht vorstellen können, dass es möglich sein sollte, in einer Gemeinde Revierjagd und in der Nebengemeinde Patentjagd zu haben. Das ist jedenfalls schon so, dass nach kurzer Zeit die Sache korrigiert würde. Wenn eine Anzahl Gemeinden eines Amtsbezirkes das Reviersystem haben, müssten die andern auch nachfolgen. Aber das schliesst nicht aus, dass gewisse Uebergangszustände entstehen, die zu grossen Diskussionen Anlass bieten. So würde in dieser Uebergangszeit zu allem andern hinzu in die Gemeinden

neue Aufregungen hineingetragen.

Ich möchte weiter beifügen, dass beim Reviersystem ganz selbstverständlich niemals an den Gemeindegrenzen Halt gemacht werden kann. Ich will einen extremen Fall herausgreifen, den Amtsbezirk Fraubrunnen mit 28 Gemeinden, wovon eine, Fraubrunnen als langer Streifen bis gegen Lyssach hin reicht und auf der andern Seite in den Bucheggberg, so dass es ganz unmöglich wäre, hier eine einigermassen gute Abgrenzung zu finden. Ich verstehe Herrn Winzenried, dass er nachträglich der Forstdirektion die Anregung auf die Zunge legt, es möchte nicht gemeindeweise zugehen, sondern amtsbezirkweise, und zwar so, dass eine Abstim-mung vorausgehen könnte, und wenn die Mehrheit der Gemeinden des Amtsbezirkes für die Revierjagd wäre, dass diese dann für den ganzen Amtsbezirk eingeführt werden müsste. Diese Lösung ist von uns aus gesehen durchführbar, während ich bei der andern, gemeindeweisen Lösung ausser-ordentliche Schwierigkeiten, namentlich in der Uebergangszeit, voraussehe.

Die Bevorzugung der ortsansässigen Jäger ist meines Erachtens ein guter Gedanke und wird der Idee des Reviers ganz sicher Freunde werben. Nun kommt eine weitere Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Es ist im zweiten Teil der Motion Winzenried vorgesehen, dass man die weiteren Bestimmungen über die Durchführung der Pachtjagd, wenn sie einmal durch Gemeinden oder Amtsbezirke angenommen ist, durch Dekret aufstellen würde. Wir sind es gewöhnt, zu hören, die Regierung finde kein Vertrauen im Volk. Ich kann mir zwar vorstellen, dass der Grosse Rat viel mehr Vertrauen geniesst als wir, aber so viel Vertrauen findet auch er nicht, dass das Bernervolk ein Revierjagdgesetz auf dem Wege des Dekretes einführen lässt. Darüber kann sich niemand auch nur eine Sekunde eine Illusion machen.

Nun die berühmte Frage des Ertrags. Ich bin gar nicht verwundert, dass man auch hier das Fell verkaufen will, bevor das Tier geschossen ist. Erlauben sie mir, ebenfalls vom Ertrag zu reden. Da möchte ich im Auftrag der Regierung die grundsätzliche Erklärung abgeben, dass nach unserer Auffassung, wenn es zu einer Neuregelung der Jagd kommt, der Mehrertrag, erfolge nun die Regelung nach Anregung Hulliger oder nach Anregung Winzenried, in der Hauptsache den Gemeinden zufallen sollte. Die Staatsfinanzen können also nicht etwa mit dem Jagdgesetz saniert werden. Es besteht hier höchstens die Möglichkeit für die Gemeinden, neue Quellen zu erschliessen. Die Regierung ist also der Meinung, dass ein allfälliger Mehrertrag bei Neuerung des Jagdgesetzes auf dem Boden des Reviers zur Hauptsache den Gemeinden zufallen soll, so dass im wesentlichen für den Kanton bleiben würden die Einnahmen aus den Jagdpässen und eventuell allfällige Zuschläge des Kantons zu den Steigerungspreisen. Ich bin mit dem Herrn Präsidenten vollständig einverstanden: Wir dürfen heute nicht in die Details eines künftigen Jagdgesetzes hineingehen, daher möchte ich mich auf das beschränken, was zur Beleuchtung der beiden Motionen notwendig erscheint.

Den Gemeinden Geld zuzuhalten, das ist sicher etwas, was wir alle wollen, denn nicht nur der Staat, sondern auch eine ganze Anzahl von Gemeinden sind ja in Finanzschwierigkeiten. Dabei wirkt ganz offen gestanden auch noch die Hoffnung mit, dass wenn die Gemeinden die «Jagdbeute» bekommen, sie auch gefügiger sind für einen allfälligen Uebergang vom heutigen Patentsystem auf

das Revier.

Erlauben Sie mir noch einige Betrachtungen über das Wesen der Jagd. Ich habe nämlich das Gefühl, man fange die Diskussionen über die Jagd in den meisten Fällen am falschen Ende an, ganz besonders deshalb, weil man zuerst vom Ertrag redet. Die Jagd ist für mich ein Stück weit Psychologie. Wenn es sich um das Jagdsystem handelt, kommt man normalerweise an die Masse des Volkes, gleichgültig welchen Parteien sie angehöre, mit verstandesmässigen Ueberlegungen nicht mehr heran, ebenso wenig mit Zahlen über den Ertrag, sondern da braucht es mehr. Die Jagd ist ein Sport, und das muss man in den Vordergrund stellen, wenn man vom Jagdgesetz reden will. Man muss also zuerst vom Jagen und Schiessen reden und dann erst nachher die Beute verteilen.

Wenn wir die Sache sportlich betrachten, müssen wir uns die Frage vorlegen: Sind die Jäger mit der heutigen Lösung zufrieden oder unzufrieden? Wenn wir die Frage so stellen, so werden wir zur gleichen Antwort kommen, wie sie uns hier aus dem Rat entgegentönt: Der Grossteil ist zufrieden; ein kleinerer Teil möchte zum Revier übergehen. Aber halten

wir daran fest, dass ein Grossteil der heutigen Jägerschaft, sportlich betrachtet, mit der gegenwärtigen Regelung zufrieden ist. Das darf man nicht ausser Acht lassen, wenn man eine neue Vorlage machen, Kampfpositionen schaffen und die Mehrheit der Bürger im Kanton erringen will. Ich will nicht berechnen, wie viel Revierjäger und wie viel Patentjäger oder Anhänger der beiden Systeme da sind; das wird sich mit der Zeit zeigen. Halten wir daran fest, dass heute der Grossteil der Jäger im Kanton Bern noch Anhänger des Patentsystems ist. Dieses System hat natürlich, immer vom Standpunkt des Sportes aus betrachtet, nicht nur Nachteile, sondern es erfüllt den Nimroden auch gewisse Wünsche. Ueber den Gedanken der Freizügigkeit geht man hinweg, wenn man die Sache finanziell betrachtet, aber gerade diese Freizügigkeit war halt doch eine Errungenschaft bei der Abschaffung der alten Herrenjagd. Das dringt noch durch bei gewissen Teilen des Volkes, es schlummert im Unterbewusstsein, kommt aber bei der Stimmabgabe jeweilen zum Ausdruck, auch dann, wenn man vorher in Versammlungen war und stillschweigend einer einstimmig angenommenen Resolution zugestimmt hat, die den Uebergang zu einem neuen Jagdverfahren fordert.

Es kommt eine weitere Ueberlegung hinzu, von der man bei Jagdgesetzberatungen selten spricht: Unser Kanten ist topographisch ausserordentlich verschieden. Wir reden vom Bergbauern, jurassischen Bauern und Flachlandbauern. Jagdlich sind die Verhältnisse ganz verschieden. Ein grosser Teil derjenigen, die heute im Oberland jagen, wo nicht die Möglichkeit ist, nach allen Seiten auszuschweifen, sondern wo man im Tal bleiben muss, die haben schon etwas, was einem Revier ähnlich ist. Daran werden sie festhalten und das werden sie nicht so leicht preisgeben. Deshalb konzentrieren sich Wunsch und Wille nach dem Revier auf die Jäger in den Städten, aus ganz natürlichen Gründen. Das soll kein Vorwurf sein, sondern nur zeigen, wie die Mentalität über die Jagd sich ganz verschieden entwickelt, je nach dem Landesteil, in dem man wohnt.

Es gibt noch eine Reihe anderer Fragen, über die ich in aller Offenheit reden will. Man sucht den Jagdfrevel zu verhüten und sagt, die Aufsicht sei eine ganz andere, wenn das Revier kommt, als wenn man das mit ganz wenigen Wildhütern macht. Das sollte keine Kolle spielen, wird sich aber im Abstimmungskampf doch auswirken. Heute sagt man, der Reviergedanke sei im Vormarsch. Das ist so; zu den alten Revierkantonen Aargau, Baselland und Schaffhausen sind neue gekommen, Thurgau, Zürich, Solothurn, St. Gallen, Luzern und Freiburg. Freiburg hat das Reviersystem eingeführt, nachdem ein Jagdgesetz über das Revier verworfen worden war, gestützt auf eine Kompetenz in einem Gesetz von 1850, wonach man die Revierjagd einführen kann in ein bis zwei Bezirken. Wenn man die ganze Schweiz ins Auge fasst, ist der Gedanke des Reviers unbedingt im Vormarsch. Aber auch wenn man grundsätzlicher Anhänger des Reviers ist, darf man nicht glauben, dass mit dem Revier alles auf dem richtigen Wege ist. In der Schweizerischen Jagdzeitung, dem Organ der Revierfreunde, steht die Meldung, dass im Kanton Zürich eine Initiative mit 17,000 Unterschriften eingereicht worden ist, die gestützt auf die Erfahrungen, die man mit dem Revier gemacht habe, Abschaffung des Reviers verlangt. 17,000 Unterschriften bedeuten im Kanton Zürich nicht viel; es ist anzunehmen, dass diese Initiative erledigt wird, aber immerhin darf man das anführen. Auch be'i den Fischern, den Vertretern einer andern Sportart, waren gewisse Spannungen vorhanden.

Wie sieht die fiskalische Seite aus? Das Budget 1936 sieht, gestützt auf frühere Erfahrungen, Jagdeinnahmen von 188,000 Fr. und Ausgaben von 116,000 Fr. vor, also einen Nettoertrag von 72,000 Franken. Dazu muss man aber noch etwas anderes zählen, nämlich die Gemeindeanteile, budgetiert mit 27,000 Fr. Das sind ungefähr 15 Rp. pro ha; wenn man den Gemeindeanteil wegnimmt, nur 11 Rp. Da ist es in der Tat so, dass andere Kantone mit dem Revier bedeutend mehr herausholen, so der Kanton Aargau 2 Fr. 47, der Kanton Zürich ebensoviel, der Kanton Schaffhausen 1 Fr. 67; bei früheren Steigerungen rund 2 Fr. 50. Die Steigerung in Schaffhausen in den Jahren 1932/33 zeigt, dass der Jagdertrag halt auch in den Revierkantonen ganz bedeutend zurückgeht. Es ist der Kanton St. Gallen erwähnt worden. Dieser Kanton beweist, dass mit der Zunahme der Revierkantone der Ertrag pro Flächeneinheit halt doch abnimmt. Dabei möchte ich nicht so weit gehen, zu sagen, dass das eine bleibende Erscheinung sein wird. Es ist anzunehmen, dass die Zahl der Leute, die ins Revier gehen, mit der Zeit grösser werde, so dass sich das etwas korrigiert; aber immerhin müssen wir uns bei der Einschätzung der Jagderträgnisse vor Uebertreibungen hüten. Herr Winzenried hat angedeutet, wenn der Kanton Bern Einnahmen hätte wie der Kanton Aargau, so kämen wir auf 2 Millionen; von dem kann überhaupt gar nicht die Rede sein. Der Kanton Bern wird jagdlich nie so gut wie der Kanton Aargau. Gewiss haben wir eine Hochwildzone, aber wir haben nicht so viel Niederwald wie der Kanton Aargan in seinem nördlichen Teil, und gerade die Niederjagdgebiete sind die beliebtesten und gelten bei den Steigerungen auch mehr. Wenn wir den Ertrag im Kanton Bern schätzen und von 600,000 ha ausgehen, so dürfen wir im günstigsten Fall 75 Rp. bis 1 Fr. je ha rechnen, mehr werden wir nicht herausbringen, aus den allgemeinen Gründen, die bereits angeführt worden sind.

Nun die Bannbezirke. Die werden natürlich nicht alle aufgehoben. Ein Teil steht unter eidgenössischer Vorschrift, ein anderer Teil sind Reservate. Es ist viel zu wenig bekannt, dass in 47 Bannbezirken 17 % der jagdbaren Fläche liegen, davon haben 22 Naturschutzcharakter; sie umfassen ungefähr 9 % der Fläche. Man kann wohl sagen, dass man die auch bei einem Gesetz über die Revierjagd beibehalten müsse. Das hat einen Einfluss auf den Jagdertrag, und ist eine Frage, die natürlich mit aller Sorgfalt gelöst werden muss.

Nun der Wildschaden, das Sorgenkind der heutigen Gesetzgebung. Ich habe schon mehrmals gesagt und stehe dazu, dass die Wildschadenfrage heute ganz ungenügend geregelt ist. Aber die Mehrheit des Grossen Rates von 1921 wollte das ausdrücklich so haben. Die Lösung ist die, dass nur ausnahmsweise Schadenersatz geleistet wird, und dieses «ausnahmsweise» bezieht sich auf die

Umgebung der Bannbezirke, weil da Staat und Bund künstlich eine Massierung des Wildes veranlassen, die den angrenzenden Grundbesitzern Schaden zufügt. Nun haben wir einen Budgetposten, um den alljährlich gestritten wird. Der kantonale Jägerverband hat seinerzeit eine Art Zugabe bewilligt, die nun eingesetzt wird, um die Wildschadenvergütung zu verbessern. In neuester Zeit haben wir da, wo die Leute Bannbezirke verlangen, wie am Könizberg und Gurten, verlangt, dass Wildschutzvereine das Patronat übernehmen und Geld aufbringen, damit man die angrenzenden Grundbesitzer für den Wildschaden angemessen entschädigen kann. Dass das nicht 100-prozentig funktioniert, ist selbstverständlich. Beim Revier kann man den Schaden auf die Pächter abwälzen, aber auch dieses System ist natürlich nicht vollkommen. Wenn Rehe da sind, schaden sie täglich ein wenig, in den Matten wächst nach 3 bis 4 Tagen schon wieder Gras nach, also kann man den Schaden nur teilweise sehen. Ich möchte bei diesem Anlass nur sagen, dass mir Bauern aus Revierkantonen bekannt sind, die genau gleich über ungenügende Wildschadenvergütung klagen, wie bei uns im Kanton Bern geklagt wird. Wir haben bei jedem Staatsverwaltungsbericht kleinere Auseinandersetzungen über die Vergütung des Wildschadens. Ich will damit nicht bestreiten, dass das beim Reviersystem sich besser ordnen lässt, weil es sich auf den Pächter abwälzen lässt. Die Landeigentümer wissen, wer Revierpächter ist, bei Versteigerungen kann man das als besondere Vertragsbestimmung aufnehmen; aber man soll nun nicht glauben, damit höre jede Klage auf. Wo ist der Bauer, der in der Zeit, wo Hasen und Rehe weiden, diesen täglich nachgehen kann? Da hat man anderes zu tun; es bleihen also immer gewisse Reibungsflächen, sie können vermindert, aber niemals ganz aufgehoben werden.

Es ist vielleicht angezeigt, in diesem Zusammenhang auch noch etwas von den bisherigen Volksabstimmungen zu sagen. Der Gedanke der Revierjagd habe an Anhängerschaft ganz bedeutend zugenommen, wird gesagt. Wir sind uns auch bewusst, dass, wenn man neue Einnahmen von dieser Bedeutung schaffen kann, man das tun soll. Be-kannt ist auch, dass eine Reihe von Gemeinden, vorab die grossen Landgemeinden, aber auch Berggemeinden, bedeutende Einnahmen erwarten. Aber trotz dieser Erwartungen und Zusicherungen wird man gerade in den Berggegenden der kommenden Vorlage über die Revierjagd mit Misstrauen begegnen und sie nicht gutheissen wollen. Solche Stimmungen sind nicht nur im Oberland, sondern auch im Jura mächtig. Es klingt eben überall die Abneigung gegen frühere Zustände, gegen Jagdszenen aus der Feudalzeit noch durch, wenn der einzelne Bürger mit dem Stimmzettel sein Urteil über das Jagdsystem abgeben soll. Im Jahre 1928 haben 126 Grossräte der Vorlage zugestimmt, nur 4 waren dagegen; alle Parteien waren einig. Aber das ist nicht eine Parteifrage, sondern da erlauben sich die Bürger aus allen Parteien, im letzten Moment eine eigene Meinung zu haben, und da spielen gewisse Gefühle eine Rolle. Von der Propaganda im Jahre 1928 hat Herr Winzenried gesagt, was dort gegangen sei, sei alles andere als Wahrheit gewesen. In Jagdsachen müssen wir gnädig

sein; schon Bismarck hat gesagt, es werde nie mehr gelogen als vor einer Wahl, während eines Krieges, nach einer Jagd. (Heiterkeit.) Wir wollen nun das Wort Lüge im Grossratssaal nicht brauchen, sondern nur sagen, dass wir uns mit dieser Tatsache abfinden, dass man sich nicht leicht an einem Ort erlaubt, so neben der Wahrheit vorbeizureden, wie gerade bei der Jagd. Das hat sich bei den verschiedenen Jagdgesetzkampagnen herausgestellt.

Ich habe zu Beginn meiner Antwort gesagt, der Grosse Rat habe sich wiederholt mit Jagdfragen abgegeben. Schon 1894 hat man einen Revierentwurf ausgearbeitet, der aber die Gnade des Souveräns nicht fand. Damals sagte man sich, jetzt wolle man das eine Zeitlang in der Schublade versorgen. Es ist gegangen bis 1914, wo man wieder ein Reviergesetz vorlegte, und zwar mit dem Gedanken, den Gemeinden volle Freiheit zu lassen. Damals hat es in der Kampagne geheissen, das sei nichts, man habe bloss nicht den Mut, ein Jagdgesetz zu bringen, das gerade das Revier einführe. Ergebnis: 26,000 Ja, 61,900 Nein. Nach 1914 kommt der Weltkrieg und bald nach Beendigung desselben machte sich die Strömung geltend, jetzt müsse man diese Geschichte wieder aufgreifen, jetzt habe man Geld nötig. Es kam eine Initiative zustande, sie wurde dem Volke vorgelegt und machte 37,900 Ja und 46,200 Nein. Eine Initiative bedeutet immer eine gewisse Willenskundgebung. Das haben wir gesehen bei der Schaffung der Gesetzgebung über die Fischerei. 1921 hat man gesagt, jetzt müsse doch das Jagdgesetz revidiert werden wegen der Taxen. Man hat die Revision auf dem Patentgedanken aufgebaut; Resultat: 67,900 Ja und 21,000 Nein. Im Jahre 1928 hat man die Sache wieder aufgegriffen, die Abstimmung ergab dann 44,400 Ja und 76,500 Nein.

Seither sind 8 Jahre vergangen; auch wenn man zugibt, dass der Gedanke des Reviers Fortschritte gemacht hat, muss man anerkennen, dass noch ein weiter Weg zurückgelegt werden muss, bis man zu einer sicheren Mehrheit kommt. Gewiss gibt es Leute, die sagen, man solle nun ein Reviergesetz vorlegen, es werde sich heute ohne weiteres eine Volksmehrheit ergeben. Es kommt auf das Milieu ab, in dem man sich bewegt. Wenn man im Kreise von Revierjägern ist, dünkt es einen, die ganze Welt sei revierfreundlich; geht man in die Kreise der Patentjäger, kommt man zur Ueberzeugung, das Revier komme überhaupt nie. Ich sage das, um vor übertriebenem Optimismus zu warnen.

Die Motion Winzenried ist auch der Jagdkommission vorgelegt worden. Diese lehnt sie mehrheitlich ab; eine Minderheit ist allerdings dafür, sie wünscht, dass man grundsätzlich einen Gesetzesentwurf über Pachtjagd vorlege. Die Regierung hat mich beauftragt, die Motionen entgegenzunehmen. Diejenige von Herrn Hulliger sagt nichts anderes, als dass beförderlichst ein Entwurf ausgearbeitet werden soll; diejenige von Herrn Winzenried sagt allerdings, man solle einen Entwurf ausarbeiten, der den Gemeinden des Kantons Bern die Möglichkeit gebe, in ihrem Gebiet die Revierjagd einzuführen. Ich möchte Herrn Winzenried anfragen, ob er nicht einverstanden ist, die Motion so abzuändern, dass der Forstdi-

rektion der Auftrag gegeben wird, einen Jagdgesetzentwurf auszuarbeiten. Ich stelle diese Frage, weil er selbst den Gedanken der Gemeindeabstimmung verlassen und die Anregung gemacht hat, amtsbezirksweise abzustimmen. Wenn er das will, nehmen wir die Anregung entgegen. Wir sind bereit, die Motionen in der Form entgegenzunehmen, dass wir ein neues Jagdgesetz so bald als möglich

vorlegen. Nun hat aber Herr Winzenried gesagt, die Pachtperiode in den Kantonen Zürich und Aargau laufe auf Ende 1937 aus; wir sollten bis dahin entweder das Jagdgesetz bereits unter Dach oder wenigstens so weit fertiggestellt haben, dass man im Frühling 1937 wisse, woran man sei. Darauf können wir nicht eingehen. Es ist der Forstdirektion nicht schwer, einen Entwurf zu schreiben, wir können nur die alten Entwürfe hervorholen, das ist der kleinste Teil der Arbeit. Ich möchte die Sache mit dem vergleichen, was auf dem Gebiete der Fischerei gegangen ist. Es bedurfte unzähliger Verhandlungen, bis man zu einem Ziele kam. Ein solches Vorgehen schwebt mir auch für die Jagd vor, und die Regierung ist damit einverstanden. Man muss mit den Interessenten zunächst zu einem Resultat gelangen; wenn einmal innerhalb derer, die den Sport ausüben, ein klarer Wille sich abgezeichnet hat, kann man darauf bauen. Aber dieser klare Wille, der sich bei den Fischern abgezeichnet hat, ist heute in den Jägerkreisen nicht da. Man sagt, hinsichtlich des Reviers seien unzählige Formeln möglich. Wesentlich ist, dass man zunächst die Jäger in ihrer Mehrheit zu einer Willenskundgebung bringt. Erst das ist das geistige Fundament, auf das man den Entwurf aufbauen kann.

In einer allgemeinen Fassung nehme ich gemäss dem Auftrag der Regierung beide Motionen zur Prüfung ohne Präjudiz entgegen. Die Forstdirektion wird in absehbarer Zeit ihren Entwurf vorlegen.

Präsident. Es ist mir verschiedentlich aufgefallen, dass bei einem Teil der Herren in bezug auf Motionen imperativen Charakters, wie die Motion Winzenried ihn auch aufweist, die Auffassung herrscht, das gebe der Motion ein anderes Gepräge. Das trifft durchaus nicht zu; der Regierungsrat ist bloss verpflichtet, dem Grossen Rat Vorschläge zu unterbreiten; er ist absolut nicht verpflichtet, die Vorschläge so aufzunehmen, wie sie in der Motion enthalten sind. Auch der Grosse Rat ist nachher vollständig frei, die Gesetzesvorlage so zu modeln, wie er will; sie hat mit der Motion gar keine Beziehung mehr. Wenn die Motion Winzenried erheblich erklärt wird, wird sie erheblich erklärt wie jede andere Motion: Der Regierungsrat ist nur verpflichtet, Bericht und Antrag zu stellen. Das Reglement sagt bloss: «Wird die Motion erheblich erklärt, geht sie zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat oder an eine Kommission». Damit möchte ich Sie nur ersuchen, den Redestrom vielleicht etwas einzudämmen. Nachdem die Regierung erklärt, sie nehme die beiden Motionen entgegen, sind diese von der Regierung aus nicht bekämpft; sofern sie aus der Mitte des Rates nicht bekämpft werden, hat eine längere Diskussion keinen grossen Sinn. Natürlich will ich niemanden vor dem Wort sein, aber ich glaube,

es werde sich noch reichlich Gelegenheit bieten, seine Ansicht vorzutragen, wenn die Gesetzesvorlage behandelt wird.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Le Gouvernement est invité, dans le but de combattre le chômage dans l'industrie du bâtiment, à présenter un rapport et des propositions tendant à favoriser la construction de maisons familiales, spécialement à la campagne. Le bénéfice de cette aide serait acquis aux personnes peu fortunées et notamment aux travailleurs vivant principalement de leur salaire.

Berne, le 13 mai 1936.

Périnat et 20 cosignataires.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, zum Zwecke der Milderung der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe Bericht und Anträge vorzulegen zur Förderung des Baues von Einfamilienhäusern, hauptsächlich auf dem Lande. Die Wohltat dieser Hilfe käme den Minderbemittelten und namentlich den hauptsächlich von ihrem Lohn lebenden Arbeitern zugute.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Je länger desto mehr lässt die Staatsverwaltung ihre Drucksachen durch Bureaumaschinen herstellen. Damit entzieht sie in einer Zeit, da der Staat Bern für Arbeitsbeschaffung und für Unterstützung arbeitsloser Mitbürger allgemein erhebliche Leistungen zu machen hat, einem bodenständigen Gewerbe ohne zwingende Notwendigkeit die Aufträge.

Die Unterzeichneten fragen deshalb den Regierungsrat an, welche Beträge mit der Neuordnung in der Herstellung von Drucksachen eingespart wer-

den?

Dabei ist nicht zu vergessen, dass wir auch im Kanton Bern arbeitslose Buchdrucker haben, und zwar hat der Schweizerische Typographenbund

im Jahre 1935 an 302 arbeitslose Mitglieder an Unterstützung ausbezahlt: 183,020 Fr. 15;

in den ersten vier Monaten des Jahres 1935 an 365 arbeitslose Mitglieder an Unterstützung ausbezahlt: 53,148 Fr. 55;

in den ersten drei Monaten des Jahres 1936 an 411 arbeitslose Mitglieder an Unterstützung ausbezahlt: 98,974 Fr. 45.

Selbstverständlich muss der Kanton Bern an die Arbeitslosenkasse der Buchdrucker die gesetzlichen Subventionen ausrichten. Die Unterzeichneten fragen deshalb den Regierungsrat weiter an, welche Beträge mit der Neuordnung in der Herstellung von Drucksachen erübrigt werden, wenn auch diese Ausgaben zu der sogenannten Einsparung in Beziehung gesetzt werden?

Bern, den 13. Mai 1936.

Howald und Schäfer.

II.

Der Regierungsrat hat Kenntnis von den grossen Unwetterschäden vom letzten Sonntag im Schwarzwassergebiet. Unter den Verheerungen haben namentlich viele wirtschaftlich ganz schwache Mitbürger ausserordentlich stark zu leiden. Eine Wiedergutmachung wird vielen der Betroffenen aus eigener Kraft nicht möglich sein. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass den in Betracht kommenden in Not geratenen Leuten eine sofortige finanzielle Hilfe des Staates zuteil werden sollte, umso mehr, da die selber stark mitgenommenen Gemeinden wohl nicht imstande sind, wirksam zu helfen.

Bern, den 13. Mai 1936.

Im Auftrag der Fraktion
der
schweiz. Bauernheimatbewegung:
Fr. Bigler.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 113/4 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 13. Mai 1936,

nachmittags 21/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 209 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bratschi (Robert), Fawer, Frölich, Gafner, Gasser (Schwarzenburg), Giauque, Graf, La Nicca, Lindt, Marti, Raaflaub (Moutier), Schneiter (Lyss), Steiger, Stucki (Ins), Zwahlen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Grosjean, Roggli.

Tagesordnung:

Motionen der Herren Grossräte Winzenried und Mitunterzeichner und Hulliger und Mitunterzeichner betreffend Revision des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 43 hievor.)

Flühmann. Ich wollte mich zwar an die Worte des Herrn Präsidenten halten, wonach die Diskussion möglichst wenig benutzt werden sollte. Ich sehe mich aber trotzdem gezwungen, zur Frage der Revision des Jagdgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Kleinviehzüchterverband Oberhasli-Brienz hat an seiner diesjährigen Frühjahrsversammlung eine Resolution angenommen, in welcher verlangt wird, dass auf ihre Interessen vermehrte Rücksicht genommen werde, besonders von Seiten der Forstorgane. Man wird nun vielleicht sagen, das Jagdgesetz habe mit den Interessen der Kleinviehzüchter nichts zu tun. Aber für die Abstimmung müsste auf diese Leute doch Rücksicht genommen werden. Es geht nun einmal nicht an, die Interessen dieser Leute vollständig hintanzusetzen, die sicherlich auch nicht auf Rosen gebettet sind.

Es wäre leicht möglich, nachzuweisen, wie das Forstpolizeigesetz in den einzelnen Kantonen verschieden gehandhabt wird. Es ist in unseren Berggegenden in den letzten Jahren ein ungeheurer Rückgang des Kleinviehbestandes zu konstatieren. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass man der Kleinviehinsbesondere der Ziegenhaltung nicht genügende Weidgelegenheiten verschafft. Diese werden überall rigoros abgesperrt. Gewiss, es ist zuzugeben,

dass das Forstpolizeigesetz in dieser Richtung keinen grossen Spielraum lässt. Auf der andern Seite ist aber doch hervorzuheben, dass es gerade die Forstorgane waren, die im Jahre 1928 bei der Abstimmung über das Revierjagdgesetz in der Empfehlung der Gesetzesvorlage vorangegangen sind, trotzdem sie ganz genau wissen mussten, dass das Wild ziemlich viel Schaden verursacht. Ich möchte nun, nachdem die Motion Hulliger entgegengenommen werden wird, eine Motion, die sicher das Richtige trifft, darum bitten, bei der Vorberatung auch aus den Kreisen der Kleinviehzüchter Leute heranzuziehen, schon deshalb, weil man aus abstimmungstaktischen Gründen auf die Interessen dieser Kreise wird Rücksicht nehmen müssen. Das ist der Wunsch, den ich hiemit vorbringen will.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung beider Motionen Mehrheit.

Einbürgerungen.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Kommission und Regierung sind einig. Sie werden lediglich gebeten, davon Kenntnis zu nehmen, dass die Nummern 30 und 31 als gestrichen zu beachten sind, weil sie auf eine spätere Sitzung zurückgelegt wurden. Es müssen nämlich noch Informationen eingeholt werden.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 128 in Betracht fallenden Wahlzetteln, absolutes Mehr 65, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 79—104 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

- 1. Rosa Luise Garobbio verw. Spiske geb. Risold, geb. in Bern am 25. September 1865, Witwe des Abramo, von Mendrisio, der die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 2. Paul Walter Siegerist, von Schaffhausen, geb. am 28. September 1905, dipl. Maschineningenieur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Gertrud Maria Martha geb. Sperl, geb. 1909, Vater einer minderjährigen Tochter, dem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 3. Heinrich Jakob Welti, von Aarau, Zurzach und Rekingen, geb. am 5. Oktober 1888, eidg. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Rosalie Hilda geb. Trachsel, geb. 1895, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

- 4. Paul Robert Hoffet, von Zürich, geb. am 27. Januar 1896, Dr. med., Arzt, wohnhaft in Ittigen b. Bern, Ehemann der Elisabeth Maria geb. Rooschütz, geb. am 3. Dezember 1898, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 5. Friedrich Sebald, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 17. Dezember 1868, Küfer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Sophie Magdalena Johanna geb. Frick, geb. 1874, Vater eines minderjährigen Sohnes. Der Stadtrat von Bern hat dieser Familie das Gemeindebürgerrecht zugesichert.
- 6. Dante Agostino Marcolli, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 7. März 1907 in Burgdorf, ledig, Bautechniker, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Hans Armin Schörlin, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 9. Januar 1912 in Bümpliz, Schriftsetzer, wohnhaft in Bern-Bümpliz, ledig, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 8. Anna Link, deutsche Reichsangehörige, geb. am 11. Juni 1877, Köchin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Anton Karl Kolarik, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. am 6. Dezember 1885, Maschinenschlosser, wohnhaft in Bern, Ehemann der Antonia Maria Josefa geb. Mixa, geb. 1887, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 10. Walter Theiss, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 4. Dezember 1910 in Herisau, Typograph, ledig, wohnhaft in Burgdorf, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 11. Charles Trinkle, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 9. August 1879, Kaufmann, wohnhaft in Delsberg, Ehemann der Marthe Marguerite geb. Borgeaud, geb. 1901, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 12. Gizella Kiss, ungarische Staatsangehörige, geb. am 4. Mai 1913, Dienstmädchen, wohnhaft in Walkringen, der die Einwohnergemeinde Walkringen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 13. Robert Franz Koller, österreichischer Staatsangehöriger, geb. am 4. März 1907 in Burgdorf, Vertreter, wohnhaft in Burgdorf, ledig, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 14. Giacomo Moratti, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 28. August 1883, Maurermeister,

- wohnhaft in Saanen, Ehemann der Rosa geb. Zumstein, geb. 1894, Vater von vier minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 15. Max Wilhelm Finger, deutscher Reichsangehöriger, geb. in Bern am 29. Mai 1913, Maler, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 16. Josef Walter, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. am 15. März 1886, Schneidermeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie geb. Schwab, geb. 1893, Vater von zwei minderjährigen Knaben, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 17. Anton Alfred Grützner, deutscher Reichsangehöriger, geb. in Bern am 20. Februar 1911, Elektromechaniker, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 18. Fridolin Kaplan, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 29. April 1904, Handharmonikalehrer, ledig, wohnhaft in Bern-Bümpliz, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 19. Otto Victor Conrad Wilhelm Funke, österreichischer Staatsangehöriger, geb. am 2. Oktober 1885, Professor an der Universität Bern, wohnhaft in Bern, Ehemann der Helene Maria geb. Zwygart, geb. 1900, Vater eines minderjährigen Knaben. Der Stadtrat von Bern hat dem Genannten das Gemeindebürgerrecht zugesichert.
- 20. Fabbio Vittorio Della Torre, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 13. Juli 1882, Sprachlehrer, Witwer, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 21. Anna Bertha Raus, deutsche Reichsangehörige, geb. am 8. Oktober 1897 in Rickenbach, Kanton Basel-Land, Diakonissin, wohnhaft in Grosshöchstetten, der die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 22. Karl Heinrich Hausmann, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. am 24. Februar 1897, Affichenmaler, wohnhaft in Langnau i. E., Ehemann der Elise Anna geb. Schmutz, geb. 1902, Vater eines minderjährigen Knaben. Die Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat ihm das Gemeindebürgerrecht zugesichert.
- 23. Richard Hans Greil, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 6. Mai 1894, Musiker, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 24. Franz Ewald Traeber, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 24. September 1877, Zeichner, wohnhaft in Gunten, dem die Einwohner-

- gemeinde Sigriswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat. Dem Bewerber folgen im Bürgerrecht seine Ehefrau Anna geb. Graber, geb. 1877, und seine minderjährigen Kinder Hans Ewald, geb. 1915, und Annemarie Vera, geb. 1920.
- 25. Elisabet Margarete de Boer, holländische Staatsangehörige, geb. am 5. Juni 1912 in Zürich, Studentin, wohnhaft in Muri b. Bern, der die Einwohnergemeinde Muri b. Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 26. Edouard Nicola, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 10. März 1896 in Pruntrut, Uhrmacher, wohnhaft in Neuenstadt, Ehemann der Louise geb. Delapraz, geb. 1896, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 27. André Salomon Block, französischer Staatsangehöriger, geb. in Biel am 21. September 1914, Zuschneider, wohnhaft in Biel, ledig, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 28. Ernst Brucker, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 24. Mai 1889 in Auenhofen, Kt. Thurgau, Werkmeister, wohnhaft in Herzogenbuchsee, Ehemann der Elisabeth Friederike geb. Brenner, geb. 1893, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 29. Rosa Dubois, französische Staatsangehörige, geb. am 22. Februar 1886 in Münster, Bureauangestellte, wohnhaft in Münster, ledig, der die Burgergemeinde Saicourt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 30. Fällt aus.
- 31. Fällt aus.
- 32. Felix Theodor Mössinger, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 8. September in Kirchberg, Schriftsetzer, wohnhaft in Kirchberg, ledig, dem die Einwohnergemeinde Kirchberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 33. Marie Würger, deutsche Reichsangehörige, geb. am 25. März 1891, Buchhalterin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 34. Walter Emil Kiefer, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 15. Oktober 1906 in Horgen, Coiffeur, wohnhaft in Niederbipp, ledig, dem die Einwohnergemeinde Niederbipp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 35. Wilhem Friedrich Finger, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 17. Mai 1912 in Bern, kaufmännischer Angestellter, zurzeit in Basel, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

- 36. Charles Albert Mainini, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 31. Oktober in La Chauxde-Fonds, Maler, wohnhaft in Péry, ledig, dem die Einwohnergemeinde Péry das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 37. Vittorio Luigi Corradi, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 23. August 1911 in Solothurn, Kaminfeger, wohnhaft in Rüti b. Bürenledig, dem die Einwohnergemeinde Büren a.A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 38. Hans Schuler, österreichischer Staatsangehöriger, geb. am 13. November 1904 in Wilderswil, Spinner, wohnhaft in Matten, Ehemann der Mina geb. Hostettler, geb. 1905, dem die Einwohnergemeinde Matten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 39. Walter Held, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 18. Juni 1907 in Wangen a. A., Pierrist, wohnhaft in Wangen a. A., ledig, dem die Einwohnergemeinde Wangen a. A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 40. Anton Wickl, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. am 11. April 1902, Porzellandreher, wohnhaft in Langenthal, Ehemann der Martha Andres, geb. 1903, dem der Grosse Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 41. Karl Christian Gremmelmaier, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 27. April 1900, Chauffeur-Gärtner, wohnhaft in Muri b. Bern, Ehemann der Paulina geb. Bauer, geb. 1905, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Muri das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 42. Gualtiero Antonio Marazzi, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 24. Februar 1903 in Grindelwald, Maurer-Terrazzoleger, wohnhaft in Thun, ledig, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 43. Ernest Hengy, französischer Staatsangehöriger, geb. am 8. August 1890, Evangelist, wohnhaft in Delsberg, Ehemann der Lina geb. Berger, geb. 1890, dem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat
 - Durch die Einbürgerung der Eltern erwerben ihre vier minderjährigen Kinder das Schweizerbürgerrecht nicht, sondern nur die Befugnis, im Laufe des 22. Altersjahres dafür zu optieren.
- 44. Jakob Frick, liechtensteinischer Staatsangehöriger, geb. am 6. September 1891 in Trübbach, Kt. St. Gallen, Witwer der Franziska geb. Wyss, Masseur, wohnhaft in Thun, Vater einer minderjährigen Tochter, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 45. Emma Clara Wachtel, deutsche Reichsangehörige, geb. am 26. Mai 1897 in Nidau, Krankenpflegerin, zurzeit in Aarau, der der Grosse Ge-

- meinderat von Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 46. Paul De Jonckheere, belgischer Staatsangehöriger, geb. am 24. November 1884 in Môtiers, Mechaniker, wohnhaft in Biel, Ehemann der Luise Marie geb. von Känel, geb. 1890, Vater von drei minderjährigen Knaben, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 47. Hans Martin Nitschmann, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 8. Februar 1907, Dr. phil., Chemiker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Yvonne Marie Elisabeth geb. Buomberger, geb. am 8. Februar 1902, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 48. Hermann Ganz, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 26. Februar 1886; Küchenchef, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria geb. Hirschenberger, geb. 1887, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 49. Alois Straub, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 14. April 1901 in Matten, Möbelschreiner, wohnhaft in Matten, Ehemann der Frieda Margaritha geb. Rytz, geb. 1904, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Matten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 50. Karı Friedrich Ludwig Grob, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 25. April 1915, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft vorübergehend in Lausanne, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 51. Elise Huber, deutsche Reichsangehörige, geb. am 29. Dezember 1902 in Leissigen, Ablagehalterin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 52. Ida Huber, deutsche Reichsangehörige, geb. am 22. Juni 1905 in Bern-Bümpliz, Bureauangestellte, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 53. Robert Klink, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 18. November 1905 in Teufen, Maschinensetzer, wohnhaft in Grindelwald, ledig, dem die Einwohnergemeinde Grindelwald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 54. Anna Maria Mathilde Margaretha Tschirch gesch. Leuchtenberger, deutsche Reichsangehörige, geb. am 4. Juli 1888, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 55. Tomaso Luigi Merazzi, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 5. Mai 1913 in Biel, Maschinentechniker, wohnhaft in Biel, ledig, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

- 56. Johann Glanz, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 17. Juni 1906 in St. Gallen, Schriftsetzer, wohnhaft in Bern, ledig, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 57. Albert Deck, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 8. Juli 1876, Werkführer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Elisa geb. Stücheli, geb. 1875, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 58. Otto Adolf Hergenröder, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 12. Juli 1910 in Basel, Kaufmann, wohnhaft in Bern, ledig, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 59. Charles Georges Braun, französischer Staatsangehöriger, geb. am 1. November 1914, Coiffeur, wohnhaft in Biel, ledig, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat
- 60. Michael Friedrich Schöllhorn, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 25. September 1879, Buchdrucker, wohnhaft in Biel, Ehemann der Frieda Mathilde geb. Baumgartner, geb. 1882, Vater eines minderjährigen Kindes. Der Stadtrat von Biel hat dem Genannten das Gemeindebürgerrecht zugesichert.
- 61. Hermann Gürtler, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 3. November 1897 in Bern, Buchdrucker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Frieda geb. Schmied, geb. 1902, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 62. Elisabeth Irène Virginie Pourchot, französische Staatsangehörige, geb. am 13. April 1910 in Zürich, Bureauangestellte, wohnhaft in Nidau, der der Grosse Gemeinderat von Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 63. Hans Martini, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 30. Mai 1915 in Bern, Spengler-Installateur, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 64. Rolf Leu, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 4. Februar 1921, wohnhaft in Erstfeld, dem die Einwohnergemeinde Ochlenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 65. Juliska Grossenbacher, ungarische Staatsangehörige, geb. am 7. Februar 1918, diplomierte Gärtnerin, wohnhaft in St. Gallen, der die Einwohnergemeinde Lützelflüh das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 66. Marino Massimo Zuccoli, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 13. April 1906 in Moutier, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Reconvilier, Ehemann der Frieda Ottilie geb. Kaiser, geb. 1902, dem die Einwohnergemeinde Reconvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

- 67. Heinrich Johann Abele, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 29. Juli 1911 in Zürich, ledig, Kaufmann, wohnhaft in Biel, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 68. Friederike Auguste Johanna Gerhard, deutsche Reichsangehörige, geb. am 22. August 1895, Diakonissin, wohnhaft in Riggisberg, der die Burgergemeinde Riggisberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 69. Erna Gori, italienische Staatsangehörige, geb. am 12. Februar 1916 in Thalwil, Kt. Zürich, zukünftige Diakonissin, wohnhaft in Bern, der die Gemeinde Konolfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Interpellation von Herrn Grossrat Zurbuchen betreffend den Wildschaden durch die Steinwildkolonie am Augstmatthorn.

(Siehe Jahrgang 1935, Seite 457.)

Zurbuchen. Ich könnte durch meine Interpellation in den Verdacht kommen, ich sei ein Feind des Hochwildes. Demgegenüber behaupte ich, dass ich vielmehr ein ausgesprochener Freund des Hochwildes bin und es bleiben werde, aber immer unter der Voraussetzung, dass die Zahl der Hochwildtiere ein erträgliches Mass nicht übersteige. Das ist nun leider bei der Steinwildkolonie am Augstmatthorn nicht der Fall. Vor gut 10 Jahren wurde dieses Steinwild am Harder bei Interlaken ausgesetzt, wohl zu dem idealen Zwecke, das Wappentier Interlakens zu erhalten und um der Fremdenindustrie zu dienen. Leider ist nun aber dieses Steinwild weitergezogen, in die Berge hinauf. Zum Glück ist dann diese Fressbande noch weitergezogen gegen Osten bis zum Augstmatthorngebiet. Dort haben sich diese Tiere niedergelassen und scheinen recht gut zu gedeihen. Und zwar hat sich dieses Wild dort niedergelassen ohne die Einwilligung der Bergmäderbesitzer.

Der durch die Ansiedelung und Ausbreitung dieser Tiere entstandene Zustand ist als unhaltbar zu bezeichnen. Aus diesem Grund wurde der Forstdirektion schon im Juni 1934 ein Gesuch um Schadenersatz eingereicht. Hierauf hat dann am 26. September 1934 eine Begehung an Ort und Stelle stattgefunden, um die Höhe des Schadens festzustellen. Hernach hat die Wildschadenkommission, am 13. Oktober 1934, folgende Richtlinien aufgestellt:

- «1. Die Steinbockkolonie am Augstmatthorn sollte auf ein erträgliches Mass reduziert werden, das im Gleichgewicht gehalten wird. Was als erträgliches Mass anzusehen ist, wird sich aus der praktischen Erfahrung ergeben, worüber periodische Verhandlungen Aufschluss geben werden. Die Reduktion kann erfolgen:
- a) Durch Einfangen. Wildhüter Amacher wird über den Winter in einer geeigneten Hütte Leckstellen anlegen und die Tiere daran gewöhnen. Ein Fangversuch soll im Frühjahr 1935 ausgeführt werden. Die Kosten sollten durch den Bund, den Kanton

und die Gemeinde, sowie den S.B.N. übernommen werden können.

b) Abschuss. Die ohnehin zu alten, gefährdeten Tiere sollen zum Abschuss verkauft werden. Der Erlös soll den Wildschaden decken.

Punkt 1 wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen besprochen und vorläufig festgelegt.

2. Wildschadenvergütung:

Festsetzung des Schadens (Minderertrag und Tristen) durch Ihre Kommission und Meldung an uns. Erstellung eines Verzeichnisses der in Frage kommenden Eigentümer. Der Schaden wird pro Eigentümer ermittelt. Das Jahr der Schadenfeststellung gilt als Grundlage für die folgenden Jahre. Die Prüfung und Kontrolle der Schadenfeststellung durch uns bleibt vorbehalten.»

Leider ist aber bis heute weder ein Abschuss noch ein Einfang erfolgt. Die Wildschadenkommission hat ein solches Schadenersatzverzeichnis an die Forstdirektion weitergeleitet. Hiezu haben uns die Gemeinden Niederried und Oberried folgendes geschrieben:

Niederried.

«Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben betreffend den durch das Steinwild gemachten Schaden in ihrem ganzen Umfange und empfehlen dasselbe angelegentlich zur Berücksichtigung.

Wir fügen demselben noch bei, dass unsere Gemeinde im nämlichen Gebiet unter grossem Kostenaufwande ein Verbauungs- und Aufforstungsprojekt ausgeführt hat und dass der grosse Steinwildbestand auch die in denselben versetzten Waldkulturen gefährdet.

Es ist höchst bedauerlich, dass die Aussetzung des Wildes ohne jegliche Fühlungnahme mit den Gemeindebehörden erfolgte, da sicher in der Nähe Ansiedelungen für dasselbe hätten gefunden werden können, in denen sich das Wild ohne jede Gefährdung von Mensch und dessen Eigentum hätte tummeln können.

Niederried, den 29. Oktober 1934.

Namens des Gemeinderates: (Unterschriften.) »

Oberried.

Hiemit bestätigen wir die Richtigkeit der gemachten Angaben betreffend den durch das Steinwild verursachten Schaden in ihrem ganzen Umfange und empfehlen Ihnen dasselbe bestens zur Berücksichtigung.

Die Steinwildkolonie schädigt und bedroht schon jetzt die ganze Gegend. Was diese Herde den Winter durch an unsern Schutzwäldern für Schaden anrichtet, kann sich doch jedermann vorstellen. Wie gross der Schaden an Waldkulturen bald einmal ist, weiss derjenige Kleinbauer am besten, der seine Ziegen einmal aus den Augen verlor und sie dann am Abend vom Unterförster zurückerhielt. Ganz unnachsichtlich wird er vor den Richter gezogen und mit einer empfindlichen Busse wegen verbotenen Weidganges bestraft.

Schon letzten Sommer beklagten sich auch die Aelpler wegen dem Steinwild, denn es ist nicht ratsam, das Vieh an steilen Hängen weiden zu lassen, wenn sich obenher Steinwild tummelt.

Denn es ist kein richtiges Wild. Die Tiere sind frech und gwundrig und fliehen nicht.

In der gegenwärtig so bitterbösen Zeit sollte unsere Gegend nicht noch auf solche Art verärgert werden und wir wollen gerne hoffen, dass sich in absehbarer Zeit eine befriedigende Lösung in dieser Sache werde finden lassen.

Oberried, den 1. November 1934.

Namens des Gemeinderates: (Unterschriften.)»

Wie hoch ist nun eigentlich dieser Wildschaden? Dieses Steinwild ist nun auf etwa 140—150 Stück angewachsen. Das entspricht etwa einem Bestand von 15—20 Kühen. Jeder kann wohl ermessen, was das bedeutet auf einem Boden, auf dem man im Jahr nur einmal mit der Sense mähen kann. Der Schaden ist nun nach dem Heuertrag festgesetzt worden, nämlich nach der Zahl der Tristen per Bergmaad. Eine Triste ist mit einem durchschnittlichen Heuertrag von 5 q Heu in Rechnung gestellt worden. Beispiel: früher ergab eine Bergmaad 5 Tristen, heute aber ergibt sie nur noch 4 Tristen; Minderertrag somit eine Triste zu 5 q à 3 Fr. = 15 Fr. Schaden pro Bergmaad. Die Kommission hat nun einen Schaden von total 791 Fr. festgestellt, inbegriffen 110 Fr. Schaden wegen Zerstörens der Tristen. Ausbezahlt wurden 610 Fr.. Ich möchte bei dieser Gelegenheit anerkennend feststellen, dass die Forstdirektion sehr weitgehend entgegengekommen ist, gemessen am budgetierten Gesamtbetrag. Es ist aber noch weiterer, nicht berechneter Schaden entstanden. Die Gemeinden Oberried und Niederried besitzen die Riederalp, für welche die Bestimmung besteht, dass jeder nur so viel Vieh auf die Alp stossen darf, als dem Heuertrag im Grundbezirk ent-spricht. Zugekauftes Heu wird nicht eingerechnet. Das hat zur Folge, dass wegen der Verminderung des Heuertrages, der durch dieses Wild entstanden ist, praktisch schon jetzt 15-20 Stück Vieh weniger zur Sömmerung auf die Alp gestossen werden können. In den Gemeinden Ober- und Niederried werden insbesondere viele Kartoffeln angepflanzt, vor allem Frühkartoffeln, auch andere Gemüse. Dazu braucht es aber viel Dünger. Wenn nun der Ertrag des Bergheues zu gering ist, ist auch der Düngerertrag geringer und dann wird der Boden für den Gemüsebau zu mager. Die beiden Gemeinden haben einen gesamten Viehbestand von 500-600 Stück. Ein Drittel des verfütterten Heus ist dabei Bergheu. Sie ersehen daraus, wie ausserordentlich wichtig und wie ausschlaggebend die Bergheugewinnung für diese Bevölkerung ist.

Von der Forstdirektion ist im August 1935 eine Begehung vorgesehen worden, um den Schaden festzustellen. Die Kommission war schon aufgeboten, musste dann aber wieder abbestellt werden, weil unterdessen ein Vertreter des Schweiz. Naturschutzbundes den Kauf von Bergmädern eingeleitet hatte. Damit war natürlich die Kommission wieder vor eine neue, gefährliche Situation gestellt.

Ich möchte nun doch fragen, ob es etwa Berglerhilfe ist, wenn man diesen Berghauern gerade in der bedrängtesten Zeit Grund und Boden abnimmt, sodass diese Leute schliesslich das Geld verbrauchen und dann nachher vor dem Nichts stehen. Die meisten von Ihnen werden mit mir einig gehen müssen, dass man einem solchen Vorgehen nicht zustimmen kann.

Eine weitere, sehr gefährliche, durch dieses Wild verursachte Erscheinung ist der vermehrte Steinschlag. Wenn im Sommer der Berg belebt ist, werden die Steinböcke in die Felsen hinaufgedrängt, wo sie keine genügende Bewegungsfreiheit haben. So sprengen sie dann das Gestein los. Dadurch entsteht für die Bergheuer grosse Lebensgefahr. Wer wird dann bei einem Todesfall die Verantwortung übernehmen? Sicherlich nicht die Steinböcke. Es würde nur noch die Möglichkeit übrig bleiben, den Hinterlassenen aus der Spendkasse oder aus dem Armengut unter die Arme zu greifen.

Es ist oft gesagt worden, die Steinböcke müssten noch mehr gepflegt werden, sonst würden sie aussterben. Davon kann heute nicht mehr die Rede sein. Heute haben wir sieben Steinwildkolonien. Man könnte viel eher sagen: «Die Geister, die ich rief, werde ich nicht mehr los». Ich möchte bis zu einem gewissen Grade die Bestrebungen des Schweizerischen Bundes für Naturschutz unterstützen und anerkennen. Wir dürfen aber dabei denn doch nicht vergessen, die Nachteile mit in Berücksichtigung zu ziehen, die mit einem solchen Aussetzen von Steinwild verbunden sind.

Als Ergänzung meiner Interpellation möchte ich noch folgendes vorschlagen: Diese Steinwildkolonie am Augstmatthorn sollte auf einen Bestand von höchstens 50—60 Stück reduziert werden. Die Lösung wäre dabei jener Instanz zu überlassen, die diese «Sauerei» in diese Gegend gebracht hat. Diese Leute mögen so gut sein, und das wieder gut machen. Sollte hier nicht ganz energisch für Abhilfe gesorgt werden, ist es nicht ausgeschlossen, dass dadurch die Bergbevölkerung zur Selbsthilfe gezwungen wird, und dann wird es schon zu Ende gehen mit diesem Steinwildfimmel. Ich hoffe und erwarte jedoch, der Regierungsrat werde die erforderlichen Massnahmen treffen, sodass wir da oben wieder erträgliche Zustände haben.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wiederbesiedelung unserer Berge mit Steinwild ist ein alter Wunsch der Naturschutzkreise. Die Bündner sind dabei vorangegangen. Am bekanntesten ist die Steinwildkolonie im Nationalpark. Aehnliche Bestrebungen haben sich im Kanton Bern durchgesetzt. So ist denn vor etwa 10 Jahren eine solche Steinwildkolonie am Harder ausgesetzt worden. Die Lebensbedingungen müssen für diese Tiere in jener Gegend sehr günstige sein. Diese Kolonie hat sich nämlich sehr stark vermehrt, mehr noch als den Leuten lieb ist und mehr sogar als selbst die Leute aus Naturschutzkreisen erwartet haben. Nach den Meldungen unseres Wildhüters hat die Zahl der Tiere im Jahre 1935 um etwa 20 Stück zugenommen. Der Bestand wird heute annähernd 130 Stück ausmachen. Auf der einen Seite freut sich natürlich der Naturschützler, wenn dieses Wild gehegt und gepflegt wird. Aber auf der andern Seite birgt das auch Nachteile in sich. Diese Tiere fressen natürlich Futter auf dem privaten Grundeigentum. Es ist Ihnen bekannt, dass in den in Betracht fallenden Gemeinden Oberried und Niederried sich viel Ackerund Gemüsebauland befindet. Daneben gibt es auch

Grasland, dessen Erträgnisse insbesondere für die Ueberwinterung des Viehs notwendig sind. Es ist auch bekannt, dass der steil ansteigende Brienzer Grat bis hinauf auf den Grat Mäder aufweist, so steil und felsig auch die Hänge sein mögen, so wird doch Heu geerntet. Und die zahlreichen Kleinbauern dort oben sind sehr auf dieses Bergheu angewiesen. Es stehen sich also auch hier wie so oft die Interessen der Naturfreunde und der Grundeigentümer entgegen. Darum gibt es hier keinen reinen Standpunkt, sondern es muss eine Versöhnung der sich widersprechenden Interessen gesucht werden. Das gleiche Terrain dient eben da sowohl der Landwirtschaft wie der Jagd, zum Teil auch der Fischerei. Deshalb kommt man da nicht darum herum, wieder einmal zum verrufenen Kompromiss Zuflucht zu nehmen. Etwas anderes ist nicht möglich, es sei denn, diese beiden Interessentengruppen wollen einen geheimen und später gar offenen Krieg gegeneinander führen.

Es ist nun klar, dass eine Kolonie von ungefähr 130 Stück in einem verhältnismässig so kleinen Gebiet mit geringem Ertrag bedeutenden Wildschaden verursacht. Das wird einem sofort klar, wenn man sich vergegenwärtigt, dass vier Steinböcke etwa soviel fressen wie eine Kuh. Es können also dementsprechend weniger Kühe gehalten werden. Daran ändert natürlich auch die Tatsache nichts, dass die Steinböcke ziemlich hoch oben weiden, denn wenn es kalt wird, kommen sie doch weiter herunter. Am empfindlichsten sind natürlich die Bauern im Frühling wenn sie das Futter am nötigsten haben, und dann sind eben die Steinböcke auch weiter unten.

Es ist gewiss sehr verdienstlich von Herrn Grossrat Zurbuchen, das er diese Verhältnisse hier dargelegt hat. Man stellt sich in der Tat in andern Kreisen die Verhältnisse am Brienzersee meist nicht so vor wie sie sind. Das Seeufer ist schmal und die Gräte steigen gleich sehr steil und felsig in die Höhe. Kaum irgendwo bei uns werden soviel Gemüse und Frühkartoffeln gepflanzt wie auf diesem schmalen Landstreifen, der wegen der Wärme des Wassers und des Temperaturausgleiches, den dieses bewirkt, ausserordentlich fruchtbar ist. Dieser Gemüsebau erfordert aber viel Dünger, besonders Stallmist. Deshalb muss diese Bodenbebauung durch eine entsprechend ausgedehnte Viehhaltung ergänzt werden. Darum klettern die Leute diese steilen Hänge weit hinauf und holen das letzte Gräschen herunter.

Herr Grossrat Zurbuchen hat gesagt, diejenigen, die diese «Sauerei» angerichtet hätten, möchten das wieder gut machen. Wir wollen aber jetzt nicht von den Schweinen sprechen. Diese müssen ja kontingentiert werden. Bleiben wir bei den Steinböcken.

Als weiterer Nachteil des geringern Bergheuertrages kommt dann noch der hinzu, dass nicht mehr soviel Vieh zur Sömmerung auf die Alp gebracht werden kann, weil nicht mehr auf die Alp gestossen werden darf, als im Tale überwintert wurde.

Diese Nachteile haben in dieser Gegend im vergangenen Sommer eine schlechte Stimmung gegen die Steinböcke heraufbeschworen.

Die Forstdirektion hat sich nun von Anfang an auf den Boden gestellt, der so entstehende Wildschaden müsse abgeschätzt und entschädigt werden. So wurden letzten Sommer 610 Fr. in jener Gegend ausbezahlt.

Dazu erhebt sich aber die weitere Frage, welche Lösung nun in Zukunft gefunden werden kann. Ich habe mir die Frage schon vorgelegt, ob man vielleicht nicht Heu abgeben könnte. Weil es sich aber da um ausgesprochene Kleinbauern handelt, wäre das wegen der Verteilung viel zu kompliziert. Das würde zu grosse Kosten verursachen. Darum wird man beim System des Schadenersatzes bleiben müssen.

Im übrigen ist es nicht so, dass wir keine Mass-nahmen gegen die zu grosse Vermehrung der Steinböcke ergriffen hätten. Herr Zurbuchen befürwortet den Abschuss. Das zu bewilligen sind nicht wir, sondern dazu ist nur der Bundesrat kompetent. Wir können es nur beantragen. Auch wir auf der Forstdirektion glauben, dass diese Kolonie nun zu gross sei. Ich sage: auf der Forstdirektion. Es gibt aber andere Kreise, welche der Ansicht sind, sie sollte sogar noch grösser werden. Wir haben darüber im Regierungsrat zu wiederholten Malen diskutiert. Das Ergebnis der Beratung war aber immer, man solle nicht mit Abschiessen beginnen, sondern die Tiere einfangen. In der Tat sind dann Bestrebungen eingeleitet worden, solche Steinböcke zu fangen, weil man in andern Gebieten für diese Tiere Interesse hätte. So möchte man eventuell eine Steinwildkolonie im Urbachtal im Oberhasli schaffen. Auch das Gebiet um Adelboden interessiert sich dafür. Man wäre dort geneigt, den Wildschaden in Kauf zu nehmen, weil dafür andere Interessen begünstigt werden, nämlich jene der Fremdenindustrie. Auch in Mürren und an andern Orten hegt man solche Wünsche. Es wurde auch noch vorgeschlagen, man solle diese Tiere ins Grimselreservat hinaufbringen. Ob sie dort gedeihen würden, weiss ich allerdings nicht. Das wäre wohl nicht so einfach. Der Bundesrat hat nun auf Begehren der Bernischen Regierung das Einfangen erlaubt. Niemand besser als Herr Zurbuchen weiss, dass man das zwar ganz gut beschliessen kann, dass man aber damit die Steinböcke noch nicht hat. Es ist ausserordentlich schwierig, diese Tiere zu erwischen. Bis jetzt konnte man denn auch noch kein Stück fangen. Es wohnt in Adelboden ein Spezialist hierfür, der die Methode vervollkommnet. Inwieweit er Erfolg haben wird, weiss ich jedoch noch nicht. Jedenfalls bemüht man sich, eine Verminderung dieser Steinwildkolonie zu erreichen.

Nun die weitere Möglichkeit des Abschusses. Die Forstdirektion hat beim Bundesrat ein bezügliches Gesuch eingereicht. Es wurde abgelehnt und nachrtäglich ist daraus eine Beschwerde des Naturschutzbundes gegen den Sekretär der Forstdirektion, Herrn Bigler, entstanden. Auf Grund der Diskussion in der Regierung kam man zum Schluss, es sei nun zuerst einmal die Fangmethode zu verbessern und anzuwenden, bevor diese Tiere vernichtet werden.

Es gibt in Interlaken einen Spezialisten für diese Dinge. Es ist Herr Dr. Baumgartner. Wir haben ihm den Auftrag erteilt, diese Sache etwas näher zu untersuchen. Diese Untersuchung wird dann vielleicht doch dazu führen, dass man entgegen den Wünschen der Naturschutzfreunde, einen Teil der Tiere abschiesst, aber aus andern Gründen. Es wurde nämlich schon letztes Jahr ein Steinbock gefunden, der vollständig blind war. Herr Dr. Baumgartner hatte konstatiert, dass dies die Folge einer infektiösen Augenkrankheit war. Er teilt in seinem Be-

richte mit, man müsse auf jeden Fall diese Kolonie überwachen und man dürfe nicht glauben, dass man sie sich selbst überlassen dürfe. Er sagt, man werde wahrscheinlich, um diese Tiere lebenskräftig zu erhalten, genötigt sein, einen planmässigen Abschuss älterer Tiere durchzuführen. Dazu kommt noch der Umstand, dass das Verhältnis zwischen Geissen und Böcke ungünstig ist. Es ist halb und halb statt 1: 2. Ich will mit diesen Angaben nur andeuten, dass man da noch nicht der Weisheit letzten Schluss gezogen hat.

Es soll nun in dieser Angelegenheit eine kleinere Kommission aus Jäger- und Naturfreundekreisen gebildet werden, welche diese Frage genauer zu untersuchen hätte, und zwar nach verschiedenen Gesichtspunkten hin, nämlich in bezug auf die Zahl der Tiere, den Umfang des Wildschadens und namentlich auch in bezug auf die Degeneration. Wenn dann das Ergebnis dieser Untersuchung vorliegt, wird die Frage des Abschusses erneut geprüft werden. Wenn diese Frage bejaht werden sollte, sind wir bereit, erneut beim Bundesrate um die Bewilligung des Abschusses nachzusuchen. Selbstverständlich muss ich dazu noch die Ermächtigung des Regierungsrates einholen. Der Regierungsrat ist allerdings da zurückhaltender als die Forstdirektion.

Herr Zurbuchen mag also beruhigt nach Hause gehen. Die Entschädigung für den Wildschaden wird auch im Jahre 1936 ausgerichtet werden, und zwar ganz sicher auf loyaler Grundlage. Ich möchte wirklich nicht, dass diese Leute da oben, die sowieso zu den ökonomisch kleinen Leuten gehören, zu Unrecht Schaden erleiden müssten.

Ich möchte aber empfehlen, den Antrag, die Zahl der Steinböcke auf 50—60 herabzusetzen, nicht aufrechtzuerhalten, sonst müssten Sie verschiedenes in Kauf nehmen von Seiten der Naturschutzfreunde.

Aus Kreisen des Naturschutzbundes wurde angeregt, man solle diesen Leuten die Mäder dort oben einfach abkaufen, sodass der Boden Eigentum des Staates sei. Da habe ich persönlich folgende Auffassung: Wenn ich vor der Frage stehe, ob einer Familie der Platz für die Existenz weggenommen werden solle oder ob die Steinwildkolonie grösser sein könne, so geht für mich die Familie dem Steinbock vor. Ich nehme an, das werde auch der Standpunkt der Regierung sein. Die Leute würden zudem dieses Geld verbrauchen und wären nachher entwurzelt.

Ich sage also zum Schluss zusammenfassend: Diese Sache wird geprüft. Der Wildschaden wird unterdessen ersetzt. Wenn die Fangmethode zu keinem genügenden Ergebnis führt, werden wir erneut auf diesen Punkt zurückkommen.

Zurbuchen. Ich verdanke die Ausführungen des Herrn Forstdirektors bestens und bin vorläufig befriedigt.

Strafnachlassgesuche.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. 35 cas sont soumis cette fois à l'appréciation du Grand Conseil. Il est vrai que la liste qui vous a été distribuée en comporte 37, mais d'accord avec la commission de justice, 2 cas

ont été renvoyés pour décision ultérieure à une autre session: ce sont les Nos 7 (Roth Ernest) et 37 (Bourquin Ernest et Wittwer Walther).

En ce qui concerne les autres, il y a eu divergence tout d'abord pour deux d'entre eux entre les propositions du Conseil-exécutif et celles de la commission: dans le cas Nº 20 (Niederhäuser Rudolf), où le Conseil-exécutif préavisait le rejet du recours, la commission de justice proposait la réduction de l'amende à 20 fr.; dans le cas 27 (Schlapbach Friedrich), nous proposions de réduire l'amende à 50 fr., la commission proposait de la réduire à 20 fr. seulement.

Finalement, pour ces deux recours, le Conseilexécutif s'est rallié aux propositions de la commission de justice.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Die Fälle Nr. 7 (Roth, Ernst) und 37 (Bourguin, Ernst und Wittwer, Walther) wären nach dem Antrage der Kommission und der Regierung einstweilen zurückzulegen. Bei den übrigen Fällen soll es bei dem bleiben, was in der gedruckten Vorlage vorgeschlagen wird, mit Ausnahme der Fälle unter Nr. 4 (Chochard, Berthe, Lydia), 20 (Niederhäuser, Rudolf) und 27 (Schlapbach, Friedrich), zu denen der Herr Polizeidirektor die vorgeschlagenen Aenderungen bereits genannt hat. Demnach wird im Falle Nr. 4 beantragt, die ausgesprochene Busse von 50 auf 20 Fr. herabzusetzen. Es handelt sich da um das arme Frauchen, das einen Brand verursacht hat. Der Mann wird unterstützt. Wir haben nun gefunden, dass es keinen grossen Sinn habe, wenn der Staat eine Busse bezahlen müsste, was hier tatsächlich der Fall wäre. Immerhin kann die Busse nicht ganz erlassen werden. Beim Fall 20 schlagen wir die Reduktion auf die Hälfte vor also auf 50 Fr. Beim Fall 27 endlich schlagen wir vor, die Busse von 50 Fr. auf 20 Fr. herabzusetzen. Diese Differenzen sind nun alle bereinigt.

M. Berger (Bienne). Permettez-moi d'intervenir en faveur du citoyen Edgard Marchand (cas N° 33), condamné en juillet 1935 à 20 jours de prison pour inaccomplissement d'obligations alimentaires, plus exactement pour manquement à son devoir de paternité.

Il s'agit d'un jeune homme que je connais depuis son enfance et qui a été mon élève au temps où je dirigeais l'Union cadette. Je peux dire que je l'ai toujours suivi depuis lors et je ne lui connais qu'un seul défaut, c'est d'aimer trop les femmes. Mais je pense que vous ne jugez pas cela un défaut bien grave, il est probable que nous l'avons tous plus ou moins, sans cela nos épouses, je pense, n'auraient pas lieu d'être très satisfaites.

Or, ce jeune homme, étant allé travailler à Laufon, y fit malheureusement la connaissance d'une jeune fille légère. Dès leur premier rendez-vous, les choses allèrent si loin que ... vous connaissez les suites. Au bout de huit mois seulement après cette aventure, Edgard Marchand fut averti qu'il était père. Et alors, loyal comme il l'est (donc j'y insiste, au bout de huit mois seulement) dès qu'il apprit la chose, il alla trouver le père pour lui demander la jeune fille en mariage; il était donc spontanément résolu à réparer. Mais le père le reçut un bâton à la main et Marchand fut très

heureux de pouvoir sortir de cette entrevue sans avoir les os brisés. Le père, en effet, lui refusait sa fille; dans la suite, on a pu voir, d'ailleurs, qu'il faisait de cette affaire plutôt une spéculation: il aurait préféré en tirer de l'argent au lieu de marier sa fille à Edgard Marchand. Puis les choses se sont gâtées, une action en paternité a été intentée et le moins qu'on puisse dire, c'est que ce procès n'a pas été clair, absolument pas; un avocat a proposé à Marchand de déclarer qu'il avait donné une toute petite somme à la demoiselle pour se débarrasser d'elle. Marchand a refusé, disant: «Non, je l'ai « servie », par conséquent j'en prends la responsabilité et je suis toujours prêt à l'épouser; malheureusement son père y est opposé et je n'y peux rien ».

Depuis lors, le temps a passé, il y a de cela 8 ans, je crois. L'année dernière, l'avocat a réitéré son offre et il y a eu une audience à laquelle Marchand ne s'est pas présenté. Pourquoi? Parce qu'à cette époque il était malade, en traitement à l'hôpital de Bienne. Il a été condamné par contumace à 20 jours de prison et c'est contre ce jugement qu'il a formé le recours dont vous êtes saisis aujourd'hui.

L'automne dernier, la police s'est rendue auprès de lui pour faire exécuter le jugement. Il est venu me trouver, chose toute naturelle puisque je le connaissais depuis si longtemps, et il m'a demandé d'intervenir. Je suis allé trouver les autorités, le préfet, j'ai demandé conseil. On m'a répondu: « La seule chose qu'on puisse faire maintenant, c'est un recours en grâce ». Nous avons suivi ce conseil et c'est ainsi que je me trouve aujourd'hui amené à plaider devant le Grand Conseil la cause de ce jeune homme.

Dans la petite note consacrée à ce cas, il est dit que «le dossier ne laisse pas une impression favorable quant à la personne du recourant». Or, pour mieux éclairer votre jugement, je dois dire ceci: Sur ces entrefaites, Marchand s'est marié et malheureusement, il n'a pas eu beaucoup de chance en contractant ce mariage. Je pourrais à ce sujet vous citer bien des détails car nous avons été, ma femme et moi, témoins de maintes scènes de ménage entre Marchand et sa femme, mais ce n'est pas le lieu, qu'il me suffise de vous dire en toute connaissance de cause qu'il ne semble pas qu'on puisse rejeter toute la faute sur Marchand, du moins je ne le crois pas; je connais particulièrement la personne qu'il a épousée et je pense qu'il y a beaucoup de faute de sa part à elle. Jusqu'au mariage, tous deux avaient eu des relations très intimes; or, le jour des noces, elle a refusé catégoriquement de se prêter à lui, déclarant qu'elle était maîtresse de son corps et qu'elle n'en voulait plus. Les choses se sont gâtées, des querelles ont éclaté, ils en sont venus presque aux coups; en tout cas il y a eu des menaces, et c'est pourquoi le dossier n'est pas favorable, les juristes de Bienne n'ayant pas pu, dans ces conditions, donner une très bonne note au mari; mais je ne sais pas à qui on pourrait la donner. Je ne veux faire de tort ni à l'un ni à l'autre, au contraire, je voudrais que cette affaire s'arrange au mieux. C'est pourquoi, au bénéfice des circonstances que je viens de vous exposer, je vous demande d'accorder à Edgard Marchand la grâce qu'il sollicite de vous.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. A entendre M. Berger, on pourrait croire que Marchand est un ange de vertu, digne du prix Monthyon ... (Hilarité). En réalité, il n'en est rien. Voilà un individu qui gratifie une jeune fille d'un enfant dont il se désintéresse ensuite et qui tombe à la charge de la collectivité. Au Conseil-exécutif, par principe, nous avons toujours été opposés à toute remise de peine d'amende ou de prison dans des cas de non-accomplissement d'obligations alimentaires.

Marchand n'a pas seulement fait un petit effort pour donner la moindre chose à cette pauvre fille; au début, il l'avait même accusée d'avoir mené une vie déréglée. Or, M. Berger lui-même vient de nous le dire, Marchand avait un faible pour les femmes, autrement dit, c'est ce que nous appelons familièrement un «chasseur de sauvagines»... (Hilarité).

Dans cette affaire, nous estimons que le personnage en cause ne mérite aucune indulgence; si du moins il avait fait tant soit peu pour s'acquitter de ses obligations vis-à-vis de la jeune fille qu'il avait séduite, passe encore! Mais il n'en a rien fait du tout.

C'est pourquoi nous vous proposons de rejeter purement et simplement le recours. Nous savons que M. Berger a très bon cœur; nous aussi, du reste, mais dans le cas particulier, notre bon cœur ne peut que se taire.

M. Berger (Bienne). Je me permets d'insister encore en faveur de ce jeune homme. Ah! s'il n'avait pas fait cet effort méritoire d'aller demander la jeune fille en mariage — alors qu'il était père au bout de huit mois seulement — je serais le premier à lui dire: «Tu es coupable, tu as semé, récolte!» mais ce geste de réparation, il l'a fait spontanément et loyalement.

Ainsi que je vous l'ai dit, Marchand, par la suite, s'est marié. Sa femme, il y a de cela 2 ou 3 ans, est allée trouver la jeune fille séduite qui, elle aussi, dans l'intervalle, s'était mariée. Elle y est allée absolument incognito. Elles ont naturellement causé de Marchand. Et Mme Marchand ayant insinué: «En somme, ce Marchand, c'est un sale type?», la délaissée lui a répondu: « Mais non, pas du tout ». -« Mais il ne vous a rien payé jusqu'à présent ...? » « Oui, sans doute, mais je ne lui ai rien réclamé non plus et encore aujourd'hui, je ne voudrais pas lui demander un sou.» Elle a même ajouté: «Du reste, mon mari aime beaucoup le petit garçon que j'ai eu de Marchand, je crois qu'il le préfère à nos enfants qui sont venus ensuite et nous ne voudrions pas lui faire tort». Naturellement, ce langage a beaucoup étonné Mme Marchand, qui s'attendait à des récriminations et à des demandes d'argent. Elle est alors allée voir l'avocat, qui lui a dit: « Marchand n'a encore rien versé; la mère délaissée n'a rien réclamé, c'est vrai, seulement moi je réclame, parce que je n'ai pas été payé».

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Die Kommission hat auch über diesen Fall diskutiert. Sie wies aber das Gesuch ab, trotzdem ein Empfehlungsschreiben von Herrn Berger vorgelegen hatte, in welchem er mitteilte, dass er diesen jungen Mann seit seiner Kinderzeit kenne. Es heisst dann weiter in diesem Brief: «Il a un faible pour les femmes.» Herr Regierungsrat Stauffer meinte hiezu: «Alors c'est un coureur de femmes», was

aber denn doch nicht das gleiche ist. Richtig ist aber, dass Marchand seit 1929 gar nichts mehr bezahlt hat. Der Regierungsstatthalter von Biel wollte die Begnadigung von 20 auf 5 Tage empfehlen. Da aber bis heute noch gar nichts bezahlt werde, fand die Kommission, sie könne die Begnadigung nicht verantworten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Abweisung) 83 Stimmen. Für den Antrag Berger 39 »

Gasser (Worb). Ich möchte mich verwenden für den Fall 24 (Schneider Karl). Ich tue es weniger für den Gesuchsteller selbst, sondern mehr für seine Familie. Das ist ein jähzorniger Mensch, der seinen Knecht verprügelt hat. Dann hat er ebenfalls die Alimente für sein Kind nicht bezahlt. Es handelt sich um einen regelrechten Schuldenbauer, der gegen die ganze Welt verbittert ist. Ja, er leidet geradezu an Verfolgungswahn. Der Mann kann durch diese Strafe nicht gebessert werden. Vielmehr wäre es nachher noch schlimmer als jetzt. Die Frau und besonders die Kinder müssten schwer darunter leiden, wenn dieser Mann die Strafe absitzen müsste. So etwas wird ja, wie Sie wissen, den Kindern immer vorgehalten. Meiner Ansicht nach gehörte der Mann eher in eine Nervenheilanstalt denn in ein Gefängnis. Schon der ausserordentliche Jähzorn weist auf Abnormalität hin.

Ich bitte deshalb den Rat, diese Strafe zu erlassen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit d'un individu extrêmement brutal; non content de battre sa femme, il a également maltraité son domestique et c'est pourquoi, en juin 1933, il a été condamné à 10 jours de prison toutefois avec sursis pendant 4 ans. Mais dans la suite il a été de nouveau condamné à l'emprisonnement pour des motifs semblables à ceux dont il était question tout à l'heure dans le cas du jeune homme auquel s'intéresse M. Berger, c'est-à-dire inaccomplissement de ses obligations alimentaires envers un enfant illégitime, de sorte que le sursis a dû être révoqué.

Le préopinant a émis l'avis que la place de Karl Schneider serait dans un asile d'aliénés. Mais ce n'est pas à la direction de police qu'il appartient de prendre l'initiative d'une proposition dans ce sens. Il faudrait d'abord que nous soyons saisis d'une plainte des autorités communales ou de la préfecture qui nous obligerait à prendre certaines mesures de sûreté. On ne peut pas comme cela, en un tournemain, interner les gens dans un établissement d'aliénés — heureusement, parce qu'on serait peut-être tenté parfois d'abuser de cette faculté. Nous estimons que les procédés de l'intéressé, un alcoolique qui continue de frapper sa femme — laquelle n'ose pas porter plainte, et cela se comprend un peu - et de menacer ses voisins, ne méritent aucune espèce d'indulgence; c'est pourquoi nous sommes catégoriquement opposés à la remise de peine qu'il sollicite.

Steinmann. Die Erwägungen dieses Antrages verstehe ich wirklich nicht recht. Es wird ja vom Antragsteller gar nicht bestritten, dass es sich um

einen schweren Fall, um einen gemeingefährlichen Menschen handelt. Hier scheint sogar neben der Strafe dauernde administrative Versorgung gerechtfertigt zu sein. Da gehe ich mit Herrn Gasser einig. Aber das ist doch nicht Sache des Grossen Rates. Hier haben wir lediglich die Frage zu entscheiden, ob diesem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen sei, oder ob er sie verdient habe. Die Justizkommission ist auf Grund des Aktenstudiums dazu gekommen, diese Frage zu bejahen. Bloss aus Rücksicht auf die Angehörigen kann man nicht begnadigen. Was würde die Begnadigung auf Schneider für einen Eindruck machen? Den, dass er die Gewalttätigkeiten, die er ständig im kleinen begeht, erst recht fortsetzen würde. Das wäre für ihn fast eine Aufmunterung in seinem bösen Tun. Ich beantrage deshalb, dem Antrage der vorberatenden Behörden Folge zu geben.

Bigler. Der Zufall will es, dass ich der Nachbar dieses Gesuchstellers bin, ferner, dass ich der Gemeindebehörde angehöre, die das Begnadigungsgesuch befürwortet hat. Ich fühle mich verpflichtet, kurz darzutun, warum wir dieses Begnadigungsgesuch befürwortet haben. Es muss zugegeben werden: Schneider verdient diese Strafe. Aber die Gefängnisstrafe muss auf die beiden Söhne, die im letzten Schuljahre stehen, einen deprimierenden Einfluss haben. Dann ist die Frau gebrechlich. Der Betrieb würde während der Strafzeit von niemanden besorgt und es ginge alles drunter und drüber. Schneider ist so veranlagt, dass er durch diese Strafe zu neuen Tätlichkeiten veranlasst würde. Dieser Mann ist übrigens nicht ohne Grund so geworden. Die Verhältnisse waren für ihn sehr ungünstig. Ich persönlich habe mich stets bemüht, dem Manne so weit als möglich zu helfen. Ich hatte dafür gesorgt, dass er auf seinem Heimwesen bleiben konnte, dass der private Zins reduziert wurde. Ich sagte mir auch hier, man müsse bei einem Menschen das Gute suchen und hoffen, dass er das Böse überwinde. Nun reiht er jetzt allerdings eine Schuld an die andere. Wenn aber dieser Mann die Strafe absitzen muss, werden nachher eine weitere Reihe von schlimmen Taten folgen. Das möchten wir verhindern. Wir sehen die zu erwartenden Schwierigkeiten für die Familie. Das sind die Gründe, warum wir dieses Strafnachlassgesuch befürwortet haben. Schneider ist von Natur aus nicht so schlimm, wie er sich jetzt verhält. Die Umstände haben ihn so gemacht und er hat alles Ungemach im Alkohol zu vergessen gesucht. Wenn er dann angeheitert ist, dann steigt eben die Courage. Ich möchte Sie aus diesen Gründen bitten, dem Antrage von Herrn Gasser Folge zu geben.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Abweisung) 82 Stimmen. Für den Antrag Gasser (Worb) . . 61 »

Sämtliche übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Interpellation von Herrn Grossrat Fischer betreffend Schaden durch Fischreiher.

(Siehe Jahrgang 1935, Seite 751.)

Fischer. Seit dem Jahre 1909 kommen alle Jahre eine Anzahl Fischreiher in unsere Gegend. Zuerst waren es 7 und jetzt sind es schon 17. Der gesamte Fischbestand ist dadurch schwer bedroht. Die finanziell nicht auf Rosen gebetteten Leute da droben, die auch aus dem Fischfang in den Giessen leben sollten, werden dadurch schwer geschädigt. Die Interessierten haben schon oft bei der Forstdirektion vorgesprochen und das Begehren gestellt, es seien diese Vögel abzuschiessen. Man schien aber für diese Wünsche in Bern wenig Verständnis zu haben. Man sagte, der Naturschutzverein sei dagegen usw. Endlich wurde dann die Bewilligung erteilt, drei Fischreiher abzuschiessen. Das ist aber im Verhältnis zur Gesamtzahl zu wenig. Das ist gerade, wie wenn man in der Stadt Bern eine Räuberbande entdecken und statt alle Räuber von 20 nur 3 einsperren und die andern 17 frei herumlaufen liesse. Man muss entweder mehr abschiessen oder den Geschädigten eine Entschädigung gewähren. Der Schaden, den die Fischreiher verursachen, beläuft sich auf 150-200 Fr. Der Fischbestand war ursprünglich sehr gross. Heute aber sieht man in den Giessen fast keine Fische mehr.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Fischreiher ist durch das eidg. Jagd- und Vogelschutzgesetz geschützt. Der Bundesrat ist allein für diese Dinge zuständig. Als die Klagen wegen Schädigung des Fischbestandes einliefen, beauftragten wir die Wildhüter, die Zahl der Fischreiher womöglich zu ermitteln. Nach ihren Meldungen hat es jetzt im Kanton Bern, vorwiegend im Mittelland, ungefähr 80 Fischreiher. Auf Grund dieser Ergebnisse haben wir mit der Naturschutzkommission verhandelt, denn wenn etwas gegen das Gesetz Verstossendes in dieser Richtung getan würde, kämen natürlich diese Leute und würden dagegen auftreten. Wir haben ferner mit der Eidg. Inspektion für Forstwesen Fühlung genommen. Es wurde dann den Gebrüdern Maurer in Münsingen die Bewilligung zum Abschuss von 3 Fischreihern erteilt (bis Ende Januar 1936). Es ist aber seither nur einer abgeschossen worden. Es sind also noch zwei abzuschiessen. Auch in Büren wurde eine Abschussbewilligung erteilt. Aber auch dort konnte bis jetzt nur ein Reiher abgeschossen werden.

Wir wissen schon, dass die Fischreiher den Fischbestand sehr schädigen, insbesondere an Gewässern von der Art der Giessen. Deshalb haben wir denn auch Hand zur Erteilung von Abschussbewilligungen geboten. Herr Grossrat Fischer verlangt nun, dass Fischreiher zum Schutze der Fische abgeschossen werden. Wenn wir die Abschussbewilligung erteilt haben, ist jedoch unsere Macht erschöpft. Wir können natürlich die Schützen nicht zwingen, die Fischreiher zu treffen. So weit sind wir in der Schweiz noch nicht. Vielleicht wird es später noch einmal so weit kommen. Es sollen darum vorerst einmal die bewilligten Abschüsse erfolgen. Wenn dann noch mehr Abschüsse notwendig erscheinen sollten, können wir auf diese Frage wieder zurückkommen. Es wäre verdienstlich, wenn

Herr Fischer gleichzeitig mit der Einreichung der Interpellation auch dafür sorgen würde, dass die kompetenten Schützen diese Fischreiher abschiessen.

Herr Fischer hat auch noch vorgeschlagen, man solle diese Fischreiher fangen. Ich nehme an, er meint nicht mich. Ich würde wohl keinen erwischen. Aber vielleicht wäre Herr Fischer geschmeidiger. Immerhin wäre noch abzuwarten, ob er es wirklich mit den Fischreihern aufnehmen kann.

Die ergreifbaren Massnahmen sind also ergriffen worden. Ich weiss nicht, ob wir etwa die unrichtigen Schützen beauftragt haben. Das kann dann Herr Fischer nachher der Forstdirektion mitteilen. Auf alle Fälle geht es nicht an, und der Bund würde dazu die Bewilligung nicht erteilen, nun eine allgemeine Jagd auf die Fischreiher zu eröffnen. Der Abschuss muss planmässig, durch bestimmte Personen und in bestimmter Zahl erfolgen.

Da also die Abschussbewilligung noch nicht ausgenützt ist, ist die Interpellation meines Erachtens gegenstandslos geworden. Ich lade aber Herrn Fischer ein, die Frage betreffend die Fischreiher wieder aufzuwerfen, wenn es ihm nach erfolgten Abschüssen notwendig erscheint.

Es ist mir jetzt nicht gerade gegenwärtig, ob eine gesetzliche Handhabe für die Gewährung einer Entschädigung vorhanden ist oder nicht. Wenn Herr Fischer ein bezügliches Gesuch einreichen wird, werden wir diese Frage prüfen. Irgend eine Zusicherung kann ich aber jetzt nicht geben.

Interpellation von Herrn Grossrat Salzmann betreffend Vorschriften über landwirtschaftliche Traktoren.

(Siehe Seite 36 hievor.)

Salzmann. Bevor ich auf die Begründung meiner Interpellation eintrete, möchte ich noch über einen Punkt Abklärung schaffen. Es ist mir bereits zu Ohren gekommen, dass verschiedene Ratsmitglieder gesagt haben, ich verfolge mit meiner Interpellation persönliche Interessen. Das stimmt nicht. Es ist zwar richtig, dass ich selber ein solches Fahrzeug auf meinem landwirtschaftlichen Gut verwende. Ich habe vor einiger Zeit auch einen Anhänger erstellen lassen. Das war aber in einem Zeitpunkt, da ich wusste, dass ich für dieses Fahrzeug werde Steuern bezahlen müssen. Es kann sich also nicht darum handeln, für meinen Wagen Steuerfreiheit herauszuholen. Ich bin lediglich deshalb zur Stellung und Begründung dieser Interpellation bestimmt worden, weil ich die Entwicklung der einschlägigen Vorschriften seit Jahren verfolge. In einem Punkte allerdings befinde ich mich bei den vielen Leidtragenden, nämlich in bezug auf den Umbau eines solchen Autos zu einem Traktor. Die einschlägigen Vorschriften wurden mir schon vor einem Jahr auf Verlangen ausgehändigt. Ich habe mich auch über jeden einzelnen Punkt erkundigt. Ich habe diese Arbeit dann gestützt auf diese Anweisungen des Expertenbureaus des Strassenverkehrsamtes ausführen lassen, wurde dann aber mit vielen andern vor die Tatsache gestellt, dass das nun doch nichts Ich überlasse es nun dem Gerechtigkeitsgefühl jedes Ratsmitgliedes, nach meiner Begründung über die Berechtigung der vorliegenden Interpellation zu urteilen. Die bisherige Regelung des technischen Baues von Traktoren war im eidg. Automobilgesetz niedergelegt. Dieses Gesetz nun hatte die Möglichkeit geschaffen, für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge unter gewissen Voraussetzungen Steuerfreiheit zu gewähren. Diese Bedingungen bestanden vor allem in der Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit auf 20 km pro Stunde, im Verlangen einer Distanz zwischen Vorder- und Hinterachse von $2^1/_2$ m, Tragraum von zirka 1,5 m² Bodenfläche und Nutzlast höchstens 600 kg.

Von dieser Möglichkeit des Umbaues haben zahlreiche Kleinbauernbetriebe, oder auch Arbeiter, die neben ihrem Beruf einen kleinen Bauernbetrieb bewirtschaften, Gebrauch gemacht, haben solche Fahrzeuge angeschafft oder umgebaut, weil sie sich eine bessere Rendite von ihrem kleinen Betrieb versprachen, Ersparnisse auf den Auslagen für Zugkraft, weil sie hofften, ihren Betrieb etwas intensiver und von fremder Zugkraft unabhängiger gestalten zu können.

Durch Verfügung der Kantonalen Polizeidirektion sind die Vorschriften auf 1. Januar abgeändert und eingeengt worden. Die neuen Vorschriften lauten nun: Maximalgeschwindigkeit 15 km, Achsendistanz weniger als 2 m; es darf kein Tragraum mehr vorhanden sein, kein zweiter Sitzplatz. Der Verkehr ist nur noch gestattet bis zum Lagerhaus der landwirtschaftlichen Genossenschaft. Alle Fahrzeuge werden gegenwärtig einer eingehenden und scharfen Prüfung unterzogen, bei der sich in den meisten Fällen ergibt, dass sie genau den früheren Vorschriften über den Umbau entsprechen, aber natürlich nicht den neuen Vorschriften. Infolge dieser Tatsache sehen sich viele Kleinbauern, die Besitzer solcher Fahrzeuge sind, vor die Wahl gestellt, entweder ihre Fahrzeuge neuerdings einem teuren Umbau zu unterziehen, oder aber eine Steuer zu bezahlen, die ihnen eine weitere Verwendung des Fahrzeuges in ihrem Zwergbetrieb verunmöglicht. Darin liegt eine grosse Ungerechtigkeit gegenüber diesen Kleinbesitzern, die heute sowieso nur mit den grössten Anstrengungen ihre Existenz aufrechterhalten können.

Wir sind der Meinung, dass die Vorschriften im Bundesgesetz für die Verkehrssicherheit sehr wohl genügt hätten. Eine Beschränkung der Achsendistanz auf unter 2 m hat zur Folge, dass bei vielen Wagen der Umbau zu einem kleinen Traktor überhaupt unmöglich wird, weil der zweite Wechsel, der eingebaut werden muss, meist gar nicht mehr Platz hat. Das ist in mehrfacher Hinsicht zu bedauern. Ich komme noch darauf zurück.

Aber geradezu widersinnig ist die Bestimmung, dass kein Tragraum mehr vorhanden sein darf. Es ist in der Verfügung ein Passus, der verlangt, dass solche Wagen über ein Steigungsvermögen verfügen müssen, das gestattet, einen beladenen Anhänger von anderthalbfachem bis doppeltem Gewicht des Traktors selbst bei einer Steigung von $12\,^0/_0$ vorwärts zu bewegen. Ich muss da erklären, dass man es bei den leichten Wagen nicht fertig bringt, ohne Belastung des Wagens die Adhäsion zu bekommen, sei es für den Zug auf der Strasse oder für Arbeit auf dem Acker. Die Wagen müssen einen Tragraum

haben, damit sie mit irgend einem Gegenstand belastet werden können; ohne das ist die Adhäsion gar nicht zu erreichen. Der Tragraum von 1½ m² Fläche genügt manchem Kleinbesitzer für seinen Zweck; die Forderung, dass er diesen Tragraum wegnehmen muss, bringt ihn in die Zwangslage, dass er ein weiteres Fuhrwerk, einen Anhänger, erstellen lassen muss, um seine Sache zu führen. Für die Verkehrssicherheit ist das kein Vorteil, sondern ein Nachteil, wenn ein Fahrzeug einen Anhänger hat, anstatt die Last direkt im Motorwagen zu befördern. Ich glaube nicht, dass diese Bestimmung einen andern als ungünstigen Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben kann.

Der Herr Polizeidirektor hat zur Begründung der Ablehnung der Motion Laubscher, die verlangte, die alten Wagen in der Steuer etwas herabzusetzen, diese Fahrzeuge als «vieux paccauds» bezeichnet. Er sagte, die Wagen seien für nichts mehr gut, als recht viel Lärm zu machen. Ich glaube sagen zu dürfen, dass das nicht stimmt. Es sind in den letzten Jahren Tausende von Fahrzeugen aus dem Verkehr gezogen worden, nicht weil sie unbrauchbar geworden wären, sondern weil die Krise sie einfach aus dem Verkehr geworfen hat. Die Leute vermochten die Wagen nicht mehr im Verkehr zu behalten, obschon sie sie dringend nötig gehabt hätten. Für alle diese Wagen sind Unsummen von Geld ins Ausland gegangen. Es erhebt sich die Frage, ob es volkswirtschaftlich besser ist, die Werte, die in diesen Wagen stecken, nutzlos auf den Sammelplätzen zugrunde gehen zu lassen oder sie für irgend einen Zweck nutzbar zu machen. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass der Staat ein Interesse daran hat, dass die Wagen für irgend einen Zweck verwendet werden, weil diese hier verlangten Umbauten ganz sicher für eine Menge von Kleingewerbebetrieben, von mechanischen Werkstätten, im Lande herum Arbeit geben. Der Staat hat aber auch deshalb ein Interesse daran, dass diese Wagen in Betrieb genommen werden, weil sie doch Benzin verbrauchen und dafür Zoll abliefern. Es stehen hier nicht, was bei der Motion Laubscher vielleicht mitgespielt hat, Eisenbahninteressen in Frage, denn der Aktionsradius für diese Wagen ist sehr klein, und es handelt sich nur um Fuhrungen, die ganz kleine Betriebe für ihren Eigenbedarf machen müssen, so dass Eisenbahninteressen überhaupt nicht tangiert werden. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, eine Nutzbarmachung der Fahrzeuge direkt zu verhindern durch ungeeignete und zu harte Massnahmen und Vorschriften.

Wir sind deshalb der Auffassung, die Vorschriften sollten neuerdings überprüft werden. Es mag vielleicht auch noch der Konkurrenzneid der grossen Traktorenfabrikanten mitgespielt haben; ich weiss das nicht, aber es ist zu vermuten. Auch das ist ungerechtfertigt, denn das weiss sicher jeder: für diejenigen Betriebe, die diese umgebauten Wagen anschaffen, kommt auf keinen Fall eine Anschaffung eines Traktors für 4000—8000 Fr. in Frage. Auch dort werden keine Interessen von Konstruktionswerkstätten und Traktorenfabriken berührt.

Es wäre vielleicht auch zu prüfen, nebst der allgemeinen Ueberprüfung der Vorschriften, ob nicht auch für die steuerzahlende Kategorie der Traktoren eine gewisse Abstufung Platz greifen könnte, da es doch Wagen gibt, die lediglich saisonmässig auf die Strasse kommen, im Herbst zur Führung von Produkten zur Station oder zum Lagerhaus, oder vielleicht direkt zum Konsumenten. Als absolut dringend erachte ich aber die Zuerkennung der Steuerfreiheit für alle diejenigen Traktorenbesitzer, die ihre Wagen vor Erlass der neuen Vorschriften bereits besessen haben oder haben umbauen lassen.

Ich hoffe mit meinen Ausführungen den Herrn Polizeidirektor veranlasst zu haben, sich der berechtigten Wünsche der kleinen Motorlastwagenbesitzer etwas anzunehmen und die von uns gemachten Vorschläge wohlwollend zu prüfen. Die Bestimmung über den Aktionsradius, die in den Bundesvorschriften enthalten ist, hat den Besitzern einige Freiheit gelassen in der Führung ihrer eigenen Produkte. Es wurde dort auch bestimmt, dass nicht Fuhrungen für andere gemacht werden dürfen und namentlich auch nicht bezahlte Fuhrungen. Das hätte meiner Ansicht nach genügt. In den neuen Vorschriften ist niedergelegt, dass mit den steuerfreien Fahrzeugen nur noch zum Lagerhaus oder zur nächsten Bahnstation gefahren werden dürfe. Das kann jeden Besitzer in eine ganz missliche Lage bringen. Es sind vielleicht solche Leute da, die ihren Wohnsitz zwischen zwei oder drei Stationen haben. Im einen Jahr können sie ihre Produkte auf der nächsten Bahnstation einladen, in einem andern Jahr müssen sie auf eine andere Station fahren, dorthin, wo der Händler die Sache abnimmt. In diesem Falle sind sie schon ausserhalb des Gesetzes. Darum möchte ich auch dort die Vorschriften der alten Ordnung wieder etwas angepasst sehen. Ich hoffe mit meinen Ausführungen bewirkt zu haben, dass der Herr Polizeidirektor sich dieser Wünsche etwas annimmt und sie nochmals überprüft.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Par son interpellation, M. Salzmann demande que soit examinée à nouveau la question des taxes appliquées aux tracteurs agricoles, ainsi qu'aux tracteurs mi-agricoles et mi-industriels et en particulier aux automobiles transformées en tracteurs, si bien que l'on en arriverait à considérer comme tracteurs n'importe quels véhicules automobiles retirés de la circulation pour être utilisés comme tracteurs.

Or, qu'est-ce qu'un tracteur? La loi fédérale le dit: «Un tracteur est une voiture motrice construite pour traîner des remorques et n'ayant que peu de place ou pas de place du tout pour des chargements». Ainsi, et c'est la loi fédérale qui le déclare très catégoriquement, un tracteur est une machine construite pour traîner, mais non pas pour transporter des fardeaux.

Cependant, dans la pratique, nous nous montrons déjà extrêmement large, extrêmement tolérant à l'égard des propriétaires de tracteurs agricoles: celles de ces machines qui sont utilisées exclusivement pour l'agriculture ne paient aucune 'taxe; celles qu'on emploie moitié à des travaux agricoles, moitié à des fins industrielles n'acquittent que la demi-taxe; celles utilisées pour actionner des batteuses, par les sociétés de battage (Dreschgenossenschaften) ne paient que 50 fr. par an. On ne peut pas être plus large!

D'autre part, il ne faut pas oublier que le produit des taxes sur les véhicules à moteur, dans le canton de Berne, est affecté exclusivement à l'entretien et à la réfection des routes. Il n'est donc que juste que les tracteurs employés à d'autres travaux que les travaux agricoles paient une taxe puisqu'ils contribuent à l'usure des routes.

On peut se demander si, surtout dans le cas de ces petits paysans en faveur desquels a parlé M. Salzmann, l'emploi de tracteurs est vraiment économique. A ce sujet, fort de certaines expériences que nous avons des choses de l'agriculture (avec laquelle nous sommes toujours restés en contact, pas seulement théorique, mais souvent aussi pratique), nous croyons pouvoir affirmer que l'emploi de ces machines, sous le régime d'une propriété très morcelée comme nous le connaissons dans notre canton, n'est généralement pas du tout économique, qu'il est même «nichtwirtschaftlich» et nous estimons que bien des petits paysans, plutôt que de faire les frais d'un tracteur, auraient été bien mieux inspirés de s'en tenir tout simplement à la traction animale. D'autant plus que l'entretien de ces engins est excessivement onéreux; cela aussi nous le savons par expérience: dernièrement, dans un service dépendant de l'Etat, il a fallu remplacer les quatre bandages d'un camion, cela nous a coûté, messieurs, 1600 fr.

A la fin du mois de mars dernier, nous avons reçu du groupement qui porte le nom de Schweizerischer Traktoren-Besitzer-Verband — donc l'Association suisse des propriétaires de tracteurs agricoles — une lettre où on nous demande de montrer plus de rigueur dans le contrôle des nombreuses voitures automobiles transformées avec plus ou moins de succès en tracteurs. A l'appui de cette requête, le groupement en question allègue que beaucoup de petits paysans qui ont fait l'acquisition de ces prétendus tracteurs (en réalité de vieux tacots qu'on a transformés) ont subi un préjudice certain et qu'il importe de surveiller mieux ce trafic, car les acheteurs, incapables de juger la valeur de ces machines, sont exposés aux plus graves mécomptes. Les opinions, vous le voyez, sont divergentes: d'une part l'Association des propriétaires de tracteurs réclame un contrôle plus sévère; d'autre part, M. Salzmann, au nom des petits paysans, voudrait plus de liberté.

Ce qui est certain, c'est que les vieilles autos transformées en tracteurs sont ensuite utilisées non seulement pour traîner des fardeaux, mais également pour faire des transports. Dès lors, ces prétendus tracteurs circulent sur les routes, ils les usent et il est parfaitement juste que leurs pro-priétaires paient une taxe. Aujourd'hui, ils sont autorisés à se rendre au dépôt de l'association agricole et à la gare la plus proche, jusqu'à 10 km. sans payer quoi que ce soit. Quant à ceux qui utilisent leur machine en partie seulement pour leurs travaux agricoles et en partie pour leur commerce ou leur industrie, ils ne sont assujettis, je l'ai dit, qu'au paiement de la demi-taxe. D'après les prescriptions concernant la taxe des tracteurs et des machines de travail, établies par nos organes techniques, les tracteurs agricoles devraient répondre aux conditions suivantes: 1. Avoir une puissance leur permettant de déplacer même sur une rampe de $12\,{}^0/_0$ une remorque chargée pesant $1\,{}^1/_2$ à 2 fois le poids

du tracteur. 2. Le déplacement en première vitesse ne devra pas excéder 4 km. à l'heure. 3. La plus grande vitesse ne devra pas excéder 15 km. à l'heure. 4. L'écartement entre l'essieu avant et l'essieu arrière devra être inférieur à 2 m. 5. Le diamètre du cercle extérieur de virage ne devra pas excéder 9 m. 50. 6. Chaque machine aura son crochet de traction et un solide dispositif répartissant l'effort de la traction sur les porteurs latéraux du chassis. 7. Il ne devra pas y avoir de possibilité de chargement. 8. Dans la règle, le tracteur ne devra être muni que d'un seul siège.

Pour pouvoir bénéficier des allègements de taxes dont nous avons parlé, le propriétaire du véhicule devra fournir la preuve que ce dernier répond aux conditions fixées. A cet effet, le véhicule sera soumis, aux frais du propriétaire, à un examen technique, auquel procédera un expert cantonal des automobiles. Nous ne sommes donc pas surpris que beaucoup d'agriculteurs désirent bénéficier de ces allègements en prétendant que leurs véhicules doivent être considérés comme des tracteurs agricoles, alors que très souvent on les utilise aussi comme camionnettes.

Combien de fois l'un ou l'autre d'entre vous n'a-t-il pas été témoin de la mésaventure de quelque automobiliste qui, par maladresse ou par malchance, avait quitté la route et se trouvait immobilisé dans un pré ou un champ, dans l'impossibilité d'en sortir par ses propres moyens, de sorte qu'il fallait aller chercher des chevaux pour dégager sa voiture. C'est dire que la puissance de traction d'un tracteur qui n'est en réalité qu'une vieille automobile transformée, est médiocre, et je doute fort, quant à moi, qu'on puisse les employer sans inconvénients à des labours ou autres lourds travaux de la campagne; leur force n'est pas suffisante.

Quoi qu'il en soit, nous sommes d'accord d'examiner les revendications exposées par M. Salzmann, mais nous voulons le faire de concert avec les représentants des intéressés. Nous inviterons donc à cette étude les représentants de l'Association suisse des propriétaires de tracteurs agricoles et aussi ceux des petits paysans dont M. Salzmann a plaidé la cause, de même qu'un expert. Nous en discuterons à la bonne franquette et nous verrons à quelles conclusions on aboutira; nous examinerons si et dans quelle mesure il est possible de donner satisfaction aux doléances qui nous sont soumises; mais, je tiens à le dire dès maintenant, il ne peut pas être question de considérer comme tracteur agricole n'importe quelle automobile transformée qui sert à du transport un peu partout sur les routes et à de longues distances.

Präsident. Ich frage Herrn Salzmann an, ob er eine Erklärung abzugeben wünscht.

Salzmann. Ich bin befriedigt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Anlässlich der Wahl der Staatsvertreter in die Sekundarschulkommission Hasle-Rüegsau setzte sich die Unterrichtsdirektion über den ausgewiesenen Vertretungsanspruch der Sozialdemokratischen Partei hinweg, obwohl dieser sozialdemokratische Anspruch gemäss Vereinbarung der dortigen Parteien auch von der Gemeindeversammlung geschützt wurde, indem diese für die Erneuerung eines der drei zu wählenden Mitglieder auch einen sozialdemokratischen Doppelvorschlag einreichte, wie es das Gemeindereglement von Rüegsau vorsieht. Sonderbarerweise wählte der Regierungsrat auf Vorschlag der Unterrichtsdirektion unter den Neugewählten auch Herrn Grossrat Meister, obwohl derselbe von der Gemeindeversammlung nicht in Vorschlag gebracht wurde und überdies zu gleicher Zeit als Gemeindevertreter in der Sekundarschulkommission seinen Rücktritt einreichte und auf eine weitere Zugehörigkeit ausdrücklich Verzicht leistete.

Welche Gründe veranlassten die Unterrichtsdirektion, respektive die Regierung, den Anspruch der Arbeiterschaft in demonstrativer Weise abzulehnen?

iennen?

Welche Absichten verfolgt die Unterrichtsdirektion, respektive die Regierung, durch die ganz allgemein geübte Praxis planmässiger Ausschliesslichkeit gegenüber der Sozialdemokratischen Partei bei der Wahl der Staatsvertreter in die Mittelschulkommissionen, da der Fall Rüegsau durchaus nicht allein steht.

Ist die Unterrichtsdirektion und die Regierung bereit, diese Praxis der Ausschliesslichkeit gegenüber der grössten Partei des Kantons aufzugeben und hält sie nicht dafür, dass bei künftigen Wahlen in die Mittelschulkommissionen den grossen Parteien eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung einzuräumen sei?

Bern, den 13. Mai 1936.

Giovanoli und 36 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob es nicht angezeigt sei, die Abänderung von § 12, Absatz 3, des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden wie folgt vorzunehmen:

Die Rechnungsabgabe erfolgt alljährlich und umfasst den Zeitraum des Kalenderjahres. Eine Ausnahme besteht für die Forstverwaltung, deren Wirtschaft und Rechnungsjahr je vom 1. Oktober bis 30. September dauert.

Die bisher gültige Fassung lautet:

Die Rechnungsablage erfolgt alljährlich und beschlägt den Zeitraum des Kalenderjahres.

Bern, den 13. Mai 1936.

Dumermuth und 31 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird ersucht, beim Bundesrat vorstellig zu werden, es möchten die gesetzgeberischen Arbeiten für die Entschuldung der schweizerischen Landwirtschaft im Blick auf die Staatsfinanzen und die Lage der Landwirtschaft so gefördert werden, dass die Hilfe noch in diesem Jahre verwirklicht werden kann.

Bern, den 13. Mai 1936.

Reusser (Heiligenschwendi) und 17 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident. Da ich leider morgen der Sitzung nicht mehr beiwohnen kann, möchte ich mich heute abend vom Grossen Rat verabschieden, wenigstens als Vorsitzender. Ich habe nicht im Sinn, einen langen Rückblick auf die während des letzten Jahres geteisteten Arbeiten zu werfen, schon deshalb nicht, weil wir ja heute einem Tempo unterworfen sind, bei dem alles, was gemacht wird, wenn es auch im Moment der Schaffung als gut und weitgehend betrachtet wird, und offenbar auch sehr gut ist, sich ausserordentlich rasch überholt. Kaum ist eine Situation einigermassen bewältigt, so stellen sich schon wieder neue grosse Schwierigkeiten ein.

Immerhin möchte ich darauf verweisen, und ich glaube das mit Recht tun zu können, dass der Grosse Rat des Kantons Bern sicher sehr fleissig und mit vollem Ernst gearbeitet hat. Es sind eine Reihe von Gesetzesarbeiten von sehr grosser Tragweite verabschiedet worden. Ich glaube, dass der Grosse Rat für sich in Anspruch nehmen darf, dass er sich in allen seinen Arbeiten immer von der Sorge für das gemeinsame Wohl leiten liess. Leider sind die Schwierigkeiten nicht, wie mein Vorgänger, Herr Spycher, gewünscht hat, im abgelaufenen Jahr überwunden worden, und auch im nächsten Jahr werden wieder ganz schwere politische und wirtschaftliche Fragen an den Grossen Rat herantreten. Es werden an den Rat und an die einzelnen Mitglieder sehr grosse Anforderungen gestellt. Diejenigen, die vielleicht gern schnippische Bemerkungen über Parlamente machen und da und dort etwas auszusetzen haben, sind jedenfalls schief gewickelt. Wenn ein Mitglied des Grossen Rates es mit seiner Aufgabe ernst nehmen will, hat es nicht nur eine grosse Verantwortung zu tragen, sondern auch sehr viel Arbeit zu leisten. Schon in einem kantonalen Parlament gibt es eine solche Menge wichtiger Fragen zu studieren und zurechtzulegen, dass dadurch der Einzelne sehr stark in Anspruch genommen wird.

Auf eines möchte ich besonders verweisen, auf unsere Arbeitslosen, die im Kanton Bern ja sehr zahlreich sind. Ein Grossteil unserer Arbeitslosen befindet sich schon im siebenten Krisenjahr. Vor einigen Wochen haben sich Tausende von Arbeitslosen hier in Bern versammelt. Ihr Zug musste auf jeden, der ihn gesehen hat, einen tiefen Eindruck machen, weil man nun wirklich feststellen konnte, wie die Leute verarmt sind. Ich kenne die Verhält-

nisse im Ausland nach dieser Richtung, ich weiss, dass es Länder gibt, wo die Verarmung viel grösser ist als bei uns in der Schweiz, und auch im Kanton Bern. Ich hätte es aber selbst nie für möglich gehalten, obwohl ich hinsichtlich der Krise nie ein grosser Optimist war, dass die Krise in ihrer Dauer und in ihrem Ausmass so verheerend wirken könnte, wie sich das nun gezeigt hat. Auch diese Frage wird im nächsten Jahr wieder zur Sprache kommen. Es gibt wohl keinen Volksgenossen, der so leidet wie der Arbeitslose, nicht nur materiell, sondern auch seelisch, und sicher seelisch sehr schwer. Es wird auch hier Aufgabe des Grossen Rattes sein, diesen Volksgenossen zu helfen. Auf alle Fälle darf der Grosse Rat die, die unter der Krise am meisten leiden, nicht im Stich lassen. Ich habe volles Zutrauen zum Grossen Rat, es hat sich in den letzten Jahren doch gezeigt, dass er gewillt ist, an alle Fragen, auch an die schwierigsten, heranzutreten und der Schwierigkeiten mit gemeinsamen Kräften Meister zu werden oder wenigstens die beste Lösung zu versuchen. Ich hoffe, dass diese Einstellung an-halten und dass es dem Grossen Rat gelingen werde, die ungeheuren Anforderungen, die an ihn gestellt werden, zum Nutzen des ganzen Volkes und, wie gesagt, der Arbeitslosen zu bewältigen.

Zuletzt spreche ich meinen Mitarbeitern im Bureau, und auch dem Staatsschreiber, sowie dem Personal der Staatskanzlei und den Weibeln, sowie allen denen, die mitgeholfen haben, die Arbeit zu bewältigen, meinen besten Dank aus. Damit schliesse ich die heutige Sitzung und wünsche Ihnen morgen

eine gute Heimreise. (Beifall.)

Schluss der Sitzung um $4^{1}/_{2}$ Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 14. Mai 1936,

vormittags 81/4 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bouchat, Flück, Frölich, Gafner, Giauque, Graf, Hachen, Hunsperger, Ilg, Krebs, La Nicca, Lindt, Marti, Raaflaub (Moutier), Schneiter (Lyss), Steiger, Stucki (Ins), Zwahlen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Bangerter, Gerber, Gnägi, Gressot, Grimm, Grosjean, Hürbin, Marchand, Roggli, Rüegsegger, Schlappbach, Stammbach.

Tagesordnung:

Expropriation.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Stadt Bern wird in Anwendung der §§ 1 ff. des Gesetzes vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums, gestützt auf das Gesuch vom 15. April 1936 das Recht erteilt, nach dem vorgelegten Plan des städtischen Hochbauamtes die Besitzungen Stalden 1-23 (ungerade Nummern), Läuferplatz 1—7 (ungerade Nummern), Mattenenge 3—15 und 2—24 mit Inbegriff der an den Nydeckhof numerierten Teile dieser Besitzungen, Nummern 5—49 (ungerade Nummern), zwecks Sanierung der Altstadt zwangsweise zu erwerben, von nachfolgenden Grundeigentümern:

- a) L. Herzog & Söhne, Hoch- und Tiefbau, Bern;
- b) Gemeinnützige Baugenossenschaft, Bern;
- c) Brönnimann Hermann, Bäckermeister, Bern;
- d) Balmer-Althaus Elisa, Wwe., Bern;
- e) Baumann-Weissmüller Bertha, Bern;
- Baumgartner gesch. Grimm, Rosa und Mith., Bern;
- g) Aebi Jakob, Brauer, Bern;
- h) Abderhalden Fr., Hünibach/Thun;
- i) Bauer Edmund und Hermann, Bern und Zürich:
- k) Röthenmund Ernst Milchhändler, Bern;
- 1) Batschelet Emil, Schlosser, Bern; m) Schütz Werner, Pferdewärter, Bern;

- n) Hodel Katharina, Köchin, Bern;
- o) Begert Ernst, Handelsmann, Bern;
- p) Streit Gottlieb, Installateur, Bern;
- Gerber Joss Maria und Maurer Gerber Frieda, Bern;
- r) Glatz Fritz und Hoffmann Werner, Bern;
- s) Schütz-Leuenberger Albertine und Leuenberger Ernst Otto, Bern;
- t) Gerber Ernst, Schlossermeister, Bern.

Motion der Herren Grossräte Scherz und Bühler betreffend Hilfe für die Schieferindustrie.

(Siehe Jahrgang 1935, Seite 649.)

Scherz. Als ich an Schatzungen dort oben im Frutigtal teilgenommen hatte, erhob sich für mich die Frage, woher es denn eigentlich komme, dass diese Leute da oben in eine solche Notlage geraten sind. Auf diese Frage antwortete man mir immer: Der Schiefer geht nicht mehr. Die Heimwesen in dieser Gegend sind so klein, dass sie gerade zur Selbstversorgung der Eigentümer ausreichen, während das Bargeld durch die Arbeit in der Schieferindustrie verdient werden sollte. Das war denn auch jahrelang möglich. Es ist nicht zu vergessen, dass der Schieferabsatz früher etwa den Betrag von einer Million erreichte und dass es sich hier um ein ausgesprochen nationales Produkt handelt. Es muss hiefür gar nichts aus dem Ausland eingeführt werden. Selbst die Sprengstoffe und der Lichtstrom in den Gruben sind schweizerischen Ursprungs. Es waren in diesen Gruben und durch die mit dieser Schiefergewinnung in Verbindung stehenden Arbeitsmöglichkeiten früher etwa 500-600 Personen beschäftigt. Der Taglohn betrug je nach Arbeitszeit 6—10 Fr. Der frühere Export nach europäischen und aussereuropäischen Ländern ist heute fast gänzlich versiegt. Warum? Eine wichtige Ursache bilden die Valutaverhältnisse. Die italienische und die französische Konkurrenz (die italienische momentan allerdings nicht) haben unsern Markt verdrängt, indem die Preise ungeheuer herabgedrückt wurden. Jetzt arbeiten in diesen Gruben kaum mehr 80 Arbeiter. Obschon der Taglohn heute nur noch 4-5 Fr. beträgt, würden es diese Leute begrüssen, wenn sie wenigstens um diesen Betrag noch arbeiten könnten. Und bedenken Sie: Diese Leute können nicht stempeln gehen, denn sie gehören wegen ihrer nicht ausgesprochenen Berufszugehörigkeit keiner Versicherungskasse an. Und man vergesse auch nicht, dass hier der Taglohn geringer ist als manchenorts die Arbeitslosenunterstützung.

Wir haben diese Sache schon vor einiger Zeit mit dem Direktor des Innern, Herrn Regierungsrat Joss, besprochen. Es hatte sich aber herausgestellt, dass die derzeitige Gesetzgebung nicht genügt, um zu helfen, etwa um Exportzuschüsse oder Fabrikationszuschüsse zu gewähren, was mir das Dienlichste zu sein scheint. Vor mir liegt eine Zuschrift aus dem Bundeshaus, worin mir mitgeteilt wird, dass ein Fabrikationszuschuss des Bundes den Betrag nicht übersteigen dürfe, den der Bund voraussichtlich als Beitrag an die Arbeitslosenversicherungs-

kasse und als Krisenunterstützung an die betreffenden Arbeitslosen auszurichten hätte. Im übrigen richtet sich der Beitrag nach den Versicherungsverhältnissen. Da wir aber keine bezüglichen Versicherungen haben, ist also gemäss den bestehenden Bundesvorschriften ein Beitrag nicht möglich. Es wird mir aber versichert, dass ein gewisser Export wieder getätigt werden könnte, wenn ein Zuschuss möglich wäre, ein Zuschuss, der sich nur in bescheidenen Grenzen halten müsste. Gewiss, diese Schieferindustrie ist eine lokale Industrie; aber für diese Gegend ist sie so wichtig, wie für andere manche Grossindustrie. Es sollten deshalb Mittel und Wege gefunden werden, um hier beispringen zu können. Vielleicht kann das durch ein nicht allzu starres Festhalten am Wortlaut des Bundesbeschlusses geschehen.

Es ist ferner zu bemerken, dass auch der Inlandabsatz eine bedeutende Rolle spielt. Bei dieser Gelegenheit wollen wir dankbar anerkennen, dass die Regierung durch unsere Unterrichtsdirektion öffentlich den Schulkommissionen und Lehrern empfohlen hat, in den untern Klassen wieder in vermehrtem Masse die Schiefertafel zu verwenden. Es wäre erfreulich, wenn auch andere Kantone diesem Beispiel folgen würden. Das würde den Absatz auch bedeu-

tend steigern.

Es gibt im obern Frutigtal noch eine zweite Industrie von Bedeutung. Es ist die Zündholzindustrie. Auch diese befindet sich in einer kritischen Situation. Diese hat sich in letzter Zeit noch einmal verschärft. Es sind in dieser Industrie etwa 100 bis 150 Arbeiter beschäftigt. Auch hier sind Absatzschwierigkeiten entstanden. Das grösste Unternehmen musste sogar letzthin den Betrieb 14 Tage lang schliessen. Die Schwierigkeiten sind auf diesem Gebiet deshalb entstanden, weil jetzt im Lande einfuhrfertige Ware aus Finnland und Russland verkauft wird. Und Zündholzschachteln werden aus Belgien und Russland eingeführt. Durch diese Absatzstockung wird aber nicht nur die Arbeiterschaft, sondern es wird dadurch auch die Landwirtschaft in Mitleidenschaft gezogen, weil der Holzkonsum dadurch schrumpft. Das beschlägt zwar nicht die Schieferindustrie, aber doch die gleiche Gegend, ja sehr oft betrifft es die gleichen Familien, denn die Schieferarbeit und die Zündholzproduktion greifen ineinander. In bezug auf die Schieferindustrie ist zum Teil in letzter Zeit eine leichte Besserung zu konstatieren. Aber wie lange wird das anhalten?

Ich möchte also der Unterrichtsdirektion für ihr Vorgehen danken.

Zum Schluss möchte ich bitten, die Frage zu prüfen, ob nicht durch eine extensive Interpretation oder Aenderung des Bundesbeschlusses hier geholfen werden könnte, also durch Export- oder Fabrikationszuschüsse, ferner durch Massnahmen zur Konsolidierung der Preise, Frachtermässigungen usw., ebenso durch möglichste Förderung des Inlandabsatzes, wozu die Presse wesentlich beitragen könnte. Eine gute, schöne Schiefertafel leistet in der Schule in den ersten Schuljahren gerade so gute Dienste wie das Papier. Dann sollten auch Massnahmen zur Erhaltung bisheriger Industrien und Verdienstmöglichkeiten, wie sie im Bericht über Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit vom Januar 1935 genannt sind, geprüft werden, ebenso solche zur Förderung der Einführung neuer Industrien. Wir haben ja hierfür eine Zentralstelle. Wäre nicht die Frage zu prüfen, ob man mit diesem Schiefer, der da oben gefördert wird, nicht noch etwas anderes als bloss Schiefertafeln herstellen könnte? Ein Fabrikant im Kanton Glarus hat jetzt auch angefangen, nicht nur Schiefertafeln, sondern auch andere Sachen wie Fensterränder, Konsolen und dergleichen herzustellen. Man soll daraus sehr schöne Sachen machen.

Ich bitte also, diese Punkte zu prüfen und ersuche Sie, meine Motion erheblich zu erklären.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, die Motion Scherz entgegenzunehmen. Nach den Darlegungen des Herrn Motionärs erübrigen sich lange Ausführungen. Gestatten Sie mir aber

immerhin einige Gedanken vorzubringen.

Zweifellos ist die Schieferindustrie für das Frutigtal von sehr grosser Bedeutung. Noch im Jahre 1933 führten wir 113 Wagenladungen Schieferprodukte aus, im Jahre 1934 noch 100. In allerletzter Zeit ist nun wieder eine gewisse Besserung eingetreten. Im November 1935 z. B. konnten wir feststellen, dass innert dreier Monate 4690 kg Schiefer ausgeführt wurden. Wir haben diese Zahlen den Ursprungszeugnissen entnehmen können, die wir für den Clearingverkehr ausstellen müssen.

Dieser Schiefer ist auch von sehr guter Qualität. Er eignet sich namentlich für Schreibtafeln. Diese Eigenschaft öffnet ihm den Markt, namentlich in Deutschland, immer wieder. Die Minderung der Ausfuhr ist lediglich auf die zu grossen Preisunterschiede zurückzuführen. Insbesondere der italienische Schiefer ist viel billiger. Aber auch der deutsche kommt billiger zu stehen. Eine Firma hat nun von sich aus den Preis um 20 % gesenkt. Die Preise sind wirklich so niedrig, dass der Arbeiter keinen grossen Lohn mehr erhält. Es wäre vielleicht gut, wenn sich die Schieferindustriellen etwas mehr zusammenschliessen und vielleicht Minimalpreise vereinbaren würden.

Der Herr Motionär hat gemeint, man könnte durch unser Bureau nach andern Verwendungsmöglichkeiten suchen lassen. Ich möchte diese Anregung umadressieren an die Schieferindustriellen. Sie müssen nach neuen Wegen suchen und forschen und sie finden. Der Glarner Schiefer ist übrigens anderer Natur.

Der Schiefer steht aber auch in Konkurrenz mit neuen technischen Produkten, die teilweise den Schieferverbrauch zurückgedrängt haben. Auch dem müssen eben die Industriellen selber zu begegnen suchen. Das kann eine staatliche Stelle weniger gut. Was wir zur Förderung des Schieferverbrauches tun können, haben wir getan, indem wir die Unterrichtsdirektion veranlasst haben, den am 31. Januar 1936 erfolgten Aufruf im Schulblatt zu veröffentlichen. Ich glaube, man begreift jetzt wieder, dass sich die Schiefertafel sehr gut für den Schulgebrauch eignet. Das ist auch billiger als Papier.

Nun die Frage der Exportzuschüsse. Solche sind nach dem Bundesbeschluss nur möglich, wenn versicherte Arbeiter durch Nichterhalten von Exportaufträgen arbeitslos würden. Und die Höhe darf den Rahmen des Bundesbeitrages im Falle der Arbeitslosigkeit nicht überschreiten. Die Anregung, im Frutigtal die Arbeitslosenversicherung einzuführen, hat

dort keinen Anklang gefunden. Auch die Arbeiter selber sind davon nicht begeistert.

Die Anregung, eventuell eine Aenderung des Bundesbeschlusses dahingehend zu erwirken, sodass die Gewährung von Exportzuschüssen vom Bestand der Arbeitslosenversicherung unabhängig wäre, wollen wir entgegennehmen, prüfen und gegebenenfalls in dieser Richtung das möglichste tun. Wir wollen alles tun, was die Schieferindustrie vor dem Zusammenbruch bewahren kann und ihr Wiederaufblühen fördert.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich hervorheben, dass wir bei unsern Massnahmen das Frutigtal keineswegs vergessen haben. Ich habe mir eine Zusammenstellung machen lassen über die Arbeiten während des Jahres 1935 und jene die gegenwärtig laufen, die im Frutigtal gemacht werden. Um Sie von diesen Zahlen zu verschonen, möchte ich den Herrn Motionär bitten, diese Zusammenstellung hier in Empfang zu nehmen. Ich möchte diese Arbeiten aber auch deshalb hier nicht alle anführen, um nicht den Neid anderer Gegenden zu wecken und deren Begehrlichkeit zu steigern. Diese Zusammenstellung zeigt aber deutlich, dass man für das Frutigtal sehr viel getan hat.

Nun die Streichholzindustrie. Deren Lage ist uns bekannt. Es bewegt diese Leute hauptsächlich die Frage, ob man den Import von Zündholzschachteln weiterhin zulassen solle. Besonders eine Genfer Firma importiert solche. Könnte das nicht auch in der Schweiz fabriziert werden? Wir haben uns mit der Handelsabteilung über diese Frage ausgesprochen. Es erhebt sich hier sofort die Gegenfrage: Woran ist die schweizerische Holzproduktion mehr interessiert, an der Fabrikation der Zündhölzchen oder der Schächtelchen? Wofür braucht es mehr Holz? Die Frutiger führen das Holz für den Zündholzdraht, also die eigentlichen Zündhölzchen, ein, während umgekehrt die Genfer die Schächtelchen einführen und dafür den Draht selber fabrizieren. Wir haben diese Frage unserer Forstdirektion vorgelegt. Sie lässt darüber ein Gutachten erstellen. Unsere Handelsabteilung — in Verbindung mit den Interessierten — steht auf dem Boden, das grössere Interesse bestehe an der Inlandsfabrikation des Holzdrahtes, weil hiefür der Holzverbrauch grösser sei. Ich möchte mir darüber noch kein Urteil erlauben. Diese Frage ist noch zu prüfen.

Man hat mir gesagt, man könnte ganz gut auch den Zündholzdraht in der Schweiz herstellen. Die Einrichtungen hiefür seien vorhanden. Man hält aber dem entgegen, erstens sei es einmal billiger, den Draht aus dem Ausland einzuführen, und zweitens seien die ausländischen Hölzchen viel schöner und weisser. Ueber diesen Punkt liesse sich wohl auch noch reden. Wenn man seine Pfeife anzünden will, ist es doch Nebensache, ob das Streichholz brauner oder weisser ist; die Hauptsache ist einem, wenn es gut anbrennt.

Wir werden also diese Fragen prüfen und abwägen, wo die grössten wirtschaftlichen Interessen liegen. Dann werden wir zur Sache Stellung nehmen. Wir nehmen diese Motion entgegen.

Hulliger. Gestatten Sie mir, mit zwei Worten eine Andeutung zu geben, wie man vielleicht dem Begehren von Herrn Scherz entgegenkommen könnte.

Während vieler Jahre wurden auch die Griffel aus Frutiger-Schiefer hergestellt. Diese Griffel waren aber eigentlich zu hart, sodass die Tafeln häufig zerkratzt wurden. Sie waren aber auch zu dünn. Der Griffel sollte sich besser an die Hand angleichen und ungefähr die Form und Dicke eines Bleistiftes oder Federhalters haben. Dann aber ist der Schiefergriffel zu schwer für die Händchen der Erstklässler. Man ist deshalb übergegangen zu Holzgriffeln mit künstlicher Schieferfüllung. Man probierte es auch mit Aluminiumgriffel, die sich aber nicht bewährt haben. Diese Holzgriffel nun werden aus Deutschland und aus der Tschechoslowakei eingeführt. In der Schweiz war man merkwürdigerweise nicht imstande, diese Holzgriffel herzustellen. Holz und Füllmasse hätten wir ja im Lande. Dieser Holzgriffel kostet in der Regel fast so viel wie eine Schiefertafel, und der Verbrauch ist noch grösser.

Ferner mutet es einen wirklich etwas sonderbar an, wenn man einerseits vernehmen muss, wie miserabel die Lohnverhältnisse in der Schieferindustrie geworden sind, sodass die Arbeiter froh wären, für 4—5 Fr. per Tag arbeiten zu können, während man auf der andern Seite eine Preiserhöhung für Schiefertafeln aus dem Frutigtal, um 15—20% feststellen muss. Woher kommt denn das? Die Gemeinden, die finanziell auch sehr schlecht dran sind, wollen natürlich auch nicht mehr ausgeben als unbedingt notwendig ist und als sie bisanhin zahlen mussten. Der Absatz würde durch eine Vermeidung der Preissteigerung auch gefördert.

Scherz. Vorerst möchte ich der Direktion des Innern dafür danken, dass sie diese Motion entgegennimmt und den Verhältnissen im Frutigtal nach wie vor ihre Aufmerksamkeit schenken will.

Ich bin auch Herrn Hulliger dankbar für den Hinweis auf den Holzgriffel. Ich werde diese Anregung, da ich selber nicht Fachmann bin, an die Produzenten weiterleiten. Auch die Frage der Preiserhöhung auf dem Inlandmarkt, wovon mir nichts bekannt war, werde ich verfolgen und mich erkundigen.

Wyss (Bern). Herr Grossrat Scherz hat vorhin angeführt, der Bund könne keine Exportzuschüsse leisten, weil diese Arbeiter nicht in der Arbeitslosenversicherungskasse seien. Die eigentlichen Arbeiter könnten sich aber versichern lassen, wenn die Behörden energisch dahinter gingen. Dann wäre auch die Bundessubvention erhältlich.

Dann möchte ich noch auf die Arbeitsverhältnisse in diesen Schiefergruben aufmerksam machen. Sie sind zum Teil schlechter geworden. An vielen Orten fehlen die Ventilationsanlagen, so dass sich der Schieferstaub nach und nach in den Lungen ansetzt, was zu vorzeitigen Gebrechen und Todesfällen führt. Ich möchte deshalb die Direktion des Innern bitten, auch da durch Bergbauinspektionen zum Rechten zu sehen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung Mehrheit.

Postulat Neuenschwander betreffend die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte im Staatsdienst. Antwort des Regierungsrates.

(Siehe Jahrgang 1935, Seite 754.)

Präsident. Dieses Postulat ist von Herrn Neuenschwander anlässlich der Budgetberatung im Dezember 1935 begründet worden und der Grosse Rat hat es erheblich erklärt. Der Herr Staatsschreiber wird jetzt die Antwort des Regierungsrates verlesen.

Der Staatsschreiber verliest folgende Antwort des Regierungsrates:

«Das in der Grossratssitzung vom 17. Dezember 1935 erheblich erklärte Postulat Neuenschwander lautet:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, zu untersuchen, inwieweit die Einstellung weiblicher Arbeitskräfte in Verwaltungen und Betrieben den Stand der Arbeitslosigkeit beeinflusst. Er hat zu prüfen, ob nicht durch gesetzliche Regelung eine Einschränkung der Einstellung weiblicher Arbeitskräfte zu erzielen ist, um dadurch eine vermehrte Beschäftigung männlicher Arbeitsloser und eine Verminderung der Arbeitslosigkeit zu ermöglichen."

Die Prüfung dieser Frage ergibt folgendes:

- 1. Auf kantonalem Boden haben wir keine rechtliche Möglichkeit, um in der Privatwirtschaft die Arbeitgeber zu zwingen, weibliche Angestellte oder Arbeiterinnen durch männliche Arbeitskräfte zu ersetzen. Mit einem solchen Vorgehen würde die Vertragsfreiheit des schweizerischen Obligationenrechts
- 2. Dagegen kann der Staat als Arbeitgeber von sich aus in dieser Hinsicht einschränkende Bestimmungen und Verfügungen erlassen. Der Regierungsrat fasste bereits am 17. Januar 1933 folgenden Beschluss:

"Milderung der Arbeitslosigkeit. Um Doppelverdienst auszuschalten, damit der Arbeitsmarkt entlastet wird, beschliesst der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion des Innern:

Sofern der Verdienst des Ehegatten ausreicht, die Familie ohne Frauenverdienst zu erhalten, so sind in der bernischen Staatsverwaltung:

- a) keine verheirateten weiblichen Arbeitskräfte neu einzustellen;
- b) die einzelnen Direktionen werden ersucht, bei den ihnen unterstellten Verwaltungsabteilungen Nachschau zu halten, welche Doppelverdiener dort arbeiten und zu prüfen, ob diese durch Arbeitslose ersetzt werden könnten. Bis Ende Februar 1933 sind die Fälle der Doppelverdiener der Staatskanzlei zu melden.

Die Erhebungen ergaben, dass im Jahre 1933 nur 84 verheiratete Frauen im Staatsdienst beschäftigt waren, darunter 52 Ehefrauen, deren Männer ebenfalls im Staatsdienst standen. Davon sind 26 Frauen als Hausmütter, Haushälterinnen oder Konviktleiterinnen tätig. Hier lässt sich gegen das Doppelverdienertum wohl nichts einwenden. Bei 22 Frauen handelte es sich um Doppelverdiener, bei denen der Verdienst beider Ehegatten zum Lebensunterhalt notwendig ist. Nur bei 4 Frauen rechtfertigte sich eine Einsprache. Diese 4 Fälle sind

seither unseres Wissens erledigt worden, entweder durch Tod des einen Ehegatten oder durch Verzicht der Frau auf weitere berufliche Tätigkeit.

Im übrigen verweisen wir auf den Verwaltungsbericht der Direktion des Innern für das Jahr 1933.

Nachdem Art. 18 des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935 die nötige Grundlage zur Bekämpfung des Doppelverdienertums geschaffen hatte, erliess der Regierungsrat am 14. Februar 1936 die Verordnung betreffend das Doppelverdienertum bei der Lehrerschaft und dem Staatspersonal. Nach dieser Verordnung werden den verheirateten Lehrerinnen und den weiblichen Angehörigen des Staatspersonals, deren jährliches Arbeitseinkommen 3000 Franken übersteigt, die Alterszulagen gekürzt, wenn der Ehegatte ebenfalls erwerbstätig ist. Das gleiche gilt auch für Lehrer und männliche Angehörige des Staatspersonals, wenn deren Ehefrau nicht im öffentlichen Schuldienst oder Staatsdienst steht, aber anderweitig erwerbstätig ist. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf das Personal der selbständigen Staatsinstitute und aller Anstalten und Institutionen, die der Staat subventioniert oder an denen er namhaft beteiligt ist.

3. Zur Frage, ob der Staat als Arbeitgeber männliche Arbeitskräfte vermehrt als Ersatz für weibliche berücksichtigen sollte, ist festzustellen, dass von den im Jahre 1933 im Staatsdienst beschäftigten 734 weiblichen Angestellten 542 in eigentlichen Frauenberufen wie Hausmütter, Pflegerinnen, Wärterinnen, Fürsorgerinnen, Lehrerinnen, Köchinnen, Hausmädchen usw. tätig waren. Nur 192 Angestellte hatten Bureauarbeit zu verrichten, die an sich auch männlichen Angestellten übertragen werden könnten. Erfahrungsgemäss eignen sich aber weibliche Arbeitskräfte im allgemeinen besser für untergeordnete Kanzleiarbeiten als männliche Bureauangestellte. Sie arbeiten auch an der Schreibmaschine rascher und zuverlässiger. Ihre Entlöhnung ist zudem niedriger als diejenige für das männliche Per-

Aus diesen Gründen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine weitere Einschränkung weiblicher Arbeitskräfte in der Staatsverwaltung weder möglich noch wünschbar ist.»

Neuenschwander. Schon die Tatsache, dass dieses Postulat in Frauenkreisen eine gewisse Nervosität ausgelöst hat, beweist mir, dass es doch einigermassen begründet war. Die Frauenvereine bezeichnen in einer Eingabe an die Regierung dieses Postulat und seine Begründung als einen Ausdruck weitverbreiteter falscher Ansichten. Auf der andern Seite aber sagen sie, dass schon die verlangte Statistik an und für sich einen Angriff auf die Würde und das Ansehen der Frauenarbeit darstelle. Wenn diese Frauen der Auffassung sind, dass falsche Ansichten bestünden, dann sollten sie doch froh sein. wenn durch Statistiken die Verhältnisse untersucht werden, sodass diese sogenannten falschen Ansichten an den Tag kämen.

Wenn nun durch die Untersuchungen dargetan wurde, dass die gehegten Ansichten in der Tat etwas übertrieben waren, so hat doch auf der andern Seite dieses Postulat seinen Zweck erreicht. Wenn die Untersuchung abklärend gewirkt und zur Beseitigung von Mißständen veranlasst hat, ist das, was ich mit diesem Postulat bewirken wollte, erreicht,

Giovanoli. Ich möchte mir doch erlauben, noch mit ein paar Bemerkungen auf diese Aeusserung zurückzukommen.

Der Herr Postulant hat erklärt, dass das Aufwerfen dieser Frage in Frauenkreisen, die berufstätig seien, einige Nervösität hervorgerufen habe. Das ist ja begreiflich. Wenn man den Tierärzten an den Kragen ginge, würde es auch bei diesen einige Nervosität absetzen. Herr Neuenschwander.

Nervosität absetzen, Herr Neuenschwander.

Nun haben die Frauenverbände, jene Organisationen, in denen die berufstätigen Frauen organisiert sind, dem Regierungsrat eine Eingabe unterbreitet. Ich glaube, es ist angebracht, an dieser Eingabe nicht achtlos vorüberzugehen, denn die Frauen sind durchaus berechtigt, ihren Standpunkt in Verteidigung berechtigter Interessen auseinanderzusetzen.

Wir haben nun die Antwort des Regierungsrates gehört. Ich glaube, man kann sich damit einverstanden erklären. Es geht daraus hervor, dass die Angaben, die man üblicherweise hört oder liest, welche sich auf die durch Männerarbeit ersetzbare Frauenarbeit in den Verwaltungen bezieht, masslos übertrieben sind. Im übrigen enthält ja, wie es dargetan wurde, das Finanzausgleichsgesetz eine Bestimmung zwecks Ausmerzung des Doppelverdienertums, soweit es sozial anfechtbar ist und nicht verteidigt werden kann. Wir waren mit diesen Grundsätzen alle einverstanden und wir sind dem Regierungsrat dankbar, wenn er dafür sorgt, dass diesen Grundsätzen Nachachtung verschaftt wird. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit immerhin auf eines aufmerksam machen: Wenn, besonders für untergeordnete Arbeiten, soviel Frauenarbeit angetroffen wird, so hat das seine Gründe. Sie liegen in der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Ordnung. Glaubt denn Herr Neuenschwander, dass diese Frauen und Mädchen lediglich zu ihrem Vergnügen in Bureaux usw. arbeiten; sie tun es eben, weil sie auf Verdienst angewiesen sind. Wenn man den einzelnen Fällen nachgeht, sieht man, dass diese Leute fast immer von grossen sozialen Lasten bedrückt sind. Ich habe das Wort hauptsächlich deshalb verlangt, um das von unserer Seite aus nochmals zu betonen und vor Augen zu führen, dass es eine phantastische Illusion ist, zu glauben, man könne etwa durch die Ausmerzung der Frauenarbeit den Arbeitsmarkt verbessern und sanieren und schliesslich die Krise heben. Davon kann doch gar keine Rede sein. Damit würde weder der Arbeitsmarkt entlastet noch die Krise behoben. Eine derartige Lösung bedeutete nur eine Verschiebung von Arbeitsgelegenheiten, aber keinegswegs eine Neuschaffung von solchen. Und das ist das, woran es uns heute so sehr gebricht. Und wer in der Oeffentlichkeit mit solchen Argumentationen, wie sie hier vorgebracht worden sind, derartige Illusionen nährt, schiebt das Problem, um das es heute geht, auf ein Nebengeleise und macht sich, vielleicht nicht bewusst, mitverantwortlich dafür, dass die Aufmerksamkeit vom Hauptproblem abgelenkt wird. Und dieses Hauptproblem ist eben nicht Verschiebung, sondern Neuschaffung von Arbeitsgelegenheiten und Wiederaufbau der ganzen Wirtschaft.

Schneeberger (Büetigen). Herr Giovanoli sagte, die Verminderung der weiblichen Arbeitskräfte brächte keine Entlastung des Arbeitsmarktes. Das ist nicht richtig. Es ist bewiesen, dass wir immer wieder zu wenig Hausbedienstete haben und deshalb ausländische Arbeitskräfte hereinlassen müssen. Es könnte doch eine Umlernung stattfinden gerade so gut wie beim männlichen Personal. Der Hausdienst ist auch vorteilhafter für die künftige Hausfrau, als der Dienst in einem Bureau, wo sie sich mit einem kärglichen Löhnchen zufrieden geben muss.

Präsident. Nach Reglement dürfte über diese Frage nicht mehr diskutiert werden. Dieses Postulat wurde im Dezember begründet. Damals konnte man darüber diskutieren. Ich habe bis jetzt die Diskussion nicht unterbunden, weil ich nicht gar zu formell sein wollte. Aber jetzt sollte es genügen.

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Roggli.

(Siehe Jahrgang 1935, Seite 667.)

In Beantwortung der einfachen Anfrage Roggli möchten wir die Feststellung vorausschicken, dass die Lehrerversicherungskasse keine staatliche Einrichtung ist und dass sie nicht in ihrer gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Staates untersteht. Der Staat richtet an die Kasse die gesetzlich festgelegten Beiträge aus und wählt seine Vertreter in die Verwaltungskommission. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates; ferner kann der Regierungsrat zu jeder Zeit den finanziellen Stand der Kasse untersuchen lassen. Im übrigen ist die Kasse in ihrer Verwaltung frei, namentlich auch in der Behandlung der Pensionsgesuche (ausgenommen sind die in Art. 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes angeführten Fälle, wo der Staat von sich aus die Versetzung bestimmter Lehrkräfte in den Ruhestand verfügen kann). Dem Staat steht also mehr nur ein Aufsichtsrecht über den allgemeinen Finanzhaushalt der Kasse zu.

Die Verwaltungskommission ist zur Vernehmlassung über die Anfrage von Grossrat Roggli eingeladen worden. Sie weist die Behauptung, dass in der Lehrerversicherungskasse Mißstände bestehen, entschieden zurück. Sie versichert, in der Zuerkennung von anbegehrten Pensionen im Vergleich mit andern ähnlichen Kassen weitherzig zu sein. Zugegeben wird, dass die Kasse, wie es ihre Pflicht ist und wie es der finanzielle Stand verlangt, die eingereichten Pensionsgesuche genau prüft und Fälle, wo die Pensionierung nicht als zweifellos gerechtfertigt erscheint, hinausschiebt.

Die Verwaltungskommission bestreitet ebenfalls, dass der Kassenarzt leichtfertig Anträge auf Abweisung von berechtigten Gesuchen stellt. Er vertrete vielmehr neben seinem ärztlichen Standpunkt auch den menschlichen und habe schon öfters Gesuchstellern den Weg zurück zur Arbeit gezeigt und ihnen geholfen, ihr Selbstvertrauen wieder zu gewinnen.

Der Regierungsrat ist nicht zuständig, die Beurteilung der Pensionsgesuche durch die Verwaltungskommission und ihre Entscheide nachzuprüfen. Er hat auch keine Ursache, die Rechtfertigung der Kommission in Zweifel zu ziehen. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, und die Verwaltungskommission wird dies auch nicht behaupten wollen, dass der Kassenarzt und sie selber sich in der Behandlung der vielen Gesuche nie geirrt hätten. Aber es geht nicht an, einen einzelnen Fall zu verallgemeinern und ihn zum Ausgangspunkt von Anklagen zu benützen. Die Verwaltungskommission wird es sich selber sicher angelegen sein lassen, auch in Zukunft bei aller Sorge um einen finanziell haltbaren Zustand der Kasse doch die berechtigten Interessen der Mitglieder und der Schule zu wahren.

Wenn Mitglieder der Kasse finden, dass ihre eigenen Interessen oder diejenigen anderer Mitglieder von den Kassenorganen nicht richtig gewahrt werden, so sollten sie ihre Beschwerden bei der im Organismus der Kasse vorgesehenen Rekurskommission einbringen.

Motion der Herren Grossräte Meister und Mitunterzeichner betreffend die authentische Interpretation von Art. 10, lit. e, Ziff. 4, des Wiederherstellungsgesetzes.

(Siehe Jahrgang 1935, Seite 750.)

Meister. In Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes wurde der Gedanke zu verwirklichen gesucht, dem Präsidenten der Rekurskommission grössere Kompetenzen einzuräumen. In lit. e werden dem Präsidenten der Rekurskommission zur alleinigen Erledigung alle kleineren Rekurse zugewiesen, die keine wesentlichen Untersuchungen erfordern oder klar sind. Mit den Ziffern 1—3 bin ich einverstanden. In Ziffer 4 werden ferner dem Präsidenten die Rekurse zugewiesen, bei denen die streitige Einschätzung 2000 Fr. nicht übersteigt. Diese Bestimmung wird von den Ratsmitgliedern, soweit ich es erfahren konnte, verschieden interpretiert, d. h. nicht so, wie vom Regierungsrat.

Schon in der Kommissionsberatung hatte es die Meinung, massgebend solle die Einschätzung durch die Veranlagungsbehörde sein. Heute sagt aber der Regierungsrat, die Differenz zwischen der Selbsteinschätzung und jener der Veranlagungsbehörde müsse über 2000 Fr. betragen. Der Vortrag des Regierungsrates spricht allerdings vom streitigen Betrag. Der Regierungsrat wird sich nun wohl auf diese Bemerkung im Vortrag stützen wollen. Die Verhandlungen im Grossen Rat haben aber gezeigt, dass das nicht die Meinung des Rates war. Das ergibt sich aus den Ausführungen der Diskussionsredner, nämlich der Herren Monnier, Giovanoli und Hänni. Dass es nicht die Meinung hatte, die heute der Regierungsrat vertritt, ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen von Herrn Hänni, welcher die Frage aufwarf, ob man überhaupt einen bestimmten Betrag einsetzen solle; bei den Fixbesoldeten könnte man doch bis auf 5000 oder 6000 Fr. gehen. Bei einem so hohen Betrag konnte also unmöglich die Differenz zwischen Selbsteinschatzung und Taxation gemeint sein. Die Differenz in der Auffassung ist von weittragender Bedeutung. Während nach der Lösung, wie wir sie verstanden haben, der Präsident schon etwa 40 Prozent aller Rekurse selbst entscheiden müsste, erhielte er bei der Lösung nach Auffassung des Regierungsrates die Kompetenz, sogar 75 Prozent aller Rekurse selbst zu entscheiden. Er erhielte so eine ungeheure Macht in die Hände. Das ist nun ganz gewiss nicht der Wille des Grossen Rates gewesen, aber auch nicht der Wille des Volkes. Der Präsident der Rekurskommission ist schliesslich ein Beamter des Staates; er ist fixbesoldet. Unsere Befürchtungen sind keineswegs unbegründet. Es ist da nicht so, wie bei den Liegenschaftsgewinnsteuern, bei denen der Präsident entscheiden kann über Beträge, die nicht nur in die Hunderte, sondern in die Tausende von Franken gehen können.

Das Gesetz enthält allerdings noch so eine Kautschukbestimmung, wonach der Präsident auch Rekurse, die in seiner Kompetenz liegen würden, der Rekurskommission zur Entscheidung unterbreiten kann. Darauf können wir uns aber nicht verlassen. Es ist eher zu befürchten, dass der Präsident durchwegs von seiner Kompetenz Gebrauch macht.

Die Rekurskommission wurde geschaffen, damit dem Bürger eine unparteiische Instanz — vor dem Verwaltungsgericht — zur Verfügung stehe, wo er Recht finden kann. Und nun schaltet man diese Instanz durch eine solche Interpretation gewissermassen aus. Man wird dem vielleicht entgegenhalten, der Bürger könne ja, falls er mit dem Entscheide des Präsidenten nicht zufrieden sei, diesen an das Verwaltungsgericht weiterziehen. Dadurch verliert man Zeit und hat unnütze Kosten, die man doch dem Bürger nach Möglichkeit ersparen sollte. Die Rekurskommission ist auch entsprechend der wirtschaftlichen Zusammensetzung der Bevölkerung gebildet. Alle Berufskategorien sind da vertreten und man ist sehr froh, wenn man einzelne Fälle bestimmten Mitgliedern der Kommission zuweisen kann, die im betreffenden Erwerbszweig bewandert

Man könnte nun sagen, man bringe durch diese Begründung dem Präsidenten der Rekurskommission Misstrauen entgegen. Ich will jedoch keineswegs sagen, dieser entscheide absichtlich ihm zugewiesene Rekurse unrichtig. Aber es ist nicht möglich, dass der Präsident 75 Prozent der riesigen Zahl von Rekursen so entscheiden kann, wie es eine Kommission kann, wobei den einzelnen Mitgliedern für die ihnen zur nähern Untersuchung und Beurteilung überwiesenen Fälle viel mehr Zeit zur Verfügung steht. Der Präsident wird sich auf die Vorarbeit und Mitarbeit der einzelnen Sekretäre stützen müssen. So können doch viele Fälle durchgehen, die ungerecht entschieden sind. Das geht nämlich folgendermassen vor sich: Wenn alle Vorbereitungen getroffen sind, erhält ein Sekretär den betreffenden Fall zur Vormotivierung. Er macht den Entscheid vor Erledigung durch den Präsidenten oder die Rekurskommission fix und fertig, so, dass er dem Rekurrenten nach Entscheid durch die Rekurskommission zugestellt werden kann. Nun können Ihnen aber die Mitglieder der Rekurskommission bestätigen, dass sich in der Beratung der Rekurskommission von Seiten der Mitglieder, die im einzelnen Fall besonders orientiert sind und auf Grund ihrer

Erfahrungen die Verhältnisse besser kennen als der Herr Sekretär oder gar der Herr Präsident, oft eine andere Auffassung durchsetzt als jene, die in der Vormotivierung begründet worden ist, so dass der Antrag abgeändert wird. Die Statistik ergibt auch, dass 70-75 Prozent der Rekurse zugesprochen werden. Es ist nämlich geradezu penibel, zu sehen, was für merkwürdige Anträge oft die Steueradjunkte stellen, Anträge, die wir dann konsequent ablehnen müssen, weil sie unbedingt zu weit gehen. Durch die Rekurskommission wird ein gerader Strich gezogen zwischen der entscheidenden Instanz und der Partei Steuerverwaltung. Es besteht nun aber die Gefahr, dass bei Entscheid durch den Präsidenten, der schliesslich Beamter ist, diese Linie verwischt wird, besonders auch, weil er ja die ganze Arbeit nicht selber macht, sondern teilweise durch die Sekretäre besorgen lässt. Damit hätten wir wieder gerade das, was wir mit der Rekurskommission zu vermeiden suchten, nämlich die Diktatur der Steuerverwaltung.

Die Einsparungen, die durch dieses System erzielt werden, sind nicht gross. Letztes Jahr wurden für die Rekurskommission (Sitzungsgelder und Entschädigung für das Aktenstudium) 3860 Fr. ausgegeben. Nach der Lösung des Regierungsrates würde nun eine Ersparnis von bloss 1200 Fr. erzielt. Ich glaube, dieses Opfer kann der Kanton Bern schon noch auf sich nehmen, um dieser Diktatur der Steuerverwaltung entgegenzutreten. Es war ganz bestimmt nicht die Meinung des Volkes, als es dieses Gesetz annahm, es solle nun ein paar Beamten eine so ungeheure Macht in die Hände gegeben werden. Ich gebe zu, diese Beamten machen ihre Arbeit schon recht, aber sie haben in Gottes Namen vielfach doch nicht die Erfahrungen und praktischen Kenntnisse, die einzelnen Mitgliedern, wenigstens für ihre Branche, zukommen.

Sie dürfen überzeugt sein, dass wir nicht im Interesse der Kommissionsmitglieder so sprechen. Wir sind schliesslich froh, wenn wir nicht so viel zu tun haben. Auf der andern Seite aber sind wir doch verpflichtet, auf diese Umstände aufmerksam zu machen.

Ich bin auch überzeugt davon, dass die Herren, welche das Finanzausgleichsgesetz dem Volke empfohlen und Vorträge gehalten haben, diesen Artikel nicht in dem Sinne ausgelegt haben, wie es jetzt der Regierungsrat tut.

Es ist mir bekannt, dass der Regierungsrat diese Motion ablehnt. Dennoch möchte ich den Rat bitten, sie erheblich zu erklären, damit sie der Regierungsrat prüfen und uns in nächster Zeit ein Dekret unterbreiten muss, welches eine Interpretation in dem von mir ausgeführten Sinne enthält.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär verlangt eine authentische Interpretation von Art. 10, lit. 4, Ziff. 4, des Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juni 1935. Nach dieser Gesetzesbestimmung entscheidet der Präsident der Rekurskommission als Einzelrichter Rekurse, bei denen — wohlverstanden ← die streitige Einschätzung 2000 Fr. nicht übersteigt. Demnach kann es sich eben nicht um den Betrag der Einschätzung handeln. Diese unsere Interpretation wird geteilt vom alten und vom neuen Präsidenten der Rekurskom-

mission, von den ständigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes, vom Justizdirektor und, wie aus einem Schreiben an die Regierung hervorgeht, auch von verschiedenen Mitgliedern der Rekurskommission. Eine andere Auslegung ist angesichts des unzweideutigen Ausdruckes «streitig» im Gesetz gar nicht möglich. Wenn man die Einschätzungssumme gemeint hätte, dann hätte man es eben im Gesetze sagen müssen. Uebrigens enthält das Gesetz in Art. 8, Ziffer 3, eine analoge Bestimmung für das Verwaltungsgericht, wonach auch bei dieser Instanz bis zu einem Streitwert von 2000 Fr. der Präsident entscheidet, ohne die andern Mitglieder. Bei allen gerichtlichen Instanzen stellt man auf den Streitwert und nicht auf die Forderungssumme ab, und wenn ein Beklagter einen Teil der Forderung anerkennt, so ist eben nur noch die Differenz streitig und für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte massgebend. Die Gerichte, so hier auch die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht, haben sich ja nur über die streitige Summe auszusprechen. Das andere haben sie ja gar nicht zu beurteilen.

Die Lösung nach Herrn Meister hätte zur Folge, dass bei einer Einschätzungssumme über 2000 Fr. ein Streitwert von wenigen Franken genügen würde, also die geringste Bagatelle, um die Kompetenz der Kommission zu begründen, während bei einer Einschätzungssumme von unter 2000 Fr. ein recht grosser Streitwert diese Kompetenz nicht begründen würde, sodass die Zuständigkeit des Präsidenten gegeben wäre. Das zeigt doch klar, dass man ganz unmöglich auf die Einschätzungssumme abstellen kann.

Herr Meister hat behauptet, man habe dem Volke in der Abstimmungskampagne etwas anderes gesagt. Demgegenüber möchte ich denn doch feststellen, dass ich meinerseits wenigstens immer deutlich gesagt habe, um was es geht.

Und dann darf doch gesagt werden, dass es nicht von ungefähr kommt, wenn nicht nur die Regierung, sondern auch alle andern massgebenden Instanzen, die ich eingangs genannt habe, auf den Streitbetrag abstellen wollen. So sagte zum Beispiel das Verwaltungsgericht in einem Entscheide folgendes: «Es entspräche auch nicht der ratio legis, eine Taxation von über 2000 Fr., von welcher nur ein geringer Betrag streitig ist, der kollegialen Instanz zuzuweisen, nur weil die Taxation im ganzen 2000 Fr. übersteigt».

Aehnlich drückte sich der Präsident der Rekurskommission in einem Entscheide vom 11. Februar 1936 aus, wo er folgendes sagte: «Unter "streitige Einschätzung" in Art. 10, lit. e, Ziffer 4, muss nach richtiger Auslegung die streitige Differenz zwischen der anerkannten Selbstschatzung und der amtlichen Taxation verstanden werden. Der Präsident der Rekurskommission ist demnach in der Regel zuständig. wenn die streitige Taxationsdifferenz 2000 Fr. nicht übersteigt». Das ist also die Auffassung des Präsidenten der Rekurskommission. Schon letztes Jahr sind gestützt auf diese Kompetenz vom Präsidenten der Rekurskommission 540 Entscheide gefällt worden und auch dieses Jahr sind es wieder eine grosse Menge, Herr Meister behauptet, es seien 75 Prozent aller Rekurse. Wieviele es sein werden, das zeigt sich erst auf Ende 1936. Ich habe nun aber bis jetzt noch von keinem einzigen Steuerpflichtigen

eine Beschwerde gegen dieses Verfahren erhalten. Im Gegenteil, die Steuerpflichtigen sind zufrieden, dass es rasch geht und dass nach reiflicher Ueberprüfung entschieden wird.

Im übrigen wollte diese Bestimmung eine starke Vereinfachung bringen. Es hat keinen Sinn, solche Vereinfachungen zu beschliessen, wenn man sie dann in der Praxis nicht durchführen will. Und wenn die Steuerpflichtigen nicht mit dieser Lösung zufrieden wären, hätten sie an das Bundesgericht rekurriert.

Abgesehen von diesen Erwägungen kann eine authentische Interpretation nur stattfinden, wenn über die Bedeutung einer Bestimmung Zweifel bestehen. Hier besteht überhaupt kein Zweifel. Es steht ja ausdrücklich im Gesetz «streitige Einschätzung». Wenn man das ändern will, dann muss man eine Gesetzesrevision vornehmen. Eine solche Gesetzesrevision käme aber aus den angeführten Gründen nicht in Frage.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, diese Motion abzulehnen.

Fell. Nach den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors ist offenbar eine Interpretation im Sinne des Herrn Motionärs nicht zu erwarten, ja, es ist nicht einmal damit zu rechnen, dass die Regierung diese Frage prüfen wird. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, es habe ihm noch kein Steuerpflichtiger geschrieben, dass er mit dieser Lösung nicht zu-frieden sei. Es wäre wirklich nicht erquicklich für den Finanzdirektor, wenn alle jene, die mit den Steuerbehörden und ihren Verfahren nicht zufrieden sind, sich bei ihm beschweren würden. Ich glaube, er wäre der erste, der sagen würde: «Ich danke für diesen Segen. Man bringe diese Klagen andernorts an, wo man hiefür zuständig ist.» Zudem wird sich dieses System erst noch richtig auswirken. Bis jetzt sind die Leute noch gar nicht zum Bewusstsein gekommen, um was es geht. Wenn der Herr Finanzdirektor solche Klagen entgegennehmen müsste, könnte er nichts anderes tun, als solche Klagen beantworten.

Trotz der Erklärungen des Herrn Finanzdirektors ist hier festzustellen, dass die getroffene Regelung keineswegs den Bedürfnissen der Steuerzahler entspricht. Wir haben ja schon bei der Gesetzesberatung gesagt, die Grenze von 2000 Fr. sei zu hoch gegriffen. Diese unsere Anträge sind dann leider vom Rate nicht genehmigt worden. Man fand, es müsse doch ein Versuch gemacht werden. Aber wir sehen jetzt: kaum funktioniert die neue Ordnung einige Monate und schon haben wir Reklamationen. Besonders nachdem man das Veranlagungsverfahren viel summarischer gestaltet hat, so dass dem einzelnen Fall nicht mehr die gleiche Sorgfalt und Aufmerksamkeit gewidmet werden kann, wäre es doppelt wünschenswert gewesen, eine gewisse Marge bestehen zu lassen und solche Fälle vor die ordentliche Rekurskommission zu bringen. Es ist doch ganz unmöglich, dass der Präsident der Rekurskommission, sei es wer es wolle, 75 Prozent aller Rekurse richtig erledigen kann. Er wird einen Teil der Erledigung praktisch durch seine Hilfskräfte besorgen lassen müssen. Dann haben wir den Zustand, dass die Taxation und der Rekurs zwar nicht gerade von derselben Person, aber von den Beamten derselben Verwaltung behandelt wird.

Ich möchte indessen nicht auf Annahme dieser Motion drängen. Es mag sich rechtlich so verhalten, wie es der Herr Finanzdirektor gesagt hat. Aber ich möchte wenigstens bitten, diese Frage zu prüfen, zu untersuchen, ob die bisherige Praxis nicht korrigiert werden sollte.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung Minderheit.

Zur Vorbereitung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Finanzprogramm II.

```
Herr Grossrat Steiger, Präsident,
               Schlappach, Vizepräsident,
         >>
  >>
         >>
               Arni,
               Bigler,
  >>
         >>
  >>
         >>
               Born,
               Bratschi (Robert),
  >>
         >>
               Buri,
  >>
         >>
               Bütikofer,
  >>
         >>
               Gnägi,
  >>
         >>
               Gressot,
  >>
         >>
               Grimm,
  >>
         >>
  >>
         >>
               Ilg,
               Kläy,
  >>
         >>
               Masshardt,
  >>
         >>
               Monnier,
  >>
         >>
  >>
         >>
               Schneider (Biglen),
  >>
         >>
               Schwendimann,
               Steinmann,
  >>
         >>
               Stettler.
```

Dekret betreffend die Betreibungsgehilfen.

```
Herr Grossrat Fell, Präsident,
              Nussbaumer, Vizepräsident,
              Borer,
 >>
         >>
 >>
              von Dach,
         >>
              Hachen,
 >>
         >>
              Kunz (Interlaken),
         >>
 >>
         >>
              Lauper,
 >>
         >>
              Walther,
              Wittwer.
```

Dekret betreffend die Wiederherstellung der Kirchgemeinde Sutz.

```
Herr Grossrat Jacobi, Präsident,
              Laubscher (Täuffelen), Vize-
                                    präsident,
              Baumann,
 >>
        >>
              Häusler,
 >>
        >>
              Roggli,
 >>
        >>
              Schneider (Ersigen),
        >>
 >>
              Stauffer.
```

Interpellation des Herrn Grossrat Horisberger betreffend die Erhebungen über die Auswirkungen der Aktion der Genossenschaft Hotel-Plan (Hopla) im Kanton Bern.

(Siehe Jahrgang 1935, Seite 545.)

Horisberger. Ich nehme an, der Wortlaut meiner Interpellation sei bekannt, ferner, alle Anwesenden seien sich bewusst, welch grosse Bedeutung der Fremdenverkehr für unsere Volkswirtschaft hat. Ohne den Fremdenverkehr könnte ja die Bevölkerung des Berner Oberlandes gar nicht leben. Gestatten Sie mir trotzdem, das mit ein paar Zahlen nachzuweisen

Die Volkszählung vom Jahre 1930 hat ergeben, dass es in der Schweiz 94,000 Hotelangestellte gibt. Weitere 85,000 Personen sind bei den Transportanstalten beschäftigt. Es ist nicht abzuschätzen, wieviele noch hinzukämen, wenn man auch die in den Hilfsgewerben, welche mit der Fremdenindustrie verhängt sind, beschäftigten Personen hinzuzählen würde. Das in der Fremdenindustrie investierte Kapital beträgt nach Schätzungen 4500 Millionen Franken oder rund ½10 des gesamten Volksvermögens. Die Fremdenindustrie ist insbesondere auch für unsere Zahlungsbilanz sehr wichtig. Sie ist im Jahre 1929 durch den Fremdenverkehr um 500,000,000 Fr. verbessert worden, aber auch noch im schlechten Jahre 1932 um 360,000,000 Fr. und heute noch resultiert daraus eine sehr schöne Besserstellung. Zu unserm Leidwesen hat sich aber der Fremdenverkehr sehr verschlechtert. Besonders in den Jahren von 1914 bis 1925 hat unsere Fremdenindustrie schwere Zeiten durchgemacht. Gerade so in einem «Fremdenverkehrsdorfe» in dem ich wohne, kann man beobachten, wie so manches schöne Familienvermögen zugrunde gegangen ist. In den Jahren 1928/29 glaubte man dann, es komme besser. Diese Besserung hatte aber nicht angehalten. Im Gegenteil; es ist ein neuer Rückschlag eingetreten. 1930 betrug die Bettenbesetzung in der Schweiz noch 40%, 1934 aber nur noch 26,7%, und auch letztes Jahr war sie leider nicht besser. Der Besuch unserer Gaststätten ist demnach innert 4 Jahren um 30 % zurückgegangen. Die Zahl der Logiernächte ging in dieser Zeit zurück von 23 auf 14 Millionen. An diesem Rückgang ist nun leider das Berner Oberland sehr stark beteiligt. So wies Interlaken im Jahre 1929 315,000 Logiernächte auf, im Jahre 1932 noch 126,000 und letztes Jahr gelangte man bis Ende August/Mitte September nur auf 75,000. Es ist schon begreiflich, dass daraus schwere Folgen entstanden sind. Es sind heute in Meiringen von den 25 Betrieben, die vor dem Kriege bestanden hatten, nur noch 17 in Tätigkeit. Das zweitgrösste Hotel ist in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden, wobei die Kantonalbank Hauptaktionärin werden musste. Das drittgrösste Hotel musste von der Spar- und Leihkasse des Ortes übernommen werden. Und das grösste Hotel, das seinerzeit unter Brüdern 300,000 Fr. gegolten hatte, hätte die Gemeinde letzthin für 75,000 Fr. übernehmen können. Diese Zusammenbrüche wiegen umso schwerer, als bei all diesen Sanierungen und Konkursen die Privaten einen grossen Teil der Opfer aufbringen müssen. Es sind das namentlich die Lieferanten, aber auch die Handwerker und letzten Endes auch der Staat. Man sagt bei uns droben zum Spott, der Staat sei der grösste Hotelbesitzer des Oberlandes. In der Tat bereiten die Hotels der Kantonalbank grosse Sorgen.

Zurückgegangen ist eigentlich in der Hotellerie alles, nur eines nicht. Es sind zurückgegangen die Frequenzzahlen, dann ganz enorm die Preise. Kürzlich hatte ich Gelegenheit, die Preise kennen zu lernen, die vor 100 Jahren verlangt wurden. Sie waren bedeutend höher als jene von heute, ganz abgesehen von der damaligen höhern Kaufkraft. Was aber nicht zurückgegangen ist, das sind die Unkosten. Sie sind jedenfalls nicht zurückgegangen im Verhältnis zur Frequenz und zum Preis, sodass der Gewinn bedeutend geringer geworden ist. Die heute bestehende Gewinnchance ist gar nicht mehr zu vergleichen mit jener früherer Jahre, mag man auch noch so schimpfen über angeblich zu hohe Preise im Oberland. Es mag ja zutreffen, dass irgend ein Aussenseiter in seiner Verzweiflung einen zu hohen Preis ansetzt. Man sollte aber auch die vielen andern Fälle in Betracht ziehen, in denen man nicht überfordert worden ist. Man weiss ja, wie schnell eine Sache von Mund zu Mund eilt, wenn es sich darum handelt, etwas herabzureissen. Um aber etwas zu verteidigen, findet sich gewöhnlich niemand. Im übrigen sind doch die Hotelpreise in erster Linie abhängig von den Produktenpreisen. Wenn man auf die Preise des Hoteliers drückt, dann muss dieser auch wieder auf die Preise der Landwirtschaft drücken. Und was noch wichtiger ist: die Hotelpreise hängen insbesondere auch ab von der Kapitalbelastung. Zur Illustration möchte ich nur sagen, dass man von einem Hotelier, der sagt, er sei pro Logiernacht kapitalmässig nur mit 2 bis 3 Fr. belastet, erklärt, er sei gut daran. Die meisten haben eine Kapitalbelastung von 3 bis 4 Fr. pro Logiernacht, viele sogar eine solche bis zu 5 Fr. und mehr. Das ist die Lösung des Rätsels der hohen Hotelpreise. Es ist natürlich den sanierten Hotels, die infolge der eingetretenen Entlastung nur noch mit einer Kapitalbelastung von 80 Rp. bis 1 Fr. 20 rechnen müssen, ein leichtes, Herrn Duttweiler entgegenzukommen. Es geschieht dies aber auf Kosten der andern Hotels, auf Kosten jener, die sich immer noch ehrlich alle Mühe geben, ihre Schulden zu bezahlen. Es waren vielfach die sanierten Hotels die ersten, die Herrn Duttweiler entgegenkamen.

Die Hauptursache der Hotelkrise ist nicht in zu hohen Preisen zu suchen. Schuld daran ist die allgemeine Krise. Die Leute haben kein Geld mehr. Da wirkt sich eben der Lohnabbau in sehr scharfer Form aus, insbesondere der verhängnisvolle Lohnabbau bei kleineren Leuten, die zu uns in die abgelegenen Gemeinden kamen. Der Preis spielt da eine geringere Rolle. Ich glaube deshalb nicht, dass Duttweiler recht hat, wenn er sagt, der Preis müsse herunter, dann gehe es schon wieder. Dann hängt die Frequenz auch ab von den Anstellungsverhältnissen. Wenn die Leute keine Ferien erhalten, können sie, selbst wenn sie Geld haben, nicht zu uns kommen. Eine weitere Ursache ist zu finden in der Umorientierung der Ferienideale. Früher hatte man den Kurgast, heute mehr den Touristen. Das Tempo hat zugenommen. Man will baden, Ski fahren, kurz, Sport treiben. Das erfordert Umstellungen in den Anlagen. Es sollte darum dies und jenes neu erstellt werden. Und dann kommt zu allem noch hinzu die neue Mode, mit dem Weekend. Am Bielersee entlang können Sie ganze Massen von Weekendhäuschen sehen. Sie gehören Leuten, die früher treue Gäste unserer Gegend waren. Und dann ist auch diese Picknickerei mit dem Rucksack aufgekommen. Oft sieht man Autos hoch beladen mit Zelten, in denen die Leute, statt in den Hotels wie früher, übernachten. Und unsere Parkplätze sind leer. Dafür sind die Wiesen voll und statt Geld bleiben nur noch leere Eierschalen und Wursthäute übrig. Unsere Hotels sind auf diesen neuartigen Ferienbetrieb nicht eingestellt. Die schönen Musikzimmer und Vestibules nützen nichts mehr.

Ausschlaggebend sind aber auch die gegenwärtigen internationalen Schwierigkeiten, die Devisenvorschriften, Passierscheine und nicht zuletzt die zunehmenden politischen Rücksichten. Es gibt gewisse Länder, aus denen viele Leute gerne zu uns kämen, wenn sie dürften. Nicht, dass sie nicht kommen könnten, aber sie dürfen es nicht wagen. Die Auslandsferien sind natürlich nicht direkt verboten, aber Prestigegründe verhindern sie. Der schweizerische Hotelierverein hat in Verbindung mit dem Verkehrsverein sicherlich sein möglichstes getan, um Gäste zu werben, und es ist ungerecht, wenn Herr Duttweiler ihm vorwirft, er leiste in dieser Hinsicht nicht genügend. Natürlich ist dieser Apparat sehr kompliziert. Es bestehen grosse Gegensätze zwischen Grossen und Kleinen. Es besteht zwischen ihnen Misstrauen, das übrigens nicht immer ungerechtfertigt ist. Es ist auch zuzugeben, dass sich die Leute, die vielleicht am äussersten sind, nicht mehr an die Abmachungen halten. Die Sabotage ist deshalb gross. Sie wird noch gefördert durch die Mode, die besonders die Deutschen haben, die aber auch bei unsern Leuten eingerissen hat, an jedem Preis zu rempeln. Wenn von uns einer nach Bern herunterkommt und 5 Fr. für ein Zimmer bezahlen muss, rempelt er auch nicht. Wenn aber bei uns oben einer aus dem Unterland 2 Fr. 50 für ein Zimmer bezahlen muss, wird gemarktet und gemarktet. Wir müssen aber den Zins in drei Monaten aus dem Betrieb herausbringen, während man in Bern das ganze Jahr hindurch arbeiten kann. Diesen Umstand will man nicht erfassen. Es heisst dann einfach, das Oberland sei teuer.

Gewiss, es gibt auch manche unfähige Hoteliers. Ich begrüsse darum das neue Wirtschaftsgesetz, nach welchem dann ein Fähigkeitsausweis für die Führung eines Hotels notwendig sein wird.

Nun, diese Leute rufen in ihrer Not nach etwas Neuem. Und dieses ist erschienen in der Person des Herrn Duttweiler. Er ist mir persönlich nicht bekannt. Aber ich habe die Biographie gelesen, die er über seine Person herausgegeben hat. Ich möchte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, rasch einige Worte daraus zu verlesen. Ueber seine Geburt heisst es da wörtlich:

«Im Jahre 1888 in der damals schon stetig wachsenden Stadt Zürich geboren, hatte er sich für dieses Ereignis in etwas prätentiöser Weise das nämliche Datum wie Napoleon I, nämlich den 15. August, erkoren». Ich möchte seinen Charakter nicht schildern. Da er es aber in seiner Biographie selber tut, gestatte ich mir doch einen Satz darüber vorzulesen. Es heisst da:

« Der kleine Gottlieb war kein Musterschüler gewesen, aber in der biblischen Geschichte kannte er sich aus wie ein Pfarrer, und die alttestamentlichen Gebote: Du sollst . . . und: Du sollst nicht . . . verstand er höchst präzis und energisch aufzusagen ».

Dazu braucht man nichts weiter zu sagen. Damit ist der Mann geschildert nach seinem Wunsch.

Es ist von Herrn Duttweiler auch bekannt, dass er sich in einem Grossunternehmen betätigt hat, das dann allerdings Bankerott machte. Der echte Napoleon musste auch abzotteln und hatte dabei einen leeren Thron zurückgelassen. Herr Duttweiler, der andere Napoleon, hat leere Kassen zurückgelassen.

Nach seiner Beschreibung liess er sich dann in Amerika als Farmer nieder. Er schreibt und sagt überall, wie das seine schönste Zeit gewesen sei, bei «Böhnli» und «Ries». Merkwürdig ist nur, dass er nicht bei seinen Böhnchen und seinem «Ries» in Amerika geblieben ist, sondern nach einigen Jahren wieder zurückkam. Er bringt uns neue Grundsätze, amerikanische Methoden ins Land. Er sagt: «Je grösser der Umsatz, umso kleiner die Unkosten. » Und der zweite, sehr verhängnisvolle Grundsatz, den er proklamiert, lautet: «Der Weg eines Produktes vom Produzenten zum Konsumenten muss möglichst kurz sein». Diese Grundsätze hat er denn auch in seinem Migrosunternehmen durchgeführt. Sicher ist jedenfalls, dass dem Preisabbau der Lohnabbau folgt. Eine weitere schlimme Folge des Grundsatzes der Wegabkürzung ist, dass dadurch ein ganzer Stand ausgeschaltet wird, nämlich der Stand der Krämer, der Kleinkaufleute und auch der Handwerker. Die sollten nach Duttweiler eigentlich verschwinden, indem er sagt, jeder, der etwas verkaufen wolle, müsse zugleich auch Fabrikant sein. Damit rauben wir diesem grossen Stand — eine ähnliche Gruppe bilden die Hoteliers und andere Gaststättenbesitzer - die Selbständigkeit, womit der Mittelstand verschwindet. Der Kampf gegen die Migros wurde dann bald einmal aufgenommen, indem das Fahrverbot für die Migroswagen erlassen und die Errichtung neuer Filialen verboten wurde. Leider kamen aber diese Massnahmen etwas zu spät. Nationalrat Duttweiler sah sich aber gehemmt in der Ausdehnung seiner Migros. So verfiel er auf ein neues Gebiet, nämlich auf die sterbende Hotellerie. Auch hier stellte er seinen Grundsatz in den Vordergrund und sagte: Man kann den Gewinn der Hoteliers auch heben, indem man die Selbstkosten vermindert, was man insbesondere dadurch erreichen kann, dass man Gäste auch in der Vor- und Nachsaison herbeizieht. Dieser Grundsatz klingt sehr schön und hat eingeleuchtet. Duttweiler sagt, diesen Grundsatz könne man verwirklichen, wenn man dem Hotelier einerseits eine volle Benützung seines Hotels in der Vorund Nasaison garantiere, und man dafür billige Preise ansetze. Es fragt sich nur, ob wir unsere Gäste zwingen können, wann sie reisen wollen. Als weiteres Mittel nennt er die organisierte Zusammenarbeit aller Interessenten, der Hoteliers, der Transportanstalten und der weitern Hilfsgewerbe, ferner vermehrte Werbung im Ausland. Daraus ist dann das sogenannte Pauschalabkommen entstanden, ein Arrangement, eine Gesellschaftsreise mit gemeinsamem Start zum Hingehen am Samstag und freier Rückfahrt, während bei Reisen in der Zwischenzeit

wieder individuelle Abmachungen zu treffen sind. Das scheint sicher eine blendende Lösung zu sein. Aber der schweizerische Hotelierverein hat die Schwierigkeiten sofort herausgefunden. Die Schwierigkeit besteht darin, wer denn, falls man billigere Preise ansetzt, diese 85 % Benutzung garantiert. Heute muss Herr Duttweiler selber zugeben, dass das unmöglich ist. Wenn nun die Preisberechnung auf einer höheren Frequenz basiert, so tritt dann, wenn in Wirklichkeit diese höhere Frequenz nicht eingesetzt hat, das ein, was tatsächlich nun eingetreten ist: Die Einnahmen gehen zurück und es entsteht ein Verlust. Der schweizerische Hotelierverein probierte eine Zeitlang, mit Herrn Duttweiler zu verhandeln. Man kam aber dann zur Einsicht, dass sich die Vorschläge Duttweilers nicht durchführen lassen. So bildete sich die besondere Genossenschaft Hotel-Plan. Sie hat nun einige Zeit gearbeitet und riesige Propaganda gemacht. Als erstes Gebiet hatte man die Innerschweiz in den Hotelplan einbezogen. Gerade die Hotels, die sehr schlecht daran waren, die vor dem Ruin standen, gerade diese Verzweifelten, sind dann Herrn Duttweiler zuerst in die Arme gelaufen. Es wurde also grosse Propaganda gemacht mit Sprüchen wie: «Jedem Schweizer seine Ferien» oder: «Jeder muss die Schweiz kennen» usw. oder «Für 60 bis 80 Fr. 8 Tage ins Tessin oder an den Vierwaldstättersee ». Tätsächlich konnte Duttweiler so eine grosse Zahl von Gästen anziehen. Ich bin auch solchen Hoplazügen begegnet. Ich fand darunter Bekannte. Aber es waren nicht ausgesprochen solche Leute dabei, die sich ohne Hopla keine Ferien leisten konnten, vielmehr waren es vorwiegend solche, die ohnedies in die Ferien gegangen wären. Und wenn diese bei der Anmeldung zuhanden der von Herrn Duttweiler durchgeführten Statistik erklärt haben, sie würden ohne Hopla nicht in die Ferien gehen, so taten sie es, um nicht als unrechtschaffen zu erscheinen. In den Jahren 1933 und 1934 hatten wir eine schlechte Saison. 1935 kam dann dieser Hoplafrühling. Der oberländische Hotelierverein musste sofort in Verhandlungen eintreten. Er wurde besonders von den schlecht gestellten Hotels dazu gestossen. Zuerst lehnte aber der oberländische Hotelierverein ab, weil er fand, die Preise seien nun doch bedeutend zu tief. Es wurden nämlich nur Preise geboten von 5 bis 8 Fr., während allein die mittlere kapitaldienstliche Belastung in kleineren und mittleren Betrieben 3 bis 4 Fr. beträgt. Es ist natürlich unmöglich, aus dem einzigen noch verbleibenden Fränklein die Kosten des ganzen Betriebes zu bestreiten, insbesondere die Nahrung. Infolge dieser Weigerung war eine starke Verschiebung der Gäste in den Monaten Juli und August zu konstatieren. Das war insbesondere bei den holländischen und mehr noch bei den schweizerischen Gästen festzustellen. Zwei unserer Hotels hatten zum Beispiel immer 10 holländische Partien angemeldet. Dieses Jahr nun wurden nur 8 Partien angemeldet. Dieser Rückgang um 2 Partien war begründet durch die Krise. Aber dann kamen von diesen 8 Partien nur die erste, während die andern offenbar mit Duttweiler abgeschlossen hatten. Damit waren unsere wichtigsten Gäste verdrängt. Die gleichen Vorkommnisse waren in andern Fremdenorten zu verzeichnen. So war es zum Beispiel auch auf dem Hasliberg, Brienz usw. Man hat dann

gefragt, wo denn diese Leute nun hingegangen seien. Und man antwortete, sie segeln jetzt unter der Flagge Duttweiler auf dem Vierwaldstättersee. Das hat natürlich bei den Betroffenen grosse Angst ausgelöst. So sahen wir uns denn gedrängt, sofort mit der Hotel-Plan-Genossenschaft in Verhandlungen einzutreten. Es hatte sich gezeigt, dass unsere Voraussage zutraf. Allein der kleine Fremdenort Meiringen hatte einen Ausfall von 1300 Logiernächten. Ein Hotel hätte bei Vollbetrieb seine Saison, gemessen an der gesamten Gästezahl, in 5 Tagen erledigen können. So kamen wir also notgedrungen dazu, in Verhandlungen einzutreten. Herr von Almen, welcher sich in dieser Sache sehr bemühte, konnte dann eine Erhöhung des Preises erreichen. So wurde für die unterste Klasse ein Preis von 5 Fr 40 erreicht. Einen Beweis dafür, dass wegen des Hotelplanes eine Abwanderung aus dem Oberland stattgefunden hatte, bildet der Umstand, dass gerade in der Zeit, als uns viele Holländerund Schweizer-Gäste verloren gingen, die Zentralschweiz eine Verbesserung um 10 % und der Tessin eine solche um 15 % meldete. Es ist auch nicht richtig, zu behaupten, es seien neue Gäste gewesen, die dorthin gekommen seien, denn ausgerechnet das Bündnerland, das den Hotelplan nicht angenommen hatte, wies eine Verbesserung in der gleichen Zeit von 158,000 Schweizer- und 10,000 Ausländer-Logiernächten auf. Sehr viele Holländer sind bei uns aber weniger erschienen. Der Gesamtausfall betrug gemäss statistischen Angaben 35,000 Logiernächte. Der Ausfall ist zum grössten Teil vom Berner Oberland getragen worden. In der gleichen Zeit aber hatte die Zentralschweiz einen Gewinn. Nach unsern Erkundigungen waren die ersten Partien dieser holländischen Reisevereinigungen dort erschienen. Indessen möchte ich nicht weiter bei diesen Betrachtungen verbleiben und nur feststellen, dass allein das «Bödeli» durch die spätere Anwendung des Hotelplanes etwas gewonnen hatte. Dort hat sich die Zahl der Logiernächte erhöht. Der Hotelplan hat dort 6500 Logiernächte gebracht. Das ist nur darauf zurückzuführen, dass man bewusst, um ein Propagandamittel in die Hände zu bekommen, die Gäste in dieses Gebiet leitete, um dann nach-her darauf verweisen zu können. Allerdings sagt man dabei nicht, wieviele hundert andere Hotels ihre Gäste verloren haben. Gesamtschweizerisch betrachtet kann man sagen, dass der Hotelplan, wenn man alle seine Gäste als neu gewonnene betrachten würde, deren immerhin nur etwa 5% der Gesamtzahl gebracht hätte. Und dann ist erst noch hervorzuheben, dass diese während der Hochsaison kamen und nicht etwa während der Vor- und Nachsaison. Soweit reichte die Hand Duttweilers nun doch nicht. Wie stand es aber in einzelnen Orten? Zum Beispiel in Meiringen? In der ersten Hotelplanwoche hatte man in ganz Meiringen 15 Hotelplangäste, in der zweiten ebenfalls 15 und in der dritten noch 3, nachher keine mehr. Hasliberg meldet das gleiche. Das macht zusammen nur 70 Gäste aus in einem Gebiet, das über 1000 Betten aufweist. Und das soll nun die versprochene 85prozentige Besetzung sein. Dabei hat das die schwere Einbusse uns früher jahrelang treugebliebener Gäste im Gefolge gehabt, dazu sind unsere Preise ruiniert, und es wird schwer sein, hier wieder aufzubauen.

Nun die Transportanstalten. Ich möchte mich da kurz halten. Es sind mir natürlich nicht alle Zahlen bekannt. Ich weiss nur, dass der Hotelplan auch bei den Bahnen absolut keine Aenderung brachte. Im Gegenteil, die Transportanstalten hatten dieses Jahr noch schlechter gearbeitet als letz-tes Jahr. Das Bedenkliche aber ist, dass durch die enorme Preisreduktion, die den Hotelplangästen gewährt wurde, gegenüber diesen Transportanstalten eine ganz neue und verhängnisvolle psychologische Einstellung entstanden ist. Ich kenne die abgemachten Preise nicht, kann sie aber ungefähr berechnen. Ich habe das so gemacht, dass ich den Preis für das Gesamtarrangement herangezogen und davon die mir bekannten Preise abgezogen habe. So kam ich zur Feststellung, dass jene, die mir die Angabe der Preise verweigerten, enorm billig abgeschlossen hatten, denn sie konnten natürlich nicht mehr erhalten haben als das, was noch übrig blieb. Bei der Brienzer Rothornbahn z. B. betrug der abgemachte Tarif nicht 4 Fr., wie allgemein angenommen wurde, sondern 2 Fr. 26. Das hat mir ein oberländischer Gewährsmann, dessen Namen ich nicht nennen darf, der aber in die Sache hineinsieht, bestätigt. Gewöhnliche Sterbliche bezahlen für eine Fahrt auf das Brienzer Rothorn 10 Fr., Einheimische bezahlen an schönen Sonntagen 5 Fr., Aktionäre 3 Fr., die Hotelplangäste aber bezahlen für das Recht, eine ganze Woche lang da hinauf- und herunterzufahren, nur 2 Fr. 26. Dass der angegebene Preis von 4 Fr. nicht stimmen kann, ergibt sich aus den diesjährigen Abmachungen. Durch Zufall bin ich nämlich darauf gekommen, dass von dem Preis, der offiziell abgemacht wird, eine gewisse, ziemlich bedeutende Summe als sogenannter Propagandazuschuss zurückbehalten wird. Damit erklärt sich auch die Entstehung der irreführenden Angabe, es sei ein Preis von 4 Fr. abgemacht worden. Ich habe die Brienzer Rothorn-Bahn nur als Beispiel genannt, weil sie den typischsten Fall darstellt. Diese Bahn hat nun zwar dieses Jahr besser gearbeitet. Aber der Betriebsüberschuss weist zwei Komponenten auf. 1500 Hotelplangäste können natürlich keinen Gewinn bringen. Ein Betriebsüberschuss von einigen Tausend Franken wurde aber deshalb erzielt, weil an einigen schönen Sonntagen die Bahn-mit andern Leuten — vollständig besetzt war, und zwar, weil sie für 5 Fr. hinauffahren konnten. Dann wurden auch 5 Arbeiter entlassen, was das Ergebnis auch noch verbessert hat.

Die Beatenberg-Bahn verlangt für gewöhnliche Fahrgäste 3 Fr. 50, für Einheimische 1 Fr. 90, für Hotelplangäste aber nur 1 Fr. 01. Dabei sind diese Hotelplangäste fast jeden Tag hinauf- und heruntergefahren. Da kann man sich etwa ausrechnen, wieviel diese Transportanstalt noch pro Fahrt erhält.

Die Psychologie dieses Preisabbaus ist äusserst gefährlich. Wenn es durchsickert, dass diese Transportanstalten mit dem Hotelplan zu so geringen Tarifen abgeschlossen haben, will keiner mehr 10 Fr. bezahlen für eine einzige Rothorn-Fahrt. Gewiss kann jeder eine gewisse Ermässigung für Gesellschaften begreifen, aber niemals eine solche von so unerhörtem Masse. Dadurch sind die Voraussetzungen eines Runs auf Hotels und Transportanstalten geschaffen, aber eines Runs nur auf herabgesetzte Preise, eben weil man weiss, dass einmal so billig abgeschlossen worden war.

Eine weitere gefährliche Sache war es, dass man den Hotelplan anders behandelte als die grössten Reisebureaux, die viel mehr Gäste hereinbringen als der Hotelplan. So schreibt uns ein Reisebureau wörtlich folgendes: «Wir halten es für unsere Pflicht und unser Recht, Ihnen mitzuteilen, dass die durch die Duttweilersche Aktion ins Leben gerufene Bewegung nach unserer Auffassung nicht geeignet ist, in das Reisegewerbe und in den Reiseverkehr als solchen einen Aufschwung zu bringen, sondern sicherlich dazu führen wird, dass sich sämtliche ausländischen Agenturen und Bureaux nicht mehr für die Interessen Ihres Landes einsetzen können.»

Ein weiterer schwerer Nachteil besteht darin, dass durch diese Herabdrückung der Preise die Hilfsgewerbe gezwungen werden, auch ihrerseits billiger zu liefern. Die am Platze arbeitenden Gewerbetreibenden können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Hotels bedienen sich deshalb ebenfalls der Migros, wenn auch Herr Duttweiler sagt, sie seien nicht dazu gezwungen.

Auch die Angestellten haben sich schon zu verschiedenen Malen in der Presse darüber beklagt, dass sie nicht die üblichen Trinkgelder bekämen. Herr Duttweiler hatte in Interlaken von einem Hotelconciergen eine Reklamation erhalten. Er musste dann zugeben: Ich weiss, dass da noch nicht alles klappt. Wir müssen dem noch vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Auf jeden Fall hatte das Personal 1935 einen Ausfall.

Gestatten Sie mir, noch auf die Statistik des Herrn Duttweiler zu sprechen zu kommen, durch welche er beweisen möchte, dass so und soviele seiner Hotelplangäste ohne Hotelplan nicht in die Ferien gegangen wären. Man kann sich ja vorstellen, wie eine solche Statistik herauskommt, wenn man von 40,000 Reisenden nur zweimal 5000 anfragt. Es wird ja nicht ohne Grund gesagt, es gebe Lügen, Erzlügen und Statistiken. Duttweiler hat diese Statistik so geführt, dass er damit beweisen konnte, was er beweisen wollte. Er hat eben nur diejenigen Partien angefragt, bei denen er die meisten für ihn günstigen Antworten erwarten konnte.

In unserm Bahnhof kamen etwa 70 Hopla-Gäste an. In Brienz sollen es etwa ein Dutzend gewesen sein. Was schreibt nun aber Duttweiler darüber in seiner D.O.-Broschüre? Folgendes:

«... und holen 40,000 Gäste.

Und gar erst die, die wirklich und leibhaftig einsteigen dürfen in einen Hotel-Plan-Extrazug nach dem tiefblauen Genfersee oder dem bunten Tessin! Oder ins liebe waldige Oberhasli, zum Hasliberg, mit Gratis-Gletscherfahrt zum grünen Rhone- und zum rosigen Rosenlauigletscher, mit Gratis-Drahtseilbahnfahrt zu den Reichenbachfällen und einer Freikarte zu den Meiringer Freilichtspielen, wo man das Volksstück «En niwwi Zyt» spielt.

Schon hier auf dem wimmelnden Bahnsteig ist's «eine neue Zeit» und ein richtiges Volksstück. Das ist ein Zugang, ein Hin und Her, ein Rufen und Lachen! Manchmal steht Duttweiler ragend irgendwo mitten drin im Gedränge wie ein grosser Vater und ein kleiner Pestalozzi, all seine aufgeregten Ferienkinder mit den Augen umfassend und im Geiste streichelnd. Allen nickt er zu, noch den Tanten und Grossmüttern...»

Gestatten Sie mir, auch ein Urteil vorzubringen, das die Hopla für sich selbst spricht. Sie schreibt heute nicht mehr Ferien aus für 60 Fr. für 7 Tage wie früher, sondern verlangt für das gleiche heute 73 Fr. 50. Vor einem Jahre schrieb sie nämlich folgendes aus: «7 Tage Ferien, zum Beispiel am Luganer- oder Vierwaldstättersee, eingeschlossen gute Hotel-Pension, Bahnfahrt retour, Generalabonnement für Seefahrten, Bergbahnen, Badestrand, Kino, Theater und Kursaal (Lugano) zu ungefähr 60 Fr.» Und heute: «Das Programm für Lugano und Locarno ist für 7 Tage aufgestellt und umfasst ausser dem Generalabonnement für den See ein solches für die Bahnen auf Monte Bré, San Salvatore, nach Tesserete usw., und natürlich den Kursaal mit freier Konsumation (ab Kat. B.). Alles in allem können Arrangements für 76 Fr. für Lugano und 73 Fr. 50 für Locarno aufwärts, alles inbegriffen, bezogen werden.»

Es ist das doch schliesslich ein Eingeständnis, dass man durch die letztjährige Normierung einen gewaltigen Einbruch in die Preise vornahm.

Und Herr Nationalrat Seiler schreibt in der Hotel-Revue: «Was uns vor allem interessiert, ist die Tatsache, dass der Hotel-Plan heute $25\,^0/_0$ teurer ist als vor einem Jahr; dabei ist das «alles inbegriffen» (man vergleiche die obige Gegenüberstellung) bescheidener geworden. Wo bleiben Badestrand, Kino, Theater? Wo bleibt der Kursaal für die Kategorie A?

Was also der Schweizer Hotelier-Verein vor einem Jahr behauptet hat, ist heute erwiesen: die damals vom Hotel-Plan offerierten Preise waren ungenügend. Heute ist das Ziel zum Teil erreicht, das der Hotelierverein angestrebt hat: bessere Preise. In einem weitern Jahr werden wir sehen, dass auch diese Preise nicht genügen, weil die Hauptvoraussetzungen, die man an sie gemäss den Versprechen des Hotel-Plan seinerzeit knüpfte, sich nicht erfüllt haben. Der Hotel-Plan hat im grossen und ganzen keinen zusätzlichen Verkehr gebracht.

Es sei die Frage gestattet, wieviel Aerger, wieviel vergebliche Arbeit, wie viele unnütze Auslagen, wie viele getäuschte Hoffnungen hätte Herr Duttweiler sich und der Hotellerie ersparen können, wenn er etwas mehr auf den Rat der Fachleute abgestellt hätte? Grosses hätte in gemeinsamer Arbeit und mit vereinten Kräften geleistet werden können; so aber bedeutet das Jahr 1935 trotz — nein gerade wegen — des Hotel-Plans einen weitern Schritt im Niedergang der Hotellerie der Schweiz.»

Und ein oberländischer Fachmann sagt:

«Die Rettung der schweizerischen Hotellerie durch den Hotel-Plan ist ganz ausgeschlossen, weil die bei den erhaltenen Preisen erforderliche Frequenz zur Erlangung einer Rentabilität als unerreichbar erscheint.» Weiter sagt er dann noch: «In Verkehrskreisen zählt man den Hotel-Plan zu den kleinern Reisebureaux, er wird als solches behandelt und darf auch in Zukunft von den Transportanstalten nicht anders behandelt werden, d. h. es müssen gleiche Zugeständnisse allen gewährt werden oder nicht. Dafür werden wir für die Zukunft sorgen.»

Alles in allem beträgt die Verbesserung, die sich letztes Jahr ergeben hat, $0.3\,^{0}/_{0}$. Der Hotel-Plan hat, ich rechne hoch, etwa $5\,^{0}/_{0}$ der Gäste gebracht. Wenn man nun noch annehmen wollte, es seien das alles neue Gäste, so ergibt sich daraus das Fazit, dass wir, um diese $5\,^{0}/_{0}$ Neubelebung zu bewirken, einen Preisabbau von etwa $20\,^{0}/_{0}$ über uns ergehen

lassen mussten. Angesichts dieser Tatsache ist diese neue Einrichtung in meinen Augen ohne weiteres erledigt.

Dann ist der zusätzliche Verkehr, den Herr Duttweiler versprochen hat, nicht gekommen. Die Hauptaktion des Hotel-Plans fiel nämlich ebenfalls in die Hochsaison. Nur einige wenige Hotels wiesen eine Frequenz von $85\,^0/_0$ auf, während die meisten andern vollständig leer blieben.

Zum dritten hat der Hotel-Plan eine Verschiebung der Gäste bewirkt, so dass die jahrelange Arbeit einzelner Hoteliers mit einem Zuge zunichte gemacht wurde.

Zum vierten birgt der Hotel-Plan die Gefahr in sich, dass die Fremdenindustrie der Willkür eines einzigen Mannes ausgeliefert wird. Es würde gewissermassen ein neuer Trust geschaffen. Ich bin sicher, dass meine Stellungnahme bei den Hoteliers die allgemeine Unterstützung erfahren wird, soweit sie nicht in der Oeffentlichkeit bekannt gemacht wird. Die Hoteliers haben oft die Angaben über ihre Abmachungen verweigert, weil sie befürchteten, sie könnten noch mehr Gäste verlieren. Es ist auch zu erwähnen, dass dieses Frühjahr alle Hoteliers, die es irgendwie gewagt hatten, am letztjährigen Hotel-Plan Kritik zu üben, in einer sogenannten Säuberungsaktion à la 30. Juni aus der Hotelplangenossenschaft herausgeworfen wurden.

Zum Schluss muss noch die Frage aufgeworfen werden: Besteht nicht die Gefahr, dass durch diese Vertrustung der Hotellerie, indem man sie in diesen Preisabbau hineinzwingt, die Migros in der Hotellerie vermehrten Einfluss erhalten wird. Das ist alles möglich, wenn man bedenkt, dass es Herrn Duttweiler im allgemeinen Krisenjahr 1934, in dem alles gelitten hat, gelungen ist, eine Million Franken zu verdienen.

All diese Erscheinungen machen, so scheint es mir, ein Eingreifen des Staates notwendig. Er hat diese Möglichkeit, indem er bei den Transportanstalten seinen massgeblichen Einfluss geltend machen kann. Es muss die Hotel-Plan-Genossenschaft ganz genau gleich behandelt werden wie jedes andere Reisebureau. Dann kann der Staat insofern auch seinen Einfluss geltend machen, dass er die Kantonalbank und die Hypothekarkasse veranlasst, bei Hotelsanierungen die sanierten Hotels zu verhalten, keine tieferen Preise zu offerieren als andere Hotels. Dann sollte ein Bundesgesetz erlassen werden, das diesem die Preise herunterreissenden Unwesen steuern würde. Auf dem Gebiete des Kantons Bern kann nach dieser Richtung nichts unternommen werden, weil sonst die Abwanderung in andere Fremdengebiete noch grösseren Umfang annehmen würde.

Ich komme nun zum Schluss meiner Ausführungen. Ich bin mir bewusst, dass manches davon nicht vollständig ist und besser ausgearbeitet werden könnte. Ich rechne auch damit, dass meine Zahlenangaben von Herrn Duttweiler desavouiert werden. Viele Zahlenangaben sind eben vertrauliche Mitteilungen, deren Herkunft ich nicht nennen kann und deren Richtigkeit darum nicht beweisbar ist. Aber eines kann man nicht sagen, nämlich, dass ich an dieser Sache persönlich und finanziell interessiert wäre wie Herr Duttweiler, der damit verdient. So darf ich denn für mich in Anspruch nehmen, dass meine Ausführungen getragen sind von

ehrlicher Ueberzeugung und frei von geschäftlichen Rücksichten.

Ich möchte nun von der Regierung gerne hören, wie sie sich zu diesem Problem stellt, und vor allem, wie ihre Untersuchung ausgefallen ist und was sie zu tun gedenkt.

Bösiger, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem die Eisenbahndirektion bei allen Hotels des Berner Oberlandes Erhebungen über die Auswirkungen des Hotel-Plans angestellt hat, können wir Ihnen deren Ergebnis mitteilen.

Der durchgeführte Versuch, um einen solchen handelte es sich in der Hoch- und Nachsaison 1935, konnte der kurzen Zeitdauer wegen in keiner Weise umwälzende oder einschneidende Wirkungen haben. Die Zeit war zu kurz, um feststellen zu können, welches die Auswirkungen des neuen Systems sind. Der Versuch bewegte sich im übrigen im Rahmen der Abmachungen des Schweiz. Hoteliervereins und der Hotel-Plan-Genossenschaft. Die Preise wurden in diesen Abmachungen festgesetzt. Soweit die Eisenbahnunternehmungen mitmachten, hielten sie sich strenge an die Verbandssatzungen. Die Zusammenarbeit zwischen Berner Oberland und Hotel-Plan-Genossenschaft ist im Gegensatz zu den Massnahmen, die in andern Fremdenverkehrsgebieten ergriffen wurden, im Berner Oberland streng vertraglich geregelt worden, indem der Verkehrsverein des Berner Oberlandes das Geschäft führte. Im Berner Oberland konnte die Hopladirektion nicht direkt mit den Hotelliers verkehren. Der Verkehrsverein konnte also alles kontrollieren. Es bestand somit im Berner Oberland im Verhältnis zu andern Fremdenverkehrsgebieten infolge dieser Kontrolle, ein besserer Preisschutz, sowohl für die Hoteliers als auch für die andern in Betracht fallenden Wirtschaftsgebiete. Der Versuch mit der Hopla drängte sich der Oberländischen Hotellerie, ob sie wollte oder nicht, einfach auf. Es handelte sich eigentlich um eine Notwehraktion, weil wegen der Massnahmen der Konkurrenz am Genfersee, am Vierwaldstättersee teilweise und in Graubünden gegen die Konkurrenz Massnahmen ergriffen werden mussten.

Um speziell die Fragen zu beantworten, die der Herr Interpellant gestellt hat, teile ich folgendes mit:

- 1. Die Hotel-Plan-Aktion hat, wenn sie auch keine entscheidende Wirkung ausgelöst hat, doch eine allgemeine Preissenkung bewirkt, das heisst einer allgemeinen Preissenkung den Weg geöffnet.
- 2. Die Verschärfung des Preisabbaues hat naturgemäss überall da zur Erschwerung der Sanierungsbestrebungen beigetragen, wo der Ausfall nicht durch Mehrfrequenz gedeckt worden ist. Dabei ist zu sagen, dass im allgemeinen die Auswirkung des Hotel-Plans kaum eine Mehrfrequenz brachte. Er hatte mehr die Wirkung, den Fremdenverkehr zusammmenzufassen, in einzelne Hotels zusammenzudrängen. Die einzelnen in Frage kommenden Hotels wurden dann so angefüllt, dass die Preissenkung durch diese hohe Frequenz kompensiert wurde. So erwuchs in der Tat dem einen oder andern Hotelier aus dieser Aktion ein Vorteil. Von 17 Hotels wissen wir bestimmt, dass ihnen die Mehrfrequenz des Hotel-Plans eine wirtschaftliche Besserung brachte. Das darf man aber nicht verallgemeinern. Nur wenn das Haus gefüllt war, schaute etwas dabei heraus.

Entscheidende, nachteilige Wirkungen sind uns nicht bekannt geworden, wohl deswegen nicht, weil eben die ganze Hotel-Plan-Aktion ein ganz geringes Ausmass erreichte. Der Anteil des Hotel-Plans an der Gesamtzahl der Gäste betrug in den Monaten August und September nur $4\,^0/_0$. Nach der Zahl der Logiernächte betrug der Anteil $5\,^0/_0$.

- 3. Nun die Bahnen. Es ist zu beachten, dass es bei ihnen einen sogenannten Mitläuferverkehr gibt. Eine Bahn mit einer gewissen Leistungsfähigkeit vermag noch so und soviele Gäste mitzunehmen, ohne dass deswegen ihre Selbstkosten steigen würden. So wurden denn durch diesen Mitläuferverkehr, den die Hotel-Plan-Aktion brachte, die Ergebnisse der Bahnen doch etwas verbessert. Die Auswirkung ist aber auch hier sehr gering. Nachteile sind uns auch da nicht bekannt geworden.
- 4. Auch die Auswirkung auf Gewerbe und Landwirtschaft war, eben wegen der geringen Zahl der Hopla-Gäste, gering, ja geradezu bedeutungslos. Grundsätzlich aber, und das muss festgehalten werden, bildet die Hotel-Plan-Aktion einen kleinen Bestandteil der Abbau- und Anpassungspolitik, wie sie sich in unserm Lande in letzter Zeit durchgesetzt hat. Es ist das eine Abbau- und Anpassungspolitik, die sich namentlich auf das Gewerbe ungünstig auswirkt.
- 5. Von Seiten des Personals sind uns bis jetzt noch keine Klagen zugekommen.
- 6. Wir haben auch Erhebungen angestellt über die Herkunft der Hotel-Plan-Gäste. Neben den Holländern waren von den Ausländern die Deutschen am stärksten vertreten. Franzosen und Engländer bildeten eine Ausnahme. Die Behauptung, dass durch die Hotel-Plan-Genossenschaft holländische Gäste vom Oberland weg nach andern Gebieten gelockt worden seien, wird von der Hotel-Plan-Genossenschaft bestritten mit der Begründung, dass von den 458 befragten Holländern nur 5% ohne das Bestehen des Hotel-Planes gekommen wären. Das ist natürlich eine unkontrollierbare Behauptung. Hervorzuheben ist aber, dass das Hauptkontingent der Hoplagäste Schweizer bildeten.
- 7. Was sich nun weiter ereignen wird, ist schwer vorauszusagen. Die Entfaltung der Hotel-Plan-Genossenschaft in andern Kantonen ist unberührt von der bernischen Machtsphäre. Wir wissen nicht, was im Tessin, am Vierwaldstättersee usw. gehen wird. Wenn sich aber wieder die gleichen Erscheinungen zeigen würden wie letztes Jahr, dann wären unsere Hoteliers wieder genötigt, Gegenmassnahmen zu ergreifen und grundsätzliche Entscheide zu treffen.

Die Tätigkeit der Hopla im Winter war bedeutungslos und die Abmachungen, die stattgefunden haben mögen, erfolgten ohne die Mitwirkung der Verbände und der Transportanstalten. Für die nächste Saison ist allerdings eine regere Aktion zu erwarten. Die oberländische Hotellerie nimmt unter der Führung der Hotel-Plan-Genossenschaft mit 130 Hotels und Pensionen an der Aktion teil. Davon sind 90 kollektiv nach Massgabe der oberländischen Minimalpreise klassiert. Für den Rest gelten individuelle Abmachungen.

Erwähnen möchte ich noch, dass am 6. November 1935 eine Kundgebung von Hotel-Plan-freundlichen Leuten stattgefunden hat, an welcher behauptet wurde, dass sich der Hotel-Plan für das Oberland äusserst günstig ausgewirkt habe. Es fehlt natürlich auf der andern Seite nicht an ebenso zahlreichen Stimmmen, die sich darüber anders geäussert haben.

Die Oberländischen Transportanstalten sehen für die nächste Sommersaison Generalabonnemente vor. Aber diese werden dann nicht nur der Hopla zur Verfügung gestellt, sondern jeder Reiseagentur, die Gäste in die Schweiz führen will. Es gibt einzelne Ferienabonnemente für 26 Fr. 25 und für 21 Fr. Ich glaube, diese Massnahmen der Bahnen sind sehr gegeben. Ich wiederhole aber nochmals, dass die Unkosten gleich hoch sind, ob nun die Züge leer sind oder nicht. Die Bahnen tun deshalb oft besser, durch solche Massnahmen die Wagen zu füllen und die Einnahmen zu vermehren. Diese Generalabonnemente gelten für die Dampfschiffe, für die Bundesbahnen auf der Strecke Brienz-Meiringen-Brünig, für die Berner Alpenbahnen und auch für sozusagen alle andern Nebenbahnen des Oberlandes. Ich glaube, dass diese Unternehmungen mit solchen Massnahmen auch den Intentionen des Herrn Interpellanten entsprechen. Damit werden die Klagen der andern Reiseagenturen beseitigt. Im übrigen hatte die Benachteiligung der andern Reiseagenturen im Oberland keine merklich nachteiligen Wirkungen. Im übrigen werden die für den nächsten Sommer geplanten Massnahmen zugunsten des Fremdenverkehrs im Oberland begrüsst. Man findet, dass die vorgesehenen Massnahmen die Grundlage bilden können zu einer umfassenden und bedeutenden Propaganda, die geeignet sein wird, den Fremdenverkehr im Oberland wieder bedeutend zu beleben.

Auf die persönliche Würdigung des Initianten des Hotel-Plans möchte ich hier nicht eintreten. Ich verweise den Herrn Interpellanten für diesen Punkt auf die zahlreichen Vorträge und öffentlichen Aussprachen des Herrn Duttweiler, wo er sich mit ihm auseinandersetzen kann.

Etwas aber möchte ich zum Schluss noch einmal festhalten: Eine Mehrfrequenz hatte die Hopla-Aktion nicht gebracht. Sie brachte eine Füllung einzelner Häuser zum Nachteil anderer, die durch diese Aktion nicht erreicht wurden. Wenn sich aber ein Haus wirklich füllt, dann wird die Preissenkung in der Tat durch die Mehrfrequenz kompensiert, ja es schaut schliesslich für den Hotelier noch ein Vorteil dabei heraus. Im ganzen betrachtet kann man aber nicht sagen, dass die Hotel-Plan-Aktion eine Befruchtung des Fremdenverkehrs im Berner Oberland bedeutet.

Horisberger. Ich bin von der Beantwortung meiner Interpellation durchaus befriedigt. Immerhin möchte ich wünschen, dass man der Hotel-Plan-Aktion auch in Zukunft alle Aufmerksamkeit schenke, dass es also mit diesen Feststellungen nicht sein Bewenden haben soll.

Interpellation des Herrn Grossrat Buri betreffend Aktion um Arbeitsbeschaffung und Verminderung der Barauszahlungen an Arbeitslose.

(Siehe Jahrgang 1935, Seite 751.)

Buri. Nachdem wir nun ziemlich lange von Ferien gesprochen haben, muss ich anf die Arbeit zurückkommen. Ich möchte mich der Kürze befleissen, weil ich weiss, dass das Kapitel, das ich jetzt anschneide, Ihnen zum grössten Teil sehr bekannt ist.

Veranlassung zu dieser Interpellation gab mir die immer näher schreitende schwere Krise im Baugewerbe. Seit 1934 sind die Zahlen der bewilligten Neubauten ständig zurückgegangen. Nachdem der Neubau einige Zeit spekulativen Charakter angenommen hatte, ist eine Stagnation gefolgt, sodass eine grosse Zahl von Arbeitskräften brotlos wurde. Trotzdem es in Bern noch nicht am schlimmsten bestellt ist, sieht es auch bei uns keineswegs rosig aus. Ich will Sie mit Zahlen verschonen, denn Herr Horisberger hat ja soeben gesagt, man könne ihnen auch nicht alles glauben. Zudem kennen Sie ja diese Zahlen einigermassen aus der Tagespresse.

Sicher ist es aber jedenfalls, dass gerade die Krise im Baugewerbe die Zahl der Arbeitslosen am ehesten heraufschnellen lässt. Wenn auch die Zahl der Arbeitslosen von 120,000 auf 90,000 zurückgegangen ist, so ist diese Zahl immer noch mehr als gross genug. Gewiss sind die Behörden dieser Erscheinung nicht tatenlos gegenübergestanden. Die kürzlich beschlossenen Bauprojekte sollen ja gerade der Linderung der Arbeitsnot dienen. Sicher ist aber auch, dass diese Massnahmen noch keineswegs genügen. Wir wissen ja auch, wie heute von Gemeinde zu Gemeinde Abschrankungen vorgenommen werden, damit nicht zu viele Arbeitsuchende einwandern, weil man die nachherige Belastung der Armenfürsorge befürchtet Man kann denn auch gegen diese Tendenz nicht viel einwenden. Dafür muss man aber bedacht sein, diesen Leuten dort Arbeit zu beschaffen, wo sie ansässig sind. Nach und nach breitete sich ja die Seuche der Arbeitslosigkeit bis weit ins Land hinaus aus, im Gegensatz zu früher. Es muss deshalb auch in diesen Gegenden, die weniger industriell sind, geholfen werden. Es muss noch mehr durch Arbeitsbeschaffung geholfen werden! Es liessen sich denn auch noch viele Arbeiten ausführen. Aber meistens fehlen die finanziellen Mittel. Es freut mich, dass man an manchen Orten grosse Anstrengungen macht, die Strassen auszubessern. Wünschbar sind dabei nicht Autostrassen, sondern wir benötigen in erster Linie ein gut ausgebautes allgemeines Strassennetz. Hier liesse sich noch manches machen.

Eine andere vermehrte Arbeitsmöglichkeit könnte durch Subventionierung von Hochbauten erzielt werden. Herr Regierungsrat Joss hat in der letzten Septembersession erklärt, der Kanton Bern könne zurzeit keine Hochbauten subventionieren. Seither haben sich aber die Verhältnisse geändert, indem unterdessen ein Bundesbeschluss gefasst worden ist, der auf die Einstellung des Kantons einen Einfluss hat. Dass nicht nur wir der Frage der Subventionierung von Hochbauten Interesse entgegenbringen, geht aus dem Bericht der Generalversammlung des Schweiz. Baumeisterverbandes hervor, wo folgendes mitgeteilt wird: «Der gewaltige Rückgang der Bautätigkeit kommt eigentlich einem Zusammenbruch des Baugewerbes gleich, die den Inlandsmarkt des Landes in ungünstiger Weise beeinflusst.» Und weiter heisst es da:

«Um das Durchhalten der Betriebe über die Krisenzeit zu ermöglichen, bedarf es darüber hinaus der Arbeitsbeschaffung durch den Staat. Der Baumeisterverband hält dafür, dass im Rahmen

einer vernünftigen Finanzpolitik vermehrte Mittel für die Ausführung produktiver Arbeiten aufgewendet werden und die Kantone vor allem darangehen sollten, die durch den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1936 geschaffenen Möglichkeiten der Subventionierung von Bauarbeiten für öffentliche und privatwirtschaftliche Gebäude zu benutzen. Ueberzeugt davon, dass auch der bisherige Kreis der zu subventionierenden Arbeiten nicht ausreicht, bestätigt der Verband nochmals seine Eingabe an den Bundesrat hinsichtlich der Ausdehnung des Bundesbeschlusses auf Reparatur- und Renovationsarbeiten am privaten Wohnhausbesitz, die geeignet sind, einer grösstmöglichen Zahl von Berufsarbeitern und Handwerkern Arbeit zu verschaffen. Als grundsätzlicher Gegner der Subventionen tritt der Verband für staatliche finanzielle Zuschüsse nur insofern ein, als diese Geldaufwendungen geeignet sind, Arbeitslosen- und Krisenunterstützung abzulösen. Auf dieser zahlenmässigen Grundlage tritt der Verband für eine Umwandlung der Unterstützungen in produktive Arbeitslosenfürsorge ein.»

Das sind nun allerdings Ausführungen eines interessierten Verbandes. Wir glauben aber trotzdem, der Inhalt dieser Resolution sei gerechtfertigt.

Es sind nicht etwa persönliche Interessen, die mich veranlassen, für die Subventionierung von Renovationsarbeiten einzutreten, denn ich selbst habe keine solche mehr im Plan.

Gerade unsern Handwerkern auf dem Lande wäre mit dieser Subventionsart am besten zu helfen.

Man plant jetzt wieder einen Lohnabbau. Dieser käme vielleicht in Form eines Krisenopfers zugunsten der Arbeitsbeschaffung eher durch, als wenn die daherige Ersparnis einfach in der grossen Staatsrechnung ohne sichtbaren Erfolg verschwindet.

Gewiss, diese Notstandsarbeiten können nur ein Notbehelf sein, der nicht für alle Zeiten anwendbar ist, aber wir kommen in der jetzigen Zeit nicht um solche Notbehelfe herum.

Zum Schluss möchte ich als Begründung meines Wunsches in den Vordergrund rücken die Ueberlegung, dass die Verschaffung von Arbeitsgelegenheiten jeder Geldunterstützung vorzuziehen ist. Arbeiten, die ausgeführt werden können, müssen ausgeführt werden. Ich bitte daher den Regierungsrat um Auskunft darüber, wie er sich zu dieser Sache stellt und welches die Auswirkungen des genannten Bundesbeschlusses sind.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat erstattet jedes Jahr über die hier in Frage stehenden Massnahmen im Staatsverwaltungsbericht, sowie im besondern Bericht über die Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit Bericht ab. In diesem Bericht haben wir auch die Richtlinien für die Zukunft festgelegt. Diesen Berichten hat der Grosse Rat bis jetzt immer zugestimmt. Es gibt wohl kaum ein kantonales Parlament, das in so ausführlicher Weise über diese Massnahmen orientiert worden ist. Sie wissen auch, dass wir bis jetzt nur Tiefbauten als Notstandsarbeiten subventioniert haben. Wir haben uns hier im Grossen Rat über diese Fragen auseinandergesetzt und ich habe Ihnen seinerzeit gesagt, dass es mir davor grauen würde, die Hochbauten auch mit in die zu subventionierenden Arbeiten einzubeziehen.

Unterdessen hat die Krise auch die Hochbautätigkeit befallen. Damit ist vielleicht wieder Veranlassung vorhanden, über diese Frage zu diskutieren. Der Grosse Rat wird vor allem Gelegenheit zu dieser Diskussion haben bei der Behandlung des Berichtes der Direktion des Innern und des Regierungsrates über die Massnahmen zur Linderung der Arbeitslosigkeit. Auf die Interpellation von Herrn Grossrat Buri möchte ich antworten, dass uns die Entwicklung auf dem Baumarkt wohl bekannt ist und dass wir mit grosser Sorge die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter anwachsen sehen. In dem Augenblick, in dem es in der Uhrenindustrie langsam zu bessern beginnt, kommt nun diese Arbeitslosenflut im Baugewerbe. Es erhebt sich nun die Frage, was zur Steuerung dieser erneuten Not zu unternehmen ist. Ich will Sie auch mit Zahlen verschonen, obschon ich die genauen Angaben über die Bautätigkeit in den Gemeinden vor mir habe. Lediglich aus dem Bericht der Brandversicherungsanstalt möchte ich einige Zahlen nennen. Alles, was neu gebaut wird, wird nachgeschätzt und neu versichert, so dass diese Statistik die einzige zuverlässige Statistik über die Bautätigkeit bildet. Es heisst da: «Das Jahresergebnis im Versicherungsbestande ist ein Zuwachs an versichertem Kapital von 64,5 Millionen Franken im Jahre 1935 (das ist der Hochbauwert, der neu versichert worden ist). Dieser Zuwachs bleibt mit mehr als 25 Millionen Franken hinter jenem des Vorjahres zurück.» Diese Statistik ergibt auch, dass die Zahl der neuen Gebäude weit unter dem Durchschnitt steht. Während die Zunahme im Jahre 1934 noch 1803 Gebäude betrug, machte sie im Jahre 1935 nur noch 1474 aus. Man ersieht daraus den grossen Rückgang. Wir wollen den Gründen nicht nachgehen. Der Herr Interpellant hat sie gestreift. Ich möchte lediglich feststellen, dass der Wohnungsbau einige Zeit viel zu stark war und weit über jedes vernünftige Mass hinausging. Dass da einmal ein Stillstand kommen musste, war vorauszusehen. Einen Teil dieser Krise muss deshalb das Hochbaugewerbe auf sein eigenes Konto schreiben.

Sicherlich gehen wir alle mit dem Herrn Interpellanten darin einig, dass die vornehmste und beste Art der Arbeitslosenhilfe die Arbeitsbeschaffung ist. Man sollte deshalb soviel Arbeit beschaffen können, dass es überhaupt keine Arbeitslosen mehr gäbe. Sollen das aber die Gemeinden, die Kantone oder der Bund machen? Wer kann dieses Geld aufbringen? Wir haben gewiss so viele Notstandsarbeiten gefördert als möglich war. Wir haben die Gemeinden nach Massgabe der Möglichkeit subventioniert. Trotzdem konnten nicht alle Arbeitslosen beschäftigt werden. Durch diese unverhältnismässig teure Arbeitslosenfürsorge kamen nun aber viele Gemeinden verhältnismässig rasch ans Ende ihrer finanziellen Kraft. Aber auch der Staat hat sich ausgegeben. Das Gemeindebudget wird zudem nicht nur durch die Erstellungskosten, sondern auch durch die dauernden Unterhaltskosten belastet, sowie durch die Zinsenlast und die Amortisationen. Es erhebt sich für uns die Frage: «Welche Art der Arbeitslosenfürsorge müssen wir wählen, um diese Leute möglichst lange einigermassen anständig durchhalten zu können?» Oder: «Welches ist der billigste Weg, um für diese Arbeitslosen zu sorgen?» Das ist nun nicht der Weg der Arbeitsbeschaffung, denn diese Arbeitslosenfürsorge ist die teuerste. Diese Art der Arbeitslosenfürsorge ist nur angängig, wenn die Arbeitslosigkeit nicht von so langer Dauer ist. Nachdem nun aber die Arbeitslosigkeit schon seit 1930 dauert und noch lange dauern kann, ist es nicht möglich, diese teure Art zu deren Bekämpfung zu wählen. Uebrigens hat der Grosse Rat durch die Bewilligung bestimmter Kredite der Direktion des Innern vorgezeichnet, wieviel sie für Notstandsarbeiten ausgeben darf. Es waren 370,000 Fr. für das Jahr 1935 und 380,000 Fr. für das Jahr 1936.

Der Grosse Rat hat des weitern den Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat ein ausgeglichenes Budget vorzulegen. Dann kommen natürlich neue Subventionen nicht mehr in Betracht. Auf der andern Seite verschliesst sich der Regierungsrat der Einsicht nicht, dass gegen die grosse Not im Baugewerbe eingegriffen werden sollte. Wir müssen sehen, wie wir diese Widersprüche ausgleichen können. Im Prinzip wären wir ja einig. Was uns bis jetzt immer noch zurückgehalten hat, das ist die Kostenfrage.

Es liegt uns eine Eingabe der oberländischen Volkswirtschaftskammer vor, welche verlangt, dass wir vom genannten Bundesbeschluss Gebrauch machen und für die Hotellerie ausserordentliche Beiträge zur Verfügung stellen sollen, damit die Bundesbeiträge auch uns zugute kämen. Allein für die Hotellerie des Berner Oberlandes würde der kantonale Beitrag 150,000 Fr. ausmachen. Dazu kämen noch alle andern Reparaturen an Hochbauten im Berner Oberland. Dann liegt ein Projekt der Stadt Bern vor betreffend die Sanierung der Altstadt. Den Geldbedart kennen wir noch nicht. Auch dieses Projekt müsste wohl in diese Subventionierungsaktion einbezogen werden. Das würde also ausserordentlich hohe Beträge erfordern. Man käme für den ganzen Kanton auf Staatsbeiträge von mindestens einer Million Franken per Jahr. Und auch so müssten noch drei Viertel aller Gesuche abgewiesen werden. Diese Subventionierung von Hochbauten hätte ein ausserordentlich grosses Maul.

Und dann würde sich noch die schwierige Frage erheben, auf welche Gebäude diese Subventionierungen zu beschränken wären. Man würde wohl Wohnbauten ausnehmen und nur solche Gebäude subventionieren, die für die Wirtschaft arbeiten. Darin wären einmal alle Bauernhäuser inbegriffen, ferner alle Werkstätten, die vielleicht auch mit Wohnbauten verbunden sind, dann die Bauten der Industrie und des Gewerbes. Es wären also beinahe alle Bauten des Kantons Bern inbegriffen. Sie können sich wohl selber ein Bild machen davon, wo das hinführen würde und welch grosse Summen da notwendig wären.

Wir haben nun aber trotzdem diese Sache nicht einfach liegen gelassen und uns gesagt: Da ist nichts zu machen. Ich habe vielmehr durch das kantonale Arbeitsamt diese Sache untersuchen lassen. Der bezügliche Bericht liegt nun vor. Ich habe ihn aber noch nicht durchgearbeitet und mich deshalb noch nicht zu definitiven Anträgen durchgerungen. Angesichts der schwierigen Lage wird aber die Direktion des Innern doch wohl dazu kommen, dem Regierungsrat die Bewilligung eines gewissen Kredites zu beantragen. Mit der Bewilligung des Kredites allein ist es aber noch nicht gemacht. Nach dem Be-

fehl des Finanzausgleichsgesetzes muss gleichzeitig auch die Deckung beschafft werden. Und das ist das, was uns Sorge bereitet.

Nebst der erwähnten Eingabe der Volkswirtschaftskammer liegt auch noch eine Eingabe vor, die von allen grossen Wirtschaftsorganisationen des Kantons Bern unterzeichnet ist, so vom Handelsund Industrieverein, vom Gewerbeverband, von der Architektenorganisation usw., auch vom Gewerkschaftskartell und von andern Organisationen, die mit dem Baugewerbe etwas zu tun haben. Darin werden wir ersucht, wir möchten kantonale Subventionen flüssig machen, damit nicht die vom Bunde bereit gestellten Gelder verloren gehen. Wir werden im Regierungsrat diese Frage gründlich besprechen müssen. Das Ergebnis wird dann dem Grossen Rat im Sonderbericht vorgelegt werden.

Noch ein Wort zur Subventionspraxis des Bundes. Ich war Mitglied der Kommission des Nationalrates für diesen Bundesbeschluss. Ich habe mich dort, leider ohne Erfolg, gegen die Aufnahme dieses Artikels gewehrt, wonach der Bundesbeitrag nur ausgerichtet wird, wenn der Kanton oder an dessen Stelle die Gemeinde auch subventioniert. Eine solche Regelung ist in einer ganzen Reihe von Bundesbeschlüssen getroffen worden. Es ist natürlich einfach, solche Bestimmungen in einen Bundesbeschluss aufzunehmen. Aber der Bund sagt uns nicht, wo wir das Geld hernehmen sollen. Es ist nicht richtig, solche Bestimmungen aufzustellen, sodass die völlig ausgeschöpften Gemeinden und Kantone nochmals bezahlen müssen, wenn sie von dieser Bundessubvention profitieren wollen, was ihnen natürlich in vielen Fällen gar nicht möglich ist. Die Kantone müssen, damit der Bund eine Subvention ausrichtet, für eine Gruppe von Arbeiten gleich viel Subvention gewähren wie der Bund, für eine andere Gruppe von Arbeiten die Hälfte dessen, was der Bund gibt.

Nun herrscht vielerorts die Meinung, der Bund habe beschlossen, es seien die Hochbauarbeiten zu subventionieren. Dem ist aber nicht so. Der Bund stellt lediglich die Gelder hiefür unter Bedingungen bereit, und sagt: Wenn die Kantone geben, geben wir auch, sonst nicht. Diese Ordnung führt nun dazu, dass jene Kantone, die bisher von der Krise in weitgehendem Masse verschont geblieben sind, und die deshalb ein ziemlich ausgeglichenes Budget haben, in bedeutendem Umfange solche Notstandsarbeiten subventionieren und damit von den Bundesgeldern profitieren können, während andere Kantone, wie St. Gallen, Neuenburg, Bern usw. erklären müssen: Wir haben jahrelang alle unsere Kräfte für die Krisenbekämpfung verwendet. Wir können zu den bisherigen Lasten unmöglich noch weitere übernehmen. Wir sind nicht in der Lage, zu diesen Bundesmillionen auch noch einen entsprechenden Teil hinzuzuschiessen. Es ist also so, das die am besten gestellten und von der Krise am wenigsten betroffenen Kantone am meisten von diesen Bundesmillionen profitieren während die schlecht gestellten und durch die Krise ausgeschöpften Kantone die Ge-

Ich möchte also restlos anerkennen, dass wir vor einer grossen Aufgabe stehen und dass das Baugewerbe auf irgend eine Weise eine Belebung erfahren muss. Diese kann aber nicht allein von der öffentlichen Hand ausgehen. Diese ist nicht in der Lage, das ganze Baugewerbe durchzuhalten. Ich möchte nun noch bekannt geben, dass die Direktion des Innern nach dem Entwurf, wie er mir vorgelegt wurde, den Antrag stellen wird, an die Hochbauten einen Kredit von beschränktem Masse zu gewähren. Ich kann aber selbstverständlich heute noch nicht sagen, wie der Regierungsrat angesichts des Finanzprogramms Nr. II diese Frage entscheiden wird. Sie werden darüber Aufschluss erhalten im Spezialbericht über die Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

Buri. Ich hatte nicht bloss Subventionen im Auge. Ich glaubte, es wäre wohl möglich, das Baugewerbe mit Beiträgen — die keine Unterhaltskosten im Gefolge hätten — zu stimulieren. Herr Regierungsrat Joss hat in diesem Sinne Andeutungen gemacht. Ich hoffe, es werde so möglich sein, die beste Lösung zu finden. Ich erkläre mich befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Bigler betreffend Steuereinschätzung der Bauerntöchter.

(Siehe Jahrgang 1935, Seite 780.)

Bigler. Zur vorliegenden Interpellation veranlasste mich die in letzter Zeit von gewissen Gemeinden geübte Praxis, Bauerntöchter ohne nachweisbares Einkommen steuerpflichtig zu erklären. Selbstverständlich müssen auch diese Personen Einkommensteuern bezahlen, wenn wirklich ein Einkommen vorhanden ist, aber nur dann. Es soll also nicht etwa ein Privileg für die Bauerntöchter verlangt werden. Aber es geht doch nicht an, diese im Familienverband arbeitenden Töchter, die in der Regel eben keinen Barlohn erhalten und deshalb bisher nicht eingeschätzt wurden, einfach willkürlich der Einkommenssteuerpflicht zu unterwerfen. Ich habe mich bei den Steuerbehörden darnach erkundigt, warum von der frühern Praxis abgewichen werde und warum man diese Steuerrekurse einfach ohne weiteres zurückweise. Die Bezirkssteuerkommission hat dieses Vorgehen so begründet, dass sie sagte, die Töchter wie die Söhne hätten ein Anrecht auf Naturalien und Sackgeld. Zudem sei es so, dass nur die bessern Bauerntöchter eingeschätzt würden. Dabei würde auf die finanziellen Verhältnisse, auf die Grösse des Betriebes usw. Rücksicht genommen. Von der Gemeindebehörde ist mir dieses Vorgehen dahingehend erklärt worden, man sei infolge des Rückganges des versteuerbaren Einkommens einfach gezwungen, neue Steuerquellen zu suchen. So müsste die Begründung der Bezirksteuerkommission wahrscheinlich auch lauten, wenn sie aufrichtig sein wollte. Alle diese Begründungen sind natürlich nicht stichhaltig. Was wären übrigens bessere Bauerntöchter? Sind das die hübschen, jene mit blauen oder jene mit dunklen Augen? Vielleicht kann uns der Herr Finanzdirektor diesen Begriff definieren. Er sagt ja mitunter, er verkehre auch mit dem Volk. Vielleicht ist er auch hier auf dem laufenden. Ich möchte fragen: Will man den Steuerzettel umwandeln in einen Schönheits-Qualifikations-Schein? In diesem Falle wäre diese Qualifikation, wenn sie positiv ausfallen würde, gar nicht schmeichelhaft. Ich verstehe auch nicht, warum plötzlich die Arbeitsleistung die

Grundlage für die Steuerveranlagung sein soll. Massgebend ist doch für die Einkommenssteuer einzig das tatsächliche Einkommen. Wie hoch beläuft sich dieses Einkommen bei den Bauerntöchtern? Nach den Steuerbestimmungen müsste es wenigstens über 1600 Fr. betragen. Diese Höhe wird aber von einer Bauerntochter sozusagen nie erreicht. Ich habe mir die Mühe genommen, den Nachweis hierfür bereitzustellen auf Grund einiger Buchhaltungen. Tatsächlich wurde dieser Betrag in keinem einzigen der untersuchten Fälle erreicht. Ich habe diese Sache übrigens auch vom schweizerischen Bauernsekretariat feststellen lassen. Dieses übermittelte mir folgende Angaben: Es seien im schweizerischen Durchschnitt zu rechnen für Verpflegung 650 Fr., für Wohnung und Kleider 250 Fr. und für Sackgeld 100 Fr. Das ergäbe einen Betrag von 1000 Fr. Um nun nur das steuerfreie Minimum von 1600 Fr. zu erreichen, müssten die Bauerntöchter einen Lohn oder ein Taschengeld von 700 Fr. erhalten. Die Löhne für weibliche Hilfskräfte der Landwirtschaft erreichen kaum je den Betrag von 700 Fr.

Ferner habe ich Angaben, die sich auf Grund der eidgenössischen Krisensteuer ergeben, beschafft. Dort habe ich auf Grund eines Beispiels, das seinerzeit Herr Regierungsrat Stähli erwähnt hatte, festgestellt, dass das Einkommen für weibliche Hilfskräfte in der Landwirtschaft im Durchnitt mit 1400 Franken berechnet wurde. Sie werden mir aber ohne weiteres zugeben müssen, dass diese Ansätze geändert haben, denn jetzt werden ja die landwirtschaftlichen Produkte weniger bezahlt. Ich kann nun wirklich nicht begreifen, wieso man gerade im jetzigen Moment, da die Preise immer mehr heruntergehen, dazu kommt, diese Naturalleistungen der Landwirtschaft plötzlich zuhanden des versteuerbaren Einkommens höher zu bewerten. Offenbar wollten die Steuerbehörden damit dem Bernervolke vor Augen führen, wieviel der Bauer rechtmässigerweise für seine Produkte erhalten sollte. Das ist dann aber nur ein Wunsch, und das, was man zu verdienen wünschte, ist doch nicht für die Besteuerung massgebend. Hier möchte ich nichts anderes fordern als Steuergerechtigkeit. Diese ist auch zu beobachten in einem Augenblick, in dem der Fiskus nach neuen Einnahmen suchen muss. Man darf doch nicht Einkommen supponieren, das gar nicht existiert.

Man wird mir nun vielleicht entgegenhalten, dass doch sicherlich eine fleissige, tüchtige Bauerntochter ein entsprechendes Entgelt verlangen könne, und wenn ihr dieses Geld nicht ausgehändigt werde, so komme das doch dem Betrieb zugute. Die Besteuerung dieses Einkommens ist aber in der Grundsteuer enthalten und dort wo eine Einkommenssteuer vom Betriebsinhaber bezahlt wird, ist es auch schon reichlich besteuert. Wiederum nach den Schätzungen des schweizerischen Bauernsekretariates beträgt die Steuerabgabe der Landwirtschaft im Durchschnitt 13,5% des Einkommens. Es gibt aber Fälle, in denen die Steuer 40 und mehr Prozent des Einkommens ausmacht. Also diese Ueberlegung berechtigt nicht zu dieser neuen Steuerpraxis.

Aus all diesen Gründen möchte ich den Regierungsrat bitten, durch entsprechende Weisung an die Steuerorgane dafür zu sorgen, dass eine willkürliche Einschätzung und eine Abweisung der be-

züglichen Rekurse vermieden wird.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst feststellen, dass nach dem Wortlaut der Interpellation der Gedanke aufkommen könnte, als ob da von Seiten irgend eines Steuerorgans neue Weisungen erteilt worden wären. Ich habe darüber von allen Adjunkten schriftlichen Bericht verlangt. Daraus ergibt sich, dass sie in dieser Richtung in den letzten Jahren gar nichts unternommen haben, sondern sich an die Praxis der Rekurskommission und des Verwaltungsgerichtes hielten. Es ist also da nichts Neues gegangen. Wenn nun da oder dort, was ich nicht weiss, vielleicht zwei oder drei Bauerntöchter mehr eingeschätzt wurden, so wird das wohl darauf zurückzuführen sein, dass sich die Gemeindebehörden die Sache etwas näher angeschaut haben als bisher, worauf sie dann offenbar fanden, eine Einschätzung sei tatsächlich gerechtfertigt. In der Tat sind diese Einschätzungen in der Regel von den Gemeinde-Steuerorganen beantragt worden. Es handelt sich ja um Fälle, die den kantonalen Behörden gar nicht näher bekannt sind. Das ist wohl so in 99 Prozent der Fälle. Es ist steuertechnisch Sache der Gemeinden, die Frage zu entscheiden, ob eine bessere Bauerntochter «vorliege». Wir können darüber wirklich keinen Aufschluss geben, wann das der Fall ist. Ich kann den Begriff der «bessern Bauerntochter» überhaupt nicht definieren. Das ist mehr eine Sache des Gefühls. Ein solches Gefühl kann aber nur haben, wer mit dem Volke in ständiger Fühlung steht. Dazu ist also Gefühl notwendig, und zwar ein sehr feines.

Im übrigen soll man da denn doch nicht übertreiben. Man hat mir auf meine Erkundigung hin von der Steuerverwaltung aus mitgeteilt, dass ihres Wissens in keinem Fall eine Bauerntochter mit mehr als 100 Fr. eingeschätzt worden sei. Die Berichte aller Adjunkte besagen dasselbe. Das macht eine Steuer von höchstens 10 Fr. aus. Deswegen sollte man denn doch bei der gegenwärtigen schwierigen Lage des Staates und der Gemeinden nicht eine Staatsaktion unternehmen, sondern man sollte doch da, wo es einigermassen geht, dieses kleine Opfer

übernehmen.

Dieses Vorgehen ist aber auch rechtlich durchaus begründet. Wenn man Kost und Logis, schöne Kleider einer bessern Bauerntochter und einen auch kleinen Lohn in Rechnung stellt, so kommt man schon auf 1700 Fr. Einkommen oder 100 Fr. versteuerbares Einkommen. Das darf man, glaube ich, nun denn doch verantworten. Man soll doch diese Sache nicht ärger darstellen, als sie tatsächlich ist, und nicht der Regierung noch zumuten, dass sie gegen diese Einschätzungen der «bessern» Bauerntöchter einschreite.

Bigler. Ich bin von der Auskunft nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Fischer.

(Siehe Seite 90 hienach.)

Die Vorarbeiten zum Umbau des Amthauses Schlosswil sind vollständig abgeschlossen. Nachdem der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1936 die Finanzierung geregelt hat, wird mit den Bauarbeiten sofort begonnen.

Fischer. Ich erkläre mich befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Bigler.

(Siehe Seite 55 hievor.)

Die Regierung hat die notwendigen Anordnungen sofort getroffen, um die Schäden wieder gut zu machen, welche durch das über die Gemeinden Rüschegg und Rüeggisberg, sowie über das Einzugsgebiet des Schwarzwassers hereingebrochene Unwetter verursacht worden sind. Kurz nach der Sonntag abend eingetretenen Katastrophe war der Baudirektor mit seinen Mitarbeitern auf der Unglücksstelle. Die Feuerwehren besorgten mit ganzer Hingabe die ersten Sicherungsmassnahmen und Montag früh nahmen die von der Baudirektion im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden angesetzten Arbeitsgruppen ihre Tätigkeit auf, um den unterbrochenen Verkehr zu öffnen und die weitern Notsicherungen vorzunehmen. Für diese Arbeiten wurden selbstverständlich Arbeitslose und Kleinbauern der betroffenen Gegend berücksichtigt. So sind 95 Mann der Gemeinde Rüschegg mit Aufräumungsarbeiten beschäftigt. Weitere 15 Mann arbeiten an der Erstellung der Notbrücke Rüti-Plötsch im Zuge der Staatsstrasse Rüscheggraben-Rüti und 24 Mann an Wiederherstellungsarbeiten auf der Strasse Wislisau-Helgisried. Aus der Gemeinde Wahlern-Schwarzenburg waren am Montag 60, vorgestern 42 und gestern 12 Mann aufgeboten. Auf heute Donnerstag ist der Beginn der Schätzungen der Privatschäden für die Entschädigungen aus dem kantonalen Naturschadenfonds durch die Armendirektion angesetzt.

Schon vor Eingang der Einfachen Anfrage hatte somit die Regierung Massnahmen zur Behebung der eingetretenen Unwetterschäden angeordnet, die von der Bevölkerung dankbar angenommen worden sind. Sobald der Bericht der Schätzungskommission vorliegt und das Unheil in seinem vollen Ausmasse beurteilt worden ist, werden über die Art und Weise, wie den Bedrängten weiter zu helfen ist, entsprechende Verfügungen getroffen.

Bigler. Ich erkläre mich befriedigt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Im Hinblick auf die ernste Lage der bernischen Staatsfinanzen und ausgehend von der Tatsache, dass zu ihrer Gesundung eine weitere Belastung des Arbeitsertrages nicht mehr verantwortet werden kann, ersuchen wir den Regierungsrat, dem Grossen Rat beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen, wie im Zinsendienst für die Schulden des Staates diesem die dringend nötige Erleichterung gebracht werden könnte.

Bern, den 14. Mai 1936.

Anliker und 15 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

In der Zuckerfabrik Aarberg, der zufolge beträchtlicher finanzieller Beteiligung des Staates halbstaatlicher Charakter zukommt, herrschen Arbeitsverhältnisse, die mit Verhältnissen fortschrittlicher und moderner Anschauung über die Arbeit in Fabriken nichts gemein haben.

Hat der Regierungsrat Kenntnis von diesen Verhältnissen und wenn ja, ist er nicht der Meinung, es sollte im Hinblick auf die heutige Arbeitslosigkeit und im Interesse einer ausreichenden Existenz dieser Zuckerarbeiter eine vollständige Reorganisation der Arbeitsverhältnisse in diesem Betrieb vorgenommen werden und zwar hauptsächlich auf folgenden Gebieten: 1. Arbeitszeit; 2. Entlöhnung; 3. Auswahl der Arbeitskräfte; 4. Fabrikhygiene.

Bern, den 13. Mai 1936.

Brändli und 12 Mitunterzeichner.

II.

Durch die erneute Reduktion der Staatsbeiträge an die Policen und Prämien der Hagelversicherung sind viele Landwirte ausserstande, ihre Kulturen gegen Hagelschlag richtig zu versichern. Die Verfügung trifft vor allem die eigentlichen Hagelzonen unseres Kantons. In diesen Gebieten und insbesondere in Berglagen werden die Prämien zu einer auch nur bescheidenen Versicherung vielfach nicht mehr aufgebracht. Eine solche Entwicklung muss für ganze Gegenden bei eintretenden Hagelschlägen zur Katastrophe führen.

Der Regierungsrat wird dringend ersucht, zu prüfen und dahin zu wirken, wie die verhängnisvollen Folgen einer $25\,^0/_0$ - igen Reduktion der Beiträge zur Förderung der Hagelversicherung vor allem in den eigentlichen Hagelzonen wirksam gemildert werden können.

Bern, den 14. Mai 1936.

Gfeller und 7 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass die im Wiederherstellungsgesetz im Art. 12 gewährte Steuer-Amnestie besser bekannt gegeben werden muss? Kann diese Bekanntmachung nicht heute noch erfolgen, damit Steuerhinterzieher beim Ausfüllen des Formulars für die eidgenössische Krisenabgabe, II. Periode, Versäumtes nachholen können?

Bern, den 14. Mai 1936.

Burren.

II.

Ist der Regierungsrat in der Lage, uns mitzuteilen, wie weit die Vorarbeiten zum Umbau des Amthauses Schlosswil getroffen sind? Handwerker und Arbeiter des Amtes Konolfingen verlangen dringend Beschleunigung dieser Angelegenheit, da durch die schlechte Bautätigkeit eine grosse Anzahl Handwerker wie Arbeiter arbeitslos sind.

Bern, den 13. Mai 1936.

Fischer.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.